This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Tbdg
M34
9

JP

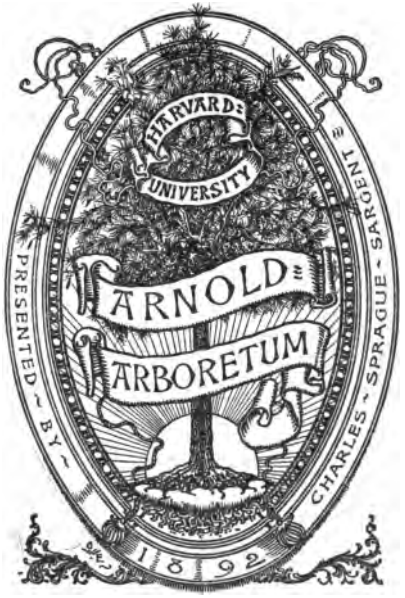

DEPOSITED AT THE
HARVARD FOREST
1943

RETURNED TO J. D.
MARCH, 1967

Der

gute Forst-Lehrling

und

der tüchtige Förster

enthaltend

eine deutliche Darstellung von den Licht- und Schattenseiten des Förster- und Jäger-Lebens, der Erfordernisse zum Eintritt in die Lehre, Prüfung als Forstlehrling, Dienstzeit bei den Jäger-Abtheilungen, Verhalten während der Urlaubszeit bis zur Anstellung, und demnächst die Dienstpflichten eines Försters, in besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat

von

E. W. Maron,
K. P. Oberforstmeister u. Hauptmann a. D.

Berlin, Posen u. Bromberg,
in Commission bei Ernst Siegfried Mittler.
1842.

Der

gute Forst-Lehrling

und

der tüchtige Förster

enthaltend

eine deutliche Darstellung von den Licht- und Schattenseiten des Förster- und Jägerlebens, der Erfordernisse zum Eintritt in die Lehre, Prüfung als Forstlehrling, Dienstzeit bei den Jäger-Abtheilungen, Verhalten während der Urlaubszeit bis zur Anstellung, und demnächst die Dienstpflichten eines Försters, in besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat

von

E. W. Maron,
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Hauptmann a. D.

Berlin, Posen u. Bromberg,
in Commission bei Ernst Siegfried Mittler.

1842.

Gedruckt bei W. Decker & Comp. in Posen.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Königl. Preußischen General-Major und General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs, Ritter hoher Orden

Herrn von Neumann

in Ehrerbietung zugeignet

von

dem Verfasser.

Hochwohlgeborner Herr!
Höchstzuverehrender Herr General-Major und General-Adjutant!

Seitdem die Erhaltung der Wälder zur Befriedigung der Bedürfnisse der Anwohner Gegenstand der Sorge der Staats-Verwaltung geworden ist, sind es fast ausschließlich die Mannschaften der Jäger-Abtheilungen, welche nach abgelegter militairischer Dienstzeit als Schutz-Beamte in den Staatsforsten versorgt werden.

Diese Truppen haben daher auch bis jetzt die Pflanzschule für das Forstschutz-Personal im Preußischen Staate gebildet, deren Aufgabe es war, in das Corps einen Geist zu bringen, wie er nöthig ist, um den zur Versorgung berechtigten Jäger zu einem anständigen, tüchtigen und treuen Schutz-Beamten heranbilden zu können.

Ew. Hochwohlgeboren haben durch eine lange Reihe von Jahren an der Spitze der Jäger-Abtheilungen des Preußischen Staates nach diesem Ziele mit eben so viel Ernst als Glück gestrebt, und ich hoffe, im Sinne aller, im Staatsdienste jetzt angestellten Forstschutz-Beamten, — die mit Stolz und

Dankbarkeit an die unter Hochdero Oberbefehl verlebte Zeit des Militair-Dienstes bis zur Anstellung im Forstfach zurückdenken, — zu handeln, wenn ich mir erlaube, Ew. Hochwohlgeboren die vorliegende Schrift zuzueignen, welche allein den Zweck hat, dem Forst-Lehrlinge einen treuen Begleiter für sein ganzes künftiges militairisches und forstliches Berufsleben an die Hand zu geben, der ihm Rath ertheilen soll, was er unter allen künftigen Lebensverhältnissen zu thun habe, um seine Zeit als Forstlehrling, als Jäger bei der Fahne, und auf Urlaub zweckmäßig zu benutzen, und das Ziel zum Förster so zu erreichen, daß er sich darin einst glücklich fühle, und in die Reihe geachteter Beamten trete.

Mit der Versicherung hoher Achtung und Ehrerbietung zeichne ich

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

Posen im März 1842. der Verfasser.

Vorwort.

Die Erfahrung lehrt täglich, daß schon mancher Forstlehrling bedauert, das Forst- und Jagdwesen zum künftigen Berufe seines Lebens erwählt zu haben, wenn er merkt, daß nicht allein die Jagd es ist, welche heut zu Tage den Forstmann macht, die vielleicht allein die Veranlassung war, daß er Forstmann zu werden beschloß.

Mancher Jäger bei der Fahne übersieht, zu welchem Zwecke er in die Jäger-Abtheilung trat, und was ihm Noth thut, um in dieser Zeit nicht zu vergessen, was er als Lehrling erlernte, — was er zu thun habe, um seinen Aufenthalt bei der Fahne zweckmäßig für das künftige Leben zu benützen, und keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, die ihm dazu förderlich werden kann.

Mancher Jäger geht nach dem Austritt von der Fahne des Bataillons in seine nächste Zukunft hinein, ohne sich einen bestimmten Plan zu machen, wie er die Zeit bis zur Anstellung als Förster so nützlich zu verwenden habe, daß ihn seine dereinstige Versorgung nicht unvorbereitet für seine künftige Stellung finde.

Mancher Förster endlich übernimmt seine Anstellung, ohne eigentlich den Umfang der Pflichten zu kennen, die seiner warten, um sich zu einem tüchtigen, vollkommenen Schutzbeamten heranzubilden, und ohne eigentlich zu wissen, woran es liegt, wenn es ihm im künftigen Berufe des Lebens weder im Dienste noch in seinen häuslichen Verhältnissen nach Wunsch und so geht, wie er sich einst als Jüngling sein künftiges Leben als Forstmann und als Jäger mit schönen Farben ausgemalt hatte.

Die vieljährigen Erfahrungen meines forstlichen Wirkens in allen Zweigen des Staatsdienstes haben mir die Mittel an die Hand gegeben, den Eltern und Vormündern mitzutheilen, worauf es ankömmt, wenn einer ihrer Söhne Forstmann zu werden wünscht, — dem Forstlehrlinge vorzuzeichnen, wie er sich während der Lehrzeit zu verhalten habe, — dem Jäger bei der Fahne Andeutungen zu geben, wie er diese Zeit nützlich für seine Zukunft ausfüllen könne, — dem beurlaubten Jäger vorzuzeichnen, was er während der Urlaubszeit für eine Richtung zu seiner Vorbereitung für den Försterdienst zu wählen habe, — endlich den Förster mit dem Umfange seiner Pflichten als Beamter, als Nutznießer des Etablissements und als Hausvater ausführlich bekannt zu machen.

Aus diesen Gesichtspunkten und nach diesen Ansichten ist die nachstehende Schrift nach den in der nachfolgenden Einleitung näher bezeichneten Gegenständen auf-

gefaßt, welche ich dem forstlichen Publikum und denjenigen jungen Männern, welche sich für dies Fach bestimmen, mit dem Wunsche übergebe, daß dadurch die, allein dahin gerichtete wohlgemeinte, Absicht erreicht werden möge:

zur Verbesserung des Forst- und Jagdwesens sowohl im Staats- als im Privatdienste einen nützlichen Beitrag zu liefern und zu zeigen, was der Grünrock in den verschiedenartigen Verhältnissen seines Berufes zu thun oder zu unterlassen habe, um sich darin zu einem tüchtigen geachteten Mitgliede der menschlichen Gesellschaft heranzubilden.

Für den Förster, welcher im Staatsdienste steht, wird die vorliegende Schrift hoffentlich eine willkommene Erscheinung sein, weil sie im Zusammenhange diejenigen Bestimmungen und Verpflichtungen enthält, welche den ganzen Umfang seines Wirkungskreises bezeichnen, und ihm einen möglichst sicheren Anhalt an die Hand giebt, was er unter den verschiedenartigen Verhältnissen seines Berufslebens zu thun oder zu unterlassen habe, um zum wohlerworbenen Rufe eines tüchtigen und geachteten Forstschutzbeamten zu gelangen.

Dieselben Vortheile wird der Privatförster von dieser Schrift genießen, welcher sich mit dem Inhalt derselben genau bekannt macht.

Insbesondere aber dürfte es von besonderem Interesse für die Privatwald-Eigenthümer werden, eine

Schrift zu besitzen, welche ihnen speciell nachweiset, welche Verpflichtungen einem tüchtigen Förster aufzulegen sind, und welche Dienstverrichtungen von ihm in jedem einzelnen Falle gefordert werden dürfen. — In dieser Beziehung ist daher die vorliegende Schrift gleichzeitig als ein Commentar der vom Verfasser derselben im vorigen Jahre herausgegebenen

„Anleitung für Privatwald-Eigenthümer zur eige-
„nen Ertrags-Ermittelung und zur eigenen Be-
„wirthschaftung ihrer Forsten"

zu betrachten, welche beim Publikum eine so freundliche Aufnahme gefunden hat, daß bereits Einleitungen zu einer zweiten Auflage getroffen worden sind.

Der beste Lohn für die der vorliegenden Schrift gewidmete Zeit wird das Bewußtsein werden, durch sie dem Forstfache nützlich geworden zu sein.

Sollte übrigens in dieser Schrift noch dies oder jenes, sei es beim Lehrlinge, beim Jäger oder beim Förster übergangen sein, was dem Buche eine bessere Brauchbarkeit und Vollkommenheit gegeben haben würde, so werde ich für derartige Benachrichtigungen in unfrankirten Briefen sehr dankbar sein, und werde dergleichen Mittheilungen sorgfältig benützen, wenn einst vielleicht eine zweite Auflage von diesem Werke zum Drucke kommen sollte.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Einleitung 1

Erste Abtheilung.

Förster- und Jäger-Leben.

§. 1. Lichtseiten des Förster- und Jäger-Lebens 5
§. 2. Schattenseiten des Förster- und Jäger-Lebens . . . 11
§. 3. Prüfung Seitens der Eltern, Vormünder und insbesondere Seitens des Lehrherrn, wodurch bei dem jungen Manne der Entschluß zur Wahl des Forst- und Jagd-Wesens für seinen künftigen Beruf entstanden ist . . 15
§. 4. Nothwendige Schulkenntnisse 23
§. 5. Rüstiger, fehlerfreier Körperbau 28
§. 6. Anlagen zu einem unverdrossenen Gemüth 31
§. 7. Neigung zur Wahrheit und Rechtlichkeit 34
§. 8. Sinn für die Natur und die in dieser Beziehung im Walde vorkommenden Gegenstände 38
§. 9. Sinn für Acker-, Garten- und Wiesenbau 40
§. 10. Wahl des Lehrherrn 42

Zweite Abtheilung.

Verhalten während der Lehrlingszeit und Bedingungen für die Lehrlings-Prüfung.

§. 11. Reinlichkeit im Anzuge und in der Wäsche 48
§. 12. Reinheit der Sitten und Streben nach einem moralischen Lebenswandel. — Vermeidung geistiger Getränke 50

Seite

§. 13. Trieb zur Erlernung aller in der Forstwirthschaft und bei der Jagd vorkommenden Geschäfte, und Nothwendigkeit, sie mit eigner Hand zu treiben . . . 55

§. 14. Kennen lernen sämmtlicher im Walde vorkommenden Bäume, Sträucher und Kräuter 59

§. 15. Erkennen der Beschaffenheit des Waldbodens nach seinen Mischungs-Verhältnissen und nach den darauf wachsenden Bäumen, Sträuchern und Kräutern . . 61

§. 16. Wirthschaft im Walde: a) Culturen, b) Durchforstungen, c) Stellung der verschiedenartigen Schläge und deren Behandlung bis zum vollständigen Abtriebe der Samenbäume 64

§. 17. Erlernung des zweckmäßigsten Benehmens beim Forstschutz in Bezug auf Holzdiebstahl, Schonungs- und Jagd-Frevel 68

§. 18. Erlernung und Ausübung der Jagd 70

§. 19. Theilnahme an den schriftlichen Arbeiten des Lehrherrn, so wie bei den vorkommenden Messungen von Flächen 73

§. 20. Theilnahme an der Landwirthschaft des Lehrherrn . . 77

§. 21. Prüfung als Forstlehrling nach beendigter Lehrzeit . . 79

Dritte Abtheilung.

Verhalten während der Dienstzeit bei der Fahne der Jäger-Bataillone.

§. 22. Anständiger Lebenswandel 89

§. 23. Vermeidung von Schulden 95

§. 24. Benutzung der Bataillonsschulen 98

§. 25. Streben zur Stellung als Oberjäger 100

§. 26. Beschäftigung beim Feldwebel der Compagnie, bei der Adjutantur oder bei einem etwa am Orte wohnenden Forstbeamten 102

§. 27. Vermeidung der Verführung zur Wilddieberei . . . 104

§. 28. Nachtheilige Folgen der ehelichen Verbindung während der Dienstzeit bei der Fahne 106

Seite

Vierte Abtheilung.

Verhalten während der Urlaubszeit bis zur definitiven Anstellung als Förster. Prüfung zum Förster.

§. 29. Vermeidung des sogenannten Fechtens zum Zwecke des Lebens-Unterhalts 110
§. 30. Dienst-Verhältniß als Tisch- und Leibjäger 112
§. 31. Dienst als Pürsch-Jäger 115
§. 32. Dienst als ambulanter Hilfs-Aufseher 118
§. 33. Dienst als interimistischer etatsmäßiger Waldwärter oder Hilfs-Aufseher 120
§. 34. Kenntniß vom künstlichen Wiesenbau 122
§. 35. Vortheile und Nachtheile der Beschäftigung als Forstschreiber 124
§. 36. Annahme von Privat-Forst-Diensten und Verhalten darin 126
§. 37. Annahme von Privat-Geschäften für Holz-Kaufleute zur Aufsicht auf die Arbeitsleute, Ausmessung und Registrirung der aufgearbeiteten Hölzer u. 133
§. 38. Vorbereitung zur Förster-Prüfung 138

Fünfte Abtheilung.

Verhalten und Pflichten als diensthuender Förster.

§. 39. Richtige Wahl der Mittel, um als Förster sich glücklich und zufrieden zu fühlen 142

A. Reine Dienstpflichten.

§. 40. Erwerb des Vertrauens des Brodherrn oder des Vorgesetzten, so wie der Achtung der Anwohner des Waldes durch hohe Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit . . 146
§. 41. Umgang mit den Anwohnern des Waldes, welche mit demselben im Verkehr stehen 149
§. 42. Umgang mit den Forstberechtigten 152
§. 43. Genaue Bekanntschaft mit dem Revier 155
§. 44. Genaue Ermittelung und Bekanntschaft mit den auf dem Reviere haftenden Servituten und der Art der Ausübung derselben 156

Seite

§. 45. Specielle Aufnahme der Grenze nach Zahl und Lage der Hügel mit jedem Grenz-Nachbaren 162
§. 46. Oefters Reviſion der Grenz-Hügel 163
§. 47. Fertigung einer kleinen Revier-Karte von der Lage der Forſt 166
§. 48. Thätige Hilfe bei den Culturen und Nachbeſſern kleiner holzleerer Stellen in den Schonungen mit eigener Hand 168
§. 49. Empfehlung durch kleine Pflanzungs-Anlagen beim Dienſt-Etabliſſement und an den Straßen 171
§. 50. Schutz der Schonungen als heilige Pflicht 174
§. 51. Wichtigkeit der Vorſicht bei Durchforſtungen 176
§. 52. Thätige Theilnahme bei der Schlagſtellung 178
§. 53. Aufſicht bei der Aufarbeitung der Nutz- und Brennhölzer 181
§. 54. Rücken, Aufſetzen und Numeriren des Holzes, Zeichen der Abnahme und des Verkaufs 183
§. 55. Stämmen und Aufmaaß des Bauholzes 185
§. 56. Aufnahme und Führung der Abzählungs-Tabellen von den aufgearbeiteten Hölzern 187
§. 57. Theilnahme beim Verkauf der Hölzer 189
§. 58. Verſperren der entbehrlichen Wege, und Geradelegung der nothwendigen Wege bei dem Verjüngen der haubaren Beſtände. Offenhalten der Geſtelle 191
§. 59. Beförderung der Einnahmen aus den Gras-Nutzungen 194
§. 60. Einſammlung von Holzſamen der im Revier vorkommenden Holzgattungen 196
§. 61. Forſtſchutz, Mittel zu dieſem Zweck 198
§. 62. Die Furcht ſchützt den Wald 200
§. 63. Beſonderes Augenmerk auf die bekannten und auf ſolche Holzdiebe, welche ein Gewerbe daraus machen . . . 201
§. 64. Wechſel des Forſtbeamten aus dem Walde und nach dem Walde 203
§. 65. Beurtheilung der Thätigkeit des Forſtſchutzbeamten, nicht nach der Zahl der gepfändeten Defraudanten, ſondern nach dem ordnungsmäßigen Zuſtande des Waldes . . 204
§. 66. Ruhiges, ernſtes, anſtändiges Benehmen gegen Forſtfrevler 207
§. 67. Unerſchrockenes Entgegentreten im Falle der Pfandwehr 208

Seite

§. 68. Gebrauch der Waffen in den näher bezeichneten Fällen. 210
§. 69. Führung des Pfandbuchs und Eintragen an jedem Abend 215
§. 70. Aufsicht auf die Forstberechtigten 218
§. 71. Aufsicht auf die eigenen Leute und die Hirten des Försters 221
§. 72. Verhütung der Waldbrände, — Aufsicht auf die Hirten, Markt- und Wallfahrts-Leute, Ausbrennen der angrenzenden Wiesen oder verwachsener Bauer-Aecker, Kohlenmeiler, Holz- und Stabschläger 223
§. 73. Verhütung der Verheerung des Waldes durch Insektenfraß 228
§. 74. Verhalten in Bezug auf die Jagd 231
§. 75. Schutz derselben gegen Wilddieberei 233
§. 76. Vertilgung des Raubzeuges und der herumlaufenden Hunde 236
§. 77. Fütterung des Wildes im Winter, — Getreidesaat auf kleinen Blößen 239
§. 78. Aufbewahrung der Inventarien-Stücke, — Mißbrauch der Cultur-Geräthe 241

B. Pflichten als Nutznießer des Etabliſſements.

§. 79. Zweckmäßige Eintheilung und Führung der Wirthschaft 243
§. 80. Felder-Eintheilung und Fruchtfolge 250
§. 81. Dünger-Vermehrung 252
§. 82. Verbesserung und Cultur der Wiesen 254
§. 83. Anlegung lebendiger Hecken statt der Zäune 257
§. 84. Instandhaltung der Abzugsgräben 259
§. 85. Führung eines Wirthschaftsbuches 261
§. 86. Verpflichtungen bei der Unterhaltung der Gebäude im baulichen Zustande 264
§. 87. Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden Forstbebeamten und seinem Vorgänger im Dienst 268

C. Pflichten als Hausvater.

§. 88. Wahl einer Hausfrau und deren Verpflichtung. Reinlichkeit und einfache Einrichtung im Hause, einfache Kleidung. — Flachsbau, Webestuhl, Vieh- und Federvieh-Zucht 278

Seite

§. 89. Entwurf eines Ausgabe-Etats für den Haushalt nach der Einnahme 283

§. 90. Einkauf in eine Feuer-Versicherung und gegen Hagelschaden 286

§. 91. Einkauf der Frau in die Wittwenkasse 288

§. 92. Vermeidung des Aufwandes für die Erziehung der Kinder, der die Einnahme übersteigt 289

§. 93. Wahl der Dienstboten 291

§. 94. Wirthschaftliche Benützung des Brennholz-Bedarfs . 294

§. 95. Wahl des richtigen Zeitpunktes für den Austritt aus dem Dienst in den Ruhestand 296

Einleitung.

Die vorliegende Schrift soll im Wesentlichen so ausführlich als möglich zeigen:

1) worin die Annehmlichkeiten des Förster- und Jäger-Lebens bestehen, aber auch mit welchen Beschwerden, Gefahren und Entbehrungen der Forstmann und Jäger andererseits zu kämpfen hat;
2) worauf Eltern und Vormünder zu achten haben, wenn einer ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen sich dem Forstfache widmen will oder soll, welche Kenntnisse und sonstige Anlagen des Gemüths und des Körpers bei ihm anzutreffen sein müssen;
3) was der junge Mann als Forstlehrling zu thun und zu treiben hat, um beim Abgange eine gute Prüfung zu machen, und sich zum tüchtigen künftigen Förster auszubilden;
4) wie sich der junge Forstmann als Jäger bei der Fahne der Jäger-Abtheilungen zu benehmen hat, um für seinen künftigen Beruf nützlich fortzuwirken, und einen anständigen Lebenswandel zu führen;

5) welche Wege der Jäger nach dem Austritt aus der Jäger-Abtheilung einzuschlagen hat, um sich in der Zeit bis zur Versorgung im Forstfach angemessen und nützlich zu beschäftigen, und wie er sich während dieses Zeitraums nach und nach zur Förster-Prüfung vorzubereiten habe;
6) was er bei der Versorgung im Forstfach als Förster zu thun habe, um in dieser Stellung sich glücklich zu fühlen, und einen würdigen Platz in der Reihe der tüchtigen Beamten einzunehmen.

Es sind nun diese sechs Haupt-Abtheilungen in der nachfolgenden Schrift nach den einzelnen Gegenständen so ausführlich als möglich behandelt worden, wie solches aus dem vorhandenen Inhalts-Verzeichniß deutlich zu ersehen ist, — und es ist bei jedem Zweige des Forst- und Jagdwesens hervorgehoben, was der Forstlehrling, der Jäger bei der Fahne, der Jäger auf Urlaub und endlich der versorgte Förster in jedem einzelnen Falle zu thun habe, um den Forderungen zu genügen, die an ihn in den obengedachten verschiedenen Stellungen gemacht werden.

Hoffentlich wird Niemand, der in den Besitz dieses Buches kömmt, verlangen, daß er hier eine besondere Anweisung finde, wie diese oder jene Cultur oder Pflanzung nach den verschiedenen Holz-Gattungen auszuführen, — wie eine Durchforstung zu machen, — wie unter den verschiedenen Umständen ein Dunkel- oder Lichtschlag zu stellen, — wie die Ausarbeitung der Nutzhölzer zu leiten oder die Köhlerei zu betreiben sei, — wie er sich bei dieser oder jener Wildgattung

auf der Jagd zu benehmen habe, — was zur Dreſſur eines Hundes gehöre, und dergleichen mehr.

Daß alle dieſe Gegenſtände in der vorliegenden Schrift unberührt geblieben ſind, iſt mit gutem Vorbedacht geſchehen. — Einmal würde dadurch das Buch ſehr ſtark geworden ſein, ohne einen überall weſentlichen Nutzen zu verbreiten, weil wegen der Verſchiedenheit des Clima's und des Bodens ſo wie der Holzbeſtände am Rhein nach anderen Regeln cultivirt und gewirthſchaftet wird, als ſolches in Weſtpreußen in der bekannten Tuchelſchen Heide und in Lithauen an der Memel möglich iſt, — und hiernach die Cultur- und Wirthſchafts-Verhältniſſe in jedem Regierungsbezirk nach der beſtehenden Oertlichkeit nicht überall gleichmäßig geregelt ſind.

Es ſcheint vielmehr ausreichend, wenn dem Forſt-Lehrlinge angedeutet wird, worauf er ſeine Ausbildung zu richten und in welchen Gegenſtänden er ſich zur Lehrlings-Prüfung vorzubereiten habe, weil er von ſeinem Lehrherrn in dieſen Gegenſtänden theils mündlich unterrichtet, theils ihm auch wohl ein gutes Lehrbuch in die Hand gegeben wird, um die ihm vorgetragenen Gegenſtände darnach zu wiederholen; — es wird ferner genügen, wenn der beurlaubte, zur Verſorgung heranreifende Jäger durch dieſes Buch erfährt, wie er ſich zur Förſter-Prüfung vorzubereiten habe, und wie dieſe von der Lehrlings-Prüfung abweicht.

Will daher der Forſtlehrling oder der beurlaubte Jäger eine Schrift beſitzen, aus welcher er zu jeder Zeit z. B. erſehen kann, wie die Eiche, die Buche, Kiefer ꝛc. im Dunkel- oder Lichtſchlage zu behandeln

ist, welchen Boden sie liebt, wie sie blüht, wann der Samen reif wird und wie er zu behandeln ist, will er nachlesen, wie diese oder jene Cultur betrieben wird u. dgl. m., so muß er sich ein solches Buch besonders anschaffen, da es dergleichen mehrere giebt.

Der Verfasser dieser Schrift hat namentlich ganz neuerdings in faßlichem Vortrage eine: »Anleitung zur Bewirthschaftung und Ertrags-Ermittelung der Privatforsten ꝛc. 1841.« (in jeder Buchhandlung für 1 Rthlr. 15 Sgr. zu haben) herausgegeben, die bereits von mehreren Seiten her als ein brauchbares practisches Buch beurtheilt, und so eingerichtet ist, daß sie auch jeder Nichttechniker zu verstehen im Stande ist, und in welcher alle Cultur- und Betriebs-Arten im Walde sehr ausführlich beschrieben sind.

Es ist daher in der vorliegenden Schrift bei jedem einzelnen Gegenstande der Berufspflichten eines Forstmannes nur angedeutet und ausgeführt, *wie* und *warum* er dies oder jenes zu thun oder zu unterlassen hat, wogegen bei allen rein technischen Sachen des Forst- und Jagdwesens die Lehre über die Art der Ausführung vermieden ist, um nach der jedesmaligen Oertlichkeit oder persönlichen Ansicht beim Forstlehrlinge nicht dem Lehrherrn, und beim Förster nicht dem vorgesetzten Revier-Verwalter und den sonstigen höheren Anordnungen vorzugreifen.

Erste Abtheilung.

Förster- und Jägerleben.

§. 1.

Lichtseiten des Förster- und Jägerlebens.

Von jeher hat die Meinung gegolten, daß denjenigen ein glückliches Loos getroffen, welcher zum Beruf seines Lebens das Forst- und Jagdwesen erwählt habe.

Diese Ansicht von dem Leben der Grünröcke mag nicht unrichtig sein, und wer das Fach mit wahrer Liebe für dasselbe erwählt hat, wird seine Schattenseiten durch die Annehmlichkeiten bei weitem überwogen fühlen, welche der stete Aufenthalt in der schönen freien Natur zum Zwecke einer edlen Beschäftigung darbietet.

Ehe das Forstwesen als eigentliche Bestimmung des Grünrockes die Oberhand gewann, war es die Jagd, die auch zugleich den Forstmann machte, und ihr waren daher in der Vorzeit die schönen Phantasien gewidmet, die ihren Stand so reizend und so anziehend schilderten.

So finden wir in dem Werke eines würdigen Jagdschriftstellers und berühmten Jägers der Vorzeit die Jagd als den besten Wegweiser zur Seligkeit mit ungefähr folgenden Worten bezeichnet:

»Müßiggang sei der erste Schritt zum Laster, dem »Jäger bleibe der Müßiggang fremd, und also »könne er auch nicht lasterhaft werden; wer aber »nicht lasterhaft sei, der müsse selig werden.«

Wenn nun auch diese Folgerungen nicht überall für baare Münze gelten und als Frucht [einer zu schwärmerischen Vorliebe für die Jagd zu erkennen sein möchten, so wird doch Niemand in Abrede stellen können, daß in ihnen manche Wahrheit liegt, und daß die Jagd nicht allein einen, der Gesundheit höchst wohlthätigen Genuß gewährt, sondern auch unter den Vergnügungen und Zerstreuungen des Lebens eine edle Stelle einnimmt.

Mögen daher auch engherzige Sittenrichter, entnervte Weichlinge die Jagd und ihre Verehrer noch so sehr bespötteln und verdammen, — sie ist zu würdigen Ursprungs, als daß ihr Werth durch irgend eine solche Anfechtung verlieren könnte. — Sie war stets eine Beschäftigung des edelsten und tapfersten Theils der Völker, welche durch sie, mit Gefahren und Waffen vertraut, gleichsam für Kampf und Schlachten vorbereitet wurden.

Sie ist noch jetzt, wo sich zwar mit dem Verschwinden der sie ehemals begleitenden Gefahren ihr Character geändert und gemildert hat, das gesuchte Vergnügen des kräftigen und ritterlichen Mannes. — Sie ist es, die schon den lebhaften Knaben mit einem glühenden Verlangen beseelt, — die Träume des unverdorbenen Jünglings mit den schönsten Bildern ausfüllt, — dem herangereiften Manne den edelsten Genuß, die beste Zerstreuung nach den Mühen des Berufs gewährt, — dem Greise sein Alter, seine Jahre vergessen läßt.

Aber nicht allein Vergnügen, sondern auch Nützlichkeit gewährt sie. — Auch noch heute ist es der

Jäger, welcher die Wälder, die Felder von gierigen Raubthieren säubert, ihre Zahl in Schranken hält, den Reisenden vor ihren Angriffen sichert, dem Landmanne seine Heerden schützt; — die Ausbeute der Jagd ist es endlich, welche dem Menschen eine gesunde, wohlschmeckende Nahrung gewährt.

Mit dem Jägerleben ist nun aber so recht innig der Beruf eines Forstmannes verwandt, denn es gehört heute noch zu den Seltenheiten, daß ein Forstmann nicht zugleich Jäger oder wenigstens Freund der Jagd wäre. — Dem Forstmanne werden daher auch alle diejenigen Freuden zu Theil, die dem Jäger seinen Stand so anziehend machen, — aber noch in einem höheren Maaße. — Die Heimath des Wildes — der Wald — ist nemlich auch die seinige, er ist der Pflanzer und Beschützer des Waldes.

Und da ist keine Zeit im Jahre, wo sich nicht neue Freuden darbieten. — Kaum hat die Natur ihr winterliches Gewand abgelegt, kaum haben sich die ersten Boten des Frühlings gezeigt, und in einzelnen Tönen ihre Ankunft verkündigt, so erweckt schon Dianens Lieblingsvogel — der stattliche Auerhahn — des Waidmanns Lust. Ehe im Osten des Tages Schimmer leuchtend sich erhebt, treibt den Grünrock die Jagdlust vom Lager, um den wohlerprüften Minneplatz des Vogels zur gutgewählten Stunde zu erreichen; — nicht Kälte, Eis und Nebel können ihn zurückhalten. Die liebeathmenden Töne des Vogels sind seinen Ohren die schönste Musik, sie ersetzen ihm die klangreichsten Concerte des Städters!

Dem Auerhahne folgt die Birkhahn-Balz mit gleichen Annehmlichkeiten, und mit dem immer näher kommenden Frühling rückt die Schnepfe heran, welche der Jagdlust ein angenehmes Feld eröffnet. Welcher Jäger vertauscht dann wohl den Abend-Anstand gegen irgend ein anderes Vergnügen, wie wird von ihm jeder neue Abend ersehnt, um diesen abentheuerlichen Vogel zu erwarten, der selbstsüchtig sich erst dann in seinen fremdartigen Tönen vernehmen läßt, wenn das Lied der übrigen Waldsänger verstummt, wenn feierliche Stille und Dämmerung den Wald umhüllt.

Und so reihet sich eine Abwechselung an die andere, eine Lust an die nächste, und giebt der Jagd stets neuen Reiz. — Ihren eigenthümlichen Reiz hat die Jagd auf die Ente, wie auf das Rebhuhn, — die Treibjagd wie die Pürsche, bald dem geweihten Hirsche, dem schnaubenden Keiler, bald dem flüchtigen Reh, dem schüchternen Hasen, dem schlauen Fuchs geltend.

Aber nicht allein die Jagd und die Befriedigung der Jagdlust an und für sich ist es, was das Leben des Försters und Jägers angenehm macht, auch die Freiheit, in der er lebt und wirkt, so wie der Genuß der freien schönen Natur geben seinem Leben einen eigenthümlichen Reiz, und machen ihn mit Recht beneidenswerth. Während der Städter in engen Mauern eingeschlossen, der Handwerker in seiner zuweilen dumpfen Werkstätte sich krumm und steif arbeitet, — der Federfuchser hinter dem Schreibtische sich die Finger wund schreibt, — der Gelehrte bei seinen Büchern sitzt und vergebens den Stein der Weisen sucht, — während dessen schwärmt der Jäger freien Sinnes und

guten Muthes durch Wald und Flur, umspielt von seinem treuen Hunde, und erfreut sich Gottes herrlicher, mit jedem Tage in neuer Pracht sich entfaltender Natur, des schönen Waldes mit seinen grünen heiligen Hallen, wiedertönend von dem Gesange Tausender von Kehlen.

Da beengen nicht schwarze Mauern seinen Blick, da bedrückt nicht Kohlendampf, nicht Actenstaub seine Brust, er sieht und athmet frei. Mit neuem Muth, mit frischem Geist beginnt er sein Tagewerk, und ruhet sanft und ungewiegt, wenn er es redlich vollbracht. Daher auch die Kraft, die den Jahren trotzende Gesundheit, die den Forstmann, den Jäger auf seinen Lebenswegen begleitet, ohne daß er nöthig hätte, Hufelands Werk über die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, zu studiren.

Wo findet man mehr Veteranen, als unter ihnen, wo anders wetteifert noch der Greis mit der Rüstigkeit der Jugend, als gerade unter den Grünröcken! — Die beständige Bewegung in der freien Natur, — die frühe Abhärtung gegen Wind und Wetter, — ein mäßiges Leben lassen das Blut leicht in seinen Adern rinnen, — halten von ihm die Gebrechlichkeiten des Alters fern. Ihn plagen nicht Gicht, nicht andere Gliederschmerzen; — ihn haben längst Apotheker und Doctoren als den schlechtesten Kunden anerkannt. Und daraus entspringt denn auch der heitere Sinn, der dem Grünrock in der Regel bis in sein spätes Lebensziel eigenthümlich bleibt.

Unbekümmert um das Treiben der Welt, und entfernt von ihren bittern Täuschungen, ist er zufrieden

mit dem ihm beschiedenen Loose, welches ihm den stillen Hain zu seinem Wohnplatze, zu seinem Wirken anwies. Wie segensreich aber ist dieses, ein wie reiches Feld ist dem Forstmann zum Nutzen der Menschheit gegeben? — Er pflegt und erhält der Gegenwart und der späten Nachwelt eins der unentbehrlichsten Mittel für das Leben, — das Holz —, den Schirm und Schutz ganzer Gegenden gegen Sturm, Versandung und rauhes Clima, er legt den Keim zu Millionen von Pflanzen, die nach Jahrhunderten noch von ihm sprechen.

Kann man es daher dem Grünrock wohl verargen, wenn ihn dieser Gedanke erhebt, wenn er stolz auf seinen Beruf, wenn der Wald mit seinen wohlgepflegten Zöglingen ihm seine Welt ist, von der ihn keine Sehnsucht zieht. In ihm lebt er nach würdiger Weise seiner Vorfahren, in ihm säet und pflanzt er für die Geschlechter künftiger Zeiten, in ihm ist sein Tempel, in ihm verehrt er die Gottheit in jedem Zweige, jeder Blüthe, jedem Blatte, in des Baumes leisem Wehen, wie im Brausen des Sturmes, in der zerschmetternden Kraft des Blitzes.

Die Natur, welcher er angehört, theilt sich seinem ganzen Wesen und Leben mit, fern von trügerischem Schein, erhält er sich treu, wie sie es ist, — bei ihm in seinem stillen Waldhause suche man die ächte Biederkeit und Offenheit; — dort ruhen die Leidenschaften der sie umgebenden Menschheit.

Kann es hiernach wohl einen schöneren Beruf für das irdische Leben geben, als er dem Forstmanne und dem Jäger für sein langes thätiges Wirken sich

eröffnet, wenn er stets guten Muthes und reines Sinnes auf geradem Wege seiner Pflicht genügt, wenn er nach allen Richtungen schafft und wirkt, so lange er noch die Kraft in sich fühlt?

Wohl dem Forstmanne, der aus solchen Gründen ein Forstmann zu werden sich hingezogen fühlte, — er wird es auch verstehen, sich unter allen Verhältnissen mit seinem Schicksal zu befreunden, und am späten Abend des Lebens der Vorsehung dankbar zu sein, daß sie seine Wahl für den dereinstigen Beruf auf das Forstfach lenkte.

§. 2.

Schattenseiten des Förster- und Jägerlebens.

Wir haben im vorhergehenden Paragraph mit Vergnügen und Theilnahme die hohen Annehmlichkeiten und Vorzüge gelesen, welche der Forstmann und der Jäger im Freien der schönen und reizenden Natur genießt, wir haben vernommen, wie namentlich der Forstmann für seine Nachkommen bei der sorgsamen Behandlung seines Waldes, beim Anbau schöner und kräftiger junger Wälder wohlthätig für die Nachwelt wirken, und am Abende seines Lebens das müde Haupt ruhig und in der Ueberzeugung auf das Sterbekissen legen könne, daß er hier im Hienieden nach seinen Kräften nützlich zu wirken gestrebt habe.

Aber nicht alles ist Gold, was da glänzt, und auch der Forstmann und Jäger kömmt mit der Zeit zu der Ueberzeugung, daß ohne Dornen keine Rosen bestehen, daß nothwendigerweise da auch Schatten sein muß, wo Licht vorhanden ist, und es wird daher nicht gut

zu vermeiden sein, die Schattenseiten auch vom Förster- und Jägerleben, wenn auch nur kurz zu berühren.

Mit dem Forstmanne hat das Leben des Landmannes insofern eine Aehnlichkeit, als Beide sich bei Tage meist in freier Luft bewegen und das schlechte wie das schöne Wetter mitnehmen müssen. — Aber wenn der Landmann mit dem einbrechenden Abend sein Tagewerk in der äußeren Wirthschaft beendet, und nun auf der Ofenbank am hellflammenden Kaminfeuer entweder bei einer leichten Händearbeit oder auf eine sonstige Weise den Abend verbringen und sich in dieser Lage besonders dann recht behaglich fühlen kann, wenn es draußen stürmt, regnet, schneit oder sehr friert, dann ist es gerade die rechte Zeit, daß der Förster zum Schutze in den Wald schleiche, weil gerade bei solcher Witterung die meisten Holzdiebstähle begangen werden, einmal, weil beim Sturmwinde der Schall der Axt nicht so weit dringt, beim Schneefall oder Gestöber die Spur schnell zuweht, und der Holzdieb wohl auch den Förster nicht im Walde vermuthet.

So manche Nacht muß der Förster auf diese Weise das Bett entbehren, und wird dann häufig ermüdet und durchnäßt erst spät nach Mitternacht zu seiner Wohnung zurückkehren. — Oft wird er dergleichen Nacht-Patrouillen vergeblich oder vielmehr in der Ueberzeugung machen, daß sein Wald vor einem größeren Diebstahl bewahrt geblieben ist, nicht selten wird er aber auch zur Pfändung schreiten, und bei verruchten Holzdieben sein Leben oder seine Glieder in Gefahr setzen müssen.

Fast kein Beamtenstand ist denn auch dem öffentlichen Urtheil und der Verläumdung so sehr, als der Stand der Forstbeamten ausgesetzt, weil die meisten Anwohner des Waldes darin eine Härte finden, wenn der Forstbeamte ihnen nicht gewährt, was sie über seine Befugniß verlangen, und die Rachsüchtigen daher wohl auch bald, wenn sie für diese oder jene Freveltat bestraft worden sind, Gelegenheit suchen, um ihn entweder beim Publikum oder wohl auch bei dem Vorgesetzten selbst durch diese oder jene zweideutige Bemerkung zu verdächtigen oder wohl gar eine Denunciation gegen ihn ohne Namens-Unterschrift anzubringen.

Das viel gepriesene Glück eines Försters verliert sich denn auch in allen den Fällen, wo demselben bei der Versorgung ein Etablissement mit so wenig oder so schlechtem Acker und Wiese zufällt, daß er darauf die erforderlichen Lebensbedürfnisse für seine vielleicht starke Familie zu bauen, und nicht so viel Kühe auf der Weide oder durch den Winter im Stall zu ernähren im Stande ist, als er halten müßte, um die nöthige Milch, Butter und Käse zu gewinnen. — Muß der Förster auf diese Weise von seinem baaren Gehalt zum Ankauf von Getreide und manchen anderen Lebensbedürfnissen mehr abgeben, als ihm übrig bleibt, nachdem er die übrigen Ausgaben davon für Kleidung, Gesindelohn, Schulgeld ꝛc. bestritten hat, dann wird im Försterhause oft Noth an Geld oder Brod herrschen, und der dann Rath schaffen sollende Hausherr wird in trüber Stimmung wohl manchmal sich des leisen Vorwurfs nicht erwehren können, daß er nicht einen anderen Beruf für sein Leben gewählt habe.

Auch die von jeder Menschenhilfe entfernte, abgesonderte Lage der Forst-Etablissements mitten im Walde hat bei Feuersgefahr, im Kriege, bei gewaltsamen Einbrüchen, bei Krankheiten, beim Schulbesuch der Kinder, bei nöthiger Unterstützung in der Erndte ꝛc. ihre nachtheiligen Seiten, und wird den Förster oft zu traurigen Betrachtungen veranlassen, wenn er nicht schon vorher diese Schattenseiten des Försterlebens in Erwägung zog, als er sich dazu entschloß, ein Grünrock zu werden.

Lebt er in einer Gegend, wo die Anwohner des Waldes bösartig sind, und die Forst von allen Seiten theils heimlich, theils gewaltsam in Anspruch genommen wird, ist er der Macht und der Schlauheit der Holz- und Wilddiebe nicht gewachsen, und ist es diesen erst gelungen, ihn zu überflügeln, dann folgt auch bald die Rüge und Unzufriedenheit des Vorgesetzten so wie dessen Urtheil, daß der Förster zu den mittelmäßigen oder wohl gar schlechten Beamten gehöre. Dies hat denn wieder den Nachtheil, daß für die Verbesserung eines solchen Beamten nichts geschehen kann, und er in seiner ohnehin traurigen Lage immer mehr herunterkömmt.

Hat der Förster nun schon vorher als beurlaubter Jäger wegen seines Unterkommens traurige Erfahrungen gemacht, hat er mit den Brodstellen oft wechseln müssen, weil diese seinen Forderungen nicht entsprachen, oder er die Forderungen des Brodherrn nicht zu erfüllen vermochte, sind ihm die Beschwerden und Unannehmlichkeiten der Jagd sehr unangenehm geworden,

weil er die Leidenschaft und die Ausdauer dafür verloren hat, ist er oft Tage lang durchnäßt und mit hungrigem Magen auf der Jagd umhergeschlichen, und vom Brodherrn mit saurem Gesichte empfangen, weil er von der Jagd nichts mitbrachte, und ihm angedeutet worden, daß er ein schlechter Schütze sein müsse, dann wird dem Förster schwerlich mehr die Sonne für's Leben heiter scheinen, und er wird den Augenblick nicht segnen, in welchem in ihm in früher Jugend der Entschluß erwachte, ein Forstmann zu werden.

Doch man pflegt im gewöhnlichen Leben zu sagen: »was nicht bittert, das süßt auch nicht« und da auf jede Lage des Lebens das Sprüchwort paßt: »jeder Stand hat seinen Frieden, jeder Stand hat seine Last«, so sind diese Schattenseiten des Förster- und Jägerlebens nur darum berührt, damit der junge Mann, welcher sich dem Forstfache widmen will, schon vorher auch die Unvollkommenheiten dieses Standes kennen lerne, und in Zeiten darauf gefaßt sei, wenn ihm auf seinem dereinstigen Försterdienste nicht alle Annehmlichkeiten desselben, wie sie im vorigen Paragraph mit schönen Farben gemalt sind, zu Theil werden sollten.

In wiefern es dann in seiner eigenen Hand liege, das Schicksal seines Berufs zu verbessern, nach und nach zu einem höheren Gehalt und wohl auch zu einer besseren Stelle zu gelangen, dazu ist in der sechsten Abtheilung und zwar in dem §. 39. und 40. die erforderliche Andeutung gegeben.

§. 3.

Prüfung Seitens der Eltern und Vormünder, wodurch bei dem jungen Manne der Entschluß zur Wahl des Forst- und Jagdwesens für seinen künftigen Beruf entstanden ist.

Es giebt viele Eltern, welche den künftigen Lebensberuf für jeden ihrer Söhne bestimmen, wenn diese oft noch so jung sind, daß sie noch gar nicht zu begreifen oder zu beurtheilen vermögen, was sie in dem für sie bestimmten Wirkungskreise einst zu leisten haben werden, um sich und ihre dereinstige Familie sorgenfrei und anständig durch die Welt zu bringen, und welche Annehmlichkeiten, aber gleichzeitig auch welche Beschwerden ihrer in einem solchen Berufe warten.

Sagt man schon dem Knaben, welche Rolle er nach der für ihn getroffenen Wahl einst als Mann spielen solle, so wird er in der Regel mit diesem Gedanken sich vertraut machen, weil er gewohnt ist, den Befehlen und dem Willen des Vaters oder des Vormundes zu folgen, und weil er noch nicht ahnet, daß nach dem Tode seiner Eltern nach erreichten reiferen Lebensjahren das Schicksal seines Lebens in seiner eigenen Hand liege, und er sich den künftigen Beruf mit seinen Annehmlichkeiten selbst zu bilden habe.

Rückt nun der Knabe in die Jünglings-Jahre, und fängt er an, über seine Zukunft eine Ansicht zu gewinnen, dann wird er in der Regel auch schon über die für ihn getroffene Wahl nachzudenken und darüber Betrachtungen anzustellen beginnen. — Hat nun der Knabe die persönlichen Eigenschaften, welche zu seinem

künftigen Berufe erforderlich sind, nach den Hinwirkungen der Eltern in sich aufgenommen und während des Schulbesuchs auszubilden sich bemüht, dann wird der herangewachsene Jüngling mit Eifer und Sinn die nöthigen Mittel und Wege wählen, um sich für den künftigen Beruf des Lebens tüchtig und gut auszubilden, und wird darin auch in der Regel glücklich sein, wenn nicht unvorhergesehene widrige Fälle dazwischen treten.

Oft aber haben dergleichen zu frühzeitige Bestimmungen der Eltern über den künftigen Beruf ihrer Söhne einen weniger günstigen Erfolg, und sind oft der erste Anlaß zu dem Kummer, welchen die Eltern über ihre Söhne in der Zeit empfinden, wo sie sonst in der Freude über ihr Gedeihen schon einen Theil des Lohnes genießen könnten für die Mühen und Sorgen, die sie um ihre Erhaltung, um die Ausbildung ihres Geistes und Herzens während der Kinderjahre hatten.

Ein solcher Fall kann nemlich eintreten, wenn der heranwachsende Jüngling den vom Vater oder Vormunde für ihn gewählten künftigen Stand mit seinen persönlichen Eigenschaften und Neigungen nicht in Uebereinstimmung findet, wenn er gegen einen solchen künftigen Beruf vielleicht gar einen Widerwillen oder mindestens eine Gleichgültigkeit, wohl aber für ein anderes Fach mit jugendlichem Feuer sich hingezogen fühlt. Wo nun zwischen den Eltern oder dem Vormunde und dem Sohne oder Pflegebefohlenen ein gemüthliches, offenes Familien- und Erziehungs-Verhältniß stattfindet, und der junge Mann es wagen darf, den Eltern oder dem Vormunde seine Wünsche und

Ansichten vertraulich mitzutheilen, und an ihren Berathungen Theil zu nehmen, da wird noch zu rechter Zeit einem Uebel abgeholfen, das in späterer Zeit auf das ganze Leben des Mannes einen entschieden nachtheiligen Einfluß haben kann.

Aber es giebt viele Familien, wo zwischen den Eltern und den Kindern ein vertauliches Verhältniß nicht statt findet, wo also der Sohn das Herz nicht hat, dem Vater bei sich darbietender günstiger Gelegenheit das Geständniß zu machen, daß ihm der für ihn bestimmte Beruf nicht zusage, er vielmehr ein anderes Fach zu ergreifen wünsche. Unter solchen Umständen betritt der junge Mann eine Laufbahn wider Willen, wird ihr niemals treu und ergeben, und beklagt sich sein Leben lang über Mißgeschick, weil er seinem Beruf keinen Geschmack abgewinnen kann, und darüber in der Regel vor der Zeit untergeht, oder wenigstens eine bedauernswerthe Lage nicht von sich abwälzen kann. Es sollten daher Eltern oder Vormünder bei ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen auf solche Verhältnisse wohl achten, und wenn sie eine Abneigung gegen den von ihnen bestimmten Beruf wahrnehmen, den jungen Mann entweder von dem Vorurtheil heilen, das ihn gegen denselben eingenommen hat, oder ihn lieber seiner eigenen Neigung folgen lassen.

Eben so wenig, als es zu billigen ist, wenn Eltern über das künftige Schicksal ihrer Söhne entscheiden, ohne dabei auf ihre Neigungen zu achten, eben so wenig kann der Grundsatz, welcher auch in manchen Familien angetroffen wird, als richtig erkannt werden, daß man die Bestimmung des künftigen Le-

bensberufs von der eignen Wahl des Sohnes, also von der Zeit abhängig macht, wo er selbst darüber einen Entschluß zu fassen im Stande ist.

Bei vielen jungen Leuten zeigt sich nun zwar schon im Knaben-Alter, ohne irgend eine äußere Einwirkung, eine vorherrschende Neigung entweder zum Mechaniker, zum Landmann, zum Arzte, oder für irgend ein Gewerbe, und in solchen Fällen wird man nur die dafür sich zeigenden Talente sorgfältig auszubilden und ihm Gelegenheit zu geben haben, seine Anlagen mehr zu entwickeln. Aber es giebt andererseits auch viele junge Leute, welchen es nicht einfällt, darüber nachzudenken, oder sich darüber zu äußern, was aus ihnen einst werden soll, wenn sie zum Manne heranwachsen, und wenn unter solchen Umständen der Vater oder Vormund den jungen Mann nicht durch Andeutungen auf solche Fächer des künftigen Lebensberufs aufmerksam zu machen sich bemüht, welche seiner Persönlichkeit und seinen sonstigen Eigenschaften entsprechen, so ist zu befürchten, daß ein solcher junger Mann sich von dem ersten besten Eindruck für sein künftiges Leben bestimmen läßt.

Oft schlägt die Sache ein, der junge Mann lernt das gewählte Fach näher kennen und liebgewinnen, und wird, sei es als Beamte oder als Mechaniker oder Handwerker ein tüchtiges und nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft. Oft schlägt die Sache aber auch fehl, wenn sich der junge Mann auf den ersten angenehmen Eindruck, den dies oder jenes Fach auf ihn macht, zur Wahl für dasselbe bestimmen läßt, ohne

daß er auch andererseits mit den Beschwerden und Mühen desselben bekannt zu werden Gelegenheit hat.

Wenn der Vater Jagdliebhaber ist, so geht in der Regel der Reiz des Umganges mit dem Gewehr und dem Hunde schon frühzeitig auch auf den Sohn über. Dieser wird nun nach der Gelegenheit streben, bald auch auf die Jagd zu gehen, und diesen Wunsch befriedigt er am leichtesten, wenn er, namentlich während der Schulferien, eine Ausflucht auf das Land macht. Hat der Knabe oder Jüngling nun wohl gar Gelegenheit, diese Ferienzeit bei einem Forstmanne zuzubringen, dann ist die Neigung, auch Forstmann zu werden, bald angefacht, denn er möchte, wenn es ihm erst gelungen ist, einen Vogel oder wohl gar ein größeres Stück Wild zu schießen, täglich auf die Jagd gehen.

Da er sieht, daß der Forstmann täglich in den Wald fährt oder geht, und stets ein Gewehr mitnimmt, oft Wild sieht und schießt, so ist er wohl bald mit dem Entschlusse fertig, auch ein Forstmann zu werden. Wo nun bei dem Vater oder Vormund der Grundsatz statt findet, dem Sohne oder Pflegebefohlenen, die Wahl des künftigen Berufs ohne nähere Erwägung zu überlassen, da wird der junge Mann nichts Eiligeres zu thun haben, als sich nach einem Lehrherrn umzusehen, um sobald als möglich zu seinem Zwecke zu kommen.

Wohl ihm, wenn er bei dieser Gelegenheit auf einen Mann stößt, welcher es der Sache und der Mühe für werth hält, in einer näheren Besprechung dem jungen Manne auseinanderzusetzen, daß nicht die Jagd

es sei, die den Forstmann mache, sondern daß es für diesen oft auch mancherlei Beschwerden und Gefahren zu bestehen gebe, wie sie in dem vorhergehenden Paragraph näher geschildert worden sind, und welche sehr häufig nicht allein die Annehmlichkeiten des reinen Jägerlebens überwiegen, sondern mitunter auch die augenblicklich für die Jagd entstandene Leidenschaft in den Hintergrund drücken.

Geht dem jungen Manne der Vortheil einer solchen näheren Erwägung verloren, ist ihm ferner ein Lehrherr beschieden, der weniger darauf bedacht ist, ihn auf den künftigen Umfang seiner Pflichten als Forstmann täglich aufmerksam zu machen, dagegen ihn mehr für seine eigenen häuslichen Bedürfnisse zu nützen, ohne ihn persönlich zu sich heranzuziehen, und ihm vielleicht einen schlechten Aufenthalt im Hause gewährt dann wird der Lehrling schon einen Theil seiner Neigung für das gewählte Fach verlieren, und nur dringend wünschen, daß seine Lehrlingszeit bald beendigt wäre, um als Jäger auftreten zu können.

Das Schicksal solcher Leute ist dann in der Regel kein gutes, sie verlassen für ihr künftiges Fach nicht genugsam vorbereitet die Lehre, und kommen in ihren späteren Lebensjahren selten in die Lage, um nachzuholen, was sie in der Jugend versäumten. Sollen sie nun nach dem Austritt von der Fahne der Jäger-Abtheilungen das sein, wofür sie passiren, nemlich für ausgebildete Jäger und Forstmänner, dann werden sie ihre überall durchblickenden Schwächen fühlend, überall ihre Unwissenheit zur Schau tragen, woraus bald Unmuth, öfterer Wechsel der Stellen und manche Unan-

nehmlichkeit entsteht, die ihnen das Leben verbittert, und sie für den gewählten Beruf untüchtig macht. Da nun solche Verhältnisse und nachtheilige Folgen da oft bemerkt werden, wo junge Leute sich für das Forstfach und für die Jägerei bestimmen, ohne vorher auch die Schattenseiten dieses Berufs zu kennen, so sollten Eltern oder Vormünder ihre Zustimmung zur Wahl dieses Faches nicht eher geben, als bis sie zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß der junge Mann mit den Beschwerden des Dienstes bekannt, und doch nicht in seinem Entschlusse wankelmüthig geworden ist.

In den vorhergehenden Betrachtungen war eigentlich nur von solchen jungen Leuten die Rede, welche das Forstfach wählen, ohne aus demselben herzustammen. Anders stellt sich die Sache bei denjenigen jungen Leuten, deren Väter selbst Forstmänner sind, und die aus eigenem Antriebe dem Berufe ihres Vaters folgen wollen, den sie nicht wählen würden, wenn nicht eine wirkliche Neigung dazu bei ihnen vorwaltete. Es gehört nemlich zu den Eigenthümlichkeiten des Menschen, aus seinem eigenen Lebensberufe stets mehr die Unbequemlichkeiten als die angenehmen Seiten hervorzuheben, und es ist zunächst der Kreis der Familie, dem der Vater und Gatte mitzutheilen pflegt, wo ihm das Dienstleben von einer unangenehmen Seite erscheint.

Der sorgsame, liebevolle Vater ist indeß in der Regel das Vorbild seines gerathenen Sohnes; — dieser will ihm in allen Beziehungen ähnlich werden, — er will kein besseres Loos als es den Vater getroffen hat, da er ihn nach den Mühen des Tages im Kreise der Familie zufrieden mit seinem Schicksal sieht. Er be-

gleitet den Vater in der Regel von früher Jugend her zu allen Tageszeiten, oft selbst bei Nacht in den Wald, und lernt auf diese Weise die Unbequemlichkeiten des Dienstes in einer Lebenszeit kennen, wo das jugendliche Gemüth sich noch zu ungewöhnlichen körperlichen Anstrengungen hingezogen fühlt, wo sie ihm daher auch nicht schwer, und für den künftigen Lebensberuf gleichsam zur zweiten Natur werden.

Wenn daher der Sohn eines praktischen Forstmannes aus eigener Neigung sich dazu entschließt, in die Fußstapfen des Vaters als Forstmann zu treten, dann liegt hierin auch zugleich der Beweis, daß der junge Mann einst seinen Platz mit Eifer und Liebe würdig und im Interesse des Dienstes ausfüllen werde, und es wird dann nur zu den Verpflichtungen des Vaters gehören, darauf hinzuwirken, daß er die nöthigen Schulkenntnisse erwerbe, und zu einem moralisch guten Menschen erzogen werde.

§. 4.

Nothwendige Schul-Kenntnisse.

Ziemlich allgemein ist die Meinung verbreitet, daß der junge Mann, welcher es in der Folge nur bis zum Förster bringen wolle, genug gelernt habe, wenn er Gedrucktes und Geschriebenes lesen, nothdürftig schreiben und etwas rechnen könne. Oft wird der Knabe, während er die Schule besucht, von dem Vater selbst in diesem Glauben bestärkt, weil er selbst keine bessere Ausbildung in seiner Jugend genossen habe, und doch zur Zahl der besseren Förster gehöre.

Daß diese Ansicht sehr irrig ist, läßt sich leicht beweisen.

Es lehrt nemlich die tägliche Erfahrung, daß die Ausbildung der Menschen im Zunehmen ist, und daß daher auch mit jedem Jahre die Forderungen steigen werden, welche ein Förster für seine künftige Stellung zu erfüllen haben wird. Wenn man nun auch niemals verlangen wird, daß der junge Mann, welcher Forstschutz-Beamte werden will, sich zu einem Gelehrten oder zu einem gewandten Geschäftsmann ausbilden solle, was in vielen Fällen auch nicht einmal gut wäre, da der Förster in den Wald und nicht hinter den Schreibtisch gehört, so ist es doch unumgänglich nöthig, daß er mit der allgemeinen Bildung gleichen Schritt halte, und darin nicht zurückbleibe.

Wenn unsere jetzigen Förster, welche aus dem Forstblute entsprossen sind, darauf zurückgehen, wie viel mehr heute von ihnen verlangt wird, als man vor 50 Jahren von ihren Vätern beim Forsthaushalt forderte, so werden sie daraus mit Recht den Schluß ziehen können, daß ihre Söhne, welche sich dem Forstfache widmen wollen, mehr lernen müssen, als ihnen selbst in ihrer Jugend geboten war, um nach 20 Jahren den gesteigerten Forderungen genügen, und mit dem Geiste der Zeit mitgehen zu können.

Jeder gründliche Schul-Unterricht, welchen der junge Mann in das öffentliche Berufsleben herübernimmt, ist die beste Erbschaft, welche der Vater dem Sohne mitgiebt, weil ihm diese niemals in den Wechselfällen des Schicksals verloren gehen, ihm aber

unter manchen Umständen auf dem künftigen Lebens-wege von großem Nutzen werden kann.

Der junge Mann, welcher sich dem Forstfache als Schutz-Beamte widmen will, wird nemlich für den Königlichen Dienst erst versorgungsberechtigt, wenn er der Jäger-Abtheilung, zu welcher er nach überstande-ner Lehrzeit eingetreten ist, 20 Jahre theils bei der Fahne, theils auf Urlaub verpflichtet gewesen war. Die Dienstzeit bei der Fahne dauert in der Regel 3 bis 6 Jahre, und es tritt daher mindestens eine 14jährige Urlaubszeit ein, während welcher der beur-laubte Krieges-Reserve-Jäger für seine Existenz selbst zu sorgen verpflichtet ist.

Diese Krieges-Reserve-Jäger können nun zwar während ihrer Urlaubszeit entweder als interimistische Waldwärter, ambulante oder etatsmäßige Hilfsaufseher benützt werden. Da sie aber zu diesen Dienstleistungen erst dann herangezogen werden dürfen, wenn solche Jäger nicht disponible sind, welche nach zurückgelegter 20jähriger Dienstzeit in der Jäger-Abtheilung bereits mit dem Forst-Versorgungsschein versehen sind, und noch nicht auf Försterstellen placirt werden können, so werden die Kriegs-Reserve-Jäger nicht immer Gele-genheit finden, im Königlichen Dienste interimistisch beschäftigt zu werden.

Die früheren Unterkommen als Pürsch-Jäger bei einem Oberförster vermindern sich mit jedem Jahre, denn der Wildstand muß überall verringert werden, um bessere Holzbestände zu erziehen, und die angren-zenden Felder nicht dem Wildschaden auszusetzen, und wer daher nicht Neigung dafür hat, als Tisch- und

Leib-Jäger sich zu engagiren, muß Privatdienste suchen. Diese sind desto leichter und unter vortheilhafteren Bedingungen gefunden, jemehr der Jäger eine gründliche Ausbildung aus der Schule mitgebracht hat.

Wenn nemlich der Privatwald-Eigenthümer für seine Forst einen Corps-Jäger in seine Dienste zu nehmen sich entschließt, und ihm einen höheren Lohn zahlen soll, als er sonst einem gewöhnlichen Heideläufer zu geben gewohnt war, so verlangt er in der Regel auch dafür, daß ein solcher Beamte ihm mehr als den Schutz des Reviers besorge, und wird ihn verpflichten, nicht allein den Hieb und die Cultur im Walde zu führen, sondern er wird auch eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen verlangen.

Wenn ferner ein Holzhändler ein bedeutendes Holzkaufs-Geschäft in einem Walde auf dem Stamme macht, und die dabei vorkommenden Nutz- und Brennholz-Sortimente für eigene Rechnung aufarbeiten läßt, dann wird er zum Oberaufseher über seine Arbeiter bei dem Betriebe des Geschäfts gern einen Corps-Jäger wählen, weil er weiß, daß er an ihm in der Regel einen Stellvertreter findet, welcher mit den Formen und Dimensionen der auszunutzenden Schiffs- und Stabhölzer so wie mit dem Brennholz bekannt ist, er auf seine Redlichkeit bauen, und auch darauf rechnen kann, daß er nicht allein die Aufmessung, Sortirung und kubische Berechnung der verschiedenen Nutzholz-Arten, sondern auch die Auszahlung der Arbeiter übernehmen und über das ganze Geschäft eine übersichtliche Rechnung und Nachweis zu führen im Stande sein wird.

Nächstdem wählen in der neueren Zeit die Königlichen Oberförster zur Hilfe bei der Besorgung ihrer schriftlichen Arbeiten auch gern solche beurlaubte Corps-Jäger, welche während ihrer Lehrzeit an dergleichen Arbeiten bereits Theil genommen haben, weil diese mit den technischen Ausdrücken bekannter als die gewöhnlichen Schreiber sind, sie von ihnen einen anständigen Lebenswandel und mehr Anhänglichkeit an ihre Person zu erwarten haben, und darauf rechnen können, daß sie solche junge Leute in den vorkommenden geschäftsloseren Zeiten zum Betriebe der Jagd, zur Unterstützung des Forstschutzes auf einzelnen bedroheten Punkten und zur Mitaufsicht auf die Culturen benutzen können.

Zu allen solchen Dienstleistungen während der langen Urlaubszeit des Corps-Jägers bedarf es zwar, wie die angeführten einzelnen Fälle ergeben, keineswegeſ einer besondern Gelehrsamkeit oder einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung; aber es ergeben diese verschiedenartigen Verhältnisse die entschiedene Nothwendigkeit, daß der junge Mann die Zeit, die ihm auf einer Schule zur Ausbildung zuzubringen vergönnt ist, so viel als möglich benutzen muß, um in den künftigen verschiedenen Stellungen bis zur Versorgung als Förster das vollständig leisten zu können, was er wissen und leisten muß, um den übernommenen Wirkungskreis gehörig ausfüllen zu können.

Zu diesem Grade der Befähigung aber gehört nothwendigerweise:

a) Gedrucktes und Geschriebenes fertig und regelrecht lesen zu können,

b) eine gute, leserliche, wo möglich hübsche Hand zu schreiben, weil diese jeden jungen Mann empfiehlt,

c) im Rechnen die Fertigkeit mit benannten und unbenannten Zahlen so wie mit Brüchen bis zur Regel de tri rechnen zu können,

d) das Rechtschreiben (Orthographie) und die Gewandheit, über irgend einen Gegenstand eine gute, faßliche Darstellung zu liefern,

e) von der lateinischen Sprache mindestens die Declinationen und Conjugationen auch etwas Grammatik, um für den Fall, daß der junge Mann während der Urlaubszeit eine Stellung im Privatdienst oder als Forstschreiber erhält, nicht zu ungebildet erscheint, wenn er etwas lesen oder schreiben soll, wo lateinische Ausdrücke vorkommen,

f) Kenntniß der Geographie von Europa im Allgemeinen, und von seinem Vaterlande im Einzelnen nach der Eintheilung in die Provinzen und Regierungsbezirke.

Mit einer solchen gründlichen Schulbildung kömmt der Forstmann, für welchen dies Buch geschrieben ist, durch die Welt, und wird seinem Vorgesetzten oder Brodherrn lieb und angenehm sein.

§. 5.

Rüstiger, fehlerfreier Körperbau.

Zu den wichtigsten Pflichten der Eltern und Vormünder gehört es, darauf Bedacht zu nehmen, daß sie dem Sohne oder Pflegebefohlenen unter allen Umständen die Wahl für das Forstfach nur dann gestatten,

wenn derſelbe eine tüchtige Körper-Conſtitution hat, vollkommen geſund iſt, keine Anzeichen oder Anlagen zu inneren oder äußeren organiſchen Fehlern hat, und auch mit einem ſcharfen Geſicht und mit einem guten Gehör verſehen iſt.

Wo Eltern oder Vormünder in dieſer Beziehung unaufmerkſam, nachſichtig oder zu ſchwach ſind, um dem Wunſche des Sohnes oder Pflegebefohlenen die nachtheiligen Folgen im künftigen Lebensberuf entgegen zu ſtellen, da werden ſie allerdings ſich einſt mit anzuklagen haben, wenn der junge Mann in ſeinen reiferen Jahren zu ſpät zu der Ueberzeugung kömmt, daß er ſich einem Berufe gewidmet habe, dem er nicht gewachſen iſt, weil ihn körperliche Unvollkommenheiten daran behindern.

Im Ueberfluſſe der Fülle der Jugend, in der Kraft des heranreifenden Mannes werden die, Anfangs weniger bemerkbaren, Unvollkommenheiten des Körpers leichter übertragen, als im reiferen Alter, wo denn der Fehlgriff ſelten und ſchwer wieder gut zu machen iſt.

Welchen Strapatzen der Forſtmann und Jäger ausgeſetzt iſt, wenn er ſeinem beſchwerlichen Dienſte vollkommen vorſtehen will, daß er nur dann im Dienſte recht wirkſam iſt, wenn er weder Wind noch Wetter bei der Ausübung des Forſtſchutzes ſcheut, weil gerade dann der Wald den meiſten Anfällen Seitens der gewitzten Holzdiebe ausgeſetzt iſt, — daß er in entſcheidenden Augenblicken, wo er Pfandwehr zu fürchten hat, dem Holzdiebe durch perſönliche Kraft und Ueberlegenheit zu imponiren und gleichſam eine perſönliche Furcht einzuflößen verſtehen muß, iſt ſchon oben unter

§. 2., der über die Schattenseiten des Försterlebens handelt, näher beleuchtet worden, und giebt den Beweis, wie nothwendig es ist, daß schwächliche junge Leute, besonders solche, die eine schwache eingebogene Brust haben, die nicht tüchtige unermüdete Fußgänger sind, die nicht ein sehr gutes Gehör und scharfes Gesicht haben, die oft an den Folgen von Erkältung leiden, und mit ihrer Verdauung nicht in Ordnung sind, — daß solche junge Leute von der Wahl eines Faches abgerathen werden, in welchem sie niemals ihr Glück machen, vielmehr sich selbst und ihren Vorgesetzten oder Brodherrn zur Last leben werden.

Der Trost, daß der schwächliche Jüngling im Mannes-Alter sich mehr auswachsen, daß seine Natur sich an die Strapatzen des Forst- und Jagddienstes und an das schlechte Wetter mit der Zeit mehr gewöhnen, und die bessere Verdauung bei vieler Körper-Bewegung sich von selbst finden werde, wird hin und wieder zur Wahrheit werden, noch öfter aber wird sich bestätigen, daß solche Unvollkommenheiten, wenn der Körper ohne Rücksicht auf die schädlichen Einwirkungen jedem Wetter Preis gegeben werden muß, in der Regel in den Anlagen zu Brust- und Unterleibs-Krankheiten um so schneller ausgebildet werden, und den beurlaubten Krieges-Reserve-Jäger zum Invaliden, die im Forstfache keinen Nutzen bringen können, machen, ehe er nach 20jähriger Dienstzeit zur Versorgung heranreift, wenn es ihm überhaupt noch gelingt, in die Jäger-Abtheilung aufgenommen zu werden.

Darüber ist denn aber in der Regel schon die beste Zeit des zweiten Lebens-Abschnittes vorüberge-

gangen, die der junge Mann zur Ausbildung für den künftigen Lebensberuf benutzen soll, und er muß nun, wenn er einsieht, daß er als Forstmann und Jäger wegen dieses oder jenes körperlichen Uebels sein Brod nicht wird finden können, eine neue Zeit zur Ausbildung für ein anderes Fach daran setzen, und hat darüber nicht allein Zeit, sondern häufig auch seine Gesundheit verloren.

§. 6.

Anlagen zu einem unverdrossenen Gemüth.

In jedem Verhältnisse des menschlichen Lebens, insbesondere aber im Forstfach, ist es als eine schöne werthvolle Gabe der Vorsehung, und als ein wesentliches Förderungs-Mittel für eine künftige gute zufriedene Lage zu erkennen, wenn der junge Mann während der Vorbereitung zu seinem künftigen Lebensberufe, sei es nun als Knabe in der Schule, als Jüngling in der Lehre, während des Dienstes in der Jäger-Abtheilung, und als beurlaubter Krieges-Reserve-Jäger ein thätiges unverdrossenes Gemüth zeigt.

Die Neigung zu einer solchen günstigen Gemüthsstimmung zeigt und entwickelt sich in der Regel schon in den frühesten Jugend-Jahren, eben so wie der Knabe oder Jüngling es nicht unterdrücken kann, wenn sein Charakter ein abgeschlossenes, wenig zugängliches oder wohl gar abstoßendes Wesen verräth.

Wenn ein solcher junger Mann ein gangbares Gewerbe tüchtig erlernt, dann wird er für die Folge sein Brod haben, weil bei seinen Kunden, wenn er sie sonst prompt und reell bedient, die Persönlichkeit

besonders in den Fällen weniger wesentlich entscheidet, wo er mit ihnen nicht öfter in persönliche Berührung kommt.

Anders stellt sich dies beim Forstmanne, welcher, von dem Augenblick des Eintritts in die Lehre bis zur Versorgung als Förster, zwei und zwanzig lange Jahre in einem steten persönlichen Abhängigkeits-Verhältniß, theils als Forst-Lehrling (von der Dienstzeit in der der Jäger-Abtheilung wollen wir nicht sprechen, weil dort ein verdrossenes, muthloses Leben nicht gut gethan wird) theils als beurlaubter Krieges-Reserve-Jäger leben soll.

Die nachtheiligen Folgen einer solchen ungünstigen Gemüthsstimmung äußern sich zunächst schon während der Lehrlingszeit; — denn der Lehrherr wird dem jungen Manne, bei welchem er bemerkt, daß ihm jede Arbeit, die er für seine eigene Ausbildung oder für den Lehrherrn persönlich verrichten soll, entweder zu viel, zu beschwerlich, zu unbequem, oder über den Umfang seiner Pflicht als Lehrling hinausreichend erscheint, — der Lehrherr wird solchem jungen Manne bald seine persönliche Theilnahme entziehen, und es sich weniger angelegen sein lassen, für seine tüchtige Ausbildung besorgt zu sein.

So kömmt es denn wohl, daß sich zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge sowohl in Bezug auf eine nicht vollständige Ausbildung für das Fach als in Hinsicht des persönlichen und häuslichen Lebens ein Verhältniß bildet, das dem Lehrherrn unangenehm und dem Lehrlinge nachtheilig wird, weil dieser unter solchen Umständen von jenem weniger profitirt, als ge-

schehen wäre, wenn es in dem Gemüthe des jungen Mannes gelegen hätte, durch ein überall unverdrossenes hingebendes Benehmen sich die persönliche Theilnahme seines Lehrherrn zu erwerben, und ihm den Beweis zu geben, wie sehr er erkenne, daß jede seiner Andeutungen, jeder Befehl von ihm ein Wegweiser zu seinem künftigen Glücke sei.

Kömmt der junge Mann nicht schon während der Lehrlingszeit zu der Ueberzeugung, daß er mit seinem lässigen Benehmeu nicht gut durch die Welt kommen werde, und wirken nicht während der Dienstzeit bei der Fahne der Jäger-Abtheilungen günstige Umstände auf eine vortheilhaftere Gemüthsstimmung, dann geht der zur Krieges-Reserve beurlaubte Jäger keinem beneidenswerthen Geschick entgegen, weil nun seine Existenz in guten dauernden Brodstellen allein von seinem persönlichen Benehmen und Verhalten gegen seinen Brodherrn oder Vorgesetzten abhängig wird.

Findet daher der Brodherr bei dem in seinen Dienst aufgenommenen Jäger ein Verhalten, aus dem er schließen muß, daß er, ohne gerade faul zu sein, die Grenzen der übernommenen Dienstpflichten strenge gehalten wissen wolle, und sich selbst bei vorkommenden außerordentlichen Fällen ungern und mit Widerwillen über die gewohnte Art der Dienstverrichtung hinausbegebe, so entsteht eine Gleichgültigkeit zwischen dem Brodherrn und ihm, die in der Regel bald zu persönlichen unangenehmen Erörterungen Anlaß giebt, und demnächst bald mit der Entlassung aus dem Dienste endet.

So kömmt es denn, daß der Corps-Jäger mit den Dienſten zu wechſeln anfängt, und dies wird ſich in immer kürzeren Zwiſchenräumen wiederholen, ſo daß daraus mit der Zeit ein faſt unſtätes Leben, eine Fechterei entſteht, die oft auf den moraliſchen Lebenswandel eines ſolchen Mannes einen entſchieden nachtheiligen Einfluß äußert.

Deshalb ſollten Eltern, welche bei dem Sohne, der ſich dem Forſtfache widmen will, eine Gemüthsart und eine Stimmung bemerken, die nicht geeignet iſt, ſich mit einer gewiſſen freundlichen Gefälligkeit in den Willen des Vorgeſetzten oder des Brodherrn zu fügen, und durch Zuvorkommenheit in Erfüllung ihrer Forderungen ihre Liebe und Zufriedenheit zu erwerben, mit aller Beredtſamkeit dahin wirken, daß er für ſeinen künftigen Beruf nicht ein Fach wähle, in welchem er niemals auf einen grünen Zweig kommen kann, da er es niemals verſtehen wird, gegen ſeinen Brodherrn oder Vorgeſetzten ein richtiges empfehlendes Benehmen zu wählen.

§. 7.

Neigung zur Wahrheit und Rechtlichkeit.

Es iſt eine ziemlich allgemein verbreitete Meinung, und die tägliche Erfahrung beſtätigt es auch, daß in einem großen Theile der Kinder eine gewiſſe Neigung vorherrſche, nicht immer die Wahrheit zu ſagen

Der Grund zu dieſem Fehler wird bei dem einen Kinde darin zu finden ſein, daß es mit einem anderen Kinde umging, und von dieſem abſah, wie man gegen

ſeine Eltern und Lehrer ſich hin und wieder durch eine kleine Lüge gegen die Strafe für eine kleine Begehungs- oder Unterlaſſungs-Sünde ſichern könne. — Kinder, die auf dieſe Weiſe und aus ſolcher Veranlaſſung ſich zur Unwahrheit verleiten laſſen, werden bei dem erſten zur Sprache kommenden Falle vor der begangenen kleinen Sünde zurückſchrecken, und zur Bewahrung eines reinen Gewiſſens zurückkehren, wenn ihnen von den Eltern die unberechnenbaren Folgen mit grellen Farben vorgehalten werden, die nach und nach denjenigen treffen, der der Wahrheit nicht überall treu bleibt.

Andere Kinder bringen dagegen die Neigung zur Unwahrheit und Unredlichkeit entſchieden ſchon auf die Welt mit, und es vermögen oft weder die liebevollſten Ermahnungen noch die ſtrengſten Maaßregeln der Eltern, dieſe laſterhaften Anlagen mit der Wurzel auszurotten. — Kinder ſolcher Natur erfordern einer beſonders ſorgfältigen Behandlung, und man darf nicht trauen, ob nicht die Neigung zum Laſter der Unwahrheit, auf die auch bald die Unredlichkeit folgt, nur dem Drucke der Furcht vor der Strafe weicht, und deſto ſtärker hervortritt, ſobald der herangewachſene Jüngling ſich mehr der täglichen Aufſicht und Beobachtung der Eltern entzogen ſieht.

Wo daher Eltern bei ihrem Sohne eine ſich eher mehr ausbildende, als geringer werdende Neigung zur Unwahrheit oder Unredlichkeit bemerken, da iſt keinesweges rathſam, ihm die Wahl zum Forſtfach zu geſtatten, wo ihm einſt ſo viel Gelegenheit gegeben wird, ſeinem Hange zum ruchloſen untreuen Lebens-

wandel so lange ein weites Feld eröffnet zu sehen, bis die Stunde schlägt, wo mit ihm die strafende Hand des Schicksals ins Gericht geht.

Bringt ein solcher junger Mann, in Folge der steten Aufsicht über ihn, sich auch durch die Jahre der Lehre und durch die Dienstzeit bei der Fahne der Jäger-Abtheilung glücklich durch, ohne daß erhebliche Vorfälle über seine Neigung zur Unwahrheit oder Unredlichkeit zur Sprache kommen, so tritt für ihn nach der Entlassung aus Reih und Glied eine böse Prüfungszeit ein, denn nun ist er sich in der Regel selbst überlassen, und soll sein eigener Führer und Bewahrer auf dem Wege des Rechts und der Wahrheit sein.

Er kömmt hier, sei es als Pürsch-Jäger, als Leib- und Tisch-Jäger, als Hilfs-Aufseher in einem Königlichen Forst, oder als selbstständiger Forstschutz-Beamte im Privatdienste in eine Lage, in welcher er unbewacht manche unredliche Handlungen verüben kann, die den nächsten Weg zu seinem künftigen Unglück bilden, — denn es bewährt sich hier wie überall das alte Sprüchwort: »Es ist nichts so fein gesponnen, daß es nicht mit der Zeit sollte kommen an die Sonnen.«

Hat der böse Genius ihn erst so weit gebracht, daß er versichert, im Walde gewesen zu sein, während er sich in der nächsten Stadt oder in den umliegenden Dörfern in den Schänken und Gasthäusern umhergetrieben hat, ist er in der Beschwichtigung seines Gewissens erst so weit vorgerückt, daß er den geschossenen Hasen oder die Waldschnepfe verkauft, statt an die

Herrschaft abzuliefern, — hat er sich so weit vergessen, einen Defraudanten oder Schonungs-Contravenienten nicht zur Anzeige zu bringen, wenn sich dieser bei ihm unter der Hand mit einem Pfandgelde oder durch Dienstleistungen in der Wirthschaft mit der Hand oder mit Gespann, abfindet, und hat er es erst überwunden, das Geld für ein unter der Hand verkauftes Stückchen Holz in seine eigene Tasche zu stecken, — dann hat er bereits Teufels-Handgeld genommen; — er hat jeden moralischen Halt verloren, ihm wird jedes Mittel gleich, um zum Zweck einer Einnahme zu kommen, und auf ihn findet dann bald jener wahre Spruch Anwendung:

Des Lasters Bahn ist Anfangs zwar
Ein breiter Weg durch Auen;
Allein sein Fortgang wird Gefahr,
Sein Ende Nacht und Grauen.

Der junge Mann muß daher vor dem ersten Fehltritt wie vor dem Feuer sich hüten, und dies wird ihm gelingen, wenn er sich den trefflichen Inhalt der nachfolgenden Gedanken recht oft in's Gedächtniß zurück ruft:

Der Tugend Pfad ist Anfangs steil,
Läßt nichts als Mühe blicken;
Doch weiter fort führt er zum Heil,
Und endlich zum Entzücken.

Drum übe Treu und Redlichkeit
Bis an dein kühles Grab;
Und weiche keinen Finger breit
Von Gottes Wegen ab.

§. 8.

Sinn für die Natur und die in dieſer Beziehung im Walde vorkommenden Gegenſtände.

Der große Haushalt der Natur läßt ſich bildlich mit dem Werke einer richtig zuſammengeſetzten Uhr vergleichen, wo jeder Stift, jedes Rädchen ſeine Bedeutung, ſeine Beſtimmung hat.

So iſt es auch in der Natur, wo jeder Gegenſtand der Schöpfung vom Elephanten bis zur Mücke, — von der Petersburger Granitſäule bis zum Sandkorn, — vom großen Weltmeer bis zum kleinſten Teiche, — von den prachtvollſten Schlöſſern und Kirchen bis zum Einſiedler- und dem kleinſten Bethauſe, — von den fruchtbarſten Gebirgs- und Flußthälern bis zur Wüſte Arabiens, — von der hohen Ceder auf Libanon und der tauſendjährigen Eiche des Urwaldes bis zum Zwergbaum, — ſeine beſonderen Zwecke zu erfüllen hat, — ſo iſt es auch im Walde, wo ſich die drei Reiche der Natur, nämlich das Thierreich, das Pflanzenreich und das Mineralreich überall in einer wohlthätigen Wechſelwirkung zu einander befinden, wie dies jeder gefunden haben wird, der nicht gedankenlos den Wald durchwandert.

Wir finden hier das Mineralreich, nämlich die Erde als den Mutterſchooß der ganzen Pflanzenwelt und alſo auch der Holzpflanzen, wir ſehen dieſen Boden im Walde durch eine unzählige Maſſe von Gräſern, Mooſen und Kräutern bedeckt, wir ſehen den Abfall des Laubes und der Nadeln der Bäume, um der Erde durch die Bildung von Damm-Erde neue Kräfte zur beſſeren Verſorgung des Waldbaumes mit

Nahrungsstoffen zuzuführen, — wir sehen im Walde eine Masse von vierfüßigem Wilde, von Vögeln und von Insekten, welche zum größesten Theile von den Erzeugnissen des Waldes oder von anderen Thieren leben, — wir finden bei einer sorgsamen Beobachtung, daß, wie im ganzen Haushalt der Natur, so auch im Walde Eins dem Andern die Hand reicht, — Eins um des Andern willen da ist.

Wohl dem Knaben oder Jüngling, der schon frühzeitig einen Geschmack darin zu finden beginnt, aus der Thier- und Pflanzenwelt, so wie von den Erd- und Steinarten Alles kennen zu lernen, was er im Walde sieht und bemerkt, — der demnächst nachzuforschen sich bemüht, zu welchem Zwecke die Schöpfung dies oder jenes zusammengebracht habe.

Wo nicht allein die Jagd den Knaben oder Jüngling zur Erlernung des Forst- und Jagdwesens bestimmt, wo vielmehr mit diesem Entschluß auch eine gewisse Neigung sich zeigt, bekannt zu werden mit der Natur und ihrer Schöpfung, wo der junge Mensch frühzeitig anfängt, dem Schmetterlinge und dem Vogel nachzustellen, überall Blumen, Gräser und Sträucher einzusammeln, um sie dem Namen und dem Zwecke nach kennen zu lernen, — da darf man annehmen, daß er zu den gebornen Forstmännern gehöre, die nur der weiteren wissenschaftlichen und technischen Ausbildung bedürfen, um einst ihrem Fache mit ganzer Seele anzugehören, und in ihrem dereinstigen Berufe nicht allein glücklich und zufrieden, sondern auch nützliche und geachtete Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu sein.

Da nun die Erfahrung lehrt, daß es bei vielen jungen Leuten nur darauf ankömmt, die Neigung für diejenigen Gegenstände bei ihnen anzufachen, auf deren Bekanntschaft es in ihrem künftigen Lebensberufe besonders ankömmt, so ist es den Eltern oder Vormündern dringend anzurathen, daß sie bei denjenigen Söhnen oder Pflegebefohlenen, welche Forstmänner werden wollen oder sollen, recht frühzeitig den Sinn für die schöne Natur rege machen, und ihnen Gelegenheit verschaffen, darin schon vor dem Eintritt in die Lehre einige Kenntnisse zu erwerben, zu welchen bei der fortschreitenden Bildung jetzt schon fast jeder Schullehrer auf dem Lande die erste Grundlage zu geben im Stande sein wird.

§. 9.

Sinn für Acker-, Garten- und Wiesenbau.

Die Forstwirthschaft ist in vielen Beziehungen mit der Landwirthschaft so verwandt, daß oft beide Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen müssen.

Der Forstmann muß einige Kenntnisse in der Landwirthschaft sich anzueignen suchen, weil er in seinem Berufe hin und wieder in die Lage kommen wird, davon einen nützlichen Gebrauch zu machen.

In der Regel sind mit den Forstschutzdiensten auch eine Dienstwohnung nebst einigen Ländereien verbunden, von welchen der Nutznießer den höchsten Ertrag zu ziehen bemüht sein muß, um sorgenfreier leben und seine Familie ernähren zu können. Diesen Zweck wird man aber nicht erreichen, wenn der Forstbeamte

gar nichts von der Beschaffenheit eines guten oder schlechten Bodens, von der Art und Zeit der Bestellung und der Erndte und den dazu gehörigen Arbeitskräften versteht.

Der Gartenbau in Bezug auf die Vorbereitung des Bodens zu Erdfrüchten oder zu Baum-Anlagen ist die beste Vorschule für den künftigen Forstbeamten so wie als Nutznießer seines Etablissements, und die Kenntnisse und Ansichten, die er darüber in früher Jugend erwirbt, werden ihm ein nützlicher Rathgeber für das ganze Leben sein.

Auch der Wiesenbau hat in der neueren Zeit, wo die zunehmende Bevölkerung eine Vertheilung des Grund und Bodens in kleinere Flächen und die Vermehrung des Viehstandes zur Folge hat, an Gewichtigkeit gewonnen, und der Forstmann wird von diesen Meliorationen am meisten betroffen, weil es in den Forsten überall noch Elsbrücher oder sumpfige Blößen giebt, welche bei der Gras-Nutzung einen höheren Ertrag als beim Holzbau gewähren werden. Auch auf solche Meliorationen muß zunächst der Forstschutzbeamte den Revier-Verwalter oder seinen Brodherrn aufmerksam machen. Dies kann er aber nicht, wenn er es schon in früher Jugend verabsäumt hat, den Grund dazu zu legen, denn hier findet das alte Sprichwort oft wieder Platz: »was Hänschen nicht lernt, wird Hans schwerlich lernen.«

Eltern oder Vormünder sollten daher ihre Söhne oder Pflegebefohlenen, welche das Forstfach wählen wollen, schon in den Knabenjahren für Gartenbau und Baumzucht empfänglich zu machen sich bemühen, und

dies wird ihnen am sichersten gelingen, wenn dem Knaben ein kleiner Theil des Baum- und Gemüse-Gartens zur eignen Bearbeitung und Benutzung überwiesen wird, wobei er bei gehöriger Anweisung am besten lernt, was dabei zu thun ist.

Weniger ängstlich dürfen Eltern oder Vormünder bei den Knaben in Bezug auf den Ackerbau und die Art seiner Bestellung und der Erndte sein, besonders wenn sie sich auf dem Lande befinden, denn die Knaben gehen Alle mehr oder weniger gern mit Pferden um, und sind daher auch gern den Knechten beim Aufschirren, Anspannen, Fahren, Pflügen ꝛc. behilflich, bei welcher Gelegenheit sie manches lernen, was den Ackerbau betrifft.

§. 10.

Wahl des Lehrherrn.

Die richtige und glückliche Wahl des Lehrherrn für den jungen Mann, welcher sich dem Forstfache widmen will, ist für diesen von der höchsten Wichtigkeit, da von der Art der ersten Ausbildung und von der Persönlichkeit des Lehrherrn oft das ganze Schicksal des jungen Mannes für das künftige Leben abhängig wird.

Die wesentlichsten Gegenstände, welche bei der Wahl des Lehrherrn zu beachten sein möchten, sind:

a. die Persönlichkeit des Lehrherrn,
b. der Zustand seines Hausweſens,
c. das Revier, das er verwaltet.

Es wird nöthig werden, diese Gegenstände kurz zu beleuchten:

Zu a. Es giebt manche Revier-Verwalter, welche mit einer tüchtigen und vollkommen ausreichenden theoretischen und praktischen Ausbildung auf eine Revier-Verwaltung angestellt werden, und in dieser Stellung recht nützlich wirken. Ob sie aber die Fähigkeit und namentlich die Geduld dazu besitzen, sich dem Forstlehrlinge verständlich mitzutheilen, und von einem Gegenstande des Unterrichts nicht eher abzugehen, als bis der Lehrling ihn vollkommen verstanden und begriffen hat, ist eine andere Frage, welche auf die Ausbildung eines solchen jungen Mannes, der sich nöthigenfalls nicht selbst fortzuhelfen weiß, von hoher Wichtigkeit ist.

Daher kömmt es denn auch, daß hin und wieder der Forstlehrling für seine künftige Stellung als Förster viel genügender vorbereitet wird, wenn ihn das Schicksal zu einem Lehrherrn führt, welcher sich mit praktischem Sinn über die verschiedenen Zweige der ihm anvertrauten Verwaltung zu verbreiten, und sich in dieser Beziehung nicht allein seinen Forstschutzbeamten, sondern auch seinen Forstlehrlingen faßlich und deutlich mitzutheilen versteht.

Bei der Wahl des Lehrherrn kömmt aber außerdem noch in Erwägung, ob der Forstlehrling für die Folge nur im Privatdienste angestellt zu werden beabsichtigt, — was wohl hin und wieder der Fall ist, wenn der Vater einen Privatdienst hat, welchen der Brodherr seinem Sohne zusagt, wenn er sich für eine solche Stellung befähigt macht, — oder ob der junge Mann dereinst im Staatsdienste angestellt zu werden wünscht.

Im ersteren Falle wird es genügen, wenn der Forstlehrling sich nach einem Lehrherrn umsieht, der in dem Rufe eines tüchtigen praktischen Verwalters und Jägers steht, weil er von diesem so viel zu lernen im Stande ist, als er einst als Forstschutzbeamte zu wissen nöthig haben wird, wobei es denn auch nicht darauf ankömmt, ob ein solcher Revierverwalter im Staats- oder Privatdienste steht. Nach überstandener Lehrlingszeit wird dann ein solcher junger Mann von seinem Lehrherrn den Lehrbrief empfangen, mit demselben zur Jäger-Abtheilnng gehen, dort drei Jahre dienen, dann in die Heimath zurückkehren, und entweder den Privatdienst des Vaters gleich übernehmen, oder demselben vorläufig als Assistent zur Seite gestellt werden.

Dagegen sind diejenigen jungen Leute, welche die Absicht haben, in der Folge im Staatsdienste als Förster angestellt zu werden, oder welchem es darum zu thun ist, einen etwas höheren und allgemeineren Grad von Ausbildung zu erlangen, genöthigt, sich nach einem solchen Revierverwalter umzusehen, welcher entweder im Staatsdienste als solcher angestellt ist, oder durch eine Staatsprüfung die Fähigkeit zur Verwaltung einer Revierverwalter-Stelle förmlich nachgewiesen hat.

Von der glücklichen Wahl des Lehrherrn hängt in der Regel das Schicksal des jungen Mannes ab, der sich dem Forstfache widmen will, denn die Persönlichkeit des Lehrherrn, sein Denken und Handeln wird auf das, für das Gute wie wie für das Böse in der Regel noch ziemlich gleich empfängliche unerfahrene Gemüth des jungen Mannes, zumal in der

erſten Zeit der Lehre, von entſcheidendem und lange noch fortwirkendem Einfluß bleiben. Gewöhnlich iſt es der Vater oder der Vormund eines ſolchen jungen Mannes, der für dieſen die Sorge um ſeine nächſte Zukunft und für das Fundament zur künftigen Stellung übernimmt, da er ſelbſt noch zu unerfahren und zu wenig ſelbſtſtändig iſt, um in dieſer Beziehung mit Vernunft und Ueberlegung wählen zu können.

Wem daher eine ſolche Sorge obliegt, der ſei in dieſer Beziehung vorſichtig, um nicht in der Folge von dem vernachläßigten oder verbildeten jungen Manne mit Recht dem Vorwurfe der gleichgültigen Behandlung eines ſo wichtigen Gegenſtandes ſich auszuſetzen.

Zu b. Auch der Zuſtand des Hausweſens des Lehrherrn entſcheidet häufig für das künftige Leben des Forſtlehrlings, und es iſt jedem jungen Manne dringend zu wünſchen, daß er in ein Haus komme, wo nicht allein im Aeußeren ſondern auch im Innern Ordnung, Regelmäßigkeit und Reinlichkeit herrſcht, wo der Lehrling daher ſchon durch das Beiſpiel und die That zu gleichem Verfahren und Benehmen hingewieſen, und wo in der Regel denn auch darauf hingewieſen wird, daß jeder Hausgenoſſe ſich nach der vorgeſchriebenen und eingeführten Ordnung der Dinge richte, und ſolche bei ſich ſelbſt anwende.

Wenn denn auch der junge Mann hin und wieder — weil Jugend nicht immer Tugend hat — nicht unwandelbar dem ordnungsmäßigen Gange treu bleibt, ſo iſt doch erfahrungsmäßig, daß in ſpäteren Jahren die Rückerinnerung daran, wie dies und jenes im Hauſe des Lehrherrn gut und zweckmäßig angeordnet

war, Veranlassung wird, auch nach einer solchen ordnungsmäßigen Einrichtung des Hauswesens zu streben.

Zu c. Es ist nicht gleichgültig, auf welchem Revier der junge Mann seine Forstlehrlingszeit zu bestehen hat.

Ein Forstrevier, welches zum Unterricht junger Leute im Forst- und Jagdwesen hinreichen soll, muß die Gelegenheit darbieten, alle Geschäfte, welche beim Forsthaushalt und bei der Jagd vorkommen, ausführen zu sehen, und dabei unter Anweisung des Lehrherrn selbst mit thätig zu sein. Eine Forst also, die blos Nadelholz, oder blos Laubholz, oder blos Hochwald hat, — oder wo nur Mittel- oder Niederwaldwirthschaft vorkömmt, — oder wo alle Culturen nach einer und derselben Art betrieben werden, — oder wo nur niedere Jagd vorkömmt, — und wo weder Köhlerei noch sonst ein technisches Waldgewerbe und eben so wenig Holzflößerei betrieben wird, — eine solche Forst ist nicht geeignet, dem jungen Manne Gelegenheit zur vollständigen Erlernung des Forst- und Jagdwesens zu gewähren, weil es hier daran fehlt, die theoretischen Unterrichtsgegenstände in der Ausführung zu sehen.

Aber dergleichen Forsten mit einem, alle Gegenstände enthaltenden Betriebe giebt es nur wenige, und wo sie zusammentreffen, ist der Verwalter in der Regel so beschäftigt, daß er zum Unterricht für junge Leute wenig oder gar keine Zeit übrig behält.

Dagegen sehen sich in der Regel solche Revierverwalter eher zur Annahme von Forstlehrlingen veranlaßt, welche es mit einem einfacheren Betriebe zu

thum haben, und Zeit übrig behalten, um ſie zur Ausbildung junger Leute mit Nutzen zu verwenden.

Wenn daher ein Forſtlehrling nicht Gelegenheit hat, alle Gegenſtände des Forſthaushaltes und alle Jagdarten auf demjenigen Reviere kennen zu lernen, wo er ſeine Lehrlingszeit hinzubringen veranlaßt iſt, ſo muß er dieſen Mangel dadurch zu erſetzen ſuchen, daß er über die dort fehlenden Betriebsarten durch theoretiſche Belehrung ſich eine vollkommene und deutliche Anſicht verſchafft, und keine Gelegenheit ungenützt vorübergehen läßt, die ſich ihm darbietet, in benachbarten Revieren durch Anſchauung kennen zu lernen, was in dieſer Beziehung auf dem Revier des Lehrherrn fehlt. Zu ſolchen Exkurſionen wird ihm der Lehrherr gewiß gern Erlaubniß und Gelegenheit gewähren, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß es dem jungen Manne dabei nur allein um eine vollſtändigere Ausbildung für ſein Fach zu thun iſt.

Zweite Abtheilung.

Verhalten während der Lehrlingszeit und Bedingungen für die Lehrlings-Prüfung.

§. 11.

Reinlichkeit im Anzuge und in der Wäsche.

Das alte und sehr bekannte Sprichwort: »daß man den Vogel an seinen Federn erkenne« wird in der Regel auch beim Anzuge des Menschen zur Wahrheit.

Es giebt viele Menschen, welche beim Anschaffen neuer Kleider oft verschwenderisch umgehen, ohne daß man ihnen das neue oder gute Kleidungsstück länger als acht Tage ansieht, dagegen giebt's andre Leute, die man lange mit einem und demselben Rocke, mit einem und demselben Beinkleid einhergehen sieht, ohne daß dasselbe befleckt, abgetragen oder aus der Form gebracht aussieht.

Die Ursachen davon sind nicht weit herzuholen, da sie ziemlich nahe liegen. Der junge Mann, welcher lange in einem Kleidungsstück ordentlich und reinlich erscheint, wird dasselbe gewiß an jedem Morgen sorgfältig klopfen und bürsten, wird den hineingekommenen Fleck ausreiben, den lose werdenden Knopf festnähen, die zu trennen beginnende Naht zuziehen, und bei größeren Reparaturen zum Schneider gehen; — er wird bei Geschäften, die eine Schonung der Kleider nicht

zuläſſig machen, und in und beim Hauſe ſich ältere Kleidungsſtücke halten, um die beſſeren zu ſchonen Er wird ferner dafür ſorgen, daß ſeine beſſeren Kleider entweder in einem Schranke oder in irgend einem anderen Behältniß aufbewahrt, oder mindeſtens mit einem leinenen Betttuch überhangen werden, um ſie gegen das Einſtauben zu ſichern. Er wird naß und ſchmutzig gewordene Kleider nach der Heimkehr zum Trocknen aufhängen, die Stiefel an jedem Morgen gehörig mit Fett einbürſten, und wenn ſie naß geworden ſind, ſie nicht zu plötzlich trocknen, jede kleine Reparatur daran indeß ſogleich beim Schuſter bewirken laſſen.

Wer dieſe Vorſicht und Wirthlichkeit nicht beobachtet, wird ſeinen Eltern ſchon während der Lehrlingszeit für die Bekleidung unverhältnißmäßig viel Geld koſten, und geht einer böſen Zeit bei der Jäger-Abtheilung entgegen, wo Ordnung und Reinlichkeit im Anzuge vorherrſchen, und das Montirungsſtück eine beſtimmte Zeit in dieſem Zuſtande vorhalten ſoll.

Wer das Kleidungsſtück, welches zum Anzuge in der äußeren Welt beſtimmt iſt, auch im Hauſe trägt, ſich damit viel anlehnt oder wohl gar hinlegt, — oder ſtarke Körperbewegungen darin macht, und es nicht täglich reinigt, wird ſtets ſchmuddelig und unreinlich ausſehen, wobei denn auch die Liebe zum Kleidungsſtück verloren geht.

Das Beiſpiel des Vaters und die thätige Einwirkung der Mutter fruchtet bei dem Knaben, ſo lange er ſich noch im elterlichen Hauſe befindet, und wenn er während der Schulferien in demſelben ſich aufhält, am meiſten, und wird für die Lebenszeit wirken,

weshalb den Eltern nicht genug empfohlen werden kann, in dieser Beziehung auf ihren Sohn recht aufmerksam zu sein, und dahin zu streben, daß ihm die Schonung seiner Kleidungsstücke zur zweiten Natur werde.

Außerdem ist es eine heilige Pflicht der Mutter, dem jungen Manne vor dem Austritt aus dem elterlichen Hause die höchste Reinlichkeit nicht allein am eignen Körper, der mindestens alle Sonntage möglichst vom Kopfe bis zum Fuße gewaschen werden muß, sondern auch für die Leibwäsche und für den nothwendigen öfteren Wechsel derselben zu empfehlen. Aus einer Vernachlässigung dieser Pflicht entstehen manche Unannehmlichkeiten, Nachtheile für die Wäsche, wenn sie zu lange getragen wird, und selbst Hautkrankheiten bleiben mit der Zeit nicht aus.

Namentlich darf der Wechsel des Hemdes und der Strümpfe nach der Heimkehr niemals unterbleiben, wenn eins oder das andere durchnäßt ist, weil die Folge der Unterlassung sich in der Regel mit Krankheit bestraft.

Daß der Forstlehrling von seiner Wäsche und seinen Kleidungsstücken ein vollständiges Verzeichniß in seiner Brieftasche führe, gehört zur guten Ordnung und darf nicht unterbleiben.

§. 12.

Reinheit der Sitten und Streben nach einem moralischen Lebenswandel. — Vermeidung geistiger Getränke.

Jeder junge Mann wird in seinem Leben eine Epoche haben, wo ihn eine unnennbare Neigung berückt, solchen Zerstreungen und Vergnügungen sich

hinzugeben, welche weder seiner Fortbildung für den künftigen Lebensberuf noch der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit seines Körpers förderlich sind.

Dagegen wird aber auch für jeden jungen Mann, bei welchem im elterlichen Hause auf eine gute Erziehung hingewirkt ist, eine Zeit kommen, in welcher er sich besonders hingezogen fühlt, für sein künftiges Leben gute Grundsätze zu fassen, und diese in einer lebendigen Thätigkeit für seinen künftigen Beruf und in einem tugendhaften und moralischen Lebenswandel zu bethätigen; — eine Zeit, die in der Regel um so kräftiger und dauernder wirksam wird, wenn sie durch den Pfarrer in gefühlvollen Vorträgen beim Religions-Unterricht zur Einsegnung hervorgerufen wird.

Wohl dem jungen Manne, wenn er die erhebenden Eindrücke, die er von dem Seelsorger und von den Eltern und Verwandten am Einsegnungstage in den besten Wünschen für das künftige Glück seines Lebens empfängt, — wohl ihm, wenn er sie recht lange, wo möglich durch sein ganzes Leben in einem reinen treuen Herzen zu bewahren, wenn er sie zum Schutz-Engel in guten Tagen gegen Uebermuth, in trüben kummervollen Tagen als Kräftigungsmittel gegen die Noth und den Kummer zu benutzen weiß, wenn er es versteht, auf den Grundsatz: »stets nach dem Guten zu streben und das Böse zu meiden« das Fundament für sein künftiges Leben zu legen, und von der betretenen Bahn niemals abzuweichen.

Kommen denn auch hin und wieder unbewachte Augenblicke, wo der junge Mann den Lockungen böser

Buben nicht widerstehen kann, so wird das dem Herzen und dem Gewissen eingeprägte Fundament zum moralisch guten Lebenswandel bei ruhigen Augenblicken nach dem Sinnesrausch bald wieder die Oberhand gewinnen, und die Rückkehr zur verlassenen Bahn befördern. Um dessen desto gewisser zu sein, sollte jeder junge Mann es sich zum Gesetz machen, von Zeit zu Zeit die Andacht in der Kirche zu besuchen, um — ohne Frömmelei — die wohlthätigen Wirkungen der Religion zur Befestigung seiner guten Grundsätze für das Leben zu benutzen.

Waffnen muß sich ferner der junge Mann, welcher sich dem Forst- und Jagdwesen widmen will, gegen einen bösen Feind, der in dem Genusse geistiger Getränke besteht; — er wird bei vielen Menschen die nächste Veranlassung zu einem unglücklichen Leben, zum traurigen Ende.

Jeder junge Mann sollte die Ueberzeugung recht fest in sich aufnehmen, daß der Genuß des Branntweins ihm so lange, bis er in die reiferen Lebensjahre tritt, nicht allein nicht zuträglich, sondern sogar schädlich wird, weil seine Reizmittel das Blut in Wallung setzen, das sich ohnehin bei dem jungen Manne noch in rascher Bewegung befindet, und durch jede außerordentliche Anregung in eine schädliche Wallung versetzt wird.

Die Wärme aber, welche der Branntwein dem Magen gewährt, und die bald darauf folgende Belebung der Lebensgeister in eine frohe Stimmung, — diese Wirkungen sind es eben, welche die Neigung zu seinem Genusse hervorbringen, und gleichsam dazu

auffordern. Die schnellere Circulation des Blutes bei dem jungen Manne, so wie die größere Reizbarkeit des Magens in solchem Alter bedarf nur eines geringen Reizmittels durch Branntwein, um seine obengedachten angenehmen Wirkungen zu äußern. Sobald die Wirkungen des Branntweins vorüber sind, tritt eine Abspannung, eine Schwäche des Magens, und mit ihr die innere Aufforderung ein, durch einen zweiten Schnaps dem Magen ein neues Reizmittel zuzuführen, nach dessen verrauchter Wirkung eine neue Anregung zur Wiederholung des Magenreizes eintritt.

Hat der junge Mann seinem bösen Geiste erst einen solchen Eingang verstattet, dann befindet er sich leider auf dem graden Wege, um nach und nach ein Säufer zu werden. Es ist entschieden, daß der Magen durch zu häufigen Genuß des Branntweins geschwächt wird, und dabei zugleich die Selbstständigkeit des Mannes im Denken und Handeln verloren geht, sobald der Geist des Branntweins seine Wirkung verliert, daß dagegen eine dumpfe Stumpfheit des Gefühls eintritt, die dann erst wieder und oft auf eine tumultuarische Weise geweckt und belebt wird, wenn der Magen von Neuem so viel Branntwein zugeführt erhält, daß er die gesunkenen Lebensgeister wieder anfacht.

So geht es denn von Tag zu Tag, von Woche zu Woche in schneller Zunahme zu dem Zustande, wo der geschwächte Magen keine Speise mehr ordentlich verdauen kann, wo sich des Nervensystems nach und nach eine vollkommene Zerrüttung bemächtigt, wo der dem Laster Verfallene mit jedem Tage tiefer sinkt, die

letzten Stadien des traurigen Lebens im taumelnden Zustande hinbringt, sein bemitleidenswerthes Dasein in der Regel im Säufer-Wahnsinn (delirium tremens) endet, und auf dem Sterbebette erst zur Erkenntniß kömmt, daß er ein Mörder an seinem eignen Leibe wurde!

Möchte daher doch jeder junge Mann vor dem traurigen Bilde der schrecklichen Folgen des übermäßigen Genusses des Branntweins oder anderer geistiger Getränke zurückschrecken, möchte er seinen Körper niemals so lieblos behandeln, daß er ihn herabsinken lasse zu einer wandernden Warnungstafel, zu einem warnenden Scheusale für diejenigen seiner Nebenmenschen, die von einer geheimen Neigung ergriffen werden, ebenfalls in das Laster des Trunkes zu verfallen.

In den reiferen Lebensjahren wird ein Schluck Branntwein bei kalter oder unfreundlicher Witterung dem Forstmann von Nutzen sein, wenn er vielleicht stundenlang der bösen Witterung, sei es auf der Jagd oder beim Forstschutz, sich aussetzen muß; — er sehe dann aber den Genuß des Branntweins stets als ein nothwendiges Uebel an, und hüte sich, ihm außerdem einen besonderen Geschmack abzugewinnen.

Hält er eine Stärkung des Körpers außer dem Genusse kräftiger nahrhafter Speisen für nöthig, dann versage er sich lieber nicht, in seinem Hause einen guten Trunk Bier zu halten, wobei er besser zum Zweck kömmt, und eine gesunde Körper-Konstitution behält.

Zum Schlusse über diesen wichtigen Gegenstand wird noch die Bemerkung nothwendig, daß manche

Menſchen zu geiſtigen Getränken ihre Zuflucht nehmen, um Aerger oder Kummer damit zu verſcheuchen. Dies iſt ein ſchlechtes Beſchwichtigungsmittel, und ein Trunk Waſſer thut unter ſolchen Umſtänden viel beſſere Dienſte, denn der Aerger wird durch das geiſtige Getränk nur noch geſteigert, und der Kummer tritt am andern Morgen nach dem Sinnesrauſch in der Regel nur noch um ſo herber hervor, da ſich zu ihm noch die Reue über den Fehltritt des Rauſches geſellt.

§. 13.

Trieb zur Erlernung aller in der Forſtwirthſchaft und bei der Jagd vorkommenden Geſchäfte, und Nothwendigkeit, ſie mit eigner Hand zu treiben.

In dem Forſthaushalte und beim Jagdweſen giebt es eine Menge von Sachen, welche der Forſtlehrling während der Lehrzeit erlernen muß, wenn er einſt für einen tüchtigen Jäger und Forſtmann paſſiren, und ſeinen künftigen Beruf würdig ausfüllen will.

Die Verpflichtung, daß dem jungen Manne während der Lehrlingszeit alles gezeigt und gelehrt werde, was ihm einſt in ſeinem Wirkungskreiſe nothwendig oder nützlich werden kann, — dieſe Verpflichtung hat der Lehrherr zwar bei der Annahme des Lehrlings übernommen. Der Lehrling iſt aber ſchlecht berathen, wenn er bei ſeiner Ausbildung ruhig die Hände in den Schoß legt, und abwartet, bis ihn der Lehrherr in dieſem oder jenem unterrichtet, und die Schuld in ſpäteren Jahren auf den Lehrherrn ſchiebt, wenn er in manchen Gegenſtänden der Jagd oder des Forſthaushalts unwiſſend geblieben iſt, gleich

wie jener Knabe erklärte, welchem der Vater für den Winter keine Handschuhe anschaffen wollte: »Es ist meinem Vater ganz recht, daß ich mir die Hände erfroren habe, warum kauft er mir keine Handschuhe.«

Der Lehrherr kann aber den Unterricht und die Ausbildung des jungen Mannes nicht zu seiner Hauptbeschäftigung machen, da er diese vielmehr seinen eignen persönlichen Dienstpflichten widmen muß, und eben so wenig läßt es sich immer durchführen, daß der ihm vorgezeichnete Stufengang der Ausbildung strenge befolgt, und nicht hin und wieder von dieser Reihefolge abgewichen werde.

Der Forstlehrling muß daher für seine Ausbildung dem Lehrherrn insofern zu Hilfe kommen, daß er sich aus einem guten Lehrbuche, oder aus »G. L. Hartig's Anleitung zum Unterricht junger Leute im Forst- und Jagdwesen — Berlin, bei Dunker und Humboldt, 1827« — welches in jeder Buchhandlung für 10 Sgr. zu haben ist, in den Abendstunden einen Auszug von allen den Gegenständen macht, die ihm bei den Culturen, beim Hiebe, und bei der Ausübung der Jagd zu wissen nöthig sind, und sich dadurch in einer steten Uebersicht erhält, was ihm noch zu erlernen und zu wissen nöthig ist.

Mit welchen Kenntnissen für sein Fach der Forstlehrling den Ort verläßt, an welchem er sich zur Ausbildung für dasselbe zwei bis drei Jahre aufgehalten hat, wird mehr von ihm selbst als von dem Lehrherrn und insbesondere davon abhängen, wie viel eigenen Trieb jener zeigt, um dem Lehrherrn das schwere Ge-

schäft des Unterrichts zu erleichtern. Je mehr der Lehrling dem Lehrherrn durch Unverdrossenheit, Aufmerksamkeit und ein zu allen Geschäften bereitwilliges und freundliches Entgegenkommen zu beweisen sich bemüht, daß er mit Ernst und Thätigkeit an der Ausbildung für sein Fach arbeiten wolle, je mehr wird der Lehrherr sich berufen und hingezogen fühlen, den jungen Mann zu sich heranzuziehen, und ihm für seine Zukunft in aller Weise nützlich zu werden.

Aber es ist noch nicht genug, wenn der Forstlehrling sieht und weiß, wie alle Geschäfte im Walde und bei der Jagd getrieben werden, sondern es liegt auch ein großer Vorzug darin, alles selbst machen zu können, denn es giebt viele Menschen, die über mancherlei Dinge zu sprechen, zu urtheilen und zu schwatzen wissen, als hätten sie die Weisheit mit Löffeln genossen, die aber unwissend und ungeschickt dastehen, wenn sie es selbst machen sollen.

Einer solchen schädlichen Halbwisserei läßt sich nur vorbeugen, und sich diese oder jene Kenntniß fürs ganze Leben dauernd einprägen, wenn der Forstlehrling während der Lehrzeit alle im Walde und in der Jagd vorkommenden Geschäfte so lange selbst mit eigener Hand treibt, bis er sie in ihren einzelnen Theilen selbst zu treiben im Stande ist.

Wer selbst rajolt, gehackt, Samen gepflückt, gesteckt oder gesäet, wer selbst den Pflänzling ausgehoben, verschnitten und gepflanzt, — wer selbst eine Durchforstung in Stangenorten und einen Dunkelschlag im Hochwalde unter den verschiedenartigen örtlichen Verhältnissen ausgezeichnet, den Baum im haubaren

Holze gefällt, ihn mit der Säge gekürzt, die Himpel zu Scheitholz gespalten und die Klafter aufgesetzt, — wer selbst das Jagdnetz gestrickt, die Dohne gemacht, den Vogel ausgezogen, den Hasen und den Fuchs abgestreift, den Hirsch und den Rehbock aufgebrochen, zerwirkt und zerlegt hat, — der wird auch am Besten wissen, wie und wie viel er in diesen Gegenständen von Anderen mit Fug und Recht zu fordern im Stande ist, und wird niemals in den Ruf kommen, daß er zu strenge oder zu gering in seinen Forderungen gegen diejenigen sei, mit denen er in Geschäfts-Verkehr kömmt.

Hat der Forstlehrling z. B. Gelegenheit, den Betrieb der etwa in der Nähe vorhandenen Darren zum Ausklengen von Nadelholz-Samen, sei es nun durch die Sonne oder durch Feuerwärme kennen zu lernen, so muß er diese sorgfältig benutzen, um nicht allein Kenntniß von dem Verfahren dabei durch die Anschauung zu gewinnen, sondern er wird gut thun, wenn er sich auch der Behandlung der dabei vorkommenden Verrichtungen selbst unterzieht, und in den praktischen Handgriffen es zur nothwendigen Fertigkeit zu bringen, und die Vortheile zu benutzen, welche die Erfahrung festgestellt hat. Dies gilt nicht allein von den Sonnendarren, sondern insbesondere von den Feuerdarren, bei welchen er namentlich die Unbequemlichkeit nicht scheuen darf, die der Aufenthalt in der heißen Darrkammer mit sich bringt, um zu sehen, was der Darrmeister zu thun hat, damit der Samen bei Anwendung des nöthigen Hitzgrades nicht an seiner Keimkraft verliere. In der neueren Zeit werden viele Feuerdarren zum größeren Betriebe der Gewinnung

des Samens angelegt, und der beurlaubte Jäger wird daher oft Gelegenheit haben, eine Beschäftigung für einige Zeit als Darrmeister zu finden, die ihm eine gute Einnahme für die Wintermonate gewährt, und zu welcher der Revierverwalter ihn lieber als jeden andern wählen wird, weil er voraussetzen darf, daß der Jäger aus Liebe zum Fache bemüht sein wird, preiswürdigen Samen zu liefern.

Der Forstlehrling muß aber nicht abwarten, bis er von seinem Lehrherrn aufgefordert und beauftragt wird, dies oder jenes zu seiner Ausbildung und Belehrung in die Hand zu nehmen; — er muß sich vielmehr zu allen solchen Dingen selbst antreiben, und niemals vergessen, daß die Zeit der Lehre es ist, in welcher ihm die beste Gelegenheit gegeben ist, sich für den ganzen künftigen Beruf des Lebens tüchtig und praktisch auszubilden.

§. 14.

Kennenlernen sämmtlicher im Walde vorkommenden Bäume, Sträucher und Kräuter.

Der Forstlehrling muß mit besonderer Beharrlichkeit dahin streben, alle im Walde vorkommenden Bäume, Sträucher und Kräuter nicht allein nach ihrem Namen und nach ihrer äußeren und inneren Form, sondern auch nach ihrem ökonomischen Verbrauchswerth kennen zu lernen.

Zur äußeren Form ist die Bekanntschaft mit den Formen der Wurzeln, der Rinde, des Schafts, der Zweige, Blätter, Blüthen und der Frucht oder des Samens erforderlich. Um einen mehr bleibenden Ein-

druck davon zu bekommen, ist es gut, wenn der Forstlehrling von den Blättern, Blüthen und dem Samen eine Sammlung anlegt. Blüthe und Blätter werden mit dem Endzweige vom Baume gebrochen, zwischen Löschpapier ausgebreitet, dann zwischen zwei dünne Brettchen gelegt, und mit Steinen oder Gewichten gepreßt. Ein solches Herbarium, so nennt man nämlich eine Sammlung von Pflanzen und belaubten Zweigen von Bäumen und Sträuchern, hält sich mehrere Jahre und hat den großen Vortheil, daß sich beim Abpflücken, beim Nachhausetragen und besonders beim Einlegen der Zweige die Form und Beschaffenheit der Blätter und der Blüthen dem Gedächtniß viel besser einprägt.

Zur Aufbewahrung der Samen von den verschiedenartigen Bäumen und Sträuchern wählt man am Besten ein flaches Kästchen mit vielen kleinen Fächern, auf deren Boden Zettel mit dem Namen des Samens gelegt werden, für den das betreffende Fach bestimmt ist.

Um ferner die innere Beschaffenheit des Holzes vom Stamme oder Schafte des Baumes kennen zu lernen, ist es nothwendig, daß der Forstlehrling sich Scheiben von allen im Walde vorkommenden Baum- und Strauchgattungen, etwa zwei Zoll dick, einschließlich der Rinde, nach und nach besorge, um darnach das Zellengewebe eines jeden Baumes und Strauches und die Abweichungen und Verschiedenheiten desselben kennen zu lernen.

Außerdem muß der Forstlehrling sich von seinem Lehrherrn über den ökonomischen Verbrauchswerth einer

jeden Holz- und Strauchgattung, so genau als es dessen Zeit erlaubt, oder aus einem ihm etwa zur Benutzung vorliegenden guten Buche unterrichten lassen, da es zweckmäßig ist, wenn der Forstbeamte bei jedem Baume oder Strauche weiß, ob derselbe nur als Brennholz, oder auch zu Bauholz, und zu welchen Sortimenten, zu Schnitz-, Fournir-Holz ꝛc., zum Färben, Beizen oder zu irgend einem anderen technischen Zwecke brauchbar ist.

Nicht minder ist es zweckmäßig und nützlich, daß der Forstlehrling sich unterrichte, welche Forstkräuter, Unkräuter und Waldgräser vorherrschend im Walde angetroffen werden, und in wiefern solche bei der Verjüngung der Schläge den jungen Holzpflanzen nützlich oder schädlich sind, und in wiefern die vorhandenen Gräser dem Weidevieh zuträglich oder nachtheilig sind.

Dies sind alles Dinge, welche den Forstlehrling für den künftigen Beruf des Lebens zweckmäßig vorbereiten, und ihm schon während der Lehrlingszeit nicht allein eine angenehme und zugleich nützliche Beschäftigung in den Mußestunden, sondern ihm auch eine größere Sicherheit bei den ihm bevorstehenden Prüfungen gewähren werden.

§. 15.

Erkennen der Beschaffenheit des Waldbodens nach seinen Mischungs-Verhältnissen, und nach den darauf wachsenden Bäumen, Sträuchern und Kräutern.

Es giebt leider heute noch manchen Forstschutzbeamten, der schon eine Reihe von Jahren täglich seinen Wald besucht, und ziemlich jeden Baum in seinem

Revier kennt, der aber nicht weiß, auf welchem Boden sie stehen, ob dieser aus reinem trockenem oder feuchtem Sande besteht, oder ob er mit Lehm und in welchem Verhältniß gemischt ist, ob sich abwechselnd dabei Moor oder Torfboden findet, ob Steine, oder Kies-, oder Mergel-Lagen vorhanden sind, und ob die obere Dammerdenschicht (der sogenannte Humus) stark oder schwach ist.

Alle diese Dinge haben aber auf das Wachsthum des Baumes einen mehr oder weniger wesentlichen Einfluß. Der Forstmann muß daher nothwendigerweise die Mischungsverhältnisse und den sonstigen Zustand seines Bodens kennen, um die Gründe und die Veranlassung darnach näher aufsuchen zu können, warum dieser oder jener Bestand kümmert oder wohl gar eingeht, ohne daß er von schädlichen Insekten befallen wäre. Hierbei klärt sich in der Regel die Ursache zu der Wirkung sehr einfach auf, denn entweder ist der Boden zu arm an Nahrungstheilen, um die darauf befindlichen Stämme alle vollkommen ernähren zu können, oder die Pfahlwurzel kommt mit der Zeit in Bodenlagen, die ihr nicht zusagen, oder dem Stamme ungesunde Säfte zuführen, oder die Pfahlwurzel stirbt wohl gar ab und wirkt auf das Eingehen des Stammes.

Das geübte Auge des erfahrenen Forstmannes bedarf freilich nicht immer einer Nachgrabung des Bodens, um die Gründe für die Verschiedenartigkeit des Zustandes gleich alter Bestände auf diese Weise zu suchen und festzustellen, weil er aus der walzen- oder kegelförmigen Beschaffenheit des Schaftes des Baumes, aus der Farbe der Rinde, aus dem Reich-

thum oder der Dürftigkeit der Blätter oder der Nadeln und aus manchen einzelnen Nebendingen auf den Zustand des Bodens wird schließen können. Außerdem aber giebt es noch andere untrügliche Merkmale im Walde, von denen der Forstmann auf den Zustand seines Bodens mit ziemlicher Gewißheit schließen kann. Sie bestehen in den Sträuchern, Kräutern und Gräsern, welche zu ihrem Fortkommen erfahrungsmäßig einen besseren Boden verlangen, oder von der Natur zur Deckung des schlechteren Bodens bestimmt sind, wie z. B. der Faulbaum, der Dorn, der Klee, der nur auf gutem Boden wächst, wogegen das sogenannte weiße Moos nur allein auf sehr magerem, trockenem, dem Sonnenbrande ausgesetzten Sande angetroffen wird.

Der Forstlehrling wird daher sehr wohl thun, während der Lehrlingszeit auch auf diesen Gegenstand im Forsthaushalt sein Augenmerk zu richten, und jede geeignete Gelegenheit wahrzunehmen, um von seinem Lehrherrn hierüber örtlich Aufklärung und Unterweisung zu erhalten, die ihm dann für seinen künftigen Beruf unter den eintretenden verschiedenartigen Verhältnissen bei Beurtheilung dieser oder jener Erscheinung zum nützlichen Anhalt dienen werden.

Will z. B. der Forstlehrling einen Waldboden nach den Mischungsverhältnissen seiner Bestandtheile näher untersuchen, von welchem es ihm zweifelhaft ist, ob und wie viel er Lehmtheile bei sich hat, so nehme er davon etwas nach Hause, thue die Erde in ein flaches Gefäß, gieße Wasser darauf, und rühre mit einem Stocke so lange darin herum, bis die Erde aufgelöst ist. Nachdem die Erde sich wieder auf den

Boden gesetzt hat, und das Wasser ziemlich klar geworden ist, wird dies abgegossen, und wenn man dann mit einem Messer ein Stück von dieser Erde bis auf den Boden herausschneidet, dann zeigt sich ganz unten der Lehm als schwerster Sinkstoff, über ihm lagert der Sand und oben die Dammerde, woraus man nun entnehmen kann, zu welchen Theilen jede dieser Bodenart vorhanden ist.

Bei dem Ausstechen der Erde im Walde muß ein Loch mehrere Spaten tief gegraben, und die zur Untersuchung bestimmte Erde dann von der einen Wand in einem dünnen Abschnitt entnommen werden.

§. 16.

Wirthschaft im Walde. — a. Culturen. b. Durchforstungen c. Stellung der verschiedenartigen Schläge und deren Behandlung bis zum vollständigen Abtriebe der Samenbäume.

Die Zeit der Lehre ist es, welche der junge Mann, der Forstmann werden will, benutzen muß, um einen geordneten Ueberblick von dem Forsthaushalt zu erhalten, denn er hat hier, wenn er seinen Lehrherrn nach dem Walde begleitet, die beste Gelegenheit, in den verschiedenen Revieren den Betrieb anzusehen, und darin zu einem solchen Grade der Ausbildung zu gelangen, wie er ihn in seiner künftigen Stellung als Förster haben muß, um im künftigen Berufe mit Nutzen wirken zu können.

Benutzt der Forstlehrling diese Zeit nicht gehörig, und ist er weniger darauf bedacht, alle Gegenstände genau und gründlich kennen zu lernen, wie sie unter den verschiedenen Umständen im Walde vorkommen,

dann wird er dies einst sehr zu bedauern haben, denn er wird nicht allein dürftige Prüfungen bestehen, sondern auch bei diesem oder jenem Gegenstande unwissend erscheinen, und wird sich über seine Mangelhaftigkeit in der Ausbildung schämen müssen.

Der Forstlehrling muß sich daher in der Zeit, die er in der Lehre zubringt, mit den Regeln der Waldwirthschaft im Walde selbst gehörig bekannt machen. Die Geschäfte, an welchen der Forstschutzbeamte im Walde besonderen Antheil zu nehmen hat, bestehen in den Culturen und im Hiebe, so wie in der zweckmäßigen Aufarbeitung der zum Hiebe kommenden Hölzer.

Die Culturen werden im Frühjahr und im Herbst ausgeführt, und in dieser Zeit darf der Forstlehrling nicht versäumen, überall zu sein, wo es was zu sehen und also etwas zu lernen giebt, und zwar:

1) Er muß die Art der Zubereitung des Bodens mit dem Pfluge, mit der Hacke, dem Spaten, mit der Egde oder dem Rechen (Harke) kennen lernen.

2) Er muß lernen, welche von diesen Cultur-Methoden bei neuen Culturen und bei Nachbesserungen im schweren oder leichten, im trockenen, feuchten oder steinigen Boden in jedem einzelnen Falle den Vorzug verdienen.

3) Er darf nicht unterlassen, sich eine genaue Kenntniß von der Gewinnung der verschiedenen Holz-Samen, von der Art ihrer Aufbewahrung bis zur Saat, von der erforderlichen Menge des Samens bei den verschiedenen Cultur-Methoden, und von dem Verfahren bei der Saat selbst zu verschaffen.

4) Ganz besonders angelegen muß er es sich sein lassen, die verschiedenen Arten der Pflanzungen und das Verfahren bei Anlegung von Pflanzschulen, Fertigung der Pflanzlöcher und das Verfahren bei der Pflanzung selbst kennen zu lernen.

Was demnächst, die Behandlung des schon vorhandenen Holzes bis zur Haubarkeit und bis zum Abtriebe betrifft, so handelt es sich dabei insbesondere um die Lehre von den Durchforstungen der jüngeren Bestände und vom Abtriebe der herangewachsenen haubaren Bestände. Der Förster muß diese verschiedenen Betriebs-Arten kennen, wenn er nützlich wirken will, denn wenn auch der Revierverwalter es ist, von welchem die Anordnung des Betriebes im Walde in der Regel ausgehen wird, so ist, namentlich bei den größeren Revierverwaltungen, doch die specielle Ausführung und die Beaufsichtigung mehr in die Hand des Forstschutzbeamten gegeben.

Der Forstlehrling wird daher wohl thun, wenn er es dabei nicht bewenden läßt, aus dem Lehrbuche auswendig zu lernen, was bei diesen verschiedenen Betriebsarten im Walde zu thun ist, sondern daß er im Walde selbst kennen lerne, wie es gemacht werde, und zwar:

5) bei den Durchforstungen hat er sich belehren zu lassen, in welchem Alter die Herausnahme des trokken gewordenen oder unterdrückten Holzes beginnen könne, wie dabei in den verschiedenen Altersperioden und bei den verschiedenen Holzgattungen zu verfahren, auch wie das Durchforstungsholz am zweckmäßigsten aufzuarbeiten und zu verwerthen sei.

6) Bei dem Abtriebe des haubaren Holzes im Hochwalde muß der Forstlehrling die verschiedenen Arten der Schlagstellung im Dunkelschlage, im Lichtschlage und im Abtriebsschlage kennen lernen, und dabei auf den Unterschied aufmerksam sein, der bei den verschiedenen Holzgattungen gemacht werden muß, weil ein Buchenschlag ganz anders gestellt und behandelt werden muß, als dies bei einem Kiefern-Dunkelschlage der Fall ist; — er muß endlich darüber sich eine Ansicht verschaffen, welche Rücksichten bei der Wahl der stehenbleibenden Samenbäume zu beobachten sind.

Wo außer der obengedachten Hochwaldwirthschaft auch die Mittelwaldwirthschaft, d. h. eine solche getrieben wird, wo Oberholz und Unterholz zugleich auf einer und derselben Fläche erzogen werden soll, da muß der Forstlehrling eben so als bei der Niederwaldwirthschaft, d. h. wo das Holz in einem gewissen Alter heruntergeschlagen wird, um neues Holz durch den Ausschlag der Stöcke oder Stubben zu erziehen, das zu beobachtende Verfahren im Walde selbst genau kennen zu lernen sich bemühen, denn eine Anschauung prägt sich dem Gedächtniß auf eine viel längere Zeit ein, als wenn man das Verfahren aus dem Buche lernen will.

Der Forstlehrling muß aber nicht glauben, daß es genug sei, wenn er dergleichen Sachen einmal sehe, um nur oberflächlich zu wissen, und bei der Prüfung Rechenschaft geben zu können, wie die Sache gemacht werde. Will er von solchen Gegenständen eine gründliche Kenntniß erlangen, dann muß er sie oft sehen und beobachten, denn er wird, wenn er ihnen fortge-

setzte Aufmerksamkeit zuwendet, jedesmal etwas Neues bemerken, und in dem richtigen Verfahren desto fester werden.

Daß der Forstlehrling bei der Aufarbeitung und Zugutemachung der Hölzer so wie bei den Culturen recht thätig mit einwirke, und hin und wieder selbst Hand anlege, ist schon im §. 13. näher angedeutet worden.

§. 17.

Erlernung des zweckmäßigsten Benehmens beim Forstschutz, in Bezug auf Holzdiebstahl, Schonungs- und Jagdfrevel, Insektenfraß ꝛc.

Zu den vielerlei Dingen in der Welt, welche sich nicht allein aus dem Buche erlernen lassen, sondern die praktisch im Leben getrieben sein wollen, um die richtigsten Mittel für den Zweck kennen zu lernen, gehört auch die zweckmäßige Uebung des Forstschutzes.

In der sechsten Abtheilung dieses Buches, und zwar in den Paragraphen 61. bis 77. sind zwar manche Andeutungen und Mittheilungen enthalten, was und wie der Forstbeamte es anzufangen habe, um die ihm anvertraute Forst sorgsam zu schützen, aber es fehlen dort noch manche Winke und Belehrungen, die sich nur mündlich und an Ort und Stelle bei jedem einzelnen Falle mit Nutzen für denjenigen geben lassen, der sie in der Folge anwenden muß, um unter den tüchtigen und geachteten Forstschutzbeamten einen Platz einzunehmen.

Dem Forstlehrlinge kann daher nur gerathen werden, in der Oberförsterei, in welcher er sich in der Lehre befindet, an diejenigen Forstschutzbeamten sich näher anzuschließen, die den Ruf eines tüchtigen Be-

amten haben, und in deren Forst eine gute Ordnung herrscht. Von ihnen wird der Forstlehrling am Besten erfahren, was der Schutzbeamte in den vorkommenden einzelnen Fällen bei Verfolgung und Pfändung der Holzdiebe, der Schonungs- und Weide-Contravenienten so wie bei Jagdfrevlern zu thun hat, um sich bei diesen ungebetenen Gästen in Respekt zu setzen, und den Interessen des Dienstes so wie dem Gesetze nichts zu vergeben.

Um hierbei für die einzelnen Fälle zu einer gewissen Fertigkeit und Festigkeit im Verfahren zu gelangen, wird der Forstlehrling seinen Lehrherrn um die Erlaubniß zu bitten haben, in der Zeit, wo der Forstschutz die meiste Gelegenheit zu Erfahrungen darbietet, bei einem solchen Förster sich auf einige Wochen stationiren und dann an seiner Seite lernen zu dürfen, was unter diesen oder jenen Umständen zu thun sei, um einen tüchtigen Forstschutz zu üben.

Zum Forstschutz gehört auch die Bewahrung der Wälder vor den fürchterlichen Folgen des Fraßes und der Beschädigungen der Bäume durch Käfer oder Raupen. Im §. 73. der sechsten Abtheilung ist davon näher die Rede; — es ist aber dort auch besonders hervorgehoben, daß Hänschen lernen solle, was Hans in der Regel nicht mehr lernt, — nämlich daß der Forstlehrling die Zeit benutzen müsse, um mit Hilfe seines Lehrherrn das Wesen der Entstehung, Verwandlung und der Lebensweise der schädlichen Insekten des Waldes, so wie die zweckmäßigste Art ihrer Vertilgung kennen zu lernen, weil ihm dazu

ſpäter oft die Gelegenheit fehlen wird, wenn er auf ein Revier angeſtellt wird.

Zu dieſem Zwecke wird der Forſtlehrling am ſicherſten gelangen, wenn er bei ſeinen Exkurſionen in den Wald jede Raupe, jede Puppe, jeden Schmetterling, der ihm zu Geſichte kömmt, einfängt, nach Hauſe bringt, und ihn mit Hilfe ſeines Lehrherrn oder auch ſelbſt in dem dort befindlichen, im §. 73. näher beſchriebenen Ratzeburgſchen Werke aufſucht, und dann in dem eingefangenen lebendigen Inſekt Beobachtungen über die naturgemäße Verwandlung macht, wozu ihm der Lehrherr die erforderliche Anleitung zu geben im Stande ſein wird. Uebrigens wird es für den Forſtlehrling von großem Nutzen ſein, wenn er ſich bei dieſer Gelegenheit in den Beſitz einer Sammlung von den, dem Walde ſchädlichen Käfern, Raupen, Puppen und Schmetterlingen ſetzt, um davon ſpäter, wenn er auf ein Revier angeſtellt wird, in vorkommenden Fällen Gebrauch machen zu können.

§. 18.

Erlernung und Ausübung der Jagd.

In den früheren Zeiten, wo das Forſtweſen noch nicht auf der heutigen Stufe der Vollkommenheit ſich befand, glaubte der Lehrherr und der Lehrling genug geleiſtet zu haben, wenn er bei ſeiner Freiſprechung zu einem tüchtigen Jäger ausgebildet war, und deshalb nannte man zu jener Zeit einen ſolchen jungen Menſchen einen Jägerburſchen.

Wenngleich nun in der heutigen Zeit die Ausbildung für das Forſt- und Jagdweſen meiſtentheils

auf die Erlernung des Forstwesens, als dem wichtigeren Theile des Berufes des Försters gerichtet ist, so muß der Forstlehrling doch keine Gelegenheit ungenützt vorübergehen lassen, um sich während der Lehrlingszeit auch zu einem tüchtigen Jäger und guten Schützen auszubilden, weil er nicht weiß, ob er in der Folge nicht in Dienstverhältnisse kommen kann, wo er die Veranlassung und die Verpflichtung hat, auch die Jagd fleißig und waidgerecht auszuüben.

Der Forstlehrling muß daher bemüht sein, während der Lehrlingszeit alle Jagdarten mit dem Gewehr und mit sonstigen Fang-Apparaten, als Netze, Fangeisen ꝛc. genau kennen zu lernen. Er muß daher die Naturgeschichte einer jeden Wildgattung, die Zeit und Art ihrer Verfolgung, das Verfahren bei der Tödtung, die Art der Verfolgung nach dem Anschuß, und die Behandlung nach der Erlegung und Verendung verstehen.

Außer dem Gewehr und der Büchse gehört zur Jagd auch der Hühner- und der Jagdhund. Mit ihm umzugehen, die richtige Art, ihn zu dressiren, abzuführen und auf der Jagd zu führen, aufzufassen, seine Natur zu studiren, und ihn für die Zwecke der Jagd gehörig zu benutzen, gehört zu den wesentlicheren Eigenschaften eines guten Jägers, die besonders bei demjenigen nicht fehlen werden, der den Hund zur gehörigen Zeit zu strafen, dann aber auch wieder durch eine rechtzeitige Liebkosung an seine Person zu fesseln weiß.

Der Forstlehrling muß auch eine besondere Sorgfalt darauf verwenden, daß sein Gewehr stets rein

und in allen seinen Theilen im vollkommenen Stande sei, und dies kann er nur dadurch erreichen, wenn er die Bestandtheile des Gewehrs, ihre Zusammensetzung und Verbindung zu einander genau kennen lernt, und sich die erforderlichen Geräthschaften anschafft, um kleine Mängel an demselben selbst zu repariren, wodurch er auch mehr Neigung dafür gewinnen wird, dasselbe vor jeder Beschädigung in Acht zu nehmen.

Auf der Jagd muß der Forstlehrling sich daran gewöhnen, stets guten Muthes zu bleiben, wenn er oft auch vergeblich sucht, und dabei nie vergessen, daß alle Tage Jagdtag aber nicht alle Tage Fangtag ist.

Eine nützliche Beschäftigung wird es ferner für den Forstlehrling sein, wenn er es lernt, die verschiedenen Jagdnetze selbst zu stricken, weil er dabei die Form derselben am Besten kennen, und dergleichen Zeuge mehr in Acht nehmen und in Ordnung zu erhalten lernt.

Endlich wird es auch gut sein, wenn der Forstlehrling geschossenes oder eingefangenes vierläufiges Wild und Vögel auszustopfen lernt. Einmal ist dies eine Beschäftigung, die ihm im Leben oft nicht allein einen angenehmen Zeitvertreib gewähren, sondern ihm auch eine Einnahme zuführen wird, wenn es ihm gelingt, das Wild gut und naturgetreu auszustopfen, und dann hat diese Beschäftigung auch den großen Vortheil, daß man dadurch veranlaßt wird, das Verhalten des Wildes und der Vögel im freien Zustande zu beobachten und zu belauschen, um die Stellung beim Ausstopfen naturgetreu zu liefern, nächstdem aber auch

alle Thiere näher kennen zu lernen, welche dem Walde ein belebteres Ansehen geben.

Das Geschäft des Ausstopfens ist zwar mühsam und beschwerlich, und es geben sich daher auch nur wenige Forstmänner und Jäger damit ab, so daß auch nicht in jeder Oberförsterei diese Kunst zu erlernen sein wird. Wenn aber der Forstlehrling dazu Neigung oder die Nothwendigkeit der Erlernung fühlt, dann wird es ihm mit der Zeit doch gelingen, Jemanden ausfindig zu machen, der ihm die nöthige Anleitung zu dem dabei zu beobachtenden Verfahren zu geben im Stande sein wird. Hat er erst die Handgriffe kennen gelernt, dann kann er sich selbst weiter helfen, wenn ihm die Stellung im Anfange auch nicht gleich gelingen will.

§. 19.

Theilnahme an den schriftlichen Arbeiten des Lehrherrn, so wie bei den vorkommenden Messungen von Flächen.

Es ist wohl außer Zweifel ein großer Nutzen für den Forstlehrling, wenn ihm der Lehrherr eine Theilnahme an seinen schriftlichen Arbeiten verstattet, weil ihm dies am Besten eine Uebersicht von seinem künftigen Beruf als Förster, so wie eine klarere Ansicht von dem Dienstverhältniß eines Försters zum Oberförster oder Revierverwalter gewährt. Der Lehrherr wird es aber niemals dulden, daß der Forstlehrling während der Lehrlingszeit als eine reine Schreibmaschine benutzt wird, denn dies würde den Zweck verfehlen, zu welchem er ihn zu sich genommen hat, er wird vielmehr nur gestatten, daß der Forstlehrling in

der Kanzlei beschäftigt werde, wenn er eben im Forste oder auf der Jagd nichts versäumt, oder dort keine belehrendere Beschäftigung findet.

Jeder geschäftskundige Revierverwalter wird auch in Bezug auf die Ausbildung seines Lehrlings mit der Feder einen gewissen Stufengang befolgen, da er weiß, daß kein Meister vom Himmel fällt, und jede Sache von ihrem Fundamente aus getrieben werden muß.

Die erste Beschäftigung des Forstlehrlings wird daher in der Regel darin bestehen, daß ihm die Aufstellung der Abzählungstabellen und das Aktenheften gezeigt und aufgetragen wird. Beide Beschäftigungen nehmen den Geist wenig in Anspruch, und können leicht langweilig werden; — sie erfordern aber Geduld und Genauigkeit.

Wenn der Forstlehrling hierin die erforderliche Umsicht und Bekanntschaft sich erworben hat, dann wird er in der Regel zum liniiren und rubriciren von Tabellen, Uebersichten, Extrakten ꝛc. benutzt, — eine Arbeit, die ihm schon einige Abwechselung gewährt.

Hieran schließt sich der Versuch, ihm Abschriften von Verfügungen an die Förster und von Schreiben an die Unterbehörden zu übertragen, ihm demnächst Reinschriften von Rechnungen, Tabellen und Extrakten anzuvertrauen, und zuletzt auch Reinschriften der Berichte an die vorgesetzten Behörden fertigen zu lassen.

Nachdem diese mechanische Vorbereitung für den Unterricht in den Kanzlei-Arbeiten vorangegangen ist, wird der Lehrherr mit dem Forstlehrlinge zu solchen Beschäftigungen übergehen, welche sein Denkvermögen mehr in Anspruch nehmen.

Die erste angemessene Uebung dieser Art wird darin bestehen, daß der Lehrherr dem Forstlehrlinge Verfügungen an die Förster, Schreiben an die Unterbehörden und Berichte an die Vorgesetzten in die Feder diktirt, und dadurch wird erreicht, daß der Forstlehrling das gelernte Rechtschreiben (die Ortographie) in Anwendung bringen, und den Gedanken des diktirenden Lehrherrn schnell zu folgen sich gewöhnen muß.

Der auf diese Weise bis dahin geführte Lehrling wird nun in der Regel so weit gediehen sein, daß ihm selbstständige Arbeiten werden übertragen werden können. Dahin wird zunächst gehören, daß ihm das Eintragen der eingehenden und abgesandten Dienstschreiben in das Geschäfts-Journal so wie die Bestimmung derselben in die betreffenden Akten übertragen wird, wodurch er veranlaßt wird, sich mit dem Inhalte der sämmtlichen durch dies Journal gehenden Sachen genau bekannt zu machen, denselben in gedrängter Kürze in dies Journal aufzunehmen, und die Regiſtratur nebst ihrer Einrichtung kennen zu lernen.

In der Regel wird nun der junge Mann auch daran Geschmack finden, nach der nähern Andeutung des Lehrherrn selbst Cirkular-Verfügungen an die Förster und Schreiben an die Unterbehörden im Concept zu entwerfen, und die Vervollständigung derselben Seitens des Lehrherrn bei der Revision wird ihn belehren, worin er dabei noch mangelhaft gearbeitet hat.

Jemehr der Forstlehrling bei allen diesen Gegenständen sich zuverlässig, thätig und umsichtig zeigt, und jemehr er dem Lehrherrn durch Ausdauer und Reinlichkeit in den Arbeiten den Beweis liefert, daß es ihm

darum zu thun ist, auch in der Feder sich eine gewisse Gewandtheit anzueignen, jemehr wird es dem Lehrherrn zum Vergnügen gereichen, ihm zu zeigen, wie eine Forstverbrecher-Nachweisung, das Holzschlage-Regiſter, das Natural-Manual, der Quartal-Extrakt und die Jahres-Rechnung geführt wird, und er wird dann einst die Lehre mit einem geordneten Ueberblick, von den verschiedenen schriftlichen Arbeiten des Revierverwalters verlassen, der ihm in allen künftigen Berufsverhältnissen nur von entschiedenem Nutzen sein kann.

Wenn aber der Forstlehrling die Theilnahme an den schriftlichen Arbeiten seines Lehrherrn gleichsam als einen Schaarwerksdienst ansieht, die ihm aufgetragenen Arbeiten nachläſſig, flüchtig und unreinlich behandelt, dann wird der Lehrherr bald und mit Recht die Geduld verlieren, in dieſer Beziehung für seine Ausbildung besorgt zu sein, und er wird es einst schmerzlich bedauern, die ihm dazu geboten gewesene gute Gelegenheit so schlecht für sich benutzt zu haben.

Endlich ist der Forstlehrling noch darauf aufmerksam zu machen, daß ihm in seinem künftigen Beruf als Förster der Fall öfter vorkommen wird, den Flächen-Inhalt einer Blöße, eines Stück Ackers, eines Beuches, eines Holzbestandes oder eines Schlages zu ermitteln, soweit sich dies überhaupt ohne Meß-Instrumente bewirken läßt. Dazu giebt es nun manche praktische Handgriffe und Rechnungsformen, welche er während der Lehrlingszeit von seinem Lehrherrn kennen zu lernen Gelegenheit haben wird. Diese Gelegenheit nun muß der Lehrling wahrnehmen, und sich die Art und Weise, wie dabei verfahren wird, so wie

die dabei zu beobachtenden Rechnungsformen zu Papier bringen, damit er einst, wenn er in die Lage kömmt, davon Gebrauch zu machen, nicht unwissend dasteht.

Ueberhaupt ist es gut, wenn der Forstlehrling sich beim Eintritt in die Lehre ein Notizbuch anlegt, in welches er alle Sachen möglichst ausführlich notirt, die, namentlich bei Zahlen, zu den Gedächtnißsachen gehören. Ein solches Notizbuch wird in der Folge für ihn von großem Nutzen und ein willkommener Rathgeber werden, wenn es in seinem künftigen Berufe darauf ankommen wird, das auszuführen, was ihm einst in der Lehre gezeigt wurde.

§. 20.

Theilnahme an der Landwirthschaft des Lehrherrn.

Daß der Forstlehrling an der Landwirthschaft seines Lehrherrn einen Antheil nehme, kann demselben nur erwünscht sein und dringend gerathen werden, denn er wird dadurch nicht allein seinem Lehrherrn einen Dienst erweisen, wozu ihn schon die Dankbarkeit für die Mühe, die er mit ihm hat, auffordert, sondern er wird darin zugleich auch eine Beschäftigung finden, deren Kenntniß ihm in den späteren Lebensjahren einst von gutem Nutzen sein wird. Außerdem hat dies für ihn auch noch den Vortheil, daß sein Aufenthalt im Hause des Lehrherrn weniger die Natur eines bloßen Kostgängers oder Brodessers behält, wenn er sich mit um die Landwirthschaft seines Lehrherrn kümmert. Er tritt dadurch mehr in die Reihe der nützlichen Hausgenossen, und das Interesse, was er dabei für die ökonomischen Angelegenheiten seines

Lehrherrn zeigt, wird dieſen gewiß gern bewegen, ihm dies durch ein freundlicheres Benehmen, durch ein angenehmeres häusliches Verhältniß anzuerkennen.

Dieſe Theilnahme an der Landwirthſchaft wird ſich nun in der Regel aber darauf beſchränken, daß der Forſtlehrling-Scheune und Speicher unter ſeine ſpecielle Aufſicht nimmt, das Getreide von der Scheunentenne auf den Speicher mißt, und über Einnahme und Ausgabe ein Speicher-Regiſter führt, und bei der Heu-, Getreide- und Kartoffel-Erndte, ſoweit er im Walde nicht vollkommene Beſchäftigung findet, die Arbeiten zeitweiſe beaufſichtigt, und wo es Noth thut, auch ſelbſt thätige Hand mit anlegt.

Dieſe und ähnliche kleine wirthſchaftliche Verrichtungen werden den Forſtlehrling, wenn er ſonſt nur ſeine Zeit gehörig einzutheilen weiß, von ſeinem eigentlichen Beruf wenig abhalten, dagegen ihm einen Ueberblick von den Regeln eines guten Haushalts gewähren.

Daß der Forſtlehrling übrigens mit den ihm anvertrauten Speicher-Vorräthen unter allen Umſtänden höchſt zuverläſſig und gewiſſenhaft zu Werke gehe, und namentlich bei der Futterverabfolgung an Kutſcher und Knecht, welche gern mehr Futter haben mögen, als ihnen zugeſtanden iſt, ſtrenge nach der Vorſchrift und Beſtimmung des Lehrherrn verfahre, und ſich durch nichts davon ablenken laſſe, iſt eine unerläßliche Bedingung für die Erhaltung des Vertrauens zu ſeiner Rechtlichkeit, die dem Forſtlehrlinge ſtets als heilige Pflicht vorſchweben muß.

In der früheren Zeit, wo die Dienstländereien und Wiesen, besonders in den östlichen Provinzen, in den Marken und in Schlesien des preußischen Staates an manchen Orten einen wesentlichen Theil des Einkommens der Forstbeamten ausmachten, und wo es mitunter geduldet war, daß auch die damaligen Unterförster bei sich Jägerburschen zur Lehre hielten, die gegen das Ende der Lehrzeit beim Oberförster einige Politur erhielten, um nothdürftig ein Examen zu bestehen, — in jener Zeit wußte freilich mancher Jägerbursche, wenn er den Jäger-Lehrbrief erhielt, von der Landwirthschaft viel mehr als von dem Waldbau, weil er außer der Jagd zu allen möglichen häuslichen und wirthschaftlichen Verrichtungen herangezogen wurde.

Die Zeit hat dies anders gestaltet, ohne daß man heute verlangen sollte, daß der Forstlehrling auch selbst in seinen Mußestunden keinen Antheil an der Landwirthschaft seines Lehrherrn nehmen dürfe, und in den landwirthschaftlichen Verrichtungen ganz und gar unwissend bleiben sollte.

§. 21.

Prüfung als Forstlehrling nach beendigter Lehrlingszeit.

Nachdem der Forstlehrling zwei bis drei Jahre bei einem Oberförster in der Lehre gewesen ist, da kömmt die Zeit heran, daß er zur Fahne der Jäger-Abtheilung gehen soll, um seine Verpflichtungen gegen dieselbe im aktiven Dienste zu erfüllen.

Dort wird er aber nur in den Dienst aufgenommen, wenn er durch ein Attest seines Lehrherrn nachzuweisen im Stande ist, daß er die Zeit seines

Aufenthalts bei demselben nützlich verwendet, und einen solchen Grad der Ausbildung im Forst- und Jagdwesen erlangt hat, daß er nach dem Ablaufe der militairischen Dienstzeit den Pflichten eines Förster-Postens zu genügen im Stande sein wird.

In früheren Zeiten war der Uebergang vom Jägerburschen zum Jäger leichter. Der Lehrherr stellte ihm nach kontraktmäßiger Beendigung der Lehrlingszeit den Lehrbrief (zuweilen auf Pergament mit Frakturschrift sehr zierlich geschrieben) aus, welchen die benachbarten beiden Oberförster, zu welchen sich der Jägerbursche begab, mit unterschrieben, und nun ging der wehrhaft gemachte Jäger zum Stabe der Jäger-Truppen, um dort eine Reihe von Jahren zu dienen, und dann in der Regel direkt als Förster ohne Weiteres versorgt zu werden. Wo diese Prüfungen in der Vorzeit schon in Gegenwart von Zeugen auf eine feierliche Weise stattfanden, da waren sie übrigens immer hauptsächlich nur auf die Kenntnisse in der Jagd gerichtet, weil der Lehrherr oft selbst nicht viel mehr als diese verstand.

Die fortschreitende Zeit hat dies anders gestaltet, und mit ihr sind auch die Forderungen, insbesondere an diejenigen jungen Leute, gesteigert worden, welche dereinst im Staatsdienste als Förster angestellt zu werden wünschen.

Es ist nämlich schon im §. 10. näher auseinandergesetzt worden, daß diejenigen jungen Leute, welche sich dem Forstfache widmen wollen, um dereinst im Privatdienste angestellt zu werden, bei der Wahl ihres Lehrherrn nicht beschränkt sind, mit dem von ihm bei

Beendigung der Lehrzeit empfangenen Lehrbrief ſich bei der Kreis-Erſatz-Kommiſſion melden, von dieſer zu der betreffenden Jäger-Abtheilung überwieſen werden, und nach vollbrachter dreijähriger Dienſtzeit bei der Fahne zu der Landwehr des künftigen Aufenthaltsortes übergehen, ohne weiter der Fahne der Jäger-Abtheilungen für eine beſtimmte Zeit verpflichtet zu bleiben.

Anders ſtellt ſich die Sache für diejenigen jungen Leute, welche in der Folge eine Anſtellung in einer Staatsforſt zu erreichen wünſchen. Für ſie findet die Beſtimmung ſtatt, daß ſie nur zu einem ſolchen verwaltenden Forſtbeamten in die Lehre gehen dürfen, welcher im Staats-Examen die Befähigung zur Verwaltung einer Oberförſter-Stelle dargethan hat, und daß ſie nach Beendigung der Lehrzeit in einer mit ihnen abzuhaltenden Prüfung, welche der Lehrherr in Gegenwart des Forſt-Inſpektors und zweier benachbarter Oberförſter zu veranlaſſen verpflichtet iſt, den Grad der erlangten Ausbildung im Forſt- und Jagdweſen nachweiſen, nach deren Ausfall er erſt wehrhaft gemacht, und ihm erſt der Lehrbrief ausgefertigt werden darf, welchen nicht allein die anweſenden Zeugen mit zu unterſchreiben haben, ſondern welcher auch vom Oberforſtbeamten der Regierung zum öffentlichen Glauben vollzogen ſein muß.

Dieſe jungen Leute haben daher vorzugsweiſe die Verpflichtung, während der Lehrlingszeit für ihre Ausbildung beſorgt zu ſein, damit ſie einſt bei Beendigung derſelben eine möglichſt genügende Prüfung beſtehen, und mit einem recht guten Zeugniß zur Fahne der Jäger-Abtheilung gehen können.

Die Gegenstände, worin der Forstlehrling in der ihm bevorstehenden schriftlichen und mündlichen Prüfung den Nachweis der nützlich angewendeten Zeit zu führen haben wird, können füglich in sechs Haupt-Abtheilungen gebracht werden, nemlich:

1) über den Grad der erlangten Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen;
2) über den Holz-Anbau durch Saat und Pflanzung;
3) über die verschiedenen Betriebsarten im Walde und Kenntniß der Holzpflanzen in Bezug auf die Gattung und das Wachsthum;
4) über die im Walde vorkommenden Nebennutzungen;
5) über den Forstschutz in allen Beziehungen;
6) über die Naturgeschichte des Wildes und die Ausübung der Jagd.

In jedem dieser einzelnen Zweige des Forst- und Jagdwesens wird nun der Forstlehrling sich auf die dahin gehörigen Gegenstände vorzubereiten haben, wobei ihm die nachfolgenden Andeutungen dazu nicht unwillkommen sein werden.

Zu 1. Ueber den Grad der erlernten Schulkenntnisse.

Ob der Forstlehrling lesen und schreiben kann, dazu bedarf es keiner besonderen Prüfung, denn es wird sich durch die Beantwortung der ihm vorgelegt werdenden schriftlichen Fragen von selbst ergeben, wie weit er es hierin gebracht hat.

Dagegen wird er einige Rechnungsaufgaben zu lösen haben, aus denen zu beurtheilen ist, ob er einen Lohnzettel für Holzschläger oder Cultur-Arbeiter aufzustellen und zu summiren weiß, — ob er bei der Holz-

Abzählungstabelle mit ganzen oder mit Bruchtheilen zu rechnen versteht, — ob er eine gewisse Anzahl von Klaftern von verschiedenen Preisen nach dem verschiedenen Taxbetrage zusammenrechnen kann, — ob er gelernt hat, wie man den Flächen-Inhalt einer Cultur- oder Acker-Blöße, welche eine regelmäßige Figur hat, zu berechnen habe.

Zu 2. Ueber den Holz-Anbau durch Saat und Pflanzung.

Aus diesem wichtigen Zweige der Forstwirthschaft wird der Forstlehrling wissen müssen:

a) die verschiedenen Cultur-Methoden bei neuen Culturen auf größeren Blößen mit dem Pfluge, der Egde und der Hacke;
b) welche Art der Cultur-Methoden man unter den verschiedenen Verhältnissen bei Nachbesserungen anzuwenden hat;
c) wie der Waldboden nach seinen Mischungs-Verhältnissen in Klassen getheilt wird;
d) wie der Samen von den verschiedenen Holzgattungen eingesammelt und bis zur Aussaat am zweckmäßigsten aufbewahrt, auch wie die Brauchbarkeit des Samens geprüft wird;
e) wie viel Scheffel oder Pfund Samen von jeder Holzgattung auf dem Morgen bei den verschiedenen Cultur-Methoden gebraucht, und wie tief sie bei der Saat unter die Erde gebracht werden, auch welche Zeit für die Saat die günstigste ist;
f) wie die verschiedenen jungen Holzpflanzen in ihrer frühesten Jugend aussehen;

g) welche Regeln bei der Verpflanzung der verschiedenen Holzgattungen in Bezug auf die Zeit der Pflanzung, Fertigung der Pflanzlöcher, Ausheben und Einsetzen der Pflänzlinge zu beobachten sind.

Zu 3. Ueber die verschiedenen Betriebs-Arten im Walde, und Kenntniß der Holz-Pflanzen.

Die hierher gehörigen Gegenstände sind offenbar die reichhaltigsten und der Forstlehrling wird sich daher hierin recht gründlich vorbereitet haben müssen. Sie werden in folgende Punkte zusammen zu fassen sein:

a) in Bezug auf den Baum selbst die Kenntniß seiner einzelnen Theile sowohl beim Stamm als der Wurzel, — auf welche Art die Holzpflanzen sowohl nach ihrer Länge als Dicke wachsen, — wovon sie sich ernähren und wie dies zugeht, — welche Beförderungs-Mittel für das gute Wachsthum und welche Hindernisse dabei obwalten, — zu welcher Zeit eine jede Holzgattung blüht, welche Art von Blüthen sie trägt, und wann die Frucht reift;
b) welche Boden-Art und Standort eine jede Holz-Gattung liebt;
c) wie man die Waldbäume unter sich nach der Größe eintheilt;
d) in welcher Vermischung die Waldbäume gut wachsen;
e) von welchem Zeitpunkt an und wie die Durchforstungen zu führen sind;
f) was man unter Hochwald, Mittelwald und Niederwald versteht, und wie bei jeder dieser Betriebsart zu verfahren ist;

g) wie ein Dunkel- und Lichtſchlag in den verſchiedenen Holzgattungen geſtellt, und wie dabei bis zum Abtriebe der letzten Holzgattung verfahren wird;

h) welche Regeln und Handgriffe bei der Aufarbeitung der Bau-, Nutz- und Brennhölzer in den Schlägen zu beobachten ſind, in welchen Dimenſionen das Kaufmannsgut in der Regel ausgearbeitet wird, und was überhaupt bei der Aufräumung der Schläge geſchehen muß;

i) welches Verfahren in den Mittel- und Niederwäldern bei der Auszeichnung der Hölzer und beim Hiebe ſtattfinden muß;

Zu 4. Ueber die im Walde vorkommenden Nebennutzungen.

Der Forſtlehrling muß hier wiſſen, was der Forſtmann unter Nebennutzungen verſteht, und was er zu thun hat, um daraus, unbeſchadet der obenanſtehenden Holzzucht, die höchſten Einnahmen zu erreichen, und welche Mittel zu dieſem Zweck führen können, z. B. Entwäſſerung ſumpfiger Brücher zur Torf- oder beſſeren Grasnutzung ꝛc.

Zu 5. Ueber den Forſtſchutz in allen Beziehungen.

Hier kann vom Forſtlehrling Auskunft verlangt werden:

a) wie ein guter Forſtſchutz zu üben iſt;

b) was bei Pfändung eines Holzdiebes oder eines ſonſtigen Forſt- oder Jagdfrevlers zu beobachten iſt;

c) welche Maßregeln insbeſondere zum Schutze der Schonungen anzuwenden ſind;

d) was zur Verhütung der Waldbrände geſchehen kann;

e) was ihm von der Entſtehung, Fortpflanzung, Lebensweiſe und der Art der Vertilgung der ſchädlichen Wald-Inſekten bekannt iſt, und worin die weſentlichen Erkennungszeichen für jedes Inſekt beſtehen;

f) was er bei der Aufſicht auf die Holzhauer in den verſchiedenen Schlägen zu thun hat.

Zu 6. Ueber die Naturgeſchichte des Wildes und Ausübung der Jagd.

Da man bei jedem Forſtlehrlinge in der Regel voraus ſetzt, daß er ſich während der Lehrlingszeit vorzugsweiſe gern mit der Jagd beſchäftigt hat, ſo wird bei der Prüfung verlangt werden, daß er hierin auch beſonders bewandert ſein werde.

Bei der Vorbereitung zur Prüfung wird er ſein Augenmerk insbeſondere auf folgende Gegenſtände zu richten haben:

a) die Naturgeſchichte der gewöhnlichſten und intereſſanteſten Jagdthiere in Bezug auf ihre Entſtehung, Art der Fortpflanzung, Geſtalt, wie lange ſie tragend ſind, wie viel Junge ſie bringen, oder wie viel Eier ſie legen, wie lange ſie brüten, und um welche Zeit die Jungen ſchießbar ſind, — welche Vögel, Stand-, Strich- oder Zug-Vögel ſind, in welcher Jahreszeit die Zug- und Strich-Vögel ankommen, und wann ſie wieder abziehen;

b) wie die Jäger gewöhnlich abgetheilt werden, und womit ſich jede Abtheilung derſelben beſchäftigt;

c) wie die Jagd nach den verschiedenen Thier-Gattungen abgetheilt wird, und welches Wild zu jeder Abtheilung gehört;

d) Kenntniß der verschiedenen Arten der Jagdhunde, das Verfahren zu ihrer Abrichtung, ihr verschiedenartiger Gebrauch auf der Jagd, die Behandlung ihrer Krankheiten;

e) genaue Bekanntschaft mit der Büchse und der Flinte, der Benennung der einzelnen Theile am Schaft und Schloß, insbesondere die Zusammensetzung des Letzteren so wie die Bestimmung für jeden einzelnen Theil desselben, und die Art der Reinigung;

f) Verhalten auf der Jagd bei jeder einzelnen Wild-Gattung auf der Treibjagd, bei der Suche, auf dem Anstand, — Erkennen des Wildes nach der Fährte, Anschuß und Verfolgung;

g) Behandlung des Wildes nach dem Verenden, — wie man es aufbricht, ausweidet, wie man es zum Transport präparirt, zerwirkt, abstreift, zerlegt, und wie die Häute oder Bälge behandelt werden;

h) das Fertigen der verschiedenen Fangnetze und Schleifen;

i) die Form, Zusammensetzung und der Gebrauch der verschiedenen Fang-Apparate zum Einfangen der Raubthiere;

k) die Benennung der einzelnen Theile eines jeden Wildes in der Jägersprache;

l) der Gebrauch der Waidmannssprache.

Der Forſtlehrling, welcher in den obigen Gegenſtänden gehörig vorbereitet iſt, wird ohne Furcht und Zagen mit einem heiteren Sinn dem Tage ſeiner Prüfung entgegenſehen, und wird in derſelben zur Freude der Examinatoren beweiſen, daß er die Lehrlings-Zeit zu ſeiner Ausbildung im Forſt- und Jagdweſen gut benützt hat, und ſeine Stellung als Förſter einſt vollkommen ausfüllen wird.

Wenn der Lehrherr außerdem vor dem Schluſſe der Lehrlings-Zeit mit dem Forſtlehrlinge die vorgenannten Gegenſtände ſchriftlich und mündlich durchgeht, dann wird der Forſtlehrling an Feſtigkeit gewinnen, und bei der Prüfung auch weniger ängſtlich und befangen ſein, wie dies wohl ſonſt, insbeſondere bei der mündlichen Prüfung, zu ſein pflegt.

Dritte Abtheilung.

Verhalten während der Dienſtzeit bei der Fahne der Jäger-Bataillone.

§. 22.

Anſtändiger Lebenswandel.

Ein anſtändiger Lebenswandel gehört zu den unerläßlichen Bedingungen, um in allen Lagen des menſchlichen Lebens ſich zufrieden zu fühlen, und einen gerechten Anſpruch auf die Achtung ſeiner Nebenmenſchen zu erwerben.

Ein anſtändiger Wandel wird den Mann in jeder Lage des Lebens zieren; — er wird ihm aber um ſo nöthiger in dem Stande des Soldaten, in welchem ihm manche Gelegenheit und Veranlaſſung gegeben iſt, mit der Verführung zu manchen Abwegen zu kämpfen, und zu ſiegen oder zu unterliegen. Es liegt in dem Verhältniß eines Soldaten viel mehr als jedes anderen Lebensberufs, ſich im Publikum zu zeigen, da gerade der Soldat es iſt, welchem bei Tage mehrere Mußeſtunden übrig bleiben, während der Landmann und Städter, wenn ſie in ihrem Berufe wirkſam ſein wollen, den ganzen Tag vollauf beſchäftigt ſind.

Der Jäger, welcher während des Dienſtes bei der Fahne nicht allein für einen anſtändigen Mann *gelten*, ſondern es auch *wirklich ſein will*, wird daher auch die dazu erforderlichen Mittel wählen und

ſtets gegen den inneren und äußern Feind auf ſeiner Hut ſein müſſen. Mit dem inneren Feinde iſt nemlich gemeint, wenn der junge Mann die Neigung in ſich ſelbſt verſpürt, hin und wieder abzuweichen von der Bahn des anſtändigen Lebenswandels, und unter dem äußeren Feinde ſind die niemals ausbleibenden Angriffe zur Verführung Seitens ſolcher Kameraden zu verſtehen, welche ſich ſelbſt auf dem Abwege befinden, und gern Andere mit in ihren Kreis ziehen mögen, um ſich möglichſt hinter dem größeren Haufen zu verſtecken.

Vor allen Dingen iſt dem Forſtlehrlinge Vorſicht für die Wahl ſeines Umganges zu rathen, wenn er bei der Fahne einer Jäger-Abtheilung in den Dienſt tritt. Findet er nicht ſchon einen bewährten Freund aus der Jugendzeit bei der Abtheilung, von deſſen gutem Rufe er überzeugt iſt, dann halte er ſich in der erſteren Zeit ſeines Dienſtes möglichſt für ſich, um erſt ſeine Kameraden näher kennen zu lernen, und diejenigen für ſeinen Umgang auszuwählen, die ihm in ihrem Verhalten ſowohl im Dienſte als außer dem Dienſte anſtändig und ordentlich erſcheinen.

Wer ſelbſt ordentlich und anſtändig lebt, der will auch nur mit Leuten von gleicher Geſinnung und von gleichem Verhalten umgehen, und er wird ſich daher mit einem Unbekannten auch nicht eher einlaſſen, als bis er ihn näher beobachtet, und ſich überzeugt hat, weß Geiſtes Kind er iſt.

Kömmt daher ein junger Mann aus der Lehre zur Fahne, ſo wird der bei derſelben ſchon ſtehende ältere ordentliche Jäger ſich mit ihm nicht eher auf einen Um-

gang einlaſſen, als bis er ſieht, daß der neue Kamerad mit guten Geſinnungen und Vorſätzen zur Abtheilung gekommen, und er auch ſeiner würdig iſt.

Dagegen wird es auch bei jeder Abtheilung an ſolchen Kameraden nicht fehlen, welche einen lockeren Lebenswandel führen, und daher jeden Neukömmling gern zu ſich heranziehen, um ihren Geſellſchafts-Kreis zu vermehren, und dem neuen Kameraden zu zeigen, wie man luſtig und froher Dinge durch die Welt gehen müſſe, und kein Kopfhänger ſein dürfe, wobei ihm als Willkommen die mitgebrachten Muttergroſchen entweder abgeborgt, oder mit ihm gemeinſchaftlich verzehrt, oder wohl gar im Kartenſpiel abgenommen werden. Einen ſolchen böſen Anfang für den neuen Lebensberuf muß der junge Jäger unter allen Umſtänden zu vermeiden ſuchen, denn es bringt ihn nicht allein gleich von vorn herein in eine unangenehme Lage mit ſeinem Gelde, das er zur erſten Einrichtung viel zweckmäßiger hätte verwenden können, ſondern er geräth auch bald bei ſeinen ihn beobachtenden Vorgeſetzten in den üblen Ruf eines lockeren Zeiſigs, der kurz gehalten werden müßte. Daher bringe der wehrhaft gemachte Forſtlehrling zur Fahne der Jäger-Abtheilung den feſten Vorſatz: *den böſen Buben nicht zu folgen, wenn ſie ihn locken!*

Der erſte Schritt nach dem Eintritt bei der Abtheilung wird daher darin beſtehen, daß ſich der junge Mann mit einem freundlichen Ernſte diejenigen älteren Kameraden vom Leibe zu halten weiß, welche ſich ohne Weiteres zu ihm herandrängen, und von denen er merkt, daß es bei der ihm angebotenen Kamerad-

schaft mehr auf seinen Geldbeutel als auf seine Freundschaft abgesehen ist. Dagegen wird er gut thun, wenn er sich bemüht, diejenigen älteren Kameraden für sich zu gewinnen, welche bei der Kompagnie wegen ihres guten Lebenswandels und einer guten Dienstführung in einer gewissen Achtung stehen.

Ist es ihm erst gelungen, mit einem solchen älteren Kameraden in ein Quartier zu ziehen, und mit ihm, wie man zu sagen pflegt, Menage zu machen, dann hat der junge Jäger schon viel gewonnen, weil er sich nun schon unter gutem Schutze befindet, und manche Lockungen dreister von der Hand zu weisen im Stande ist.

Was nun den Lebens-Unterhalt betrifft, so ist derselbe von der Löhnung — und darauf sind doch die meisten Jäger von Hause aus beschränkt — nur zu bestreiten, wenn damit eine bestimmte und richtige Eintheilung getroffen wird, und es ihm vielleicht gelingt, außerdem noch zu einer kleinen Zulage zu gelangen, die sich wohl, sei es nun im Militair-Bureau oder bei Civil-Behörden, oder wohl auch bei Dienstleistungen der einjährigen Freiwilligen findet.

Zum ordnungsmäßigen Haushalt mit dem Gelde gehört insbesondere, daß der Jäger außer der Mittags-Mahlzeit seine übrigen Lebensbedürfnisse, als: Frühstück, Vesper und Abendbrod in seinem Quartier zu befriedigen sucht. Im Gasthause muß er in der Regel viel mehr bezahlen, als ihn ein Stück Butterbrod mit Käse oder Fleisch zu Hause kostet, und dann giebt es auch Gelegenheit, dort oft mehr zu verzehren, als der Ausgabe-Etat zuläßig macht.

Vor allen Dingen aber vermeide der Jäger den häufigen Beſuch von Gaſthäuſern zur Zerſtreuung oder zum Zeitvertreib, um Kegel, Billard oder Karten zu ſpielen, denn dieſe Art von Beſchäftigung bringt ihn nicht allein ums Geld, ſondern auch um die ſchöne Zeit, die er bei richtiger Eintheilung beſſer benützen kann, ohne jene, oft theuer erkauften, brodloſen Künſte in der Folge benützen zu können, denn im Förſterhauſe im Walde, wo der Jäger in den ſpäteren Jahren leben ſoll, giebt es weder Billard noch Kegelbahn, und ein Förſter, der gern Karten ſpielt, verſäumt in der Zeit ſeinen Dienſt. Die Meinung des Jägers, der ſich an ſolchen koſtſpieligen Zeitvertreib gewöhnt hat, daß das Billard- und Kegelſpiel eine nützliche Bewegung für den Körper ſei, kann hierbei wenig entſcheiden, denn ein tüchtiger Spaziergang an einem Tage, wo nicht exercirt, nach der Scheibe geſchoſſen oder Felddienſt geübt wird, iſt dem Körper eben ſo wohlthuend, als jene in der Regel doch mit Ausgaben verknüpften Körperbewegungen.

Was nun insbeſondere das Kartenſpiel betrifft, ſo muß der Jäger dafür in allen den Fällen gewarnt werden, wo er merkt, daß es ſich bei ihm nicht mehr um ein geſelliges Vergnügen, ſondern um Sucht nach Gewinn handelt, denn die Abſicht, durch Kartenſpiel zu Geld zu kommen, hat Manchen ſchon an den Bettelſtab, in tiefe drückende Schulden gebracht und dadurch den Grund zu ſeinem künftigen Unglück gelegt, während es wohl zu den allerſeltenſten Fällen gehören möchte, daß ein Spieler reich geworden wäre. Wohl aber ruiniren ſich ſolche Leute, welche täglich mit Lei-

denſchaft bis in die Nacht hinein ſpielen, obenein noch die koſtbare Geſundheit vor der Zeit. Der Mangel der regelmäßigen Nachtruhe und die immerwährende Aufregung und Gemüthsbewegung nemlich, in welcher ſich der Spieler befindet, reibt die Lebenskräfte außerordentlich ſchnell auf, und man ſieht ſolche, dieſem Laſter verfallene, Leute in der Regel als junge Greiſe, als Schächer umherſchleichen.

Viel geſcheuter iſt es daher, wenn der Jäger ſeine Mußeſtunden zu ſolchen Sachen benützt, die ihm in ſeinem künftigen Lebensberufe als angenehme Zugabe für den Dienſt erſcheinen werden.

Eine angenehme und lohnende Beſchäftigung, mit der man ſich auch der geſelligen Welt empfiehlt, iſt z. B. die Muſik, und die Ausgaben, die ſie veranlaßt, ſind einem edlen Vergnügen gewidmet, werden aber auch niemals ſo bedeutend ſein, daß ſie nicht mit beſtritten werden ſollten, weil es in der Abtheilung ſelbſt nicht an Gelegenheit für den Unterricht auf dem Horn, auf der Flöte oder Violine fehlen wird.

Nächſtdem giebt es für den Jäger und Forſtmann manche angenehme mechaniſche Beſchäftigung, mit der er ſich die Muße- und namentlich die Abendſtunden vertreiben kann, und wohin unter Anderem das Strikken der verſchiedenen Fang-Netze, Ausſtopfen der Vögel, Schnitzerei-Arbeiten in Holz und dergleichen gehört; — auch iſt es gut, wenn der Jäger beim Büchſenſchäfter einige Fertigkeit zu erlangen ſucht, um dereinſt als beurlaubter Jäger und als Förſter die kleineren Reparaturen an ſeinem Gewehre ſelbſt bewirken zu können.

Hat übrigens der Jäger Gelegenheit, ſich während der Dienſtzeit an einige anſtändige Bürgerfamilien anzuſchließen und in ihrem Hauſe Zutritt zu erhalten, ſo muß er dies mit Vergnügen ergreifen, da ein ſolcher Umgang für ihn nur von Nutzen ſein kann. Dagegen vermeide er ſorgfältig jeden Umgang mit einer ſolchen Klaſſe des weiblichen Geſchlechts, der ihn in irgend einen üblen Ruf bringen, oder wohl gar ſeiner Geſundheit nachtheilig werden könnte.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Jäger während der Dienſtzeit bei der Fahne darnach trachten muß, ſtets ſehr propre in ſeinem Anzuge zu erſcheinen, wobei die Beobachtung der im §. 11. für den Forſtlehrling gegebenen Regeln von wohlthätigem Erfolge ſein wird.

Ein Jäger, der während ſeiner Dienſtzeit bei der Fahne auf die ihm hier gegebenen Andeutungen achtet, und ſie zum Leitfaden für ſeinen moraliſchen Lebenswandel wählt, der wird zufrieden, wohlgemuth und mit geſundem Körper den aktiven Dienſt mit der Ueberzeugung verlaſſen, daß er ſeine Zeit bei der Fahne nützlich verwendet hat, und ſich bei ſeinen Kameraden lange ein freundliches Andenken erhalten wird.

§. 23.

Vermeidung von Schulden.

Es iſt ein eigenes Ding mit dem wirthlichen Haushalt, und mit der Eigenſchaft oder der Kunſt, mit ſeinem Einkommen *rechtzeitig* auszukommen.

Die Neigung, nach der Einnahme eine regelmäßige Eintheilung der Ausgabe zu machen, und wo

möglich nach und nach einen Nothgroschen davon zurück zu legen, oder die Sucht, mehr auszugeben, als die Einnahme beträgt, zeigt sich oft schon beim Knaben, und Eltern und Vormünder thun daher wohl daran, wenn sie, unter gehöriger Beobachtung, dem Knaben schon frühzeitig etwas Taschengeld in die Hand geben, um in dieser Beziehung die Erfahrung zu machen, wie er damit Haus hält, und welche Richtung seine Natur und seine Neigung für Sparsamkeit oder für unbedachte Ausgaben nimmt, um ihm zur rechten Zeit die Lehre zu geben, daß er niemals sein Glück in der Welt machen werde, wenn er nicht den Grundsatz in sich aufnimmt, und strenge festhält, daß er niemals mehr ausgebe als er einnimmt.

Manchem Menschen brennt das Geld, wie man zu sagen pflegt, in der Tasche, wenn er es empfängt; er hat nicht eher Ruhe, als bis er es auf diese oder jene Weise so schnell als möglich unter die Leute gebracht hat, während andere Leute bei gleicher Einnahme sich so einzurichten verstehen, daß sie immer Geld haben, und niemals den letzten Groschen ausgeben, ehe nicht die Zeit herankömmt, wo sie wieder eine Einnahme haben.

Solche junge Leute, welche sich in einer immerwährenden Geld-Verlegenheit befinden, muß der Jäger als ein warnendes Beispiel für sich betrachten und ihren Umgang sorgfältig meiden, um nicht in denselben Fehler zu verfallen, dagegen muß er den Umgang solcher Kameraden suchen, bei denen er einen ordnungsmäßigen sparsamen Haushalt bemerkt, um von ihnen bei dieser Gelegenheit zu erfahren, wie sie es anfan-

gen, daß man mit seiner Einnahme alle nothwendigen Ausgaben bestreite, ohne Schulden zu machen.

Es giebt wohl auch Jäger, welche von ihren Eltern entweder regelmäßig oder von Zeit zu Zeit einen kleinen Zuschuß zum Gehalte bekommen, und auf diese Weise ein gemächlicheres Leben führen können; auch hat der Jäger wohl hin und wieder Gelegenheit, durch Abschreiben bei den am Orte befindlichen Behörden etwas zu verdienen. Auf solche extraordinaire Einnahmen darf der Jäger aber nicht immer einen bestimmten Ausgabe-Etat machen, weil Fälle eintreten können, wo diese Zulagen ausbleiben, wenn der Vater plötzlich stirbt, oder in der Familie sonst ein Unglücksfall eintritt, der die Fortzahlung des Zuschusses entweder auf immer oder wenigstens auf eine längere oder kürzere Zeit unterbricht, oder die Gelegenheit zum eigenen Verdienst wegfällt.

Hat der Jäger nun aber erst einmal sich an einen größeren Aufwand gewöhnt, als er mit dem eigenen Gehalte zu bestreiten im Stande ist, und hat er nicht Selbstständigkeit genug, sich einzuschränken, wenn durch den Verlust des Zuschusses seine Einnahme sich verringert, dann wird er in Schulden gerathen, und dies kann auf sein Dienstverhältniß, in welcher Lage des Lebens er sich auch befinden mag, nur nachtheilig einwirken.

Deshalb sollte der Jäger sich vor dem ersten Schritt zum Schuldenmachen, wie vor dem Feuer, hüten, denn er wird einen Fehltritt solcher Art nicht allein mit manchen persönlichen Unannehmlichkeiten, sondern auch mit dem Verluste des Vertrauens seiner

Vorgesetzten, und mit der Liebe und Achtung seiner besseren Kameraden zu büßen haben.

Die Mittel zu diesem Zwecke, nämlich, wie man es anzufangen habe, um sich ohne große Ausgaben nützlich zu beschäftigen, sind in dem vorhergehenden Paragraph angedeutet, und werden jeden jungen Mann vor dem Schuldenmachen bewahren, der den ernstlichen Willen hat, sie zu wählen und zu benutzen.

§. 24.

Benutzung der Bataillons-Schulen.

Wie bei jedem Truppentheil der Armee, so findet man auch besonders bei den Jäger-Abtheilungen sogenannte Bataillonsschulen, in welchen nicht allein Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch Geographie und Geschichte gelehrt, hin und wieder auch wohl von einem am Orte wohnenden Forstbeamten oder von einem Offizier der Abtheilung, welcher sich für das Forstfach ausgebildet hat, Manches über Forstwirthschaft, über die Jagd und über den Forstschutz vorgetragen wird.

Die bei der Fahne befindlichen Jäger sollten die ihnen auf diese Weise gebotene Gelegenheit zu ihrer besseren wissenschaftlichen Ausbildung dankbar benutzen, und niemals vergessen, daß sie dabei nicht allein für ihre künftige Berufsbahn sich vervollkommnen, sondern auch in den Stunden des Unterrichts und der darauf folgenden häuslichen Arbeiten sich nützlich beschäftigen, und die darauf verwendete Zeit angemessen hinbringen, während andere sich dem Müßiggange hingeben, der bekanntlich des Lasters Anfang ist

Viele junge Leute kommen erſt in ſpäterer Zeit zu der Ueberzeugung, wie ſchlecht ſie in der Knabenzeit, welche der Schulbildung gehört, für ihre Zukunft geſorgt haben, und würden nun das Verſäumte gern nachholen, wenn ihnen nur irgend wie eine Gelegenheit dazu geboten würde. Eine ſolche Gelegenheit gewähren aber die Bataillonsſchulen, und es ſollte kein Jäger, der mit einer dürftigen Schulbildung aus der Schule in die Lehre gekommen iſt, und in dieſer nicht Gelegenheit hatte, dafür etwas zu thun, es verabſäumen, in der Bataillonsſchule nachzuholen, was ihm fürs künftige Leben noch fehlt.

In den reiferen Jünglingsjahren wird ihm in der Bataillonsſchule auch jeder Unterricht viel klarer und faßlicher als in den Knabenjahren werden, weil er in manchen Fällen ſchon näher zu beurtheilen im Stande ſein wird, wozu ihm dieſe oder jene Wiſſenſchaft einſt nützlich werden kann.

Was von den Gegenſtänden, die im §. 4. als nöthige Schulkenntniſſe für einen Forſtlehrling bezeichnet ſind, in den Bataillonsſchulen etwa nicht gelehrt wird, und derſelbe auch aus der Schule nicht mitgebracht hat, dies in den Mußeſtunden entweder durch eigenen Fleiß nach einem guten Buche oder durch Privat-Unterricht nachzuholen, muß der Jäger mit Ernſt Bedacht nehmen, wozu ihm in den Städten, wo die Jäger-Abtheilungen ſtehen, in der Regel die Gelegenheit geboten werden wird. Ausgaben wird er für Privatſtunden nicht haben, wenn er es nur recht anzufangen verſteht, denn es werden ſich überall in den Garniſonorten Lehrer oder Schüler der obern Klaſſen

nden, welchen es ohne Bezahlung Vergnügen machen wird, einem jungen Manne von ihren eignen Kenntnissen durch Unterricht mitzutheilen, was er für seinen künftigen Beruf noch zu lernen wünscht; — oder sie werden ihm wenigstens ein gutes Buch empfehlen, aus welchem er die erforderliche Belehrung selbst zu schöpfen im Stande sein wird.

§. 25.

Streben zur Stellung als Oberjäger.

Da bei jeder Compagnie nur wenige Oberjäger-Stellen vorhanden sind, so ist es sehr begreiflich, daß nicht jeder Jäger zum Oberjäger befördert werden kann.

Der Jäger darf sich aber dadurch nicht etwa einschläfern lassen, die Hände in den Schoß legen, und ruhig abwarten, bis er dazu ernannt wird, denn ein solcher Jäger dürfte schwerlich zum Oberjäger avanciren. Denn so wie zu jeder Stellung des menschlichen Lebens gewisse Eigenschaften und Bedingungen vorhanden sind, so verlangt man auch von einem Oberjäger, daß er dem Dienste mit Fleiß und Thätigkeit ergeben, daß er musterhaft in seinem Lebenswandel, propre in seiner Kleidung sei, und es verstehe, die ihm zugeordneten Jäger in Zucht und Ordnung zu erhalten.

Wer nun bei der Fahne nicht darnach strebt, diese nothwendigen Eigenschaften eines guten und tüchtigen Soldaten zu üben, und seinem Compagnie-Chef die Ueberzeugung zu gewähren, daß er diese Pflichten gern und gleichmäßig erfülle, auf den wird natürlich

auch nicht gerückſichtigt, wenn es gilt, bei eintretender Vacanz einen Jäger zum Oberjäger zu ernennen.

Hat nun auch wirklich ein Jäger alle ſeine Bemühungen, zum Oberjäger zu avanciren, vergeblich angeſtrengt, weil Andere ihm vorgezogen wurden, die entweder ältere Anſprüche auf eine ſolche Stellung hatten, oder weil der Compagnie-Chef aus bewegenden Gründen einem Andern den Vorzug zu geben ſich veranlaßt fand, ſo kann er ſich mit dem Bewußtſein beruhigen, daß er wenigſtens den Nutzen davon gezogen hat, durch das Streben zur Stellung als Oberjäger in allen Beziehungen des Dienſtes beſſer geworden zu ſein, und ſchon dadurch einen Gewinn von der Sache gehabt zu haben.

Es mag nun wohl auch manchen Jäger geben, welcher gar nicht einmal wünſcht, Oberjäger zu werden, weil er dann neun Jahre dienen ſoll, während er mit drei oder ſechs Jahren davon kömmt, wenn er Jäger bleibt, — und dann lieber entweder den Vater im Forſtſchutz unterſtützt, oder ſich ſonſt nach ſeiner eigenen Neigung ein Unterkommen ſucht, wo er nicht ſo ſtrenge in Aufſicht und Controle gehalten wird, als dies bei der Fahne der Jäger-Abtheilungen der Fall zu ſein pflegt.

Ein ſolcher Jäger aber hat die Rechnung ohne den Wirth gemacht, denn er hat dabei nicht in Erwägung gezogen, daß er ſich durch einen längeren dreijährigen Aufenthalt bei der Fahne eine Verkürzung der Urlaubszeit um acht Jahre erkauft. Der Oberjäger wird bekanntlich nemlich ſchon nach zwölf Jahren zur Verſorgung im Forſtfach berechtigt, während

der Jäger zwanzig Jahre warten muß, ehe er der Forstverwaltung zur Versorgung überwiesen werden kann, nicht einmal der Vortheile zu gedenken, die ihm durch einen höheren Gehalt als Oberjäger bei der Fahne schon erwachsen, und die sich auch späterhin darin finden, daß bei der Anstellung im Forstfach auf einen Oberjäger eher als auf einen Jäger Rücksicht genommen, und jenem stets eine wichtigere und bessere Forstschutzstelle als dem Jäger gegeben wird, da der Umstand, daß er einst Oberjäger beim Corps war, schon für seine Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit spricht.

§. 26.

Beschäftigung beim Feldwebel der Compagnie, bei der Adjutantur, oder bei einem am Orte wohnenden Forstbeamten.

Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, daß der Forstlehrling während der Dienstzeit bei der Fahne stets beschäftigt sei, um nicht in das Laster des Müßigganges und den damit verbundenen traurigen Folgen zu verfallen, ist schon in den vorhergehenden Paragraphen ausführlich auseinandergesetzt.

Es muß hier demnächst noch besonders auf die mancherlei Vortheile aufmerksam gemacht werden, welche darin liegen, wenn es dem Jäger gelingt, eine Zeit lang zuerst beim Fourier, dann beim Capitaind'armes, demnächst beim Feldwebel und endlich auch beim Adjutanten beschäftigt zu werden. Dann lernt er nemlich die Verfassung des Truppentheils, dem er dient, die Bekleidung, Bewaffnung und überhaupt auch die ökonomischen Verhältnisse der Compagnie kennen, genießt dabei in der

Regel eine Zulage, steht bei den Kameraden in Ansehen, und darf niemals über Langeweile klagen.

Will der Jäger indeß zu einem solchen Commando gelangen, so muß ihm der Ruf eines ordentlichen, zuverlässigen und gesetzten jungen Mannes zur Seite stehen, und außerdem muß er sich durch eine hübsche Handschrift empfohlen haben, weil bekanntlich im Militair in allen schriftlichen Arbeiten auf eine schöne deutliche Handschrift, auf die höchste Reinlichkeit der Reinschriften und insbesondere beim Rapport- und Listenwesen auf Eleganz und Gleichmäßigkeit der Linien gehalten wird.

Dies allein schon ist Veranlassung, daß der Jäger nicht verabsäume, sich eine gute, leserliche, wo möglich hübsche Handschrift anzueignen, die nicht allein für die ebengedachten Fälle bei der Compagnie, sondern auch späterhin Veranlassung zu angenehmen Dienstverhältnissen werden kann.

Wohnt am Garnisonorte der Jäger-Abtheilung ein Forstbeamter, und hat der Jäger Gelegenheit, in den Mußestunden bei demselben Beschäftigung in schriftlichen Arbeiten zu finden, so wird er bald die wohlthätigen Folgen davon empfinden, — denn er erweitert dadurch seine Kenntnisse im Forstwesen, bleibt selbst während der Dienstzeit bei der Fahne mit den ergehenden neuen Bestimmungen im Zusammenhange, und darf dies als die beste Vorbereitung ansehen, wenn er einst nach dem Austritt aus dem aktiven Dienste eine zeitweise Beschäftigung als Forstschreiber zu suchen gedenkt.

In der Regel werden indeß zu allen solchen Stellungen während der Dienstzeit bei der Fahne nur solche junge Leute gelangen, welche jede günstige Gelegenheit benutzen, um sich bei ihren Vorgesetzten durch Lust und Liebe zum Dienst und durch Unverdrossenheit in demselben zu empfehlen.

Wer sich daher nicht selbst antreibt, und sich auf die eine oder die andere Weise vortheilhaft bemerkbar zu machen weiß, sondern bedrückten Gemüths schon von vorn herein annimmt, daß alle Bemühungen doch fruchtlos bleiben und ihm Andere bei diesem oder jenem Kommando würden vorgezogen werden, der wird freilich selten zu etwas kommen, und wird immer im Hintergrunde und unberücksichtigt bleiben.

Nur noch auf eins, und zwar darauf muß der Jäger noch besonders aufmerksam gemacht werden, daß er über die ihm in den Bureaux, sei es im Civil oder Militair, anvertrauten Papiere ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachte, weil es nirgend gut aufgenommen wird, wenn einer oder der andere Hilfs-Arbeiter über Dienstsachen im Privatleben spricht und gleichsam aus der Schule plaudert.

§. 27.

Vermeidung der Verführung zur Wilddieberei.

Wer zu dem Entschlusse, ein Forstmann zu werden, durch die zuerst bei ihm angefachte Leidenschaft für die Jagd sich hat bestimmen lassen, und wen die Bestimmung oder der Zufall zu einem Forstmann in die Lehre geführt, der einen guten Wildstand zu halten Gelegenheit hat, und dabei vielleicht auch selbst

leidenschaftlicher Jäger ist, — dem wird der Aufenthalt bei der Fahne der Jäger-Abtheilung, wo er zwar täglich die Büchse führt, damit aber nur nach der Scheibe und niemals nach Wild schießen darf, eine große Pein sein, und es wird die Sehnsucht, hin und wieder einmal auf die Jagd zu gehen, mehr als zu oft ihn anwandeln.

Kömmt der wehrhaft gemachte Forstlehrling mit dieser Leidenschaft zur Abtheilung, ohne den festen Vorsatz dahin mitzubringen, daß für die Dienstzeit bei der Fahne das Vergnügen der Jagd ruhen müsse, dann wird er bald auf Kameraden stoßen, welche die Entbehrung dieser Lust schmerzlich mit ihm theilen, und mit ihm wohl bald gemeinschaftliche Sache zu machen bereit sind, um bei schicklicher Gelegenheit der Diana, als Göttin und Beschützerin der Jagd, zu huldigen.

Die bösen Folgen solcher Frevel bleiben indeß niemals aus, und der Jäger darf mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß über kurz oder lang er einmal als Wilddieb ertappt, und dann nach der Strenge der Gesetze bestraft wird, — was leicht auf seinen ganzen künftigen Lebenswandel einen nachtheiligen Einfluß haben kann.

Der Jäger sollte hierbei niemals vergessen, daß er es unter seiner Würde zu halten verpflichtet ist, sich der Wilddieberei hinzugeben, da ihm bald nach dem Austritt aus dem aktiven Dienst der Jäger-Abtheilung vielleicht schon selbst die Pflicht zufällt, auf Wilddiebe zu wachen, um die ihm anvertraute Jagd oder Forst gegen unbefugte Jäger zu schützen, — und er wird sich dann entweder seiner früheren unerlaubten

Handlungen schämen, oder dem eingewurzelten Hange zur Wilddieberei auch hier nicht widerstehen können, und so lange das benachbarte Wild beunruhigen oder verringern, bis er auf der unerlaubten That ertappt, und dann vielleicht für seine Lebenszeit die begangene Thorheit zu bedauern haben wird.

Der zur Fahne kommende Jäger bedrücke daher seine Leidenschaft für die Jagd, und spreche von ihr weniger. Er wird daher auch weniger Anfechtung von solchen, bei der Fahne stehenden Jägern haben, die der Jagdlust nicht widerstehen können, und die sich dabei der Gefahr aussetzen, durch dergleichen leichtsinnige Handlungen ihren künftigen guten Lebensberuf zu verscherzen. Will der Jäger mit dem Gebrauch des Jagdgewehrs in der Uebung bleiben, so nehme er lieber von Zeit zu Zeit auf einige Tage in der Beschußzeit Urlaub, und suche in der Nähe des Garnison-Ortes sich an einen mit der Jagd beauftragten Forstbeamten anzuschließen, um diesen auf die Jagd zu begleiten.

§. 28.

Nachtheilige Folgen der ehelichen Verbindung während der Dienstzeit bei der Fahne.

Wer während der Dienstzeit bei der Fahne nicht mit Ernst an seine Zukunft denkt, sondern nur der Gegenwart lebt, und sich jedem äußern Eindrucke, jedem sich darbietenden Vergnügen Preis giebt, Tanzböden besucht, und bei dieser Gelegenheit Bekanntschaften mit Mädchen anknüpft, diese dann auch außer-

dem auf Abend-Spaziergängen und bei anderen Gelegenheiten fortsetzt, der wird auch bald zu einer oder zu mehreren Bräuten gelangen, und, ehe er es sich versieht, die eine oder die andere davon zu heirathen gezwungen sein.

Mit den Folgen solcher unbewachten und vom Leichtsinn herbeigeführten Augenblicke ist es aber ein sehr böses Ding, und oft liegt hierin der Keim zum künftigen Unglücke des Mannes und seiner Familie. Denn abgesehen davon, daß der verheirathete Jäger nun mit Frau und Kind theilen muß, was er sonst allein für sich zum Lebens-Unterhalt bestimmen konnte, und er also schon dadurch in ein kümmerliches Dienstverhältniß bei der Fahne geräth, so werden sich die Nachtheile eines solchen übereilten Schrittes in der Regel erst dann recht grell herausstellen, wenn die Zeit eintritt, wo der Jäger seine Dienstzeit bei der Fahne beendet hat, und nun in ein selbstständiges anderweites Verhältniß treten soll.

Einem Jäger von der Abtheilung, der eben den Dienst bei der Fahne verlassen hat, vertraut nemlich weder der Königliche Oberförster noch der Privatwald-Eigenthümer gleich eine selbstständige Stellung im Forstschutz an, denn man will entweder erst selbst sehen, wie der junge Mann sich im Dienste machen wird, oder man verlangt, daß er bereits gültige Beweise für seine Brauchbarkeit in einer solchen Stellung aufzuzeigen habe.

In der Regel wird indeß ein solcher Jäger entweder im Königlichen Dienste nur eine Stellung als ambulanter Hilfsaufseher finden, wo er nach den Um-

ständen bald hier, bald dort sein, und daher ein unstätes Leben führen muß, oder es wird ihm nur ein solcher Privatdienst geboten, wo er als Pürsch-, Tisch- oder Leibjäger bei der Beköstigung des Herrn oder als Assistent bei einem alten Förster leben muß.

In allen solchen Fällen ist der verheirathete Jäger gezwungen, sich von Frau und Kind zu trennen, und sie entweder in der Garnison zurückzulassen, oder sie auf dem Lande irgend wo einzumiethen. Ist ihm seine Familie lieb geworden, dann wird er sich als Gatte und Vater verpflichtet fühlen, für ihren Unterhalt zu sorgen, und um diesen guten Zweck zu erreichen, wird er den größesten Theil seines Lohnes zum Unterhalt hingeben müssen, um sich selbst zu entziehen, was er vielleicht nothwendig bedarf, um in Kleidung und Armatur anständig zu erscheinen.

Vergißt er dagegen seine Pflichten als Gatte und Vater, und überläßt er die Familie ihrem Schicksal, dann zieht er sich mit Recht den Vorwurf eines leichtsinnigen Famlienvaters zu.

In beiden Fällen kömmt der verheirathete Jäger in eine Lage, die ihm für sein künftiges Fortkommen nicht förderlich sein kann. Im ersten Falle wird er in der Regel unter dem Drucke der eigenen Entbehrung verkümmern, — ein Zustand, der dem Jäger fremd bleiben soll, und Veranlassung zu einem öfteren Dienstwechsel werden kann, und im anderen Falle, wo der Jäger seiner abwesenden Familie nichts abgeben zu können glaubt, um mit seinem Lohne so anständig zu leben, wie es sein Dienstverhältniß mit sich bringt, da werden die immer wiederkehrenden gerechten Klagen

der Frau darüber, daß der Mann sie sorglos ihrem Schicksal und einer hilflosen Lage Preis gebe, mit der Zeit doch Gewissensbisse hervorrufen, und die Blüthe seines Lebens verbittern.

Der Jäger bei der Fahne sollte daher diesen Warnungsspiegel gegen eine eheliche Verbindung vor der Zeit, in welcher er eine Frau ernähren kann, sich recht oft und besonders in den Augenblicken vorhalten, wo er in den Kampf mit der Leidenschaft geräth, sich mit dem weiblichen Geschlecht in Verbindungen und in einen Umgang einzulassen, deren Folgen in der Regel mit einer gezwungenen Ehe enden.

Damit soll indeß keinesweges gemeint sein, daß der Jäger jeden anständigen Umgang mit dem weiblichen Geschlecht meiden müsse, denn es kann oft Fälle geben, wo er die Bekanntschaft eines anständigen Mädchens macht, die ihm einst eine treue sorgsame Gattin und Hausfrau werden könnte, die ihm auch vielleicht eine kleine Mitgift zur ersten wirthschaftlichen Einrichtung zubringt. Aber er soll nur die eheliche Verbindung bis zu dem Zeitpunkte hin verschieben, wo sein Dienst-Verhältniß entweder im Königlichen oder im Privatdienste es zulässig macht, mit der Frau vereint an einem Orte und unter einem Dache leben zu können, und wird dann wohl thun, in dem Umgange mit einem solchen Mädchen bis zur ehelichen Verbindung stets die reinste Sittlichkeit zu beobachten.

Vierte Abtheilung.

Verhalten während der Urlaubszeit bis zur definitiven Anstellung als Förster. — Prüfung zum Förster.

§. 29.

Vermeidung des sogenannten Fechtens zum Zwecke des Lebens-Unterhalts.

Wenn der wehrhaft gemachte Forstlehrling aus dem Revier, in welchem er das Forst- und Jagdwesen erlernt hat, directe zur Jäger-Abtheilung gegangen ist, und nach dem Austritte aus dem activen Dienste auch wieder gerade dorthin zurückkehren wollte, so würde er freilich wenig mehr als diese eine Forst kennen lernen, und von solchen Dingen des Forst- und Jagdwesens gar keine praktische Anschauung bekommen, die in dem Reviere nicht vorkamen, wo er in der Lehre war.

Deshalb ist es gut, wenn der auf Urlaub entlassene Jäger einige Fußreisen nach solchen Gegenden hin macht, in welchen gute haubare Holzbestände vorhanden sind, und ein lebhafter Holzverkehr stattfindet, auch eine gut besetzte Wildbahn angetroffen wird, um hier neue Erfahrungen zu sammeln, und in der Ausführung zu sehen, was er bis dahin nur entweder aus der Beschreibung oder vom Hörensagen kannte.

Eine solche Reise zum Zwecke der Ausbildung wird dem beurlaubten Jäger in seiner Zukunft gute

Dienſte leiſten, und wird ihm wenig Koſten verurſachen, wenn er unterweges keinen Anſpruch auf Wohlleben macht. Trifft er auf ſeiner Reiſe-Tour Förſter, tritt er bei ihnen ein, und macht er ſie mit dem Zwecke ſeiner Reiſe bekannt, ſo wird er nicht allein bei ihnen ein freundliches Obdach finden, ſondern ſie werden ihm auch gern ihr Revier zeigen, und ihn bei dieſer Gelegenheit nicht allein mit den dort vorkommenden Wirthſchaftsarten bekannt machen, ſondern ihm auch Mittheilung zu machen wiſſen, ob und wo er etwa in der Nachbarſchaft intereſſante Forſtwirthſchafts-Arten zu ſehen bekommen kann. Zum Genuſſe einer ſolchen Gaſtfreundſchaft wird der reiſende Jäger auf den meiſten Förſtereien gelangen, wenn der Förſter ſieht, daß er es mit einem anſtändigen jungen Manne zu thun hat, der nicht in der Abſicht zu ihm kömmt, um bekösliget und wohl auch noch mit einem Zehrpfennig auf den Weg verſehen zu werden, ſondern dem es nur darauf ankömmt, für ſein erwähltes Fach Erfahrungen zu ſammeln.

Dieſe Art reiſender Jäger wird ſich daher auch ſtets auffallend von denen unterſcheiden, welche nur reiſen, um die Welt zu durchlaufen und ſich dabei fechtend von einem Förſterhauſe zum andern hin zu manöveriren, ohne daß ſie dabei in forſtlicher Beziehung oder bei der Jagd etwas lernen.

Für das fechtende Reiſen, um den Unterhalt für das Leben zu friſten, muß jeder Jäger dringend gewarnt werden, weil es ſo ſehr viel mit einer feinen Bettelei gemein hat, das Ehrgefühl abſtumpft, wo er beim Einkehren in manches Förſterhaus kurz und kalt

abgefertigt wird, ihn an ein unstätes unregelmäßiges Leben gewöhnt, das am Ende eine Neigung zum Trunke hervorruft, den Zustand seiner Kleidung herunterbringt, und in eine nutzlose Verschwendung der Zeit ausartet, der er sich einst in späteren Jahren schämen muß, wenn er am Abende seines Lebens sich selbst Rechenschaft darüber ablegen soll, wie er die edle Zeit im Hienieden verwendet habe, wo er jung und kräftig und daher auch etwas Tüchtiges zu leisten im Stande war.

§. 30.

Dienst-Verhältniß als Leib- und Tisch-Jäger.

Es giebt in den größeren Städten und auf dem Lande hohe und reiche Herrn, welche zur Bedienung für ihre nächste persönliche Umgebung stets einen Jäger halten.

Die in dieser Stellung von dem Jäger gefordert werdenden Dienst-Verrichtungen sind verschiedener Art und von den Bestimmungen und Bedürfnissen jeder Herrschaft abhängig; sie werden aber mehr oder weniger in folgenden Haupt-Verrichtungen zusammentreffen:

die Garderobe des Herrn rein und in Ordnung zu halten, ihm bei der Toilette (nemlich beim Anzuge) behiflich zu sein, seine Gewehre in gutem Zustande zu erhalten und sie auf der Jagd zu laden, auf der Reise das Gepäck zu beaufsichtigen, bei Tische aufzuwarten, nebenbei auch wohl den Portier (Hausthürwächter und Anmelder) zu machen, beim Ausfahren in der Stadt auf der

Kutsche hintenauf zu stehen, und den Kindern die Bücher-Mappen nach der Schule nachzutragen.

Man sieht auf den ersten Blick, wie wenig alle diese Dienstleistungen mit dem eigentlichen Zwecke in irgend einer Beziehung stehen, zu welchem sich der junge Mann während der Lehrzeit als Jäger und Forstmann ausgebildet hat. Wer es daher nicht aus Neugierde thut, um auf diese Weise das Familienleben hoher und reicher Herrschaften kennen zu lernen, um dann bald wieder in den Wald zurückzukehren, wohin er gehört, — oder wo nicht die Aussicht vorliegt, nach mehrjähriger Dienstzeit um die Person eines solchen hohen Herrn demnächst als Förster in seinen Waldungen auf Lebenszeit gut angestellt zu werden, der sollte lieber auf einen Dienst Verzicht leisten, in welchem er für seinen dereinstigen Beruf nicht allein nichts lernen kann, in welchem aber entgegengesetzt oft der Keim zu einem verfehlten Lebensziel liegt.

In der Regel werden nemlich zu Leibjägern nur hübsche Leute von gefälligen Formen und einem einnehmenden Aeußeren gewählt. Solche junge Leute werden häufig schon während der Dienstzeit bei der Fahne von der Eitelkeit befangen, und dies ist es denn auch meistentheils, was sie anzieht, einen Dienst als Leibjäger zu suchen, weil sie wissen, daß sie in einem solchen Dienste stets propre angezogen gehen dürfen, eine Livree mit Hirschfänger und goldenem Koppel, Federhut, wohl auch gar goldene oder silberne Epaulettes und Sporen zum Galla-Anzuge erhalten, und überhaupt ein gemächliches frohes Leben in der großen Welt führen werden.

Dies aber iſt es eben, was ſolchen jungen Leuten für das künftige Leben als Forſtmann im Walde wenig frommen, wohl aber Veranlaſſung werden kann, daß ihnen der urſprünglich gewählte Beruf nicht mehr gefällt, und auch ſie nicht gefallen. Das längere Leben in großen Häuſern und namentlich in der großen Stadt bringt nemlich ſeinen Bewohnern manche Gewohnheiten und Bedürfniſſe, die ſich für das Landleben nicht gut und am allerſchlechteſten für das Waldleben paſſen, — denn in der Stadt wird in der Regel ſpät zu Bett gegangen und ſpät aufgeſtanden, während dies auf dem Lande umgekehrt der Fall iſt; — in der Stadt verwöhnt man die Zunge und den Magen an leichte Speiſen bei ſtets friſchem Fleiſch, während auf dem Lande derbere Gemüſe-Speiſen genoſſen werden, und es nur ſeltener friſches Fleiſch giebt; — in der Stadt gewöhnt man ſich bei ſchlechtem oder kaltem Wetter bald an den Mantel, an Regenſchirm und Ueberſchuhe, während der Forſtmann im Walde ſtets in tüchtigen Waſſerſtiefeln, in einem angemeſſenen Waldrock jeder Witterung ungeſcheut Trotz bietet. — Kömmt nun noch gar dazu, daß der Leibjäger an den Bequemlichkeiten und Bedürfniſſen ſeines Herrn auf dem Toilettentiſch Geſchmack findet, und ſich an den Mitgebrauch von Pomaden, wohlriechenden Seifen und wohlriechenden Oelen und Waſſer, an Nagelſcheere, Haarrupfer, Zahn- und Kopfbürſten verſchiedener Form und Art, und an mehrere dergleichen Dinge gewöhnt, die Geld koſten, ohne für das Leben nothwendig zu ſein, dann werden oft Fälle eintreten, wo der Jäger ſich nicht mehr in ſeinem Berufe als

Forſtmann gefallen wird, wo er entbehren und Abſchied nehmen ſoll von vielen Dingen, die ihm der Reiz des Stadtlebens zuführte.

Endlich wird es denn auch wohl zuweilen nicht ausbleiben, daß der Leibjäger, namentlich in der Stadt, wo die Gelegenheit dazu ſo oft geboten wird, in den Händeln der Liebe den Körper ſchwächt oder die Geſundheit wohl gar auf immer untergräbt. Geräth er bei dieſer Gelegenheit obenein in das Netz einer gewitzten verwöhnten und verbildeten Kammerzofe, und läßt er ſich mit ihr ſo weit ein, daß er ſie zu heirathen gezwungen iſt, dann wird er freilich als dereinſtiger Forſtmann im Walde ſeine begangene Thorheit zu bedauern haben, weil eine ſolche Frau in der Regel nicht ahnet, was ihr für Pflichten obliegen, um den Mann im Walde durch eine tüchtige Wirthſchaftsführung zu unterſtützen, und dadurch zur Beförderung ſeines Lebensglückes beizutragen, die vielmehr nur nach dem Glanze in ihrer Wohnung und Kleidung ſtrebt, an den ſie im Dienſte der Herrſchaft gewöhnt wurde.

§. 31.

Dienſt als Pürſch-Jäger.

In den früheren Zeiten war zur Verwaltung eines Forſtamtes (Oberförſterei) die eigentliche forſtwiſſenſchaftliche Ausbildung eine Nebenſache, dagegen viel weſentlicher die Kenntniß und tüchtige Ausübung der Jagd. Es durfte eine gut beſetzte Wildbahn unterhalten werden, weil bei der damaligen Plänter-Wirthſchaft und der mangelnden gehörigen techniſchen

Oberaufsicht der Schaden, welchen das Wild an den jungen Holzpflanzen anrichtete, weniger bemerkt wurde. Die angrenzenden Ackerbesitzer erhoben keine Klage, wenn ihre Saat- und Getreidefelder von dem austretenden Wilde beschädigt wurden, weil sie entweder ihre Rechte in dieser Beziehung nicht kannten, oder nicht Klage führten, um es mit dem Oberförster nicht zu verderben, von dem sie in anderer Beziehung wieder abhängig waren. In jener Zeit fand man fast in jeder Oberförsterei einen Pürsch-Jäger, welcher zum Beschusse der Jagd, zum Abrichten der Hühner- und Jagdhunde, zum Ausweiden, Zerwirken und Zerlegen des Wildes, und zur speciellen Führung der Jäger-Burschen bestimmt war.

Heute, wo der Wildstand fast schon überall so verringert ist, daß es sich nicht mehr verlohnt, zum Beschuß desselben einen besonderen Schützen zu halten, — wo die Jagd-Passion durch die wesentlichere und ernstere Rücksicht auf die Bewirthschaftung der Forsten und die Verwerthung der Wald-Produkte bei dem Oberförster als Nebensache in den Hintergrund gestellt wird, und er den Beschuß der Jagd zum Theil den Forstschutzbeamten übertragen muß, — da giebt es freilich viel weniger eigentliche und ausschließliche Pürschjäger-Stellen als früher, und es können daher auch nicht viele Jäger darauf Anspruch machen, zu solchen Stellen zu gelangen, wenn sie den aktiven Dienst der Jäger-Abtheilung verlassen.

Jeder Jäger, der eine gute Büchse und Flinte schießt, die Jagd gründlich während der Lehre erlernt

hat, und die Beschwerden und Mühen nicht scheut und zu ertragen vermag, welche unvermeidlich mit der Ausübung der Jagd verbunden sind, — der muß indeß sein Streben dahin richten, eine Zeit lang eine Stellung als Pürsch-Jäger zu erhalten. Denn abgesehen davon, daß diese Art der zeitweisen Beschäftigung ihn zum tüchtigen festen Schützen macht, was eine angenehme Zugabe für sein übriges Leben werden wird, so hat sie auch den mittelbaren Vortheil, daß der Jäger, da er in diesem Verhältniß früh und spät auf den Beinen sein muß, den Körper abhärtet und ihn für seine künftige Stellung als Schutzbeamter vorbereitet.

Nächstdem knüpft sich an diese Art der Beschäftigung in der Regel noch der Nutzen, daß der Jäger täglich und zu allen Jahres- und Tageszeiten im Walde lebt und bei dieser Gelegenheit nicht allein in der Kenntniß des Forstwirthschafts-Betriebes bleibt, sondern auch in manchen anderen Beziehungen bei der Entwickelung und dem Wachsthume der Holzpflanzen, bei dem Hervortreten der Blüthe und des Wachsthumganges bis zur Ausbildung der Frucht nützliche Erfahrungen und Beobachtungen machen kann, wenn er nicht kopf- und gedankenlos im Walde umherzieht, oder träumend auf dem Anstande steht.

Daß der Pürsch-Jäger mit dem geschossenen Wilde treue und reine Hand halte, und dem edlen Waidwerk nicht Schande mache, versteht sich von selbst und darf daher nicht erst besonders angerathen werden.

§. 32.

Dienst als ambulanter Hilfsaufseher.

Seit der Zeit, wo die Erfahrung sich bestätigt hat, daß weniger aber gut besoldete Forstbeamte den Wald besser und treuer schützen, als dies früher der Fall war, wo ein starkes aber schlecht besoldetes Schutz-Personal unterhalten wurde, — seit jener Zeit ist die Einrichtung getroffen, daß für größere Schutzbezirke zeitweise und namentlich für die Wintermonate Hilfsaufseher vorübergehend angestellt werden, um nach den Umständen, bald hier, bald dort, auf den am meisten bedrohten Punkten, den Förster im Schutze zu unterstützen, und deshalb nennt man sie ambulante (d. h. bewegliche) Hilfsaufseher.

Sie ist in der Regel die erste Stellung, auf welche der Jäger im Forstdienste zu rechnen hat, wenn er von der Jäger-Abtheilung auf Urlaub entlassen wird. — Man kann nicht in Abrede stellen, daß sie zu den schwierigeren und beschwerlicheren Stellungen gehört, denn es gilt hier: Ausdauer, Umsicht und in den Augenblicken der Gefahr auch Muth und Unerschrockenheit zu beweisen. Wohl dem Jäger, dem es gelingt, durch ein unverdrossenes sachgemäßes, entschlossenes ruhiges und ernstes Benehmen in einer solchen Stellung die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten auf sich zu lenken, ihre Zufriedenheit zu erwerben, und sich dadurch den Weg zu einer baldigen festeren Stellung zu bahnen.

In der Regel wird einem solchen ambulanten Hilfsaufseher für die Zeit, wo er in dem Reviere zur Unterstützung beim Schutze nothwendig ist, die Ober-

ſtube im Förſterhauſe zur Wohnung und zum Aufenthalt angewieſen, und er iſt dadurch gleichſam dem Hausſtande des Förſters zugewieſen, bei dem er ſich nun auch in die Koſt geben muß, da dieſer keine Verpflichtung hat, ihn unentgeltlich zu unterhalten.

Der ambulante Hilfsaufſeher wird nun wohlthun, wenn er beim Eintritt in dies Verhältniß mit dem Förſter und deſſen Frau gleich ein feſtes Uebereinkommen darüber trifft, was er monatlich oder täglich für ſeine Beköſtigung, demnächſt für Wäſche ꝛc. zu zahlen habe, weil es oft zu gegenſeitigen Unannehmlichkeiten führt, wenn eine ſolche Einigung verſchoben wird.

Der Jäger, der auf dieſe Weiſe ein Hausgenoſſe der Förſter-Familie wird, hat es in ſeiner Hand, ſich einen guten Ruf zu erwerben, und ſich anderweit zu empfehlen, wenn er Ordnung in ſeinem Zimmer und in ſeinen Sachen hält, ein anſtändiges Benehmen nicht allein gegen die Förſter-Familie, ſondern auch gegen das Geſinde beobachtet, Genügſamkeit zeigt, wenn die ihm gereicht werdende Nahrung nicht immer ſo iſt, wie ſie wohl nach dem Maße des Bedürfniſſes und der Bezahlung ſein könnte, und dabei ſtets im Auge behält, daß ſein Aufenthalt im Hauſe für den Förſter und deſſen Frau doch immer mehr eine Laſt als ein Vortheil ſei, da er von ſeinem Hilfsaufſeher-Gehalte nicht viel, wenigſtens nicht ſo viel abgeben kann, um dem Förſter für Frühſtück, Mittag und Abendbrod, Bette, Beheizung, Reinigung der Wäſche ꝛc. eine vollſtändige Entſchädigung zu gewähren, wenn er nicht zu dieſen Gegenſtänden ſeinen ganzen Reſpicientenlohn

daran setzen will, von welchem doch auch noch Kleidung, Munition und manches andere Bedürfniß befriedigt werden soll.

§. 33.

Dienst als etatsmäßiger stationairer Hilfsaufseher oder Waldwärter.

Die Forstschutz-Stellen in den Königlichen Forsten des Preußischen Staates sind in drei Klassen getheilt, und zwar in Förster-, Hilfsaufseher- und Waldwärter-Stellen.

Die Waldwärter-Stellen sind in der Regel für die Forsten mit geringem Flächen-Inhalt, mit weniger haubaren Beständen und daher mit geringerem Betriebe und weniger Anfall bestimmt.

Die stationairen Hilfsaufseher-Stellen werden dagegen gewöhnlich da gebildet, wo zwei Reviere nebeneinander liegen, jedoch ihrer Größe oder sonstigen örtlichen Verhältnisse wegen nicht zu einem Forstschutz-Bezirk zusammengezogen werden dürfen, und von welchen das größere und wichtigere Revier mit einem wirklichen Förster, und das Nebenrevier mit einem Hilfsaufseher besetzt wird.

Nach der jetzt bestehenden Verfassung werden die nach 20jähriger Dienstzeit zur Versorgung im Forstfach berechtigt gewordenen Jäger vorzugsweise auch auf diesen Waldwärter- und stationairen Hilfsaufseher-Stellen so lange interimistisch angestellt, bis eine Gelegenheit eintritt, sie auf einen wirklichen Försterposten zu bringen.

Hieraus folgt, daß dergleichen stationaire Hilfsaufseher- oder Waldwärter-Stellen erst dann mit be-

urlaubten Jägern interimistisch besetzt werden dürfen, wenn entweder in dem betreffenden Regierungs-Bezirk versorgungsberechtigte Jäger nicht vorhanden sind, oder diese erklärt haben, so lange warten zu wollen, bis ihnen gleich ein Förster-Posten verliehen werden kann.

Wenn daher ein beurlaubter, noch nicht zur Versorgung herangedienter Jäger zu einer Stellung als interimistischer Waldwärter oder stationairer Hilfsaufseher gelangt, so muß er dies als eine Auszeichnung ansehen, zu der er sich durch sein früheres gutes Benehmen als Pürsch-Jäger oder ambulanter Hilfsaufseher würdig gezeigt hat.

Er wird unter diesen Umständen eine doppelte Verpflichtung in sich fühlen, das Vertrauen vollkommen zu rechtfertigen, was die Forst-Verwaltungs-Behörde in seine Thätigkeit, Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit setzt, und es wird mit von seinem ferneren Verhalten abhängen, ob er in einer solchen Stellung so lange erhalten und beschäftigt wird, bis auch er sich mit dem Ablauf der 20jährigen Dienstzeit zum Anspruche der Versorgung im Forstfache herandient.

Die Verpflichtungen eines solchen stationairen Hilfsaufsehers oder Waldwärters sind ganz dieselben, wie solche in der folgenden fünften Abtheilung dieses Buches für den wirklichen Förster vorgeschrieben sind, worauf daher verwiesen wird.

Sollte der auf diese Weise zur interimistischen Anstellung gelangte beurlaubte Jäger Aussicht haben, auf der ihm anvertrauten Stellung längere Zeit zu verbleiben, — gehört zu der Stelle ein Dienst-Etablissement, und hat der Jäger sich bis dahin im ledi-

gen Stande, d. h. unverheirathet erhalten, dann wird die Zeit gekommen sein, wo er sich nach einer Lebens-Gefährtin umsehen kann und muß, weil erfahrungsmäßig auf dem Lande und insbesondere auf dem einzeln liegenden Forsthause eine sogenannte Junggesellen-Wirthschaft nichts taugt, wo der Forstmann, wenn er im Walde ist, selten eine treue Seele im Hause zurückläßt, die an der Besorgung der Haus- und Landwirthschaft ein wahres Interesse nimmt, nicht zu gedenken der Nachtheile, die sonst noch daraus entstehen können, wenn er sich mit dem weiblichen Gesinde in unmoralische Verbindungen einläßt.

Ueber die Vorsicht bei der Wahl einer Hausfrau giebt übrigens der §. 88. in der sechsten Abtheilung die erforderlichen Andeutungen.

§. 34.

Ausbildung zu Wiesenmeistern.

Der lange Friedensstand, dessen sich Deutschland seit einer Reihe von Jahren erfreut, hat nicht allein eine starke Vermehrung der Bevölkerung, sondern auch einen außerordentlichen Emporschwung der Landes-Cultur zur Folge gehabt.

Dies hat auch das Streben hervorgerufen, sumpfige Brücher durch Entwässerungs-Gräben trocken zu legen, das darauf etwa stehende Holz abzutreiben, und die Fläche demnächst als Wiese zu benützen, welche dann erst zu einem hohen Ertrage zu bringen ist, wenn sie zeitweise wieder mit Wasser überrieselt werden kann. Eben so kann man ertraglose Sandflächen, ja selbst fliegende Sandschollen zu einem kräftigen Gras-Er-

trage bringen, wenn Gelegenheit vorhanden ist, in Gräben Wasser darauf hinzuleiten, und von diesen aus die Sandfläche damit zu überrieseln.

An diesen neuen Cultur-Methoden haben die Forstmänner ein besonderes Interesse, da gerade die Wälder es sind, wo sich viel Gelegenheit zu ihrer Anwendung findet, wogegen es bis jetzt noch an sachkundigen Männern zu ihrer Ausführung fehlt. Da nun bereits mehrere Institute entstanden sind, in welchen junge Leute für das bei den Berieselungs-Anlagen zu beobachtende technische Verfahren in einem Zeitraum von $1\frac{1}{2}$ Jahren vollständig ausgebildet werden, und namentlich im Preußischen Staate das Institut des Herrn Baron Senft v. Pilsach in Gramentz bei Neu-Stettin in Pommern bereits recht brauchbare Wiesenmeister geliefert hat, welche überall vollauf Beschäftigung und dabei ihr gutes Auskommen finden, in diesem Institute überhaupt auf Kosten des Staats stets 10 bis 12 junge Leute Unterricht genießen, welche von den Regierungen dazu gewählt und von dem vorgeordneten Herrn Minister genehmigt werden, so würde mancher Jäger, wenn er seine active Dienstzeit bei der Fahne beendet hat, wohlthun, sich bei der nächsten Regierung zur Annahme für die Ausbildung als Wiesenmeister zu melden, um sich nach Beendigung derselben eine Zeitlang auch mit dergleichen Wiesen-Anlagen, besonders in den Forsten nützlich zu beschäftigen, und sich für die späteren Jahre einen Nothgroschen zu erwerben.

Daß ein solcher junger Mann im Institut während der Ausbildung alle Handdienste an Graben-

Aufdeckungen, Fertigung von Rieselrinnen, größere und kleinere Schleusen selbst lernen und treiben muß, wird ihm später, wenn er sie als Wiesenmeister einst von seinen Arbeitern zu fordern hat, sehr zu statten kommen, und es würde ein sehr falsch verstandenes Ehrgefühl bezeichnen, wenn der Jäger es unter seiner Würde halten sollte, sich während der Ausbildung zum Wiesenmeister im Institut zu solchen gemeinen Arbeiten brauchen zu lassen, denn bekanntlich schändet Arbeit nicht.

§. 35.

Vortheile und Nachtheile der Beschäftigung als Forstschreiber.

Wenn der anständige junge Mann von guten Eltern und guter Erziehung nach der Ableistung der Militair-Dienstpflicht bei der Fahne sich nach einem guten Unterkommen umsieht, und er Gelegenheit hat, irgend wo als Forstschreiber einen Dienst zu finden, so wird er dies gewiß als eine günstige Bestimmung für sich ansehen, und er hat dazu auch alle Veranlassung.

Es ist auf diese Weise nicht allein seine Existenz gesichert, weil er neben der freien Station auch noch einen baaren Gehalt zur Bestreitung der Ausgaben für Bekleidung und manche andere Bedürfnisse bezieht, sondern er wird auch, wenn er sich artig, zuvorkommend, bescheiden, sonst aber fleißig und brauchbar zeigt, auf eine anständige Behandlung zu rechnen haben. Nächstdem aber geht für den beurlaubten Jäger aus einer solchen Stellung noch der große Vortheil hervor, daß er nicht allein seine eigenen dereinstigen Pflichten als Förster, sondern auch den Dienst- und

Wirkungs-Kreis der ganzen Revier-Verwaltung im Zusammenhange kennen zu lernen Gelegenheit hat, und daraus für seinen künftigen Beruf manchen Nutzen zu ziehen, und sich dadurch für denselben recht brauchbar zu machen im Stande sein wird.

Aber es giebt auch Fälle, die da leider beweisen, daß es nicht immer zum künftigen Glücke des beurlaubten Jägers gehört, wenn es ihm gelingt, eine Forstschreiberstelle zu erhalten, und es liegen auch Beweise vor, daß es der Weg zu seinem Unglücke war.

Wenn nemlich der Jäger zu einer Stelle als Forstschreiber in einem Hause gelangt, wo als Folge der Wohlhabenheit und der Neigung des Oberförsters für die Regel ein guter Tisch geführt wird, oft Fremde bei Tische sind, und überhaupt der ganze Haushalt einen gewissen Aufwand verräth, da wird der beurlaubte Jäger sich sehr verwöhnen, und es wird ihm dann schlecht gefallen, wenn er als ambulanter Hilfsaufseher sich mit dem Förster an den frugal besetzten Tisch setzen, und Nachts bei Kälte oder Nässe auf Holzdiebe oder Schonungs-Contravenienten aufpassen soll, während er als Forstschreiber des Abends im Schlafrock und bei der langen Pfeife in warmer Stube behaglich vegetirt, bis das müde Auge zur Ruhe nach dem behaglichen Bette winkt.

Das Maß der schriftlichen Arbeiten ist denn auch nicht in jeder Oberförsterei gleichmäßig, und auch nicht jeder Oberförster ist in Ausführung derselben gleich. Kömmt nun der Jäger in einen Schreiberdienst, wo in der Verwaltung einfache Verhältnisse und daher weniger schriftliche Arbeiten bestehen, und sein Brod-

herr es verſteht, alle unnützen Schreibereien zu vermeiden, da wird es oft Stunden und ſelbſt auch Tage geben, wo in der Kanzleiſtube wenig oder gar nichts vorkommen, und der Jäger daher nicht wiſſen wird, was er mit der Zeit anfangen ſoll, wenn er vergißt, daß er Jäger iſt, und ſich rein auf ſein Amt als Schreiber beſchränkt.

Die Folge davon iſt dann in der Regel die, daß Zerſtreuungen nach außen hin, und zunächſt in der Regel die nahe wohnenden Förſter oder auch Bekanntſchaften im naheliegenden Städtchen aufgeſucht werden. Bei dieſer Gelegenheit wird ein Schnäpschen, zur Abwechſelung eine Flaſche Bier und dann wohl wieder ein Schnäpschen getrunken; — dieſe Exkurſionen fangen an zu gefallen, und ehe der Herr Forſtſchreiber es ſich verſieht, geräth er mit ſeinen Arbeiten in Reſte, fängt an, die Regiſtratur und ſolche Sachen zu vernachläſſigen, die der Brodherr nicht täglich revidiren kann, und ſtatt deſſen ergiebt er ſich einer Ausſchweifung nach der andern, bis er ſo weit geſunken iſt, daß der Brodherr ihn des vernachläſſigten Dienſtes entlaſſen, und ſich nach einem anderen Gehilfen für ſeine Kanzleigeſchäfte umſehen muß.

Will der Jäger daher einen ſolchen traurigen Ausgang des geträumten Glückes als Forſtſchreiber vermeiden, dann muß er vor allen Dingen vor dem Eintritt in ein ſolches Verhältniß über den Grundſatz mit ſich recht einig ſein, daß er eine ſolche Stellung nicht ſucht, um darin ein behagliches ſorgenloſes Leben zu finden, ſondern daß er ſie nur ſucht, um ſich eine Zeit

lang für seinen künftigen Lebensberuf zweckmäßig zu beschäftigen.

Der Jäger muß selbst in seiner Stellung als Forstschreiber stets Jäger bleiben, — er muß sich niemals über diesen Standpunkt erheben wollen, wenn er in dem künftigen Berufe als Hilfsaufseher und demnächst als Förster sich glücklich und zufrieden fühlen soll.

Dieser Zweck ist nur allein zu erreichen, wenn er sich von dem Umfange seiner schriftlichen Arbeiten ein vollständiges Bild entwirft, darnach eine gehörige Eintheilung der zur Besorgung derselben erforderlichen Zeit macht, und die ihm übrig bleibenden Stunden und Tage der Muße unter besonderem Mitwissen seines Brodherrn zur Jagd, zum Forstschutz, zur Mitaufsicht auf die Aufarbeitung der Schläge, zur Theilnahme an den Culturen, und zur Theilnahme an der Ausbildung der Forstlehrlinge benutzt, hin und wieder auch wohl, um sich nicht zu verweichlichen, bei kaltem und unangenehmem Wetter Nachtpatrouillen in die nächsten Reviere der Verwaltung macht.

Ein Jäger, der auf diese Weise einige Jahre als Forstschreiber sich auf einer Oberförsterei aufhält, wird diese Stellung mit dem Bewußtsein verlassen, daß er diese Zeit nützlich für sich verwendet hat, und er wird außerdem auch noch den Vortheil davon tragen, daß sich sein Brodherr — der Oberförster — für sein künftiges Schicksal interessiren und ihn vorkommenden Falls zum Lohn für die gute Führung in seinem Dienste zu einer guten Stelle als Hilfsaufseher oder Förster empfehlen wird.

In der Stellung als Forstschreiber wird übrigens der Jäger oft Gelegenheit haben, über das Dienstverhältniß der zur Verwaltung gehörigen Forstschutzbeamten, und über manche Angelegenheiten der auf den Forsten lastenden Servitute, über Jagd ꝛc. Sachen zu lesen oder zu hören, von welchen der Oberförster wünschen muß, daß sie nicht weiter getragen werden. Der Jäger muß daher in seiner Eigenschaft als Forstschreiber über dienstliche Gegenstände, namentlich so weit sie Personen, Rechte oder Pflichten der Berechtigten betreffen, stets Verschwiegenheit zu beobachten wissen, und sich namentlich von solchen Förstern oder Waldberechtigten entfernt zu halten suchen, die sich ihm in der Absicht zu nähern bemühen, um über diesen oder jenen Gegenstand durch ihn etwas zu erfahren, und davon demnächst für ihre Zwecke Gebrauch zu machen.

§. 36.

Annahme von Privat-Forstdiensten und Verhalten darin.

Der beurlaubte Jäger, welcher die Zeit seiner Ausbildung als Forstlehrling gehörig genützt, und während des Dienstes bei der Fahne hin und wieder Gelegenheit genommen hat, sich in der Kenntniß der Pflichten eines Forstschutzbeamten zu erhalten, dem wird es nicht schwer werden, den ganzen Umfang derselben kennen zu lernen, wenn er nach dem Austritt aus der Jäger-Abtheilung nun in seinem Berufe, sei es als ambulanter oder stationairer Hilfsaufseher oder Waldwärter wirksam werden soll.

Hat er sich erst mit den instruktionsmäßigen Formen des praktischen Dienstes vollständig bekannt gemacht,

dann wird er überall, wo das Schicksal ihn in Dienstverhältnisse führt, mit der erworbenen Ausbildung ausreichen, weil der Dienst in den Königlichen Forsten mit wenigen, durch die Oertlichkeit bedingten Ausnahmen, fast überall nach gleichen Formen behandelt wird.

Anders steht die Sache im Privatdienste, wo der Waldeigenthümer, besonders wenn er auf dem Gute selbst wohnt, in jedem einzelnen Falle bestimmt, wie der Dienst gehandhabt werden soll, — und wo es daher auch keine dauernden Bestimmungen giebt.

Ist der Umfang der Privatforst so groß, daß ein besonderer Forstverwalter angestellt wird, unter dessen specieller Aufsicht die Forstschutzbeamten stehen, so wird dieser eine Instruktion für die Ausübung des Dienstes entwerfen, und sie seinem Herrn zur Genehmigung vorlegen, die in einzelnen Punkten gewiß von den für die Staatsforsten vorhandenen Bestimmungen abweichen werden, weil dem Verwalter dies oder jenes selbst nicht bequem erscheint, oder er es den örtlichen Verhältnissen nicht angemessen findet.

Mit jedem Wechsel des Eigenthümers des Waldes oder des Verwalters werden sich auch in der Regel die Bestimmungen über den Forsthaushalt und die Art der Bewirthschaftung ändern, weil jeder es besser als sein Vorgänger zu machen gedenkt.

Ist nun ein beurlaubter Jäger in einen solchen Privatdienst als Forstschutzbeamter getreten, dann hat er nur zu thun, was sein vorgesetzter Verwalter oder der Waldeigenthümer selbst anordnet, um seinem Dienste zur Zufriedenheit vorzustehen.

Hat er aber durch erweiterte Kenntniſſe und vielleicht durch die Beſchäftigung als Forſtſchreiber ſich einen ſolchen Ruf erworben, daß er ſelbſt zum Verwalter einer größeren Privatforſt gewählt wird, dann kömmt es ganz beſonders darauf an, ſeinem Herrn in gedrängter Kürze den Entwurf zu einer Inſtruktion vorzulegen, wie er den Haushalt der Forſt zu führen und die Schutzbeamten zu kontroliren gedenkt.

Für eine längere Zeit wird er ſich in einem ſolchen Dienſte nur dann erhalten, wenn der Herr zu ſeinem Verwalter das Vertrauen gewinnt, daß er überall die Wiederherſtellung eines guten Waldzuſtandes zum Zwecke ſeines Wirkens macht, — daß er bei der Zugutemachung und Verwerthung der Wald-Produkte im Intereſſe ſeines Herrn handelt, — daß er gegen die ihm untergeordneten Forſtſchutzbeamten ohne alle Neben-Rückſichten ernſt und gerecht verfährt, — endlich daß er die ihm anvertraute Stellung mit hoher unbeſtechlicher Rechtlichkeit verwaltet, — und gegen die etwa vorhandenen Forſtberechtigten mit Ernſt und Unpartheilichkeit ſich zu benehmen weiß.

Wenn nun aber der beurlaubte Jäger ſich auf eine ſolche Privatforſtſtelle in den Dienſt giebt, wo er, weil der Umfang der Forſt nicht bedeutend iſt, den Verwalter und den Schutzbeamten zugleich macht, da muß er, wenn nicht ſchon ein beſtimmter Bewirthſchaftungs-Plan für die Forſt vorliegt, dem Herrn ſeine Anſicht über die Reihefolge des Hiebes der haubaren Beſtände, und der Art ihrer Verjüngung ſelbſt vorlegen, ſo gut er dies zu machen verſteht. — Hieraus geht denn auch zugleich hervor, wie gut es iſt,

wenn der junge Mann ſchon während der Lehrlingszeit ſich eine deutliche Anſicht davon zu verſchaffen ſucht, wie man bei der Einrichtung eines ſolchen Wirthſchafts-Planes bei einer kleinen Forſt zu verfahren, und auf welche Weiſe man es wohl zu ermitteln hat, wie viel ein Wald jährlich an Holz zum Einſchlagen liefern kann, wenn dabei der Zuſtand der Beſtände nicht außer Acht gelaſſen werden ſoll.

Was nun die Art des Engagements in einem ſolchen Privatdienſt betrifft, ſo kömmt es beſonders darauf an, ob die Bedingungen ſeiner Anſtellung ſo vortheilhaft ſind, daß er im Königlichen Dienſte niemals eine beſſere Stellung bekommen kann. In dieſem Falle wird er gut thun, dahin bei der Anſtellung zu wirken, daß ihn der Privatwald-Eigenthümer auf Lebenszeit anſtelle, was auch ſchon den Vortheil hat, daß er, namentlich in Preußen, bei den Holzdiebſtahls-Anzeigen, auf Grnnd vorangegangener Vereidigung vor dem Richter vollen Glauben hat.

Will dagegen der Jäger eine ſolche Privat-Anſtellung nur als vorübergehend betrachten, und für die Folge in den Königlichen Dienſt zurückkehren, um nach zwanzigjähriger Dienſtzeit als Jäger eine fixirte Anſtellung als Königlicher Förſter zu erhalten, ſo muß er ſich beim Kontrakt den Vorbehalt machen, den Privatdienſt verlaſſen zu dürfen, ſobald er eine Aufforderung zum Eintritt in den Königlichen Dienſt erhält.

Endlich muß hier noch beſonders die Vorſicht hervorgehoben werden, die dem beurlaubten Jäger beim Eintritt in den Privatdienſt zu rathen iſt, wenn er darin manches bemerkt, was einer Verbeſſerung oder

überhaupt einer Aenderung bedarf. Besteht eine solche, der Verbesserung nöthige Einrichtung auf besondere Anordnung des Gutsherrn, dann ist es gut gethan, mit den Vorschlägen zur Umänderung nicht zu schnell und überhaupt nicht eher vorzugehen, als bis das neu Einzuführende sich auch wirklich schon auf anderen Punkten anerkannt als gut und besser erwiesen hat, damit seine Vorschläge nicht als unzweckmäßig zurückgewiesen werden, und er dadurch von vorn hinein das Vertrauen bei seinem Brodherrn verliert.

Endlich muß der Jäger in einem solchen Privatdienste es verstehen, sich gegen die übrigen Beamten seines Brodherrn in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Die Wirthschaftsbeamten sind es insbesondere, welche gern an den Wald diesen oder jenen Anspruch machen, der die Ordnung der Wirthschaft im Walde stört oder unterbricht, oder nur auf Kosten eines guten Holzzuwachses, wie z. B. bei unmäßiger Streu-Nutzung oder Hieb einzelner Stämme aus der Totalität, befriedigt werden kann, und der zum Streit und zur Feindschaft zwischen dem Forst- und dem Wirthschaftsbeamten führt, wenn der Revierverwalter dergleichen Ansprüche an den Wald zurückweiset.

Um solchen Mißverhältnissen vorzubeugen, muß der Forstbeamte dahin trachten, daß ihm beim Antritte des Privatdienstes entweder vom Gutsherrn oder von dessen Bevollmächtigten eine recht genaue, wo möglich schriftliche Bestimmung darüber ertheilt wird, welchen Forderungen der Wirthschaftsbeamten er in allen diesen Beziehungen zu genügen hat.

Uebrigens erfordert es die Klugheit, daß der Revierverwalter mit den Wirthſchaftsbeamten ſich ſo lange als möglich auf einem freundſchaftlichen Fuß erhalte, weil oft Fälle vorkommen, wie z. B. bei den Culturen, Beſchaffung von Holzſchlägern, Rücken des Holzes aus den Schlägen ꝛc., wo der Forſtmann die Hilfe und Vermittelung des Wirthſchaftsbeamten in Anſpruch wird nehmen müſſen, um auf dem wohlfeilſten und kürzeſten Wege den beabſichtigten Zweck zu erreichen.

§. 37.

Annahme von Privat-Geſchäften bei Holz-Kaufleuten zur Aufſicht auf die Arbeiter, Aufmeſſung und Regiſtrirung der aufgearbeiteten Hölzer ꝛc.

Die Kaufleute, welche ſich mit dem Holzhandel beſchäftigen, kaufen in der Regel in einem Walde eine Maſſe Nutzholz-Stämme, welche ſie zur Stelle durch ihre eigenen Leute zu Balken, zu Schiffsbau- oder Stabholz ꝛc. ausarbeiten laſſen, oder ſie kaufen wohl auch, wie dies in Polen und ſelbſt auch noch im Poſenſchen gebräuchlich iſt, wenn ein Privatbeſitzer in Geld-Verlegenheit gerathen iſt, oder einen Theil ſeines Waldes zu Ackerland umwandeln will, das Holz auf dem ganzen Rodeſtück, und räumen in einer beſtimmten Friſt das darauf ſtehende Holz Fuß vor Fuß ab.

Was nun die Art der Ausarbeitung eines jeden Stammes für die verſchiedenartigen Verbrauchs-Zwecke betrifft, ſo wird ſolche in der Regel in jedem einzelnen Falle von dem erſten Vorarbeiter — welcher den Namen Regimenter führt — beſtimmt.

Zu den übrigen, bei einem ſolchen Geſchäfte vorkommenden Angelegenheiten bedarf der Kaufmann einen Stellvertreter für ſich, welcher die Verpflichtung hat:

1) die obere Aufſicht auf die Arbeitsleute zu führen,
2) die ausgearbeiteten Nutz- und Brenn-Hölzer zu numeriren, die Balken und Schiffsholz-Stücke zu vermeſſen, und Länge und Stärke auf dem Stamm- oder Wipfel-Ende genau aufzuſchreiben, auch mit dem Abnahme-Zeichen zu verſehen,
3) ein ſpecielles Aufmaaß-Regiſter darüber aufzuſtellen,
4) die Arbeiter am Schluſſe einer jeden Woche auszuzahlen,
5) mit den Fuhrleuten über das Ausrücken des Holzes nach der Ablage zu accordiren, und ſie dabei zu controliren,
6) die obere Aufſicht auf die Ablage zu führen, und mit dem Ablage-Wärter ſtets genaue Abrechnung über die ihm zugewieſenen Hölzer zu halten,
7) für die rechtzeitige Verladung der Hölzer auf die dazu gemietheten Kähne, oder für den Verband derſelben zu ſorgen, wenn Langholz geflößt werden ſoll,
8) dem das Geſchäft treibenden Kaufmann von Zeit zu Zeit nach deſſen Anordnung über den Fortgang des Geſchäfts Meldung zu machen.

Daß es dem Kaufmann nur angenehm ſein kann, zu einem ſolchen Stellvertreter für ſein Geſchäft, — den man auch Holzſchreiber nennt — einen geſetzten anſtändigen Jäger zu engagiren, iſt ſehr begreiflich, weil er es mit einem Manne zu thun hat, der von

Jugend auf im Walde gelebt hat, mit der Ausarbeitung und Sortirung von Kaufmannsgut in der Regel bekannt iſt, und bei dem man nach ſeinem fortdauernden Verhältniß zur Fahne der Jäger-Abtheilung, nach ſeinem Herkommen und nach ſeiner Abſicht, einſt Forſt-Beamte werden zu wollen, auf einen feſten Sinn für Ehrlichkeit und eine reine Hand rechnen darf.

Aber auch für den Jäger wird eine ſolche vorübergehende Beſchäftigung im Walde von gutem Nutzen für ſeine Ausbildung als praktiſcher Forſt-Beamte werden, denn er vermehrt dadurch ſeine Kenntniß von der beſten Art der Benützung eines jeden Baumes, von ſeinem Kubik-Inhalt nach dem Anſprechen ohne Meſſung, von der Zurichtung und Bearbeitung für die einzelnen Zwecke, und lernt namentlich beim Eichenholz die verſchiedenen größeren und kleineren Mängel im Innern des Baumes kennen und beurtheilen, was der Schiffsbauer, der Zimmermann und der Böttcher unter Kron-Kron, unter Kron, unter Wrak und unter Wrak-Wrak verſteht. Durch den Erwerb ſolcher Erfahrungen, die noch dadurch erweitert werden können, daß man vor den Holzſchlägern hergeht, die zu fällenden Stämme auf dem Stamme nach ihrer Verbrauchsfähigkeit und nach ihrem Kubik-Inhalt anſpricht und dieſe Augenſchätzung dann nach dem Fällen bei der Aufmeſſung vergleicht, wird der Jäger als künftiger Förſter bei vorkommenden größeren Holz-Verkäufen der Art in dem ihm anvertrauten Walde ſehr nützlich wirken, und bei dem Abſchluſſe des Ver-

kaufs-Geschäfts auf einen vortheilhafteren Verkauf Einfluß haben.

Gewöhnlich wird der Kaufmann einen solchen Ober-Aufseher so besolden, daß er gut und anständig leben kann, und nicht etwa durch ein zu geringes Einkommen zu unredlichen Handlungen bei Auszahlung der Löhne, Verdingung der Fuhren ꝛc. verleitet wird. Der Jäger wird aber auch andererseits auch wohl thun, wenn er diese vorübergehende Gelegenheit nicht zugleich zum Wohlleben, sondern wo möglich auch dazu benützt, sich für spätere Zeiten einen Nothgroschen zurückzulegen, und seine Ausgaben daher auf die Anschaffung der dringenderen Lebensbedürfnisse zu beschränken und nicht auf überflüssige unzweckmäßige Bekleidungsstücke und ähnliche Gegenstände zu verschwenden, die ihm späterhin, wenn sein Dienst-Verhältniß bei einem solchen Geschäft aufhört, als Bagage nur lästig und dann häufig zum Spottpreise wieder verschleudert werden. Sollte übrigens dem Jäger für ein solches Geschäft nicht so viel Lohn geboten werden, als er in der betreffenden Gegend bedarf, um ohne Noth davon leben zu können, so ist es besser, auf eine solche Beschäftigung ganz zu verzichten, die ihn entweder in seiner ökonomischen Lage zurückbringt, oder ihn zwingt, seine Zuflucht zu unredlichen Handlungen zu nehmen, und dadurch seinen guten Ruf als ehrlicher Mann einzubüßen.

Wie man endlich einen liegenden Baumstamm zu messen, und demnächst nach einer Kubik-Tabelle (in Preußen wird heute noch die in jedem Buchladen zu

habende Hartigsche Kubik-Tabelle benützt) seinen kubischen Inhalt zu ermitteln habe, muß jeder Jäger während seiner Lehrlingszeit kennen gelernt haben, und deshalb ist hier eine nähere Beschreibung des dabei zu beobachtenden Verfahrens nicht für nöthig erachtet worden. Es ist übrigens das gedachte Buch so deutlich und übersichtlich aufgestellt, daß es zur Benützung desselben einer besonderen mündlichen Anleitung nicht bedürfen wird, da man in demselben nur die gemessene Länge des Rundholzes oder des vierkantig beschlagenen Holzes nach dem ebenfalls vorhergemessenen mittleren Umfang oder Durchmesser aufsuchen darf, und man findet dann dicht darneben den Kubik-Inhalt des Stammes nach Kubik-Fuß schon berechnet.

Daß der Jäger bei der Uebernahme eines solchen Geschäfts genau nach den Anordnungen des, ihn in seine Dienste aufnehmenden Kaufmanns verfährt, überall dessen Interesse bestens wahrnimmt, gegen die Arbeiter ein sachgemäßes ernstes Benehmen anwendet, sich niemals und unter keinen Umständen zu betrügerischen Unterschleifen, sei es nun mit den Arbeitern oder mit den Fuhrleuten bei der Behandlung der Hauer- oder Rückerlöhne verleiten läßt, nicht allein bei der Aufmessung und Berechnung des Kubik-Inhalts der Hölzer, sondern auch bei der Buch- und Rechnungsführung genau zu Werke geht, und dem Prinzipal so oft, als dieser es verlangt, von dem Fortgange des Geschäfts Meldung macht, — dies alles ist der Jäger nicht allein seinem eigenen guten Rufe, dessen Erhaltung ihm über alles am Herzen liegen muß, sondern auch dem Stande des Forst- und Jagdwesens schuldig.

§. 38.

Vorbereitung zur Förster-Prüfung.

Je näher der Zeitpunkt rückt, an welchem der beurlaubte Jäger sich zu einer, der Jäger-Abtheilung verpflichtet gewesenen zwanzigjährigen Dienstzeit herangedient hat, um den Forst-Versorgungsschein zu empfangen, und einem bestimmten Regierungsbezirk zur Versorgung überwiesen zu werden, je ernster wird derselbe darauf Bedacht zu nehmen haben, daß er vor seiner Anstellung auf einen Försterdienst noch eine Prüfung zu bestehen habe.

Die Gegenstände, welche bei dieser zweiten Prüfung zur Frage kommen können, sind von denjenigen nicht verschieden, welche schon im §. 21. bei der Prüfung zum Forstlehrlinge ausführlich aufgeführt worden sind, weil man von einem Förster nichts weiter verlangen wird, als dort über das niedere Forst- und Jagdwesen schon zur Sprache gebracht ist.

Und dennoch ist die Prüfung zum Förster in der Regel verschieden von der Forstlehrlings-Prüfung. Man pflegt nemlich für den Forstlehrling die Fragen mehr so zu wählen, daß man aus den Antworten ersehen kann, welchen Grad von theoretischer Ausbildung er in der Lehre genossen hat, und wird sowohl beim schriftlichen als beim mündlichen Examen weniger strenge in dem Urtheil über die Befähigung sein, wenn er hin und wieder noch Unsicherheiten im praktischen Forst- und Jagdwesen zeigt, zu deren Erwerb er vielleicht auf dem Revier keine Gelegenheit hatte, und solche späterhin noch als beurlaubter Jäger erlernen kann.

Gegen den beurlaubten Jäger darf dagegen bei der Förster-Prüfung eine ſolche Nachſicht nicht mehr Platz greifen, denn von dieſem kann und muß man verlangen, daß er während einer vierzehnjährigen Urlaubszeit ſeit dem Abgange von der Fahne bis zur Verſorgungszeit Gelegenheit genug geſucht und auch gefunden haben wird, um ſich in den Gegenſtänden mehr zu vervollkommnen, in welchen er bei der Lehrlings-Prüfung noch Unſicherheit oder wohl gar Unwiſſenheit verrieth, und worüber er ſich im Verlauf der vorhergegangenen zwanzig Jahre ein beſtimmteres Urtheil und eine klare Anſicht verſchafft haben ſoll.

Es kömmt aber leider nicht ſelten der Fall vor, daß der zur Verſorgung herangediente beurlaubte Jäger ein viel ſchlechteres Examen ablegt, als er zum Forſtlehrling beſtand, wenn ihm auch dieſelben Fragen vorgelegt werden, die er einſt als Forſtlehrling ziemlich befriedigend beantwortete.

Der Grund davon liegt meiſt darin, daß der junge Mann während der Lehre zu Anfang ſeine Zeit mehr der Erlernung und der Ausübung der Jagd widmete, und der Lehrherr ihn vielleicht nicht zeitig genug auf die im Forſthaushalte vorkommenden praktiſchen Geſchäfte hinwies, — daß ihn daher die Zeit übereilte, wo die Prüfung zum Jäger heranrückte, wo er nun alles auf einmal lernen ſollte, und daß er nun aus einem praktiſchen Forſt-Lehrbuch auswendig lernte, um nur nothdürftig die Prüfung als Forſtlehrling zu beſtehen.

Wenn nun ein ſolcher Jäger 3 bis 6 Jahre hinterher bei der Fahne der Jäger-Abtheilung dient, dann

vergißt er natürlich, was er zur Lehrlings-Prüfung auswendig lernte, und wenn er demnächst als beurlaubter Jäger nicht die Gelegenheit ſucht oder findet, entweder bei einem Oberförſter im Dienſte als Pürſch-Jäger oder als Hilfsaufſeher bei einem tüchtigen Förſter nachzuholen, was er als Forſtlehrling verſäumte, dann wird er gewiß in der Prüfung zum Förſter entweder ganz durchfallen, und dann mit einem Gnadenthaler vorlieb nehmen müſſen, oder er wird in der Prüfung ſo ſchlecht beſtehen, daß ihm zu ſeiner künftigen Anſtellung im Forſtfach nur eine ſtationaire Hilfs-Aufſeherſtelle oder wohl gar nur ein Waldwärter-Poſten geboten werden kann.

Der Jäger wird daher wohl thun, wenn er während der Dienſtzeit bei der Fahne von dem ihm in den Bataillonsſchulen gebotenen Unterricht den beſten Nutzen zu ziehen ſucht, um entweder eine gewiſſe Fertigkeit in ſchriftlichen Arbeiten zu erlangen, oder ſich in der Uebung zu erhalten; — wenn er ferner während der Urlaubszeit keine Gelegenheit vorübergehen läßt, ſeine Kenntniſſe im praktiſchen Forſt- und Jagdweſen zu erweitern und zu befeſtigen, und wenn er niemals vergißt, daß von dem Ausfalle der Förſter-Prüfung ſein künftiges Schickſal abhängig iſt.

Denn ein verſorgungsberechtigter Jäger, der in der Prüfung zum Förſter nur nothdürftig beſteht, wird nur auf eine Anſtellung auf einem kleinen Reviere mit einfachem Betriebe zu rechnen haben, wo denn auch nur ein geringerer Gehalt etatsmäßig iſt, welches nicht immer ausreicht, um ohne Nahrungsſorgen zu leben. Wohl aber entſteht bei einem ſolchen Geſchick zuweilen

Mißmuth, Abgeſtumpftheit als Folge der Entbehrung einer guten Lebensweiſe und manche Veranlaſſung, ſich die Unzufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten zuzuziehen, die dann leicht traurig für den Förſter und ſeine Familie endet.

Dem beurlaubten Jäger iſt daher ſehr zu rathen, ſeine Vorbereitung zur Förſter-Prüfung nicht auf die lange Bank zu ſchieben, vielmehr ſich ſo oft damit zu beſchäftigen, als ſich ihm dazu Muße und Gelegenheit darbietet, die ihm niemals fehlen wird, wenn er ſie ſelbſt ſucht, und nicht etwa gas ihm beiwohnende Bewußtſein der Mangelhaftigkeit ſeines Wiſſens mit dem alten Sprichwort: »kömmt Zeit, kömmt Rath« beſchwichtigt.

In welchen Gegenſtänden der beurlaubte Jäger ſich zur Förſter-Prüfung vorzubereiten habe, iſt im §. 21. über die Lehrlings-Prüfung ſehr ausführlich bereits verhandelt worden, und wenn derſelbe jene Gegenſtände nach und nach einzeln durchgeht, und über jeden Gegenſtand einen kleinen Aufſatz zu ſeiner eignen Uebung macht, dann kann er verſichert ſein, daß er zum Förſter eine ganz gute Prüfung beſtehen wird, wenn er nicht aus dem Buche allein lernt, ſondern zur Kenntniß einer jeden Sache im Walde ſelbſt die Grundlage macht, und ſich dabei die Erfahrungen vergegenwärtigt, welche er bis dahin unter den ihm gebotenen verſchiedenartigen Dienſt-Verhältniſſen gemacht hat.

Fünfte Abtheilung.

Verhalten und Pflichten als dienſtthuender Förſter.

§. 39.

Richtige Wahl der Mittel, um als Förſter ſich glücklich und zufrieden zu fühlen.

Jeder Menſch, welcher nicht blindlings in die Welt hineinlebt, ſondern ſchon in ſeinen Jugendjahren nach dem künftigen Lebensziele hinblickt, ſchafft ſich in der Regel ein Bild von ſeiner künftigen Berufsſtellung, ſei es nun als Beamter, als Landwirth, als Gewerbetreibender, als Soldat ꝛc. und malt ſich ſeine Zukunft dann mit den beſten Farben aus.

Es iſt unter dieſen Umſtänden ſehr natürlich, daß z. B. der Forſtlehrling oder der beurlaubte Jäger ſich ſchon als Förſter im Geiſte ſieht, wie er in der Folge auf einem gut bebauten Förſterhofe mitten im grünen Walde ſeine Wohnung hübſch einrichten, auf tragbarem Acker und Wieſen gute Kühe, ein Paar tüchtige Pferde halten, glücklicher Gatte und Vater ſein, — auf gute Gewehre und Hunde ſehen, und damit im Walde umhergehen, auch unter den Anwohnern des Waldes in gebührender Achtung ſtehen werde, und dergleichen mehr.

Aber es iſt doch dem Forſtlehrlinge und dem beurlaubten Jäger ſehr zu rathen, ſich recht frühzeitig an den Gedanken zu gewöhnen, daß nicht alle Förſterſtellen die Annehmlichkeiten gewähren, an welche man

Anſprüche macht, um alle Wünſche des Lebens erfüllt zu ſehen, und daß bei jeder Förſterſtelle die eine oder die andere Schattenſeite vorkommen wird, die daran erinnern ſoll, daß es im irdiſchen Leben kein vollkommen glückliches Loos giebt, daß man auch dem neu angehenden Förſter nicht gleich die beſten Stellen zu geben geneigt ſei, dieſe vielmehr zur Verbeſſerung älterer Beamten benutzen mag.

Das ſicherſte Mittel, ſich in der künftigen fixirten Stellung als Förſter glücklich zu fühlen, liegt daher zuvörderſt darin, daß der zur Verſorgung herangediente Jäger an die ihm zuerſt zu Theil werdende Förſterſtelle nur ſehr geringe Anforderungen macht, und ſich mit dem genügſam bezeigt, was ſich ihm darbietet.

Wollte mancher Förſter meinen:

»es wäre gut ſprechen, man müſſe genügſam ſein, wenn es Einem auch nicht nach Wunſch gehe; ein ſolcher Rathgeber ſolle einmal auf einem Etabliſſement mit wenig und ſchlechtem Acker, bei einem geringen Gehalt und ſtarker Familie eine Zeit lang Noth und Kummer leiden, um zu fühlen, wie der Schuh drückt,«

ſo antworten wir einem ſolchen Förſter, daß er dadurch nicht allein nichts beſſer, ſondern die Sache noch ſchlimmer macht, wenn er ſeine Unzufriedenheit mit dem neuen Dienſte laut werden, und ſich dadurch vielleicht beſtimmen läßt, ſeinen Dienſt aus Unmuth über die fehlgeſchlagene Hoffnung nachläſſig oder ſchlecht wahrzunehmen.

Je mehr der Förſter bei manchen Entbehrungen und Sorgen in ſeinem Haushalt dem Vorgeſetzten zu zeigen verſteht, daß er wohl wiſſe:

»er ſei des Dienſtes wegen, und nicht »der Dienſt um ſeinetwillen da,«

je mehr er dieſe Ueberzeugung in einer thätigen, treuen und unverdroſſenen Dienſtführung an den Tag legt, und dem Vorgeſetzten nur in gelegenen Augenblicken merken läßt, daß er bald auf eine Verbeſſerung ſeiner Lage hoffe, — je eher wird der Vorgeſetzte jede geeignete Gelegenheit wahrnehmen, ſeinem untergebenen Förſter ein Anerkenntniß für ſeine gute Dienſtführung zu Theil werden zu laſſen.

Es findet ſich dann wohl auch über kurz oder lang eine Gelegenheit, einen tüchtigen, genügſamen Förſter auf eine beſſere Stelle zu bringen, wozu entweder guter Acker und tragbare Wieſen gehören, oder das Etabliſſement ſo nahe an einer Stadt oder an einem Dorfe liegt, daß der Förſter ſeine Kinder dorthin täglich zur Schule ſchicken kann, — oder auch womit vielleicht ein größerer Gehalt nach dem Etat verbunden iſt.

Auf eine ſolche Verbeſſerung, ſei es auf die eine oder die andere Weiſe, hat aber der Förſter viel weniger zu rechnen, der ſich durch die Unzufriedenheit mit ſeiner Lage zu einer Gleichgiltigkeit gegen den Dienſt, zu einem bedrückten Gemüth und vielleicht gar zur Nachläſſigkeit herabſtimmen ließ, dem alles, was er über die gewöhnlichen Geſchäfte eines Haideläufers hinaus thun ſoll, zu viel iſt, der die Aufträge ſeines

Vorgesetzten nicht mit Liebe und Eifer durchzuführen sich bemüht.

Hieraus ergiebt sich, daß der Förster es meistentheils in seiner Hand hat, sich mit der Zeit in eine Lage zu bringen, in welcher er sich glücklich und zufrieden fühlen kann, wenn er nur die richtigen Mittel dazu wählt, wenn er nur den rechten Weg dazu einschlägt, und nicht verlangt, daß gleich der erste Dienst alle Annehmlichkeiten darbieten solle, welche ihm dazu nöthig scheinen, um sich auf ihm behaglich und in allen Beziehungen zufrieden zu fühlen.

Damit aber der Förster einen Leitfaden in die Hand bekomme, was dazu gehöre, um dem Dienste und dem Vorgesetzten möglichst vollkommen zu genügen, seine Zufriedenheit zu gewinnen, und ihn zu veranlassen, daß er für das Schicksal und das bessere Loos des Försters Theilnahme empfinde und jede Gelegenheit zur Verbesserung seiner Lage wahrnehme, so sollen in den folgenden Paragraphen dem Förster Andeutungen, wie sie die tägliche Erfahrung lehrt, gegeben werden, was ihm in allen Beziehungen obliege, um sich den Ruf eines tüchtigen achtbaren Beamten zu erwerben.

Damit diese Andeutungen recht übersichtlich dargestellt werden, sollen sie in nachstehender Reihefolge, als:

A. die reinen Dienstpflichten des Försters,

B. Pflichten des Försters als Nutznießer des Etablissements,

C. Pflichten des Försters als Hausvater

aufgeführt, und jeder Gegenstand so erschöpfend be-

handelt werden, als dies nöthig wird, um den Zweck der Schrift zu erreichen.

Wer sie mit Aufmerksamkeit lieset, und die Ueberzeugung in sich feststellt, daß jene Andeutungen auf dem Grundsatze langjähriger Erfahrungen beruhen, die sich im Wesentlichen überall als ein guter Wegweiser für den Lebensberuf eines Försters bewähren, der kann, wenn auch der Anfang seiner Dienststellung als Förster noch Manches zu wünschen übrig läßt, mit der festen Ueberzeugung der Zukunft getrost entgegensehen, daß sich das Schicksal seines Lebens bald, wie er es verdient, nach Wunsch gestalten werde.

A. Reine Dienstpflichten.

§. 40.

Erwerb des Vertrauens des Brodherrn oder Vorgesetzten, so wie der Achtung der Anwohner des Waldes durch hohe Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit.

Der Förster, dem es gelungen ist, sich das Vertrauen seines Vorgesetzten und die Achtung der Anwohner des Waldes zu erwerben, der hat für seinen Dienst sehr viel gewonnen, denn einem solchen Beamten wird es nicht schwer, ihn zur vollkommenen Zufriedenheit zu versehen.

Aber das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Nebenmenschen zu erwerben, ist nicht das Werk eines Tages, — es gehören dazu Jahre. Die Stellung eines Försters ist nemlich in vielen Be-

ziehungen von der Art, daß zu dem Urtheil über den Charakter und die Denkart eines solchen Mannes längere Zeit erforderlich ist, wenn dasselbe auf eigener Ueberzeugung beruhen soll, und der erfahrene Vorgesetzte, der vielleicht hin und wieder schon durch Gleißner und Augendiener mißtrauisch oder wenigstens vorsichtig gemacht ist, wird seine Ansicht über einen ihm zugewiesenen neuen Förster erst dann aussprechen, wenn er vollgiltige Beweise für seine gefaßte Meinung in der Hand hat.

Will der Förster — und wer sollte nicht darnach streben — sich das Vertrauen seines Vorgesetzten, und die Achtung seiner Nebenmenschen erwerben, dann giebt es dazu nur zwei unfehlbare Mittel, sie heißen: *Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit!*

Beide Eigenschaften werden gerade bei einem Forstbeamten so häufig in Anfechtung kommen, da gerade *dieser* es ist, der über so viele Gegenstände zu wachen hat, die nicht täglich kontrolirt werden können. Wer sie unbestechlich und unbesiegbar besitzt, wird daher stets zu *den* Beamten gehören, denen der Vorgesetzte mit vollem Vertrauen ergeben ist, und die Achtung ihrer Nebenmenschen zu Theil wird.

Es kömmt dabei darauf an, näher zu beleuchten, wie man sich diese beiden Haupttugenden des Beamten anzueignen und stets strenge zu bewahren hat. — Der Beamte, welcher nur rechtlich und unpartheilich ist, weil er weiß, daß er bestraft und unglücklich wird, wenn er unredliche Handlungen begeht, oder partheiisch ist, — der also nur aus Furcht vor der darauf stehenden Strafe rechtlich bleibt, — ein solcher Beamte wird

ſich niemals des unumſchränkten Vertrauens ſeines Vorgeſetzten würdig machen, weil er nur ehrlich bleibt, ſo lange er in der Furcht erhalten wird, daß der Vorgeſetzte ſeine unredlichen Handlungen mit ſeinem erfahrenen Blick bald entdecken werde.

Dagegen iſt der verſorgungsberechtigte Jäger unſer rechte Mann, der auf den neuen Dienſt als Förſter den feſten Vorſatz mitbringt: »thue recht, ſcheue Niemand,« — der nur darum rechtlich und unpartheilich zu ſein ſich vornimmt, und dies ſtrenge hält, weil er fühlt, daß er eine Sünde begeht, wenn er ſeine Pflicht und den geſchworenen Eid der Treue verletzt, — der die Ueberzeugung gewonnen hat, daß Ehrlichkeit am längſten währt, und ſie zu ehren und zu üben die erſte und heiligſte Pflicht eines Beamten, insbeſondere aber eines Forſtmannes iſt.

Durch ein ſolches feſtes und folgerechtes Benehmen wird der Förſter ſich nun zwar nicht gerade immer die Liebe und die beſondere Zuneigung derjenigen Anwohner des Waldes erwerben, welche geneigt und gewohnt ſind, von dem Schutzbeamten wo möglich immer etwas mehr, — ſei es beim Holzempfange oder bei der Weide — zu verlangen, als er ihnen zu gewähren befugt iſt. Aber ſelbſt ſolche Leute werden ihm ihre Achtung nicht verſagen können, wenn er einen Holzempfänger wie den anderen behandelt, wenn er gegen jeden Forſtfrevler gleichmäßig verfährt, und gegen ſich ſelbſt recht ſtrenge darin iſt, aus dem Walde keine Nutzung, ſei es nun an Nutz- oder Schirrholz, Weide, Gras, Streu ꝛc. zu beziehen, zu der er nicht ein vollſtändiges Recht hat.

Es mag allerdings nicht ganz leicht sein, gegen die Anwohner des Waldes stets ein ganz richtiges ernstes und sich überall gleichbleibendes Benehmen ohne Leidenschaft und ohne zu große Nachgiebigkeit zu beobachten, und es mag freilich manchen Kampf mit sich selbst und mit seinen Hausgenossen kosten, den Grundsatz stets aufrecht zu erhalten, daß zur Verbesserung oder Unterstützung der Förster-Wirthschaft aus dem Walde keine unerlaubte Nutzung bezogen werde. Aber der Förster wird über diese Anfechtungen bald hinwegkommen, wenn er sich recht oft in der Ueberzeuguug festzumachen sucht, daß es ihm in seinem Dienste nur nach Wunsch gehen kann, wenn er sich keiner Handlung bewußt ist, durch welche er bei seinem Vorgesetzten oder Brodherrn an Vertrauen in Bezug auf seine Rechtlichkeit verlieren könnte.

§. 41.

Umgang mit den Anwohnern des Waldes, welche mit demselben im Verkehr stehen.

Jeder Mensch, der gesund ist, und nicht zu den Sonderlingen gehört, fühlt hin und wieder das Bedürfniß zum Umgange mit anderen Leuten, um sich über diesen oder jenen Gegenstand auszusprechen, Meinungen auszutauschen, und sich in einzelnen ungewöhnlichen Fällen selbst auch Raths zu erholen.

An einem solchen Umgange kann es dem Förster, wenn er ihn sucht, niemals fehlen, denn jeder Anwohner seines Waldes wird ihm bei der Anstellung freundlich entgegenkommen, weil jeder Mensch ein Bedürfniß aus dem Walde zu befriedigen hat, und es

ihm nur angenehm sein kann, mit dem Forstmanne in nähere freundschaftliche Berührung zu kommen, von welchem es nach seiner Meinung abhängt, ob er ihn dabei streng oder nachsichtig behandeln will.

Hieraus ergiebt sich aber auch zugleich, daß bei den meisten Anwohnern des Waldes der Eigennutz es ist, welcher sie veranlaßt, den Umgang und Verkehr mit dem Förster zu suchen, um daraus irgend einen Vortheil beim Holzkauf, der Weide, oder bei der Pachtung von Nebennutzungen zu ziehen.

Der Förster wird daher wohl thun, seinen Umgang so viel als möglich zu beschränken, und mit der Wahl der Familien, mit denen er in nähere Verbindung zu treten beabsichtigt, recht vorsichtig zu sein, denn es ist sehr übel und unangenehm, wenn er zu spät bemerkt, daß dieser oder jener Bekannte von ihm in dieser oder jener Hinsicht Vergünstigungen fordert, und die Freundschaft abgebrochen wird, wenn der Förster das unbillige Verlangen zurückweiset. Noch übler ist es freilich, wenn der Förster dergleichen Zumuthungen in einem unbewachten Augenblick nicht von der Hand weiset, denn da wird es beim ersten Angriff auf seine Schwäche nicht bewenden, und die Sache wird bald unter die Leute kommen. Auf solche Vergünstigungen beziehen sich dann bald andere Anwohner, und wenn er sie diesen abschlägt, so hat er beim Vorgesetzten eine Denunciation zu gewärtigen, ehe er sich versieht, und noch ehe er wirklich dem Interesse der Forst schon wesentlich etwas vergeben hat.

Hieraus wird der Förster erkennen, wie nothwendig es ist, in der ersteren Zeit seines Dienstes als

Förſter ganz zurückgezogen für ſich zu leben, und erſt die Menſchen näher kennen zu lernen, die aus dem Umgange mit ihm, weil ſie ſelbſt rechtlich denken, auf Koſten ſeiner Dienſtpflicht keinen Vortheil ſuchen, wobei es freilich am beſten iſt, wenn ſeine Wahl zum Umgange auf eine ſolche Familie fällt, die ſo ſteht, daß ſie den Förſter als ſolchen niemals gebraucht.

In manchen Gegenden hat ſich auch der ältere Gebrauch noch bis auf die neuere Zeit erhalten, daß der benachbarte Förſter zu allen Verlobungen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen geladen wird. — Dies muß der Förſter, wenn er Herr in ſeinem Walde und unabhängig bleiben will, ſo viel als möglich zu vermeiden ſuchen, denn nicht allein, daß ſolche Abweſenheiten von den Holzdieben und Contravenienten am meiſten benutzt werden, um ſeinen Holzbeſtänden und den Schonungen Nachtheil zuzufügen, ſo führt dies auch zu Bekanntſchaften und Gevatterſchaften, aus welchen nach und nach Veranlaſſungen zu manchen Anträgen und Forderungen entſtehen, die den Förſter in manche unangenehme Lagen verwickeln und ihm dann bald das Vertrauen und die Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten koſten können.

Nächſtdem wird auch der Förſter beim nothwendig werdenden Ankauf von manchen Wirthſchafts- oder Lebensbedürfniſſen, die ihm ſeine eigene Wirthſchaft nicht darbietet, oder bei Annahme von Fuhren, Hand- und Spanndienſten ſehr vorſichtig zu Werke gehen, und deshalb beſonders die Verbindung mit ſolchen Leuten meiden müſſen, welche im Walde, ſei es nun als Holzkäufer, Haide- oder Weide-Miether, Holz-

rücker, Holzschläger ꝛc. öfter Geschäfte haben, um selbst den Schein zu meiden, als könnten daraus Vortheile für den Förster gesucht und Nachtheile für den Wald herbeigeführt werden.

Es gab unter Anderem noch bis in die neuere Zeit auch den Gebrauch, daß dem neu anziehenden Förster von den nächsten, an den Wald grenzenden Ortschaften Fuhren zur Abholung seiner Familie und seiner Sachen unentgeltlich gestellt und zum Willkommen allerlei Lebensmittel an Getreide, Hülsenfrüchten, Speck und Schinken zum Geschenk gebracht wurden. Wo sich dieser Gebrauch noch nicht verloren haben sollte, da muß der neu anziehende Förster ihn mit Entschiedenheit zurückweisen, um nicht gleich bei der Anstellung in nachtheilige Verhältnisse für die Forst zu gerathen, weil jeder dafür vom Walde etwas verlangt, daß er sich dem Förster gefällig gezeigt hat.

Aus diesem Allen wird der Förster erkennen, wie vorsichtig er sein, und wie er selbst seine eigenen Schritte bewachen muß, um in seinen pflichtmäßigen Handlungen als Beamter stets frei und unabhängig zu bleiben, und jede Veranlassung zu vermeiden, die irgend einen Schatten auf seinen guten Ruf werfen könnte.

§. 42.

Umgang mit den Forstberechtigten.

Im vorigen Paragraph ist bereits im Allgemeinen die Nothwendigkeit gezeigt, wie viel Veranlassung der Förster habe, in seinem Umgange mit denjenigen Anwohnern des Waldes eine gewisse Vorsicht zu be-

obachten, welche aus demſelben in dieſer oder jener Beziehung ihre Bedürfniſſe befriedigen.

In einem weit ausgedehnteren Sinne tritt die Nothwendigkeit dieſer Vorſicht da hervor, wo der Förſter es mit ſolchen Waldanwohnern zu thun hat, die auf den Wald gewiſſe Rechte, ſei es nun an Holz, Weide oder Waldſtreu und dergleichen mehr erworben haben, weil es hierbei, wie dies im §. 44. noch näher auseinandergeſetzt werden wird, gar ſehr darauf ankömmt, daß der Umfang der Berechtigungen nicht zum Nachtheil des Waldes erweitert werde.

Dazu kann es aber ſehr leicht kommen, wenn der Forſtmann ſich mit einem oder dem anderen Berechtigten in freundſchaftliche Verhältniſſe einläßt, und dann ihn oder ſeine Leute im Walde bei Handlungen betrifft, die den Umfang der Berechtigungen überſchreiten. Sein Gefühl wird ihn mahnen, gegen den Uebertreter in den Grenzen der Milde zu verfahren, und ihm oder ſeinen Leuten die geſetzliche Strafe zu erleichtern; — dies Beiſpiel wird ihn aber, da ſo etwas in der Regel nicht verſchwiegen bleibt, zu den anderen Berechtigten in die unangenehme Lage bringen, daß ſie gleiche Rückſichten verlangen werden, die der redliche Förſter doch unmöglich wird geſtatten können, ohne ſeine Dienſtpflicht zu verletzen, und ſich verantwortlich zu machen.

Daraus, daß der Förſter mit den Berechtigten ſich nicht in freundſchaftliche oder andere Verbindungen einlaſſen ſoll, folgt indeß noch keineswegs, daß es als gut und zweckmäßig erkannt werden ſollte, wenn der Förſter ſich gleich beim Antritt des Dienſtes

dieſer Klaſſe von Waldanwohnern feindlich gegenüberſtellen ſollte; — ja, es können ſogar Fälle vorkommen, wo aus einem ſolchen unrichtigen Benehmen mancherlei Nachtheile für den Wald entſtehen.

Bei Berechtigungen, die bereits feſtgeſtellt ſind, z. B. auf beſtimmte jährliche eingeſchlagene Holzmaſſen, oder bei der Weide auf eine feſtſtehende Anzahl von Weidevieh, — da ſind Ueberſchreitungen nicht zu fürchten, und es kömmt nur darauf an, daß die Berechtigten der Beſtimmung oder dem Vertrage gemäß behandelt werden.

Aber es wird hin und wieder noch manche Berechtigungen geben, welche ihrem Umfange nach nicht feſtſtehen, und die häufig im geringeren Maaße ausgeübt werden, weil die Berechtigten den eigentlichen Umfang ihres Rechts nicht genau kennen, und ſich willig in die Anordnungen des Forſtſchutzbeamten fügen. — Will man nun ſolche Berechtigten durch ein ſtrenges und feindliches Entgegentreten in ihrem Rechte noch mehr einſchränken, dann werden ſie mit der Zeit zu Beſchwerden und Klagen gereizt, die vor dem Richter, der ohnehin gern für die Berechtigten zu entſcheiden ſich hingezogen fühlt, für den Wald leicht einen nachtheiligen Ausgang haben können.

Daher wird der Förſter dabei ſtets am Beſten fahren, wenn er bei den Berechtigten Niemand zu Liebe und Niemand zu Leide handelt, und genau nach der Inſtruktion verfährt, die ihm bei jeder einzelnen Berechtigung über ihren Umfang und die Art der Ausübung von ſeinem Vorgeſetzten ertheilt wird.

§. 43.

Genaue Bekanntſchaft mit dem Revier.

Wenn dem Förſter das ihm anvertraute Revier übergeben wird, dann kömmt es zuvörderſt darauf an, daſſelbe nach allen Richtungen hin genau kennen zu lernen.

Die nächſte Sorge des Förſters wird dahin gerichtet ſein müſſen, alle Eingänge und Ausgänge ſeines Forſtes, d. h. die Wege und Steige kennen zu lernen, und zu wiſſen, woher ſie kommen und wohin ſie gehen, — welche Ortſchaften in der Nähe liegen und im Walde Verkehr haben.

Im Walde ſelbſt muß der Förſter von den darin vorkommenden verſchiedenen Holzgattungen, von ihrem Alter, von dem Zuſtande der Beſtände und des Bodens Kenntniß nehmen. Er muß gelegentlich oder bei der Uebergabe von ſeinem Brodherrn oder Vorgeſetzten zu erfahren wiſſen, wie groß der Flächen-Inhalt des Reviers überhaupt und der verſchiedenen Beſtands-Abtheilungen iſt.

Er wird nähere Erkundigung einzuziehen haben, welcher Wirthſchaftsbetrieb für den Wald eingerichtet iſt, wie viel in der Regel nach der vorhandenen Schätzung jährlich im Walde an Holz eingeſchlagen, und wie dabei verfahren wird.

Eben ſo muß er ſich mit den Abſatz-Verhältniſſen für das Revier bekannt machen, und namentlich darüber Nachrichten einziehen, ob der Holz-Einſchlag im Ganzen oder im Einzelnen, ob in der Lizitation oder aus freier Hand verkauft wird, auf welche Weiſe das Bau- und Nutzholz ſowie das Brennholz ſortirt wird,

ob ein schiffbarer Fluß oder ein Flößbach in der Nähe vorhanden ist, und das Holz in der Regel dorthin angerückt oder zur Achse verfahren wird.

Wenn das Revier niedrig liegt, und an Nässe leidet, dann muß er nähere Kenntniß nehmen von der allgemeinen Neigung des Wassers zum Abzuge, von den vorhandenen Gräben, Brücken und Schleusen ꝛc.

Endlich wird es gut sein, wenn der neu angestellte Förster die etwa im Walde liegenden fremden Grundstücke an Wiesen, Ackerstücke ꝛc. recht bald kennen lernt, und von den Abfuhrwegen Kenntniß nimmt.

Alle diese Gegenstände betreffen nur die innern Verhältnisse des Waldes, wogegen über die Grenzen, den Hieb, die Culturen und alle übrigen Verhältnisse in besonderen Paragraphen abgehandelt werden wird.

§. 44.

Genaue Ermittelung und Bekanntschaft mit den auf dem Reviere haftenden Servituten und der Art der Ausübung derselben.

Nachdem in der neueren Zeit die guten Folgen der Eigenthumsverleihung der bäuerlichen Wirthe, Gemeinheits-Aufhebung und die Ablösung der auf den Wäldern lastenden Servitute sichtbar werden, spaziert mancher Förster im kaiserfreien Forste umher, in welchem weder auf Holz, noch auf Weide oder Gräserei irgend Jemand noch einen rechtlichen Anspruch hat, wo vielmehr die Forstverwaltung alle Produkte des Waldes für baares Geld verwerthet.

Solcher beneidenswerthen Förster giebt es indeß leider nur wenige; denn trotz allen Regulirungen sind

faſt auf jedem Forſte noch immer, wenn auch nur einige Holz=, Streu= und Weide=Servitute kleben geblieben, welche auf den Grund beſonderer Privilegien, Erkenntniſſe oder der Verjährung erworben ſind, und deren Ablöſung dem Waldeigenthümer bedeutende Opfer an Forſtgrund koſten würden, die mit dem Umfange der Servitut noch nicht im richtigen Verhältniß ſtehen, gegen deren Ablöſung die Berechtigten daher aus dieſem Grunde beharrlich proteſtiren, und dieſe auf jede Weiſe erſchweren, weil ſie fürchten, daß ihre Wirthſchaften zu Grunde gehen würden, wenn ſie ihre Rechte auf den Wald an Holzung, Weide, Waldſtreu und dergleichen aufgeben ſollten.

Es gehört nun zu des Förſters weſentlichen Verpflichtungen, die auf dem Walde noch vorhandenen Servitute nach ihrem Umfange genau kennen zu lernen, und dafür ernſtlich zu ſorgen, daß der Rechtszuſtand nicht zum Nachtheil des belaſteten Waldeigenthümers verändert werde.

In der Regel wird zwar bei jeder Dienſt=Uebergabe dem anziehenden Förſter von dem Uebergabe=Commiſſarius ſchon bekannt gemacht, welche Servitute noch auf ſeinem Reviere laſten, dies wird aber nicht ſo genau geſchehen, als es der beſorgte Förſter wird erfahren wollen, um die Berechtigten in ihren wohlerworbenen Rechten nicht zu ſchmälern, aber auch nicht eine Erweiterung derſelben zum Nachtheil der Forſt zuzulaſſen, wozu dieſe beim Wechſel des Förſters bald Verſuche zu machen geneigt ſein werden.

Es iſt daher von großem Nutzen und ſogar dringend nothwendig, daß der Förſter ſich ſo bald als

möglich einen Auszug aus der bei der Brodherrschaft oder bei dem vorgesetzten Oberförster vorhandenen Servituten-Nachweisung verschaffe, aus welcher die bestehenden Servitut-Verhältnisse genau zu entnehmen sein müssen.

Ein solcher Auszug aus der Servitutnachweisung wird nun im Wesentlichen dem Förster über folgende Punkte Auskunft geben müssen:

1. Ueber die Bauholz-Berechtigungen wird er nur eine allgemeine Benachrichtigung bedürfen, da die Verabfolgungen an Bauholz stets nur auf besondere specielle Anweisung nach dem jedesmaligen Bedürfniß vorkommen werden.

2. Bei dem Brennholz muß dieser Auszug aus der Servituten-Nachweisung eine genaue Nachricht enthalten:

a) auf welche Art von Brennholz die Berechtigten und unter welchen Umständen sie das Recht erworben haben;

b) ob sie nemlich nur auf Raff- und Leseholz oder auch auf den Abraum aus den Schlägen und bis zu welcher Stärke;

c) ob sie außerdem auf das Stubbenholz, ob sie auf trockene Stangen, Windbruch und Lagerholz einen Anspruch haben;

d) ob sie diese stärkeren Brennholz-Sortimente neben dem Raff- und Leseholz und neben dem Abraum aus den Schlägen, oder ob sie solche erst dann zu nehmen befugt sind, wenn das Raff- und Leseholz nicht mehr für ihre Feuerungsbedürfnisse ausreicht;

e) in welchen Wochentagen sie zur Einsammlung des Holzes nach dem Walde kommen dürfen, und ob ihnen erlaubt ist, an den Holztagen mehr als einmal nach dem Walde zu fahren;

f) ob die Art der Wagen und des Gespanns oder der Karren bestimmt ist;

g) endlich, ob sie Axt, Beil und Spaten stets nach dem Walde mitzunehmen befugt sind, oder ob dies mit Vorwissen des Försters nur dann nachgegeben ist, wenn sie Stöcke roden, oder Windbruch, Lagerholz und trockene Stangen abzufahren haben.

3. Von jeder zur Holzung berechtigten Gemeine muß sich der Förster eine namentliche Nachweisung von der in derselben vorhandenen berechtigten Wirthen, nach ihrem Besitz-Verhältniß als Ganz-, Halb- oder Viertel-Hüfner, ferner von den Häuslern, Büdnern, Gärtnern, Einliegern, Hirten ꝛc. zu verschaffen und zu ermitteln suchen, ob einer oder der andere der Bewohner in einer solchen Gemeine auf das Holzungsrecht keinen Anspruch hat, weil er entweder eine abgebaute Wirthschaft, auf welche das Holzungsrecht nicht mit übergegangen ist, oder eine später erst entstandene Büdner-Nahrung besitzt.

4. Ob die berechtigte Gemeine etwa das Recht auf freies Brennholz auch noch auf einer anderen Forst besitzt, und ob das Verhältniß feststeht, wie sie hier und dort zu gleicher Zeit oder wechselsweise holzen dürfen, damit nicht die eine Forst auf Kosten der anderen stärker in Anspruch genommen oder benachtheiligt werde.

5. Wenn Rechte auf Grasschneiden, Schilf- und Rohr-Nutzung, Bülten- und Plaggenhieb vorliegen, so ist ebenfalls eine namentliche Nachweisung von den Berechtigten zu fertigen, und dabei insbesondere bei der Grasnutznng genau zu ermitteln, ob sich dies auch auf die Schonungen erstreckt, und welche Instrumente von Sicheln, Messern ꝛc. dabei gebräuchlich sind, oder ob dies auf das Ausrupfen und Heraustragen beschränkt ist.

6. Wo Waldstreu-Servitute bestehen, muß sich der Förster genau erkundigen:

a) ob solche in Laub-, in Nadel- und in Moosstreu besteht, oder ob sie auf eines dieser Sortimente beschränkt ist;
b) zu welcher Jahreszeit gerecht oder geharkt werden darf;
c) welche Holzbestände und bis zu welchem Alter sie in Streu-Schonung gehalten werden dürfen;
d) ob die Entnahme der Streu auf eine bestimmte Fuhrenzahl oder auf bestimmte Tage eingeschränkt ist;
e) welche Art von Wagen in Bezug auf die Leitern und mit welcher Bespannung benutzt werden dürfen;
f) ob sie nur mit dem hölzernen Rechen oder auch mit dem eisernen in den Wald kommen;
g) ob die Zahl der Mannschaft bei jedem Wagen bestimmt ist, und
h) ob diese vorher zum Zusammenbringen der Streu den Wald besuchen darf, und dergleichen mehr,

wobei ebenfalls eine namentliche Nachweisung gefertigt werden muß.

7. Was endlich die Weide betrifft, so kömmt es bei der Aufstellung der Nachweisung auf folgende Nachrichten an:

a) die Namen der Berechtigten;
b) ob die vorzutreibende Vieh-Stückzahl bestimmt ist, oder ob jeder so viel Vieh in den Wald zu treiben befugt ist, als er halten will und kann;
c) ob in einer oder mehreren Heerden gehütet wird;
d) in welchen Monaten des Jahres die Weide nur ausgeübt werden darf, oder ob das Vieh, und namentlich die Schafe das ganze Jahr hindurch eingetrieben werden;
e) ob die Pferde und Ochsen auch des Nachts gehütet werden, und ob Nachtkoppeln und Buchten für die Schweine bestehen;
f) ob jede Gemeine ein bestimmtes abgesondertes Weide-Tetrain hat, oder ob die Weide gemeinschaftlich ausgeübt wird;
g) ob für die Viehgattungen eine gewisse Reihefolge im Auftreiben festgestellt ist oder nicht, und dergleichen mehr.

Es giebt noch mehrere, hier nicht genannte Servitute, z. B. das Harzscharren, Laubstreifen ꝛc., über deren Ausübung der Förster nach dem bestehenden Rechtsverhältniß sich gehörig in Kenntniß setzen muß.

Der sorgsame Förster, welcher seinem Walde nichts vergeben und darauf halten will, daß die Servitute nach und nach nicht über die Gebühr ausgedehnt werden, wird es unerlaßlich finden, sich über

alle diese Gegenstände nach und nach zuverlässige Nachrichten zu verschaffen, ohne welche er stets unsicher bleiben wird, ob dieser oder jener Berechtigte an den Wald nicht Ansprüche macht, auf welche ihm kein Recht zusteht.

§. 45.

Spezielle Aufnahme der Grenze nach Zahl und Lage der Hügel mit jedem Grenz-Nachbarn.

Damit der Förster die Grenzen der ihm zum Schutze anvertrauten Forst recht genau kennen lerne, ist es nothwendig, daß er die Zahl und Lage der Grenzhügel recht genau kennen lerne, um vorkommenden Falls die erforderliche Auskunft darüber ertheilen zu können.

Um diesen Zweck vollständiger erreichen zu können, ist es nothwendig, daß der Förster eine vollständige Aufnahme der Hügel aller seiner Grenzen nach und nach veranlasse, und eine Nachweisung fertige, wie viel Hügel mit jedem Gute und jeder Gemeine und in derselben mit jedem einzelnen Wirthe an seiner Forst liegen.

Manchem Förster, der ein großes Revier zu beaufsichtigen, und das viele Grenz-Nachbarn hat, wird vielleicht eine solche Forderung zu erfüllen unmöglich, oder wenigstens sehr schwer und daher auch unbillig erscheinen. Aber es wird ja Niemand von ihm verlangen, daß er diese Nachrichten gleich und auf einmal aufnehmen solle, eben so wenig, als Rom in einem Tage aufgebaut ist, — aber es wird ihm die künftige Beaufsichtigung der Grenzen und der Hügel

sehr erleichtern, wenn er nach und nach solche Notizen sammelt, und sie dann zusammenstellt.

Eine solche Aufnahme der Hügel, bei welcher wo möglich auch die Lage der Hügel nach ihrer Entfernung und Richtung von einander, ob nemlich wald-ein- oder waldauswärts nach Schrittmessung anzugeben sein möchte, muß der Förster, wenn er etwa einmal von dem Reviere versetzt wird, unter seinen Papieren sorgfältig aufbewahren, weil schon Fälle vorgekommen sind, wo ein Forstbeamter nach 10 oder 20 Jahren bei entstehenden Grenzstreitigkeiten zum Zeugen aufgerufen wurde, und dann mit einer solchen Nachweisung aus der Zeit des Schutzes der Forst durch ihn seinem Gedächtniß besser zur Hilfe zu kommen im Stande sein wird.

Wo statt der Erdhügel entweder Steine, Pfähle oder bloß Bäume mit Schalmen oder sonstigen Zeichen versehen, die Grenze bezeichnen, da muß dies eben so in der Aufnahme deutlich beschrieben werden.

§. 46.

Oefters Revision der Grenzhügel.

Wo der Wald des Försters mit einem Nachbarwalde grenzt, mit Rasen gehörig bewachsene Hügel liegen, und auf diesem Grenzzuge nicht zugleich ein oft befahren werdender Weg liegt, da hat der Schutzbeamte nur darauf zu sehen, daß die in der Regel doch überall aufgehauene Grenz-Schneise nicht mit jungem Holze verwächst, und daher der Zug der Grenze mit der Zeit ganz verdunkelt wird, was sehr leicht geschehen kann, wenn die anfliegenden oder auf-

schlagenden jungen Holzpflanzen nicht alsbald in der Jugend ausgezogen oder abgeschnitten werden.

Viel kann in dieser Beziehung der sorgsame Förster mit eigener Hand oder mit dem Waidmesser thun. Sollte aber ein solcher Grenzzug sehr lang und breit ausgehauen sein, dann muß der Förster hin und wieder die Heidemiether oder einen Strafarbeiter auf diese Grenzen bringen, und die jungen Holzpflanzen durch diese fortbringen lassen.

Wo die Grenze aus der älteren Zeit her noch durch Bäume bezeichnet wird, da ist schon ein öfteres Nachsehen deshalb nothwendig, damit sogleich ein neues Grenzzeichen gesetzt werde, wenn ein solcher Baum entweder vom Winde umgebrochen oder wohl gar gestohlen wird.

Pfähle werden in der Regel nur da als Grenzzeichen gesetzt, wo entweder öftere Ueberschwemmungen eintreten, oder wo in Brüchern der Boden so weich ist, daß die Hügel bald wieder versinken. Auch hier ist Aufsicht nöthig, weil dergleichen Pfähle oft faulen und umfallen werden.

Der größeste Theil der Grenzen ist wohl überall mit Erdhügeln bezogen, und auf diese hat denn auch der Forstschutzbeamte sein Augenmerk am meisten zu richten. Wo der Boden gut und nicht trocken ist, da wird der in einem Durchmesser von 6 bis 8 Fuß mindestens 4 Fuß hohe, rund herum mit einem gehörigen Graben versehene Hügel eine sehr lange Reihe von Jahren vorhalten, wenn er auf seiner Oberfläche erst benarbt und begraset ist.

Schwieriger ist die Herstellung guter Hügel und ihre Erhaltung in diesem Zustande im lockeren, dem Sonnenbrande ausgesetzten Sandboden, weil es hier so sehr schwer hält, die obere Decke zu einer Benarbung zu bringen. Und doch lehrt die Erfahrung, daß es unter sonst ganz gleichen Verhältnissen einem Förster viel eher als dem anderen gelingt, weil der Eine es bei dem ersten mißlungenen Versuche bewenden läßt, während der Andere sich nicht dabei beruhigt, sondern so lange nachbessert, bis die Hügel in Ordnung und benarbt sind.

Das Auflegen von gestochenen Rasenstücken hat erfahrungsmäßig auch nur in seltenen Fällen den erwünschten Erfolg gezeigt. Dagegen haben manche Förster einen anderen Weg mit gutem Erfolge eingeschlagen, welcher bekannt zu werden verdient. Sie haben nemlich auf dem Punkte, wo der Hügel liegen soll, einen Kreis von einem Durchmesser von 6 bis 8 Fuß mit einem 3 Fuß hohen dicht geflochtenen Strauchzaun umzäunt, demnächst aus einem um den Zaun gelegten Graben die Erde in den Kreis des Zauns geworfen, festgetreten, und nun über dem Zaune dem Hügel eine spitze Form gegeben. Die Hügel, die auf diese Wese geworfen werden, halten sich in einem sehr guten Zustande, und wenn der Zaun nach und nach eingeht, dann ist in der Regel die Seitenfläche des Hügels auch schon benarbt.

Auch findet man in der neueren Zeit schon Förster, welche in den Mittelpunkt des Kreises einen Pfahl setzen, welcher über die Spitze des Hügels etwa 4 Zoll hervorragt und auf einer Seite eine Platte angehauen

bekömmt, auf welcher mit schwarzer Oelfarbe die fortlaufende Nummer des Hügels geschrieben wird, die dieser auf der Spezial-Karte hat. In den Fällen, wo die Hügel auf den Spezial-Karten nicht numerirt sind, kann mit Nr. 1. auf irgend einem Grenzhügel angefangen und die Nummer so weiter fortgesetzt werden, daß die erste und die letzte Nummer Grenz-Nachbarn werden.

Diese Bezeichnung des wahren Mittelpunktes des Hügels ist außerdem für künftige Fälle, wo etwa ein Grenzstreit mit dem Nachbar entsteht, sehr wichtig, weil mancher Hügel zuweilen durch das Weidevieh oder durch muthwillige Hände theilweise heruntergetreten oder beschädigt wird, und der Geometer dann die Grenze viel leichter bestimmen kann, wenn ihm der Mittelpunkt des verfallenen Hügels bekannt ist.

Daß übrigens weder die Erneuerung einer verdunkelten Grenze noch die Erneuerung verfallender Hügel ohne Zuziehung des Grenznachbarn einseitig von dem Förster vorgenommen werden darf, beruht auf gesetzlichen Bestimmungen, und darf nicht unbeachtet bleiben.

§. 47.

Fertigung einer kleinen Revier-Karte von der Lage der Forst.

Man findet jetzt schon in mehreren Regierungsbezirken des Preußischen Staates die Einrichtung, daß jeder Förster von dem ihm anvertrauten Revier eine kleine Karte besitzt, welche er sich entweder selbst aus der Wirthschafts-Karte der Oberförsterei herausgezeichnet, oder dies der Oberförster oder dessen Kanzlei-

Gehilfe selbst gethan hat. In manchen Regierungsbezirken, namentlich wo die Einrichtung und Schätzung der Forsten nach der Anweisung vom 24. April 1836. bereits vollständig durchgeführt ist, sind dergleichen reducirte oder Wirthschafts-Karten auch bereits in einer angemessenen Anzahl Exemplare gedruckt vorhanden, so daß jedem Förster eine solche Karte als Inventarien-Stück übergeben wird.

Wo dies der Fall ist, da muß der Förster sich noch eine besondere Copie davon fertigen lassen, ein solches Blatt gehörig zusammenlegen und stets in der Brieftasche bei sich führen.

Wenn der Förster sein Revier auch selbst genau kennt, und vielleicht nur in der ersteren Zeit des Dienst-Antrittes in die Lage kommen wird, sich nach dieser Karte zu orientiren, so werden doch hin und wieder Fälle eintreten, wo ihm das Vorhandensein der Karte in der Brieftasche angenehm sein wird.

Bei Bereisungen und Revisionen der Forsten durch die höheren Forstbeamten tritt wohl zuweilen so nasses oder stürmisches Wetter ein, daß die größeren in den Wald mitgenommenen Karten nicht aufgemacht werden dürfen, ohne dem Nachtheile ihrer Beschädigung oder des Brechens ausgesetzt zu sein, und in solchen Fällen schon ist es angenehm, wenn der Förster mit seiner kleinen Revier-Karte aushelfen kann, die leichter zu ersetzen ist, wenn sie bei dieser Gelegenheit auch eine kleine Beschädigung davon trägt.

Nächstdem muß dem Förster daran gelegen sein, die Grenzen der verschiedenen Bestands-Abtheilungen in den Jagen seines Reviers nicht allein genau kennen

zu lernen, sondern auch darauf zu halten, daß solche stets kenntlich bleiben. Dies kann nur erreicht werden, wenn der Förster von seinem Revier eine kleine Wirthschafts-Karte besitzt, in welcher in jedes Jagen die Grenzen der Bestands-Abtheilungen durch Linien bezeichnet sind.

Auch ist eine solche Karte dem Förster nöthig, um bei Windbruch- und Feuerschäden, so wie bei bedeutenderen Holzdiebstählen und bei Insektenfraß die Abtheilung im Jagen näher bezeichnen zu können, welche von dem Schaden betroffen ist.

§. 48.

Thätige Hilfe bei den Culturen, und Nachbesserungen kleiner holzleerer Stellen.

Mit dem beginnenden Frühjahr müssen die Culturen zu gleicher Zeit in allen Revieren beginnen, wenn sie gelingen sollen, und der Umstand, daß einmal die frühen, und dann wieder die späten Culturen besser gerathen, kann nicht maßgebend sein, sie nicht möglichst zu gleicher Zeit bei der eintretenden ersten günstigen Witterung in Ausführung zu bringen.

Unter diesen Umständen kann aber der vorgesetzte Oberförster nicht bei allen Culturen zu gleicher Zeit die obere Aufsicht führen; — er muß sich vielmehr darauf beschränken, überall die Einleitung zu treffen, genau die Art der Ausführung zu bestimmen, so oft als möglich zu revidiren, und sich da am meisten aufzuhalten, wo die wichtigsten und bedeutendsten Culturen zur Ausführung kommen, und wo seine persönliche

Anwesenheit aus etwa anderen Gründen am nöthigsten erscheint.

Dem Förster wird daher die Sorge dafür anheimfallen, daß die Anordnungen des Vorgesetzten bei den bestimmten Culturen auf das pünktlichste und gewissenhafteste durchgeführt, und dabei nicht nur die örtlichen, sondern auch die eintretenden Witterungs-Verhältnisse sorgsam und genau zur Ausführung kommen, weil davon meistentheils das Gedeihen der Saaten wie der Pflanzungen abhängig ist. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es unerläßlich, daß der Förster für diese Zeit sein Haupt-Quartier auf den Cultur-Plätzen aufschlage, und sich mit seinen übrigen Geschäften so einrichte, daß er so wenig Zeit als möglich den Culturen und der Aufsicht dabei entziehe, denn die Erfahrung lehrt, daß es nur wenige Arbeiter giebt, gleichviel, ob sie auf Tagelohn oder auf Akkord arbeiten, denen man die wichtigste Arbeit im Walde ohne spezielle Aufsicht anvertrauen kann.

Außerdem wird aber der Förster die größte Freude und den besten Lohn für seine Thätigkeit in dem schönen Bewußtsein der Pflicht-Erfüllung in gelungenen Saaten und Pflanzungen und in dem Anerkenntniß seiner Vorgesetzten finden, worauf der Forstmann stets ein großes Gewicht legen und darin den Stolz und die Ehre seines Berufes suchen muß.

Daraus folgt denn auch, daß der besorgte Förster dahin wirken wird, die in den Cultur-Anlagen nicht gelungenen Stellen im nächsten oder im zweiten Jahre mit reinem Samen oder mit Pflänzlingen von solchen Stellen, wo sie zu dicht stehen, nachzubessern. Viele

Förſter machen ſich ein Vergnügen daraus, ſolche Nachbeſſerungen zur gelegenen Zeit entweder ſelbſt oder unter Zuziehung des Hilfsaufehers oder eines Holzſchlägers auszuführen, ohne dazu erſt Nachbeſſerungs-Anſchläge abzuwarten. Solche Beweiſe von Bereitwilligkeit für den Dienſt werden bei den Forſt-Bereiſungen nicht allein mit Beifall in Augenſchein genommen, ſondern ein ſolcher Förſter hat auch darauf zu rechnen, daß er für die bewieſene Thätigkeit und Theilnahme für den Dienſt bei Vertheilung der Gratifikationen und bei anderen Gelegenheiten reichlicher als derjenige bedacht werden wird, der ohne beſonderes Intereſſe der Natur und dem Zufalle überläßt, wie ſeine Schonungen heranwachſen.

Es iſt ein gar herrliches Gefühl, wenn der Förſter nach einer Reihe von Jahren des Wirkens in dem ihm anvertrauten Walde überblickt, was ſeine Hand, ſeine Thätigkeit, ſeine eifrige Mitwirkung an den emporwachſenden jungen Schonungs-Anlagen ſchaffen geholfen hat, und dies Gefühl der Freude wird um ſo größer und lohnender ſein, je mehr Mühe er einſt daran ſetzte, um recht vollkommene junge Beſtände zu erziehen.

Ueber das Verfahren bei den verſchiedenen Arten der Culturen beſteht für den Preußiſchen Staat eine Cultur-Inſtruktion aus dem Jahre 1814., welche ſich über die verſchiedenen Cultur-Methoden ausführlich ausſpricht. Die neueren Erfahrungen über die Culturen, ſowohl bei der Saat als bei der Pflanzung, ſind in meiner, S. 4. dieſer Schrift gedachten An-

leitung zur Bewirthschaftung der Privat-Forsten, S. 207. bis S. 260. ausführlich mitgetheilt.

Ueber den Schutz dieser Anlagen gegen Beschädigung von Menschen, Vieh, Wild oder Insekten wird weiter unten gesprochen werden.

§. 49.

Empfehlung durch kleine Pflanzungs Anlagen beim Forst-Etablissement und an den Straßen.

Der Wald bietet, besonders wenn er aus Laubholz besteht, sehr viel Gelegenheit dar, um durch die Kunst der freundlichen schönen Natur zur Hilfe zu kommen.

Wenn der Förster in seinen Jugendjahren für Anlagen in Gärten und auf freien Plätzen Sinn gefaßt, ihn in der Lehrlingszeit mehr ausgebildet, und während der Urlaubszeit als Jäger davon in den vorgekommenen Fällen Gebrauch gemacht hat, dann wird es ihm, nachdem er den Wald und die darauf einwirkenden Verhältnisse erst näher kennen gelernt hat, gewiß bald zum Vergnügen gereichen, demnächst auch daran zu denken, dem Försterhause und seiner nächsten Umgebung ein freundliches Ansehen zu geben.

Dies kann nun auf keine bessere Weise geschehen, als wenn um das Försterhaus herum kleine Anlagen auf geeigneten Punkten mit einigen Blumen-Rabatten und blühenden Sträuchern, wie sie zu einander passen, ferner ein Paar Lauben und dergleichen mehr gemacht, und am Hause auf der Mittagsseite in den dazu geeigneten Gegenden Weinstöcke eingelegt werden. — Schließt etwa der Wald sehr nahe an das Förster-

Gehöft, so wird sich vielleicht die nächste Umgebung davon zu kleinen Spaziergängen, an welchen kleine Ruheplätzchen von Rasen angebracht werden, einrichten lassen, ohne daß dadurch der Holzbestand gelichtet oder sonst benachtheiligt werden darf.

Zu einem angenehmeren freundlicheren Anblick für das Etablissement wird es führen, wenn der Förster die über seine Dienstländereien führenden Wege mit Obstbäumen besetzt, nachdem die Wege zuvor gerade gelegt worden sind. Um die dazu sowohl, als zur vollständigen Besetzung des Gartens erforderlichen Stämme zu gewinnen, ist es freilich nöthig, daß der Förster sich gleich beim Antritte des Dienstes eine kleine Obstbaumschule anlege, und die Wildlinge recht zeitig durch Pfropfen, Okuliren, Pelzen ꝛc. veredle, denn wenn er Obstbäume kaufen will, so wird dazu Geld erforderlich sein, was der Förster in der ersteren Zeit seines Dienst-Antrittes zu nothwendigeren Dingen bedarf.

Er wird ferner Nutzen für sich und für die Forst schaffen, auch der nächsten Umgebung seines Gehöftes ein gefälliges Aeußere gewähren, wenn die nächsten Gärten beim Hause mit lebendigen Zäunen und Hecken versehen werden, wozu die Roth- und Weißbuche, die verschiedenen Dorn-Arten und dergleichen mehr sich so gut eignen. Ein solcher lebendiger Zaun ist nun freilich nicht in einem Jahre geschaffen, und es werden manche Nachpflanzungen nöthig, um ihn in vollkommenen Bestand zu bringen, und darin zu erhalten. Aber die Mühe wird auch reichlich belohnt, und dadurch etwas für das Etablissement geschaffen, was

noch der Nachfolger im Dienste dankbaren Andenkens an den braven Vorgänger anerkennt.

Auch ein hübsch bepflanzter Scheibenstand mit einer Laube von Linden, Weißbuchen, Caprifolien ꝛc. in der Nähe des Etablissements wird eine Zierde für dasselbe sein, und den Förster angenehm an seine Häuslichkeit fesseln, wenn er nicht im Walde beschäftigt ist.

Es giebt ferner Förster, welche sich nicht damit begnügen, dem Försterhofe auf diese oder jene Weise, wie es die Lage und die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen, ein freundliches Ansehen zu geben, die vielmehr ihren Sinn für Verschönerung auch auf den Wald selbst zu übertragen wissen, dann besonders die größeren Straßen auf geeigneten Punkten zu kleinen niedlichen Partien mit Ruhebänken von Rasen wählen, und dadurch dem Reisenden zu Wagen wie zu Fuß das zuweilen Einförmige des Waldweges angenehm machen.

Alle diese Anlagen werden in Laubwäldern auf gutem und gemäßigt feuchtem Boden mit weniger Mühe zu schaffen sein, wenn der Förster sonst nur Sinn für solche Sachen hat, die rechte Zeit zur Ausführung wählt, und in jedem Frühjahr nachzubessern, zu erweitern oder umzuschaffen nicht müde wird.

Mühsamer wird die Schöpfung und Unterhaltung solcher Anlagen werden, wenn der Förster im Walde mit einem dürren Kiefernboden und auf seinem Etablissement mit eben solchem leichten, vielleicht noch obenein dem Sonnenbrande ausgesetzten Sandboden zu kämpfen hat. Ueber solche ungünstige Verhältnisse

wird freilich nur derjenige Förſter zu ſiegen im Stande ſein, welcher gelernt hat, Schwierigkeiten unverdroſſen und mit Ausdauer zu bekämpfen, und der es weiß, daß der Lohn um ſo angenehmer iſt, je größer die Anſtrengung und die Mühe war, ihn zu verdienen.

§. 50.

Schutz der Schonungen, den der Forſtbeamte für eine heilige Pflicht halten muß

Wenn der Förſter ſeinen ganzen Fleiß und ſeine beſondere Thätigkeit darauf verwendet hat, um die Schonungs-Anlagen ſeines Reviers in einen vollkommenen Zuſtand zu bringen, dann wird es auch zu ſeinem eifrigſten Beſtreben gehören, ſie darin aufwachſen und vor jedem Nachtheil bewahrt zu ſehen.

Dies wird aber nicht allein erreicht, wenn der Förſter ſeine Schonungen mit Tafeln, Strohwiſchen, Schonungsgräben und dergleichen Warnungszeichen verſieht, und den Hirten die Grenzen der Schonungen anzeigt. Es gehört dazu mehr, und zwar eine immerwährende Aufſicht auf die Schonungen, und ein ernſtes feſtes Benehmen, wenn der Förſter die geringſte Uebertretung bemerkt.

Jeder Hirte hat nemlich die Neigung, an oder in die Schonungen zu dringen, weil er weiß, daß ſein Vieh dort beſſere Nahrung findet, und ſich ſchneller als im offenen Walde im geſchloſſenen hohen Holze oder im Stangenorte ſatt frißt, — jeder Hirte wird ſich, wenn der Förſter ihn einmal in der Schonung trifft, damit entſchuldigen, daß das Vieh nur eben übergetreten und er eben im Begriff geweſen ſei, es

hinauszutreiben. Wird der Hirte einmal gepfändet und zur Bestrafung der Schonungsstrafe verurtheilt, überrascht ihn der Förster öfter, wenn er sich mit seinem Vieh in der Nähe der Schonung befindet, und sieht er, daß der Förster ein recht ernstliches Interesse daran nimmt, seine Schonungs-Anlagen zu schützen, dann wird sich bei ihm bald die Ehrfurcht vor einem solchen Theile der Forst finden, von welchem er weiß, daß er nicht darauf zu rechnen habe, mit dem Förster im Guten auseinander zu kommen.

Wenn dergleichen Schonungs-Anlagen in der Nähe von Straßen oder Wegen liegen, auf welchen zu den nächsten Wochen- oder Jahrmärkten Groß- und Klein-Vieh getrieben wird, dann thut der Förster wohl, wenn er sich hin und wieder gegen Abend oder früh Morgens in der Nähe der Schonung ins Versteck legt, und plötzlich hervortritt, wenn er merkt, daß ein Viehtreiber die Absicht hat, mit seinem Vieh auf ein paar Stunden in die Schonung einzukehren, oder darin Gras zu schneiden, wobei in der Regel viele junge Holzpflanzen abgebissen, oder mit fortgeschnitten werden.

Auch ist es nothwendig, daß der Förster hin und wieder seine Schonungen im Innern nach allen Richtungen hin genau revidirt, um sich zu überzeugen, ob nicht dennoch Vieh darin gewesen ist, und dies wird er bald merken, denn das Vieh macht Steige im Grase, und läßt hin und wieder auch Dünger fallen.

Je mehr überhaupt der Förster ein lebendiges Interesse für den Schutz seiner Schonungen an den Tag legt, je mehr die Meinung sich herumspricht, daß

er oft um die Schonungen herumpatrouillire, und sein besonderes Augenmerk darauf richte, — je mehr wird sich jeder Hirte hüten, in dieser Beziehung es mit dem Förster zu verderben, weil er weiß, daß er in solchen Sachen unerbittlich und im strengsten Sinne des Gesetzes gegen jeden Uebertreter handele.

Nichts ist denn auch unangenehmer, als wenn der Vorgesetzte bei den Bereisungen und Revisionen des Reviers Spuren in den Schonungen trifft, daß Vieh darin gewesen ist, weil dies immer und unter allen Umständen auf den Förster ein nachtheiliges Licht wirft, daß er seine Schonungen nicht genugsam vor dergleichen Beschädigungen bewahrt habe.

§. 51.

Wichtigkeit der Durchforstungen.

Es wäre eine falsche Ansicht, wenn man glauben wollte, der Forstmann habe ruhig abzuwarten, bis die in Ruhe gebrachte Schonung zum haubaren Walde heranwachse, um dann das haubare Holz herunter zu hauen und wieder neues anzubauen.

So war es allerdings in früherer Zeit, wo die größeren Waldmassen und die dünnere Bevölkerung das schwächere Holz entbehrlich machte, und jeder Anwohner nur stärkeres Holz zu seinem Brennbedarf wählte, weil er dadurch seine Bedürfnisse besser und leichter befriedigte.

Je mehr aber die Wälder auf dem besseren Boden der zunehmenden Bevölkerung zum Acker- oder Wiesenbau Platz machen müssen, um mehr Heu oder Getreide zu gewinnen, je mehr fängt man an, dem

Holze einen Werth beizulegen, und viele Menschen, denen das Scheitholz zu theuer ist, fangen an, ihren Brennbedarf mit schwächeren Holz-Sortimenten zu befriedigen.

Diese Verhältnisse haben nach und nach die Anwendung der Lehre von den Durchforstungen ins Leben gerufen, bei welchen bekanntlich das trocken gewordene, unterdrückte und überwipfelte Stangenholz herausgenommen und aufgearbeitet wird.

Diese Maßregel hat nun nicht allein den guten Zweck, daß namentlich die ärmere Klasse der Anwohner des Waldes ihren Holzbedarf von dem Durchforstungsholze zu geringeren Preisen zu befriedigen im Stande ist, sondern sie hat auch den Nutzen für den Wald, daß die verbleibenden dominirenden Stangen ein besseres Wachsthum äußern.

In welchem Alter des Holzes diese Durchforstungen in jedem Forste beginnen müssen, und wie sie zu führen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Revier-Verwalter nach dem vorliegenden generellen Wirthschaftsplane, und gehört nach der Bestimmung dieser Schrift die Beschreibung des dabei zu beobachtenden Verfahrens nicht hierher.

Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, daß von der Art und Weise der Ausführung dieser Durchforstungen das künftige Schicksal der Stangenbestände abhängig wird, und nichts leichter ist, als einen Stangenbestand zu verhauen, wenn dabei nicht die wirklich sehr einfachen Regeln beobachtet werden.

Da nun der Revierverwalter, besonders in den größeren und ausgedehnteren Oberförstereien, sich in

der Regel darauf wird beschränken müssen, dem Schutzbeamten auf einer angemessenen Fläche zu zeigen, welche Stämme herausgenommen werden können, und welche übergehalten werden müssen, die Ausführung der Durchforstung aber demnächst in diesem Sinne dem Förster anvertraut wird, so hat dieser die besondere Verpflichtung, bei diesem Geschäft die größte Sorgfalt zu verwenden, und es sich niemals einfallen zu lassen, die Herausnahme der unterdrückten und überwipfelten Stangen nun wieder den Holzschlägern zu überlassen.

Er wird vielmehr, um als tüchtiger und gewissenhafter Förster zu handeln, keine wichtigere Sorge haben, als daß er die herauszunehmenden Durchforstungs-Stangen mit Ueberlegung selbst auswählt, und jeden dergleichen Stamm in seiner Gegenwart durch ein paar Holzschläger, alle nach einer bestimmten Richtung, anschalmen läßt, und bei dem Hiebe mit Ernst und Strenge darauf hält, daß keine Stange gehauen wird, die nicht zur Herausnahme vorher angeschalmt ist.

In meiner schon mehrgedachten Anleitung zur Bewirthschaftung der Privatforsten ist die einfache, aber wichtige Lehre über das Verfahren bei Durchforstungen so ausführlich vorgetragen, daß sie selbst auch demjenigen verständlich werden wird, der nicht zu den technischen Forstmännern gehört.

§. 52.

Thätige Theilnahme bei der Schlagstellung.

In den kleineren Revier-Verwaltungen, wo nicht viele Schläge in Betrieb gesetzt werden, der Betrieb

überhaupt einfach ist, und die Schutzbezirke nahe an einander liegen, da wird der Oberförster es sich in der Regel nicht nehmen lassen, die einzulegenden Dunkel- und Lichtschläge frühzeitig im Herbste vor dem Beginn des Hiebes selbst zu stellen, und in solchen Fällen wird der Förster bei den täglichen Revisionen des Schlages nur darauf zu sehen haben, daß die Holzschläger keinen Stamm roden oder fällen, der vom Revier-Verwalter zum Samenbaum bestimmt und beringelt ist.

Es giebt aber viele Revier-Verwaltungen, namentlich in den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, von solchem Umfange und von solcher Ausdehnung, daß der Oberförster sich außer Stande befindet, in der dazu gegebenen kurzen Zeit sämmtliche Schläge der ihm anvertrauten Oberförsterei selbst zu stellen; — er wird daher hin und wieder in die Lage kommen, dem Förster einen Probeschlag auszuzeichnen, und ihm die Stellung des Schlages darnach zu überlassen.

Wenn nun auch in der Regel der Anhieb eines solchen Schlages nicht eher begonnen werden darf, als bis der Oberförster die geschehene Stellung speziell revidirt und nachgeholfen hat, wo sie ihm mangelhaft erschien, so ist es doch von der größten Wichtigkeit, daß der Förster sich zur zweckmäßigen Ausführung dieses Geschäfts nicht allein mit den allgemeinen Regeln der Schlagstellung bekannt mache, sondern daß er auch nach der Eigenthümlichkeit der Holzgattung und des Zustandes der Bäume bei jedem zu wählenden Samenbaume gehörig beachte, ob die Wahl auch zweckmäßig sei, weil davon der nothwendige Einfluß der

Beschattung des Bodens, des Samen-Abfalls und des Schutzes gegen Windfall, so wie die beabsichtigte Beförderung des Anwuchses dieser oder jener Holzgattung abhängig wird.

Wenn daher dem Förster in einzelnen Fällen eine solche Schlagstellung anvertraut wird, dann darf er niemals außer Acht lassen, daß es zu einer Ehrensache für ihn werde, das Vertrauen zu rechtfertigen, was der Revier-Verwalter ihm durch Uebertragung eines solchen Geschäfts schenkt, und das Geschäft so durchzuführen, daß ihm die Zufriedenheit seines Vorgesetzten darüber zu Theil wird.

Der Förster wird nicht erwarten, in diesem Buche die Regeln aufgezählt zu finden, wie ein Dunkel- oder Lichtschlag zu stellen ist, wenn er in dieser oder jener Holzgattung allein oder in der Vermischung bestanden ist, wie weit die Samenbäume von einander entfernt stehen müssen oder können, welcher Holzgattung der Vorzug zu geben sei, und dergleichen Rücksichten mehr, — denn diese Bestimmungen und Belehrungen gehören in ein Lehrbuch, was das vorliegende nicht sein soll, weil angenommen werden muß, daß der Förster das dabei in jedem einzelnen Falle zu beobachtende Verfahren entweder während der Lehrlingszeit oder als beurlaubter Jäger gelernt hat, und daß er von seinem vorgesetzten Revierverwalter vor jeder Schlagstellung gehörig und sachgemäß belehrt werden wird, worauf es ankömmt, um nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen im Sinne des bestehenden Wirthschafts-Plans zu handeln.

Privatförſter, welche keinem beſonderen Revier-Verwalter untergeordnet ſind, und noch kein anderes Buch über ein zweckmäßiges Verfahren bei der Schlagſtellung unter den vorkommenden verſchiedenartigen Verhältniſſen beſitzen, werden in meiner ſchon oben erwähnten Anleitung über die Bewirthſchaftung der Privatforſten S. 185. bis 197. eine ausführliche Anweiſung über das dabei zu beobachtende Verfahren finden.

§. 53.

Aufſicht bei der Ausarbeitung der Nutz- und Brennhölzer in den Schlägen.

Es könnte vielleicht im erſten Augenblick auffallen, wie über einen ſo einfachen Gegenſtand des Forſthaushalts noch etwas zu ſchreiben wäre, da doch überall feſtſteht, wie bei der Aufarbeitung der Hölzer in den Schlägen verfahren werden ſoll, und dies der Oberförſter in der Regel in jedem einzelnen Falle beſonders vorſchreibt.

Hier ſoll aber auch nicht davon die Rede ſein, näher zu beſtimmen, was in techniſcher Beziehung mit jedem Stück Nutzholz anzufangen, und in welcher Stärke das Scheit- und Knüppelholz auszuarbeiten ſei, ſondern es handelt ſich hier insbeſodere darum, den Förſter darauf aufmerkſam zu machen, wie ſehr verſchieden in der Regel die Reſultate bei der Aufarbeitung der Nutz- und Brennhölzer in einem Schlage bei zwei Förſtern ſein werden, von denen der Eine täglich ein paar mal den Schlag revidirt, bei jedem einzelnen Stamme nach der Fällung ſich die Beſtim-

mung vorbehält, ob er als Langholz ganz oder in welchen Stücken liegen bleiben soll, welche Himpel davon etwa zur Aufarbeitung als Nutzholzklaftern verwendet werden können, und wie das Scheitholz zu spalten sei, — während der andere Förster sich beim Einlegen des Schlages mit der allgemeinen Instruktion an die Holzschläger begnügt, daß sie kein Bauholzstück zu Klaftern einschlagen, nicht hohe Stubben hauen und die Scheitstücke nicht zu groß spalten dürfen, ohne dann näher darauf einzugehen, wie sie diesen Anordnungen nachkommen, und der sich vielmehr damit begnügt, täglich einmal den Schlag zu passiren, um zu sehen, ob die Holzschläger auch bei der Arbeit sind, und um sagen zu können, daß er den Schlag nach seiner Art revidirt habe.

Der thätige, dem Interesse der Forst ergebene Förster wird durch seine spezielle Aufsicht die Einnahme nicht unbedeutend erhöhen, wenn, besonders in solchen Gegenden, wo das Holz schon einigen Werth hat, und unter den Anwohnern des Waldes schon eine gewisse gewerbliche Betriebsamkeit herrscht, jedes in dem Schafte des Baumes befindliche Nutz-Ende liegen bleibt, und nach dem Cubik-Inhalt an Tischler, Böttcher, Stellmacher ꝛc., so wie an die bäuerlichen Wirthe verkauft wird, weil bekanntlich das Nutzholz einen viel höheren Verkaufspreis als das Brennholz hat.

Dieser Zweck läßt sich indeß nur erreichen, wenn der Förster den Holzschlägern bei der Aufarbeitung der gefällten Hölzer gehörig auf die Finger sieht, denn diese Leute werden in der Regel sehr geneigt sein, auch das zu Bau- und Nutzholz taugliche Holz zu

Klaftern einzuschlagen, weil dies viel leichter spaltet, und ihnen daher viel weniger Arbeit als das wimmerige, windschiefe und knorrige Holz macht.

Dies sind denn insbesondere die nothwendigen Einwirkungen des Försters auf die Holzschläger, daß sie die gefällten Stämme nur nach vorheriger Besichtigung des Försters zu den von ihm bestimmten Zwekken aufarbeiten und nach den für das Revier in Bezug auf die Holz-Sortimente vorhandenen Vorschriften verfahren.

Gewöhnlich findet übrigens das Verfahren statt, daß die Bauholzstämme bei Auszeichnung des Schlages eine besondere Bezeichnung mit der Axt oder dem Beile erhalten, um die Holzschläger zu kontroliren, daß sie dergleichen Stämme nicht ins Klafterholz schlagen.

§. 54.

Rücken, Aufsetzen und Numeriren des Holzes, Zeichen der Abnahme und des Verkaufs.

Wenn ein versorgungsberechtigter, oder ein beurlaubter Jäger im Regierungsbezirk Posen in den Dienst eingeführt wird, so empfängt er, wie dies gewiß überall der Fall sein mag, von dem Revierverwalter eine ausführliche Belehrung und Anweisung, wie er sich bei der Aufarbeitung der Brennhölzer zu benehmen habe.

Es wird hier nach dem Fällen der Stämme, in den Revieren, wo keine Berechtigungen auf Raff- und Leseholz bestehen, zuvörderst der Abraum bis zur Stärke von 3 Zoll in Reiser-Klaftern oder zu Gebundholz in Wellen aufgearbeitet und im Schlage selbst aufgesetzt, nachdem zuvor das etwa im Schlage umherge-

ſtandene unterdrückte Geſtrüpp abgetrieben und dazu mit benutzt worden iſt.

Nachdem dies geſchehen, wird ein jeder Brennholzſtamm mit der Säge getrennt, geſpalten, und die Scheit- und Aſtholzſtücke kegelartig ohne weitere Ordnung zuſammengeſtellt.

Nun kömmt der Rücker, ladet das Holz auf den Wagen, und fährt daſſelbe nach den nächſten Geſtellen oder Wegen auf die von dem Förſter bezeichneten Punkte, wobei das Holz von jeder Partie Holzſchläger beſonders abgelegt wird.

Wöchentlich ein- oder zweimal gehen ein paar Holzſchläger nach dieſen Punkten, und ſetzen das Holz in die Scheit-, Aſt-, Knorren- und Stockklaftern zuſammen, nachdem vorher die Klafterpfähle eingeſchlagen worden ſind, was ſehr nothwendig und unerläßlich iſt, wenn das Holz eine gerade Linie, die ihm ein ſehr gutes Anſehen giebt, bilden ſoll.

Ein Scheitſtück in der Mitte der Klafter wird auf der Stirnwand, oder vielmehr auf der Vorderfronte 4 bis 5 Zoll vorgeſchoben, auf welche demnächſt die Nummer der Klafter und nebenbei der Anſchlag des Revierhammers kömmt. — Dies geſchieht nämlich deshalb, damit der Anſchlag deſto bequemer anzubringen iſt, weil die Erfahrung lehrt, daß die Knöchel der Hand, in welcher der Hammer ſich befindet, ſehr leiden, wenn das Scheitſtück nicht vorgeſchoben iſt.

Die Numerirung der aufgeſetzten Klaftern geſchieht demnächſt bei gutem nicht zu kaltem Wetter mit ſchwarzer Oelfarbe, welche der Förſter ſich ſelbſt

zubereitet, mit einem Haarpinsel, und auf der ersten Klafter wird noch besonders auf einem Scheitstück das Jahr des Einschlages so wie das Jagen und die Abtheilung vermerkt, aus welchem das Holz genommen ist.

Bei der Abnahme und dem Anschlage des Holzes Seitens des Revierverwalters wird ein Scheitstück oben auf der Klafter quer über gelegt, und sobald das Holz entweder als Deputat oder beim Verkauf dem Empfänger überwiesen ist, wird mit einem zweiten Scheitstück ein Kreuz auf jeder Klafter gelegt und die Nummer mit Rothstein durchstrichen, so daß der Revierverwalter oder der höhere Revisor, wenn er an eine Klafter-Reihe herankömmt, gleich zu übersehen im Stande ist, was noch nicht abgenommen, schon abgenommen und davon auch schon dem Empfänger überwiesen ist.

So wird es mit der Aufarbeitung des Brennholzes im Posenschen gehalten. Wo in anderen Regierungsbezirken andere Bestimmungen nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen gelten, da wird der Förster genau darauf zu achten haben.

Nur wird noch bemerkt, daß in den Fällen, wo Berechtigte und Heidemiether auf den Abraum aus den Schlägen Anspruch haben, dieser nicht eher von ihnen abgefahren werden darf, als bis das Scheit- und Astholz aus dem Schlage vollständig herausgerückt ist.

§. 55.

Stämmen und Aufmaaß des Bauholzes.

In der neueren Zeit fängt man allgemein an, das Stock- oder Stubbenholz mit zu benutzen, weil

daſſelbe wohlfeiler im Preiſe als das Scheitholz iſt, und bei holzconſumirenden Fabriken, als: Brennereien, Brauereien, Ziegeleien ꝛc., ſo wie zur Befriedigung des Holzbedarfs der ärmeren Klaſſe der Waldanwohner verwendet werden kann.

Wo es ſich alſo ſchon verlohnt, auch das Stockholz zu gute zu machen, da werden in der Regel die ſämmtlichen herauszunehmenden Stämme gerodet, was man in der Forſtſprache ſtürzen nennt, — und dann wird der liegende Stamm ſo dicht als möglich über dem Wurzelſtock mit der Säge abgeſchnitten.

Wo nun aber wegen Ueberfluß an Holz oder wegen Mangel an Arbeitern die Aufarbeitungslöhne noch zu theuer erſcheinen, oder die Stubben etwa den Berechtigten gelaſſen werden müſſen, da bleibt nur übrig, auch die Bauhölzer nach wie vor zu ſtämmen. Aber der Förſter wird da, wo dies noch nicht eingeführt iſt, wohl thun, wenn er es dahin wenigſtens zu bringen ſucht, daß die Holzſchläger den Bauholzſtamm dicht über dem Wurzelſtock mit der Säge zum größeſten Theile abſchneiden und nur den Reſt abſtämmen, wodurch der Vortheil erreicht wird, daß weniger Holz in den Kerb und Span gehauen wird.

Sobald der Bauholzſtamm gefällt, ausgeäſtet, und am Wipfelende abgeſchnitten iſt, muß ſein Cubik-Inhalt ausgemittelt werden. Dieſer läßt ſich nach der am gewöhnlichſten gangbaren Hartigſchen Cubiktabelle aufſuchen und finden, wenn man die Länge überhaupt und den Durchmeſſer oder Umfang des Stammes in ſeiner Mitte kennt.

Zu dieser Messung bedient man sich in der Regel einer messingnen Kette von 8 Fuß Länge. — In den Fällen nun, wo der Förster mit der ersten Aufnahme und Messung der Bauhölzer als Vorarbeit für den Revierverwalter beauftragt wird, muß er es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen, dabei die höchste Genauigkeit zu beobachten, und sich niemals auf die folgende Nachmessung des Oberförsters zu verlassen, weil jeder begangene Messungsfehler ein unrichtiges Resultat für den darnach zu berechnenden Cubik-Inhalt ergiebt, wobei jedesmal entweder der Käufer oder der Waldeigenthümer benachtheiligt wird.

Auf dem Stamm- oder Wipfelende des Baumes, oder auf einem besonders gehauenen Schalm wird mit Roth- oder Bleistift sowohl die Länge des Stammes als sein mittlerer Umfang geschrieben, und das Aufmaaß in ein besonderes Register gebracht.

In den Gegenden, wo noch manche Bauholz-Sortimente entweder nach dem Stück nach bestimmten Dimensionen der Länge und Wipfelstärke verkauft werden, und es daher auf den Cubik-Inhalt nicht ankömmt, — oder wo die Abstufung der Taxpreise nach der Wipfelstärke regulirt ist, da muß auch die Wipfelstärke gemessen, auf den Stamm mit aufgeschrieben und auch in das Aufmaaß-Register gebracht werden.

§. 56.

Aufnahme und Führung der Abzählungstabellen von den aufgearbeiteten Hölzern.

Die Aufnahme und Führung der Abzählungstabellen von den aufgearbeiteten Bau-, Nutz- und Brenn-

hölzern haben den Zweck, daß der Förster über die Holzvorräthe stets kontrolirt werden, und sich auch darüber gehörig ausweisen könne.

Diesen Zweck erfüllen die gedachten Tabellen vollständig, wenn der Förster sich mit der Art der Aufnahme derselben genau bekannt macht, und die Nothwendigkeit ihrer pünktlichen und gewissenhaften Führung in einzelnen Fällen zu erkennen Gelegenheit gehabt hat.

Dazu gehört insbesondere, daß die Aufstellung der Abzählungstabelle genau nach den im Walde aufgearbeiteten Vorräthen, und zwar einzeln nach den Nummern, wie sie im Walde vorkommen, erfolge, daß jede Abfuhr in derselben nach dem Tage der Ueberweisung pünktlich vermerkt, und sie überhaupt mit einer solchen Genauigkeit und nach der in jedem Regierungsbezirk bestehenden besonderen Vorschrift dergestalt geführt werde, daß vorkommendenfalls die Tabelle einen vollständigen und klaren Beweis für den Zustand der Dinge geben kann.

Der Förster muß es sich denn auch zu einer heiligen Pflicht machen, an jedem Abend seine Abzählungs- und Anweisetabelle dergestalt in Bezug auf die am Tage stattgefundene Abfuhr nachzutragen und in Ordnung zu setzen, daß solche stets nachweise, welche Klaftern oder Stämme verabfolgt sind, und noch im Bestande befindlich sein sollen.

Es kommen in der Regel in jedem Jahre unvermuthete höhere Revisionen vor, und der Förster hat mit Recht für längere Zeit das Vertrauen seiner Vorgesetzten verloren, wenn bei dem Vergleiche der Ab-

zählungstabelle mit den Anweiſezetteln und den im Walde vorhandenen Material-Vorräthen Differenzien und Vernachläſſigungen Seitens des Förſters bemerkt werden.

Abgeſehen davon hat die Genauigkeit und Pünktlichkeit in der Führung der Abzählungstabellen auch noch den Nutzen, daß der Förſter ſich ſelbſt ſtets Rechenſchaft abzulegen weiß von dem Zuſtande ſeiner Material-Vorräthe, welche er zu bewachen und deren Richtigkeit er zu vertreten hat. Es giebt manche Förſter, welche es in dieſer Hinſicht niemals zu einer rechten Ordnung mit ſich ſelbſt bringen können, und dieſe müſſen dergleichen Nachläſſigkeiten denn auch zuweilen damit büßen, daß ſie die ihnen bei der Aufräumung des Schlages fehlenden Klaftern durch baare Erlegung des Taxwerthes erſetzen müſſen, und dadurch einen Theil ihres Gehaltes verkümmern.

§. 57.

Theilnahme beim Verkauf der Hölzer.

In der früheren Zeit war es in den meiſten Preußiſchen Staatsforſten der öſtlichen Provinzen Gebrauch, daß dem Forſtſchutzbeamten ein Theil der vorhandenen eingeſchlagenen Materialvorräthe zum Verkauf aus freier Hand gegen den feſtgeſetzten Taxpreis übergeben wurde, und daß man ihm eine neue Quantität dergleichen Hölzer zu gleichem Zwecke überwies, ſobald er das Geld für die verkauften Hölzer entweder an die Forſt-Kaſſe oder an den Oberförſter abgeliefert hatte.

Dieſer Gebrauch hat ſeit einigen Jahren in den Preußiſchen Staatsforſten faſt gänzlich aufgehört, da es nicht für angemeſſen erachtet worden iſt, den Verwalter des Reviers ſo wie den Forſtſchutzbeamten ferner mit Einnahme und Verrechnung von Holzverkaufs-Geldern zu beläſtigen.

Seit jener Zeit iſt die Einrichtung getroffen worden, daß der Oberförſter oder der Forſtkaſſen-Rendant für jeden Schutzbezirk, vorher bekannt gemachte Holzverkaufstermine entweder im Walde ſelbſt oder im nächſten Förſterhauſe abhält, dem Meiſtbietenden den Zuſchlag gleich im Termine ertheilt, wenn die beſtehende Taxe erreicht oder überſtiegen wird, und ihm den Holz-Anweiſezettel aushändigt, auf deſſen Grund der Forſtſchutzbeamte dem Käufer das Holz im Walde überweiſet, ſobald unter demſelben der Forſtkaſſen-Rendant oder der Untererheber die geleiſtete Zahlung zur Forſtkaſſe beſcheinigt hat.

So oft dieſe Holzverkaufstermine im Walde ſelbſt oder im nahen Förſterhauſe abgehalten werden, wird denſelben der Förſter, wenn der Revierverwalter in einzelnen Fällen über ihn nicht anderweitig beſtimmt, beizuwohnen und ſich die erforderlichen Notizen über die Käufer und die verkauften Holzmaſſen in ſeiner Schreibtafel zu machen haben, — wogegen derſelbe von jeder anderen Theilnahme an dem Holzverkauf ausgeſchloſſen bleibt.

Der Förſter im Privatdienſte, wo in der Regel ſtatt des Licitations-Verfahrens der Holzverkauf aus freier Hand nach einer von dem Waldeigenthümer von Zeit zu Zeit nach den jedesmaligen Abſatzverhält-

niſſen zu beſtimmenden Holztaxe ſtattfindet, muß dagegen ein Holzverkaufsbuch führen, in welches derſelbe jeden einzelnen Verkauf gewiſſenhaft einzutragen, und das Geld, entweder wenn eine beſtimmte Summe eingekommen iſt, oder in den dazu beſtimmten Terminen entweder an den Waldeigenthümer ſelbſt oder an deſſen Adminiſtrations-Kaſſe abzuliefern hat.

§. 58.

Verſperren der entbehrlichen Wege, und Geradelegen der nothwendigen Wege — Räumung der Geſtelle.

Die Aufſicht auf die vorhandenen Wege in der Forſt gehört zu den polizeilichen Gegenſtänden, in welchen der Förſter den Revierverwalter thätigſt zu unterſtützen verpflichtet iſt.

Dieſe Mitwirkung des Förſters wird ſich zuvörderſt darin zu äußern haben, daß alle entbehrlichen Waldwege, d. h. ſolche, welche nicht zur Verbindung zweier Orte, zur Holzabfuhre und dergleichen offen erhalten werden müſſen, aufgehoben werden. Wo dergleichen entbehrliche Wege durch hohes Holz oder durch lichte Stangenorte führen, da reicht in der Regel ihr Vergraben allein nicht aus, weil derjenige, der einmal einen Neben- oder Schleifweg betreten hat, nicht gern umkehrt, wenn er an einen Graben kömmt, und dieſen zu umfahren im Stande iſt, ohne ſich daran zu kehren, daß neben dem Graben vielleicht auch noch ein Strohwiſch oder eine Schonungstafel aufgeſtellt iſt.

Beſſer iſt es ſchon, wenn dergleichen verbotene Nebenwege entweder mit Pfählen, zwiſchen welchen ein Wagen nicht durchfahren kann, oder mit einem

ſtarken Rückzaun ſo feſt verſperrt werden, daß jeder Wagen davor umzukehren oder abzubiegen genöthigt iſt, wenn er herankömmt.

Nächſtdem wird der Förſter dafür Sorge tragen müſſen, daß diejenigen Waldwege, welche zur Paſſage ſtets offen bleiben müſſen, nicht allein immer in einem guten fahrbaren Zuſtande erhalten, ſondern daß ſie auch nach und nach möglichſt gerade gelegt, und von den etwa überhängenden Zweigen der zunächſt der Straße ſtehenden Bäume befreit werden. Das Geradelegen der Straßen hat nämlich den großen Vortheil, daß dadurch an Waldfläche zum Holz-Anbau gewonnen wird, wenn die Krümmungen abgeſchnitten werden, und daß der Reiſende im Walde am finſtern Abend die Straße viel beſſer vor ſich zu ſehen und zu verfolgen im Stande iſt, wenn ſie in gerader Linie vor ihm liegt; — das Fortſchaffen der überhängenden Zweige hat dagegen den Vortheil, daß größere und hochbeladene Wagen nicht überall anſtreifen, und der dadurch mehr geöffnete obere Raum des Weges auch das Einwirken der Luft und der Sonne mehr geſtattet, was beſonders nach anhaltend ſtarkem Regenwetter in beſſerem Boden ſehr nothwendig wird, damit der Weg eher austrockene und nicht grundlos werde.

Im hohen Holze und in Stangenorten findet nun freilich die Geradelegung der krummen Straßen in ſofern ſeine Schwierigkeiten, als dadurch nicht ſelten eine große Maſſe Holz heruntergeſchlagen werden müßte, während die dafür dem Waldboden zufallende Fläche des alten krummen Weges oft eine Reihe von

Jahren und so lange produktionslos liegen bleiben müßte, bis einst der Bestand zur Verjüngung herankömmt.

Unter solchen Umständen wird es freilich angemessener sein, die Geradelegung solcher krummen Straßen so lange aufzuschieben, bis die Bestände, durch welche sie führen, einst abgetrieben werden sollen, und sie dann auszustecken, ehe der Schlag darin gestellt wird.

Sehr gut ist es übrigens, wenn der Förster nach und nach dahin strebt, alle größeren Communications-Straßen in seinem Forste nach und nach zu beiden Seiten in Gräben von angemessener Breite und Tiefe zu legen, wodurch das Ausbiegen und die Entstehung von Nebenwegen am sichersten vermieden wird.

Endlich wird der Förster dahin trachten müssen, die in seinem Walde vorhandenen nothwendigen Wege, so weit dies irgend angänglich ist, auf die Gestell-Linien zu legen. Dies hat den Vortheil, daß die Fläche der dafür zu kassirenden alten Wege dem Waldboden zugeht, und daß die befahren werdenden Gestelle stets wunden Boden behalten, der namentlich bei einem entstehenden Waldbrande zur Unterbrechung der Brandfläche häufig vortreffliche Dienste leistet. Daß übrigens dergleichen Wege-Verlegungen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des vorgesetzten Oberförsters und der betreffenden Polizeibehörde vorgenommen werden dürfen, versteht sich von selbst.

Endlich muß der Förster bei dieser Gelegenheit zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß er besonders darauf halten muß, die Haupt- und Feuergestelle in seinem Revier stets vor dem Verwachsen zu

bewahren, und ist dabei eben so zu verfahren, als dies in §. 46. bei der Aufräumung und Offenhaltung der Grenzen des Reviers angedeutet ist.

§. 59.

Beförderung der Einnahme aus den Gras-Nutzungen.

In der neueren Zeit, wo mit der überall sich hebenden Landes-Cultur und insbesondere nach dem Eintritt der wohlthätigen Folgen der Regulirung und der Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Wirthe, der Viehstand sich sichtbar mehrt, wird auch die Nachfrage nach Gras und Heu mit jedem Jahre stärker, weil sehr häufig die bäuerlichen Wirthe auf ihren eigenthümlichen Wiesen nicht so viel Heu gewinnen, als sie für ihren vermehrten Viehstand bedürfen.

Dazu kömmt noch, daß sich auf vielen Punkten der Wiesen-Ertrag dadurch vermindert, daß jetzt Niemand Wasser oder sumpfige Brücher in seinen Grenzen mehr recht leiden will, und vielmehr dahin strebt, das Wasser abzuleiten und die Brücher trocken zu legen.

Daraus folgt denn aber auch, daß die Höhenränder der Wiesen kein gutes Gras mehr tragen, und daher nach und nach zu Acker umgeformt werden, wodurch die Wiesenflächen auf den Feldern hin und wieder verringert werden.

Wo daher in der neueren Zeit in den Wäldern Gras-Verpachtungen vorgekommen sind, da ist nach solchen Nutzungen in der Regel sehr viel Nachfrage gewesen, woraus folgt, daß der Forstmann diesem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit zuwenden muß,

um die Einnahmen aus diesem Nutzungszweige möglichst zu erhöhen.

Es giebt nun in den Forsten gewiß noch viele sumpfige Brücher, Fennen und für sich bestehende niedrige Stellen, welche jetzt entweder gar kein oder nur saures schlechtes Gras tragen, die aber viel nutzbarer für die Heuwerbung zu machen wären, wenn das Wasser davon abgelassen werden könnte.

In den kleineren Revierverwaltungen wird der Oberförster öfter Gelegenheit nehmen können, die Forsten überall zu bereisen und dergleichen Meliorationen selbst aufzufinden. In den größeren ausgedehnteren Verwaltungen wird es zur Sorge des Försters gehören, nachzuspüren, wohin das Wasser aus den Sumpfbrüchern, aus den Fennen oder aus den niedrigen Grasflecken hinzuleiten sein möchte, wie lang und tief diese Ableitungsgräben zu machen wären, und was die Kosten dafür betragen würden.

Es ist denn freilich sehr häufig mit dem Trockenlegen solcher Grasplätze nicht allein gethan; — ja, es werden sogar die Fälle nicht selten sein, daß auf einem trocken gelegten Bruch, wenn es einen morigen, dem Sonnenbrande ausgesetzten Boden, oder reinen Sand zur Unterlage hat, gar kein Gras wächst, was allerdings noch übler als das frühere saure Sumpfgras ist. In solchen Fällen muß dahin gestrebt werden, durch Anlage kleiner Schleusen und Wasserhälter das zufließende Quell- und Regenwasser hin und wieder anzuspannen, und dergleichen trocken gelegte Grasflecke von Zeit zu Zeit zu bewässern, um dem Boden

Feuchtigkeit zu geben, und ihn dadurch zum beſſeren Graswuchs zu bringen.

Durch ſolche Aufmerkſamkeiten und durch ſolche Beweiſe von Theilnahme an den Gegenſtänden der Verwaltung wird der Förſter ſich bei ſeinem Vorgeſetzten als ein thätiger, dem Intereſſe des Dienſtes ergebener Beamter empfehlen, und dieſen gern veranlaſſen, vorkommendenfalls zu rückſichtigen, wenn es darauf ankömmt, ihm Beweiſe der Zufriedenheit mit ſeiner Dienſtführung zu geben.

§. 60.

Einſammlung von Holzſamen der im Revier vorkommenden Holz-Gattungen.

Zu den Nutzungen aus dem Walde, welche meiſtentheils von der Betriebſamkeit des Förſters abhängig ſind, gehört auch die Einſammlung des Holz-Samens von den im Walde vorkommenden Holzgattungen, weil dem Revierverwalter nicht immer ſo viel Zeit übrig bleibt, um ſich über dieſen Gegenſtand der Nebennutzung ſpeciell zu bekümmern.

Um hierin zweckmäßig zu verfahren, iſt es dringend nöthig, daß der Förſter ſich mit der Reifezeit des Samens von jeder Holzgattung genau bekannt mache, daß er das Verfahren kenne, wie der Samen am leichteſten, alſo mit den geringſten Koſten eingeſammelt werde, daß er es verſtehe, den Arbeitern bei der Einſammlung und Behandlung des Samens die beſten Handgriffe an die Hand zu geben, — endlich, daß er nicht allein wiſſe, ſondern auch thue, was dazu gehört, um den Samen nach der Einſammlung bis

zur Ablieferung oder bis zur Aussaat so aufzubewahren, daß er die Keimkraft nicht verliere.

Das Hinderniß des Mangels eines Aufbewahrungsortes zu den zu sammelnden verschiedenen Holz-Sämereien sollte niemals Veranlassung werden, daß der Förster sich damit beschäftige, denn dazu ist auf dem Hausboden bald ein Verschlag gemacht, und der Revierverwalter wird gewiß gern veranlassen, daß dem Förster die Mittel zu einer solchen Einrichtung aus dem Baufond gegeben werden, wenn es ihm mit einer solchen nützlichen Beschäftigung rechter Ernst ist.

Dabei muß es dem gewissenhaften ehrliebenden Forstschutzbeamten ganz gleich sein, ob der Holzsamen zu den Culturen seines eignen Reviers, oder zur Lieferung nach anderen Königlichen Revieren bestimmt ist, denn es ist nicht gut zu verantworten, wenn dabei sorglos verfahren wird.

Näher zu beschreiben und zu bestimmen, wie der Samen von jeder Holzgattung gesammelt und aufbewahrt werden muß, gehört nicht hierher, weil vorausgesetzt werden muß, daß der Förster dies entweder als Forstlehrling oder als beurlaubter Jäger gelernt habe.

Sollte indeß doch ein oder der andere Förster mit dem dabei zu beobachtenden Verfahren nicht genau genug bekannt sein, und entweder keine schickliche Gelegenheit haben, um sich darüber mündliche Belehrung zu verschaffen, oder es ihm unbequem sein, die Unbekanntschaft mit solchen Gegenständen zu verrathen, so bleibt nur übrig, daß er sich aus einem guten Buche darüber Belehrung verschaffe, deren es eine nicht unbedeutende Menge giebt.

In meiner, in dieſem Jahre erſchienenen Anleitung zur Bewirthſchaftung der Privatwälder, welche in der Einleitung dieſes Werkes S. 4. näher beſchrieben iſt, befindet ſich unter dem §. 91. S. 209. eine ſehr ausführliche und faßliche Mittheilung über die Art der Gewinnung und Aufbewahrung des Samens, worauf daher hiermit verwieſen werden kann, da ſich aus derſelben ein jeder Förſter zu unterrichten im Stande ſein wird, wie man jede Holzſamen-Art am zweckmäßigſten und wohlfeilſten gewinnt, und wie man ihn bis zur Saat aufzubewahren und zu behandeln hat.

§. 61.

Forſtſchutz — Mittel zu dieſem Zweck.

Die Handhabung eines angemeſſenen tüchtigen Forſtſchutzes iſt die Hauptgrundlage für den ordnungsmäßigen Zuſtand des Waldes, und der Förſter muß daher dieſen Theil ſeiner Dienſtpflicht als den wichtigſten und heiligſten anſehen.

Die wohlgelungenſte Cultur wird bald ſchlecht, wenn ſolche nicht gegen das Weidevieh und gegen andere Contraventionen gehörig geſchützt wird, — die Durchforſtungs-Nutzungen aus den Stangen-Orten gehen verloren, wenn die Heidemiether nicht kurz gehalten werden, — das Holz in den Schlägen wird häufig nicht nach ſeiner Verbrauchsfähigkeit benützt, wenn nicht eine ſtete Aufſicht auf die Holzhauer geführt wird, — der Wald iſt der Gefahr durch Feuer oder Inſekten vielmehr ausgeſetzt, wenn der Forſtbeamte ſich in der Aufſicht hierauf nachläſſig benimmt, — und die Jagd wird da niemals in Aufnahme kommen,

wo die Wilddiebe merken, daß der Forſtbeamte ihnen nicht mit Ernſt und ſteter Bewachung die Spitze zu bieten weiß. Nächſtdem aber zeigt ſich der Nachtheil eines ſchlechten Forſtſchutzes noch darin, daß die Einnahme für die Forſtkaſſe leidet, wenn die Anwohner des Waldes entweder bei der Heidemiethe Holz nehmen, worauf ſie kein Recht haben, oder es wohl gar ſtehlen.

Will der Förſter daher zu den tüchtigen, geachteten Forſtſchutzbeamten gehören, ſo muß er ſein Benehmen darnach im Dienſte einrichten, und er wird zum Zwecke kommen, wenn er die richtigen Mittel dazu wählt. Dieſe werden der Hauptſache nach in Folgendem beſtehen:

1) in einem richtigen ernſten Benehmen gegen die Holzdiebe und Schonungs-Contravenienten;
2) in einer unermüdeten, umſichtigen Aufſicht auf alle Anwohner des Waldes, welche mit demſelben in irgend einer Beziehung im Verkehr ſtehen;
3) in einer treuen und gewiſſenhaften Führung des Pfandbuchs;
4) in einer ſteten Bewachung der Forſtberechtigten und der Hirten;
5) in der Aufſicht und Verhütung von Waldbrand und Inſektenfraß;
6) in der Bewachung der Jagd und der Wilddiebe.

Dieſe Hauptgegenſtände ſollen in den nachfolgenden Paragraphen 62. bis 77. im Einzelnen näher ausgeführt werden, und der Förſter, welcher auf die darin enthaltenen Andeutungen gehörig achtet, und ſie für ſeinen Dienſt genau befolgt, wird ſich ſtets des

Rufes und des Lobes eines brauchbaren, zuverläſſigen und geachteten Schutzbeamten zu erfreuen haben, und alle die Vortheile zum Lohne genießen, die überall eine Folge guter und treuer Dienſtführung ſind.

§. 63.

Die Furcht ſchützt den Wald.

Mancher Förſter hat wohl ſchon das bekannte Sprichwort gehört: »die Furcht ſchützt den Wald« ohne daß Einer oder der Andere der Sache näher auf der Spur gefolgt wäre, woher dies Sprichwort ſtamme.

Geht man näher auf die Erörterung dieſes Gegenſtandes ein, ſo findet ſich bald, daß hierunter nicht die perſönliche Furcht des Holz- oder Wilddiebes oder ſonſtiger Contravenienten vor dem Forſtſchutzbeamten ſondern eine andere zu verſtehen iſt.

Jeder Menſch hat einen unbeſtechlichen Richter in ſich, und dies iſt ſein eigenes Gewiſſen, das ihm glückliche Augenblicke gewährt, wenn er etwas Gutes thut, — das ihn mahnt und ängſtigt, wenn er etwas Böſes begeht.

Es iſt daher das Gefühl des Unrechts und das Bewußtſein einer verbotenen Handlung, welches den Holzdieb und den Schonungs-Contravenienten mit Furcht vor der Strafe des Geſetzes befangen und ängſtlich macht, wenn der Entſchluß in ihm erwacht, entweder nach dem Walde zu ſchleichen, um Holz zu ſtehlen, oder mit dem Vieh aus dem hohen Holze in die angrenzende Schonung zu treiben.

Nur die Furcht vor der Strafe des Geſetzes, nicht aber etwa vor der Sünde iſt es daher bei dem

gemeinen Manne in der Regel, welche den Holzdieb und den Schonungsfrevler ängſtlich macht, wenn er ſich unerlaubter Weiſe mit dem Schaden des Waldeigenthümers bereichern will, und das Geſetz iſt es daher recht eigentlich, welches den Wald ſchützt.

Der Forſtſchutzbeamte hat nun den wichtigen Beruf, unabläſſig darauf zu wachen, daß das Geſetz nicht übertreten werde, und er iſt daher dazu da, daß das Geſetz aufrecht erhalten, und derjenige zur Beſtrafung gezogen werde, welcher daſſelbe übertritt.

Die Furcht ſchützt unter dieſen Umſtänden den Wald nur ſo lange, als die Anwohner des Waldes die Ueberzeugung haben, daß der Förſter überall zu finden iſt, wo Jemand gegen die Beſtimmungen des Geſetzes etwas zu unternehmen beabſichtigt, und es kömmt daher ſehr auf das Benehmen des Schutzbeamten an, wie er dieſe Furcht zu erhalten im Stande iſt.

Die Mittel zu dieſem Zweck und die dabei zu beobachtenden Regeln, ſollen in den folgenden Paragraphen angegeben werden, ſo weit ſie ſich dem Verfaſſer dieſer Schrift in ſeinem bisherigen praktiſchen Forſtleben als zweckmäßig dargeſtellt haben.

§. 62.

Beſonderes Augenmerk auf die bekannten, und auf ſolche Holzdiebe, welche ein Gewerbe daraus machen.

Es iſt zwar die Pflicht des Förſters, auf jeden Holzdieb eine gleiche Aufmerkſamkeit zu verwenden, damit ſich vor ihm Niemand ſicher glaube.

Aber eine doppelte Veranlaſſung hat der Förſter, auf diejenigen Holzdiebe die Aufſicht zu verſchärfen,

von denen er merkt, daß sie den Holzdiebstahl als eine gewisse Art von Gewerbe treiben, und mit dem gestohlenen Holze nicht allein ihren eigenen Bedarf befriedigen, sondern auch noch zur nächsten Stadt auf den Markt fahren oder karren, so oft ihnen davon etwas übrig bleibt, insofern sie es nicht gar schon so weit gebracht haben, daß sie das gestohlene Holz aus dem Walde nicht erst nach Hause, sondern geradezu nach der Stadt zum Verkauf fahren.

Solche sogenannte privilegirte Holzdiebe sind in der Regel sehr schlau und verschmitzt. Sie halten sich wohl auch Spione, die ihnen hinterbringen, wenn der Förster zur Jagd, zum Amtstage, zur Kirche, zum Markte, oder zum Schmause in die Nachbarschaft fährt, um die Zeit seiner Abwesenheit zum Holzdiebstahl zu benützen.

Es kömmt hierbei darauf an, daß der Förster die Kniffe und Pfiffe solcher Holzdiebe besonders studirt, daß er ihnen abmerkt, welche Wege sie wählen, um nach dem Walde zu kommen, daß er die Fußstapfen ihrer Pferde so wie ihre eigenen kennen lerne, daß er mit der Zeit erfahre, wohin sie das Holz nach der Stadt fahren, oder wo sie es zu Hause verstecken. Wo das eigene Forschen des Försters nicht ausreicht, da darf er, um den Leuten den Holzdiebstahl durch öftere Anzeigen und empfindliche Strafen zu verekeln, und sich Ruhe vor ihnen zu verschaffen, selbst hin und wieder ein paar Groschen nicht schonen, um durch zuverlässige, verschwiegene, im Dorfe wohnende Holzhauer hierüber zuverlässige Nachrichten einzuziehen.

Der Förſter muß ſich indeß hierbei, und beſonders im Anfange, für Anzeigen in Acht nehmen, die er auf dem Forſtgerichtstage nicht vollſtändig zu erweiſen vermag, weil dies dem Holzdiebe Aufwaſſer giebt, und den Forſtrichter argwöhniſch gegen die Richtigkeit der Anzeigen des Forſtbeamten macht.

Wenn die Holzdiebe und Schonungsfrevler erſt merken, daß ſie es mit einem Schutzbeamten zu thun haben, dem es rechter Ernſt iſt, ſein Revier mit Thätigkeit und perſönlicher Unerſchrockenheit gegen unerlaubte Eingriffe zu ſchützen, und ſie erſt einigemale gehörig zur Forſtſtrafe herangezogen ſind, dann werden ſie ein Gewerbe bald aufgeben, das dem Walde mit der Zeit ſehr ſchädlich werden kann.

§. 64.

Wechſel des Forſtbeamten aus dem Walde und nach dem Walde.

Wenn der Forſtbeamte eine beſondere abgelegene Dienſtwohnung im Walde hat, dann kann er ſich ungeſehen nach allen Richtungen des Waldes hinbegeben, ohne von den Anwohnern deſſelben eher bemerkt zu werden, als bis er ſich auf dem Punkte befindet, den er beaufſichtigen will.

Nur muß der Förſter die Vorſicht beobachten, daß er ſich nicht an eine beſtimmte Reihefolge des Beganges ſeiner Forſt gewöhnt, und dies bekannt wird, weil er dann von gewitzten Holzdieben leicht hintergangen werden kann. Auch iſt es nicht nöthig, daß das Geſinde immer wiſſe oder erfahre, nach welcher Richtung der Förſter in den Wald gegangen iſt, denn es können daraus Nachtheile entſtehen, wenn nemlich der Knecht

oder die Magd im nächsten Dorfe Verwandte wohnen haben, die einen Vortheil davon ziehen wollen.

Wohnt nun aber der Förster in oder neben einem Dorfe, muß er, um nach seinem Walde zu kommen, die Feldmark oder zum Theil wohl auch das Dorf passiren, dann muß er sich bei dem Gange nach dem Walde, und bei der Rückkehr aus demselben stets vorsichtig benehmen, um von den ihn beobachtenden, zum Holzdiebstahl oder sonst zu Forstfreveln geneigten Bewohnern des Dorfes nicht überflügelt und angeführt zu werden, was gar zu leicht geschieht, wenn man es dem Förster erst abgemerkt hat, daß er bei seinen Gängen eine gewisse Regel zu beobachten gewöhnt ist.

Es wird daher gut sein, wenn der Förster, um den westlichen Theil seines Forstes zu begehen, seine Richtung nach dem Walde hin gerade entgegengesetzt nach Osten hin nimmt, und einige hundert Schritt im Walde umkehrt, um ungesehen am Saume des Waldes entgegengesetzt nach Westen sich zu dirigiren.

In den kurzen Herbst- und Wintertagen ist es freilich am Besten, wenn der Förster vor Tage nach dem Walde zieht, und erst zurückkehrt, wenn der Abend schon hereingebrochen ist, damit die Bewohner des Dorfes immer in Unsicherheit bleiben, ob der Förster zu Hause oder im Walde ist.

§. 65.

Die erfolgreiche Thätigkeit des Forstschutzbeamten läßt sich nur im Walde, und nicht nach der Zahl der Defraudanten beurtheilen.

Es giebt manche Gegenden, wo die Neigung zum Holzdiebstahl so allgemein und so eingerissen ist, daß

weder Strenge noch gütliche Ermahnung dem Unwesen Grenzen zu setzen im Stande ist, und da bleibt freilich nichts anderes übrig, als bei der richterlichen Gewalt Schutz gegen dieses Unwesen zu suchen.

Zum Glück giebt es heut zu Tage und überhaupt im Friedensstande nur noch wenige solche Beispiele, wo es nicht mit der Zeit dem Forstschutzbeamten gelingen sollte, Ordnung in den Wald und unter seine Anwohner zu bringen. Es kömmt dabei freilich sehr darauf an, wie der Förster es anfängt, um zu seinem Zwecke zu kommen, denn nicht alle Wege führen dahin.

Es ist mir unter Anderem aus meinem praktischen Leben ein Beispiel bekannt, wo zwei Förster unter meiner Verwaltung standen, deren Forsten durch eine kleine Stadt und deren Feldmark dergestalt getrennt waren, daß sie in entgegengesetzter Richtung und mit ihren Forsten gleich weit entfernt von der Stadt lagen.

Der eine dieser Förster imponirte auf den ersten Anblick durch seine Größe von 5 Fuß 12 Zoll und durch eine starke aber keinesweges schwerfällige Körper-Constitution, und war ein Mann in den kräftigen vierziger Jahren. Der Förster des anderen Reviers war ein kleiner winziger Mann, kaum 5 Fuß groß, in mehr vorgerückten Jahren, mit fast weißem Haar, aber mit einem feurigen Temperament, während der Förster mit der Herkules-Gestalt ruhiger, phlegmatischer war.

Wie kam es nun, daß das Revier des kleinen, betagten Försters stets in guter Ordnung war, und er auf den Forstgerichtstagen stets nur wenige Defrau-

danten hatte, während in dem Reviere des großen Försters überall Defraudationen, zum Theil von Erheblichkeit, zu sehen waren, und er in der Regel eine nicht unbedeutende Masse von Defraudanten auf den Forstgerichtstagen zu vertreten hatte; — wie kam es, daß die Defraudanten das Revier des kleinen Försters mieden, und mehr und mehr nach dem anderen Revier hin drängten.

Der Förster mag sich das Räthsel selbst lösen, wie es der kleine winzige Förster anfing, um den Defraudanten vor seinem Revier Ehrfurcht einzuflößen. Bei dem großen ramassirten Förster lag der öftere Besuch ungebetener Gäste darin, daß er ruhig Jeden laufen ließ, der vor ihm die Flucht ergriff, daß er keinem Defraudanten mit dem gehörigen Ernst entgegenzutreten wußte, daß er sich des Abends ruhig ins Bette legte, und seinen Wald Preis gab.

Wenn daher der Förster, der wegen der im Walde bemerkbaren ungewöhnlich vielen Defraudationen von seinem Brodherrn oder Vorgesetzten zur Verantwortung gezogen wird, sich mit seinem Pfandbuch darüber ausweisen will, daß er viele Holzdiebe betroffen und gepfändet habe, so wird dies nicht jedem Vorgesetzten genügen, — dieser wird vielmehr einen solchen Förster immer für einen Schwächling halten, der es nicht verstehe, sein Revier gehörig zu schützen, und dies wird auch in manchen anderen Beziehungen seinem Dienstverhältniß nicht gerade vortheilhaft sein, da ein solcher Schutzbeamte weder von seinem Vorgesetzten, noch von seinen Collegen geachtet wird.

Je mehr daher der Förſter den Ruf um ſich her zu verbreiten weiß, daß er bei Tage und bei Nacht bald hier, bald dort zu ſehen geweſen iſt, daß er ſich mit dieſem oder jenem Defraudanten gejagt, und keine Furcht verrathen habe, wenn er es auch mit mehreren Defraudanten zu thun hatte, je mehr wird ſein Revier von den Holzdieben verſchont bleiben. Er wird ſich durch ein ſolches Benehmen nicht allein den Ruf eines tüchtigen Förſters erwerben, ſondern wird auch mit der Zeit in ſeinem Walde weniger ungebetene Gäſte finden.

§. 66.

Ruhiges, ernſtes, anſtändiges Benehmen gegen die Forſtfrevler.

Wenn der Förſter ſich bei den Anwohnern des Waldes in perſönliche Achtung ſetzen und darin erhalten will, dann muß er ſich auch ein Benehmen aneignen, was dazu führen kann.

Dazu möchte insbeſondere ein ernſtes aber ruhiges Benehmen nicht allein bei der Beaufſichtigung der Schläge und der Heidemiether, ſondern auch in dem Augenblick gehören, wo er einen Forſtfrevler, ſei es nun beim Holzhiebe oder bei einer Schonungs-Contravention entgegen zu treten verpflichtet iſt.

Es wird in der Regel keines rauhen, polternden Benehmens bedürfen, um die Pfändung an dem Forſtfrevler zu vollziehen, wenn der Förſter dazu den richtigen Augenblick zu benützen weiß. Derjenige, welcher eine verbotene Handlung begeht, wird, ſo lange er noch nicht ganz verdorben iſt, einen gewiſſen Schreck

nicht abwehren können, wenn er dabei betroffen wird, wie dies wohl auch jeder Förſter täglich erfährt.

Wenn er dieſen erſten günſtigen Augenblick wahrnimmt, und dabei jede leidenſchaftliche Aufgeregtheit vermeidet, wohl aber ein ruhiges Verhalten zeigt, ſo fühlt der Forſtfrevler meiſtentheils, daß der Förſter ihn nicht aus perſönlichem Aerger darüber, daß er ihm in ſeinem Walde einen Schaden anrichte, zu pfänden beabſichtige, ſondern daß dies nur geſchehe, weil ihn ſein Dienſteid dazu verpflichte, jede Handlung zur Anzeige zu bringen, welche das Geſetz verbietet.

Durch Drohungen, Schimpfreden, oder wohl gar durch perſönliches Angreifen des Forſtfrevlers vergiebt ſich der Förſter nicht allein häufig ſeines ſonſtigen beſſeren Rechtes, ſondern es wird ſich wohl auch bald dieſer mit jenem Frevler verabreden, dem rauhen und harten Förſter bei der nächſten ſchicklichen Gelegenheit einen Denkzettel zu geben.

§. 67.

Unerſchrockenes Entgegentreten im Falle der Pfandwehr.

Bekanntlich iſt der Förſter verpflichtet, dem Forſtfrevler ein Pfandſtück abzunehmen, weil die meiſten Forſtrichter in der neueren Zeit nur dann auf Erlegung eines Pfandgeldes neben der geſetzlichen Strafe erkennen, wenn eine Pfändung wirklich ſtattgefunden hat.

Bei dieſen Pfändungen kömmt in manchen Gegenden nicht ſelten eine Widerſetzlichkeit Seitens der Forſtfrevler vor, und darunter wird die Pfandwehr verſtanden.

Der Forstschutzbeamte muß nun so lange als irgend möglich zu vermeiden suchen, sich der Pfandwehr auszusetzen, und er wird daher wohl thun, namentlich bei nächtlichen Holzdiebstählen, nicht eher zur Pfändung zu schreiten, als bis er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß er es nicht mit mehr als einem Holzdiebe zu thun habe, und er bei der Pfändung nicht den Kürzeren ziehen würde. Zu einer solchen Ueberzeugung kann nun freilich der Schutzbeamte am besten gelangen, wenn er so lange in der Nähe des Forstfrevlers sich ruhig verhält, bis dieser den heruntergehauenen Baum auf den Wagen geladen hat, und damit abzufahren Anstalten macht, weil er bei dieser Gelegenheit am ersten zu bemerken im Stande ist, ob er es mit einem oder mit mehreren Holzdieben zu thun hat.

Fühlt der Förster, daß er den Holzdieben bei der Pfändung mit seiner eigenen persönlichen Kraft nicht gewachsen sein möchte, dann thut er freilich besser, dem abfahrenden Holzdiebe ruhig auf dem Fuße zu folgen, und den Fall des Holzdiebstahls unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit festzustellen, wenn der Frevler mit dem Holze die Heimath erreicht hat, oder bis er etwa unterweges auf Menschen stößt, die er zu seiner Hilfe im Falle der Noth anrufen kann.

Hat nun aber der Förster es nach den obwaltenden Umständen für angemessen erachtet, zur Pfändung zu schreiten, dann ist er es auch seinem Stande schuldig, und eines Forstmannes und Jägers würdig, dem Holzdiebe im Gefühle seines Rechtes mit ernstem, festem und unerschrockenem Benehmen entgegenzutreten,

und ihm dadurch zu zeigen, daß er es verstehe, der Gefahr die Spitze zu bieten, wenn dabei auch wirklich das eigene Leben bedroht sein sollte. Hat der Förster einen solchen Strauß einmal glücklich bestanden, ohne sich dabei persönlich etwas zu vergeben, dann hat er schon viel gewonnen, weil solche Begebenheiten unter den Anwohnern des Waldes sich bald herumsprechen, und ihm ein persönliches Ansehen unter ihnen gewähren.

Jedem Förster wird es übrigens bekannt sein, daß er bei Verfolgung der Spur von gestohlenem Holze die Nachsuchung auf dem Hofe oder in den Gebäuden niemals eigenmächtig, sondern stets unter Zuziehung der Ortsobrigkeit vorzunehmen habe. Findet er bei dieser Gelegenheit das ihm gestohlene Holz wirklich vor, dann muß er die gestohlenen Stämme, und besonders den Durchmesser der Stamm-Enden sehr genau aufmessen, und diesen demnächst mit den Stöcken oder Stubben im Walde genau vergleichen, damit er am Forstgerichtstage im Stande ist, dem Forstrichter den möglichst klaren Beweis darüber zu liefern, daß das vorgefundene Holz wirklich das ihm im Walde gestohlene war.

§. 68.

Gebrauch der Waffe in den näher bezeichneten Fällen.

Da in der früheren Zeit oft Fälle vorgekommen sind, wo Forstschutzbeamte, welche bei thätlichen Widersetzlichkeiten oder Angriffen Seitens der Forstfrevler, von ihrer Schußwaffe oder dem Hirschfänger Gebrauch machten, zur Untersuchung gezogen wurden, so ist für

den Preußiſchen Staat durch das Geſetz vom 31ſten März 1837. den Forſtbeamten das Recht zum Gebrauch der Waffen beigelegt worden, wenn ein Angriff auf ihre Perſon erfolgt, oder wenn ſie mit einem ſolchen Angriff bedroht werden, um ihr Leben zu ſchützen.

Auch ſoll nach dieſem Geſetz der Gebrauch der Waffe verſtattet ſein, wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebſtahl, bei einer Forſt- oder Jagd-Contravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Abſicht zur Verübung eines ſolchen Vergehens verdächtig, in dem Forſt- oder Jagd-Revier gefunden werden, ſich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forſt- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe iſt nach dieſem Geſetze nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln, oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Forſt- oder Jagd-Beamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegt, oder ſie wieder aufnimmt.

Zum Waffengebrauch ſind überhaupt nur diejenigen Königlichen und Privatforſtbeamten befugt, welche auf Lebenszeit angeſtellt, auf das Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls vom

7. Juni 1821. vereidigt, und mit ihrem Dienst-Einkommen nicht auf Pfandgelder, Denuncianten-Antheile oder Strafgelder angewiesen sind.

Diejenigen Forst- oder Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, sollen von dem Gebrauch derselben entweder überhaupt, oder der Schußwaffen, ausgeschlossen werden.

Dagegen soll unter Umständen auch denjenigen beurlaubten Jägern der Jäger-Abtheilungen, welche sich zur zwanzigjährigen Dienstzeit für dieselbe verpflichtet haben, der Gebrauch der Waffe vorkommendenfalls verstattet werden.

Wer in den obenbezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt sein will, muß in der Uniform oder mit sonstigen, vorher öffentlich bekannt gemachten Abzeichen versehen sein.

Auch schärft eine dem Gesetze besonders beigegebene Instruktion noch ein, daß die Forst- und Jagd-Beamten beim Gebrauch der Waffen sich stets vergegenwärtigen sollen, daß solcher nur so weit stattfinden dürfe, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks: die Holz- oder Wilddiebe oder die Jagd-Contravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert! Die Waffen sollen daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler, und auch gegen Widerstand leistende Frevler nur so gebraucht werden, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden. Deshalb soll beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach

den Beinen gerichtet, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen geführt werden. — Uebrigens soll beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an der Contravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden.

Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit und ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und sich in Folge hiervon der Waffe bedienen, haben sich die darauf feststehenden gesetzlichen Strafen selbst zuzuschreiben.

Ist ein Forstfrevler von dem Forst- oder Jagdbeamten durch die Schußwaffe oder den Hirschfänger verletzt, so ist er verpflichtet, dem Verwundeten so lange Beistand zu leisten, bis die davon benachrichtigte Polizeibehörde die weitere Sorge für ihn zu übernehmen im Stande ist.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des gedachten Gesetzes vom 31. März 1837. über den Waffengebrauch Seitens der Forstbeamten und der dazu ertheilten besonderen Ministerial-Instruktion, so weit es des Forstschutzbeamten Verhalten vorschreibt. Das Gesetz ist nicht allein in der Preußischen Gesetz-Sammlung für 1837. Nr. 9., sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Regierungen des Preußischen Staats abgedruckt. Außerdem ist dasselbe in besonderen Abdrücken nicht allein jedem Forstbeamten nebst der dazu gehörigen Instruktion, sondern auch

sämmtlichen Magistraten in den Städten und sämmtlichen Schulzen auf dem Lande mit dem Auftrage ausgehändigt, dasselbe zu wiederholtenmalen den sämmtlichen Gemeindemitgliedern deutlich bekannt und verständlich zu machen.

Der Forstschutzbeamte darf hierbei nicht übersehen, daß dies Gesetz nur gegeben ist, um davon zur Sicherung des Eigenthums des Waldes, und zur Sicherung des Lebens der Schutzbeamten im äußersten Nothfalle Gebrauch zu machen. Hieraus folgt denn aber auch, daß derjenige Forst- oder Jagdbeamte auf den Schutz seiner Vorgesetzten keine Rechnung zu machen haben wird, der sich bei solchen Gelegenheiten ohne die dringendste Noth der eignen Lebensgefahr von zügelloser Leidenschaft und übereilter Hitze zum unzeitigen Gebrauch der ihm anvertrauten Gewalt hinreißen läßt, und sich dadurch über das Leben seines Nebenmenschen ein Recht herausnimmt, das ihm nur da eingeräumt ist, wo es gilt, das eigene Leben zu retten.

Der Förster darf hierbei nicht übersehen, daß das Staats-Oberhaupt durch das Gesetz über den Waffengebrauch gegen ruchlose und verwegene Holzfrevler dem Schutze des Eigenthums der Forsten außerordentlich förderlich gewesen ist, wie die Erfahrung auf vielen Punkten schon gezeigt hat, wo seit dessen Erscheinen die früheren öfteren gewaltsamen Einfälle in den Wald und Angriffe auf die Person der Forstschutzbeamten sich merklich vermindert haben. Aber eben deshalb wird sich auch jeder Vorgesetzte zur Rechtfertigung des Vertrauens, das das Staats-Oberhaupt den Forstbeamten durch den Waffen-Gebrauch bewie-

ſen hat, berufen und verpflichtet fühlen, gegen jeden Schutzbeamten die ganze Strenge des Strafgeſetzes eintreten zu laſſen, der in einem unbewachten leidenſchaftlichen Augenblicke von ſeiner Waffe gegen den Gegner Gebrauch machte, ohne in jedem einzelnen Falle die dringendſte Nothwendigkeit dazu klar nachweiſen zu können.

Dem Förſter iſt es daher wohl zu rathen, daß er mit Ernſt und Feſtigkeit den Grundſatz bei ſich feſtſtelle, auf das Leben ſeiner Nebenmenſchen von ſeiner Schußwaffe nur in dem äußerſten Falle Gebrauch zu machen, wo er bei ruhiger Wahrnehmung der eingetretenen Umſtände darüber nicht mehr zweifelhaft ſein kann, daß ſein eigenes Leben auf dem Spiel ſtehe, und er dies nur dadurch außer Gefahr zu ſetzen im Stande ſein werde, daß er die andringende Gewalt ſeines ruchloſen Gegners durch eine Verwundung mit ſeiner Waffe zu lähmen ſuche.

§. 69.

Führung des Pfandbuches und Eintragen an jedem Abend.

Bekanntlich muß jeder Forſtſchutzbeamte ein Pfandbuch führen, in welches er die von ihm entdeckt werdenden Holzdiebſtähle und ſonſtigen Schonungs- und Forſtfrevel einzutragen, und daraus von Zeit zu Zeit ſeinem Brodherrn oder Vorgeſetzten einen Auszug zu übergeben hat, um daraus eine Forſtfrevel-Nachweiſung zuſammenzuſtellen, und ſie dem Gericht zur Unterſuchung und Beſtrafung zu übergeben.

So einfach nun dieſer Gegenſtand ausſieht, ſo iſt er es doch werth, darüber einige Worte fallen zu laſ-

sen, und den Förster dabei auf die Nothwendigkeit der pünktlichen und gewissenhaften Führung des Pfandbuchs aufmerksam zu machen.

Zuvörderst muß der Förster es sich zur unverbrüchlichen Pflicht machen, sogleich bei seiner Rückkehr nach Hause die im Walde vorgekommenen Pfändungen in sein Pfandbuch einzutragen. Dies hat nemlich den großen Vortheil, daß ihm der Gegenstand des Diebstahls oder der Contravention noch frisch im Gedächtniß ist, daß er die dabei vorgekommenen Nebenumstände besonders in dem Pfandbuche vermerken kann, und ihm die Holzmasse noch bildlich vor Augen steht, mit welcher er den Defraudanten betroffen hat. Ist diese Eintragung erst geschehen, dann sichert sich der Forstbeamte dadurch auch zugleich gegen einen gewissen Anfall von Weichheit, wenn die Defraudanten hinterher im Försterhause vielleicht allerlei Versuche machen, den Förster zu bewegen, daß er das von ihnen begangene Vergehen entweder gar nicht, oder im geringeren Maaße zur Anzeige bringe.

Am Forstgerichtstage hat der Förster in der Regel sein Pfandbuch bei sich, um in Streitfällen dem Richter die nähern That-Umstände nach demselben mittheilen, und ihm dadurch den Beweis für seine Angabe näher darlegen zu können.

Daß der Förster in dies Pfandbuch nur solche Fälle eintrage, deren Vergehen von ihm selbst entdeckt sind, daß er von Hörensagen oder auf den Grund einer ihm zugehenden äußerlichen Anzeige ein Waldvergehen nur dann in sein Pfandbuch eintragen werde, wenn er des Zeugenbeweises auf dem Forstgerichtstage

gewiß iſt, und daß er die That, namentlich beim Holzdiebſtahl, niemals größer in ſein Pfandbuch eintragen werde, als er ſie vor ſeinem Gewiſſen vertreten kann, d. h. daß er nicht mehr und nicht ſtärkeres Holz in Anſatz bringe, als womit er den Holzdieb betroffen hat, — dieſe Bedingungen müſſen von jedem Förſter erfüllt werden, welcher verlangt, daß der Richter ſeinen Angaben vollkommenen Glauben ſchenken ſoll, ohne auf die unbegründeten Einwendungen der Angeklagten zu achten.

Die Folge davon zeigt ſich in der Regel auf den Forſtgerichtstagen, und man kann dort am erſten kennen lernen, wie bei der Pfändung und Eintragung in das Pfandbuch zu Werke gegangen iſt. Man ſieht dort nemlich Förſter, die bei jedem einzelnen Defraudanten über die That ſelbſt, oder über Zeit und Holzmaſſe in heftigen Streit gerathen, und dadurch den Richter gegen ſeine Angaben argwöhniſch machen, während ein anderer Förſter auf dem ganzen Forſtgerichtstage nicht ein Wort ſpricht, weil kein Defraudant gegen ſeine Anzeige Einwendungen zu machen wagt, und wohl weiß, daß der Förſter ſich bei näherer Erörterung über die Richtigkeit der Anzeige durch ſein Pfandbuch oder durch andere That-Umſtände vollſtändig auszuweiſen im Stande ſein wird.

Das Streiten auf den Forſtgerichtstagen liegt nun zwar häufig in der Gewohnheit bei manchen Leuten, um wo möglich die Strafe von ſich abzuwälzen oder zu verringern, und mancher gewitzte Holzdieb weiß vor dem Richter eine Unſchuld zu heucheln, die dieſen veranlaßt, auf die Sache näher einzugehen. Aber es

fällt zuweilen auch, bei Lichte betrachtet, die Schuld auf den unzuverläſſigen Förſter zurück, denn es findet ſich nicht ſelten bei einer näheren Erörterung, daß er den Angeklagten entweder nicht bei der That betroffen, oder die Pfändung nicht ſelbſt bewirkt hat (denn es giebt auch Förſter, die ihren Sohn mit dem Holzſchläger, Einlieger, oder dem Knecht, Abends oder Nachts allein in den Wald ſchicken, und ſich in der Zeit lieber ins Bett legen), oder daß gegen den Anſatz des Holztaxwerthes erhebliche Bedenken erhoben werden.

Auf ſolche Förſter wird der Brodherr oder Vorgeſetzte bald aufmerkſam werden, und es wird daher jeder Förſter wohl thun, wenn er zur rechten Zeit das Pfandbuch als ſein Evangelium betrachtet, in welches nichts mehr und nichts weniger eingetragen werden darf, als was er vor Gott nach ſeiner Dienſtpflicht, und nach dem geleiſteten Eide, mit einem reinen und guten Gewiſſen zu vertreten im Stande iſt.

§. 70.

Aufſicht auf die Forſtberechtigten.

Es iſt ſchon oben im §. 44. die Nothwendigkeit auseinandergeſetzt worden, daß der Förſter ſich eine genaue Bekanntſchaft erworben haben müſſe, auf welche Weiſe und in welchem Umfange die auf dem Forſte laſtenden Servitute ausgeübt werden dürfen.

Hat der Förſter über dieſen Gegenſtand von ſeinem Vorgeſetzten oder von dem Brodherrn die erbetene Inſtruktion erhalten, oder die desfallſigen Ermit-

telungen selbst getroffen, dann ist es an ihm, mit unermüdeter Thätigkeit und Bestimmtheit darauf zu halten, daß der Umfang der Berechtigungen unter keinen Umständen erweitert werde, wozu die Berechtigten sich stets sehr geneigt zu zeigen pflegen.

Bei den Bauholz-Berechtigten wird eine solche Aufmerksamkeit Seitens des Försters weniger nothwendig werden, weil der Berechtigte seinen Bedarf in der Regel in jedem einzelnen Falle durch den Anschlag eines Bau-Beamten nachweisen muß, und es sich daher bei der Verabfolgung um eine bestimmte Stückzahl und Dimension handelt.

Bei den Brennholz-Berechtigten ist schon eine größere Aufmerksamkeit nöthig, weil das Recht in der Regel in dem unumschränkten freien Hiebe, oder in dem Rechte auf Windbruch und Lagerholz, oder in dem Abraum in den Schlägen, oder in dem sogenannten Raff- und Leseholz besteht, und daher zu den unbestimmten Berechtigungen gehört. Gewöhnlich ist entweder durch Privilegien, durch Erkenntnisse, durch Vergleiche oder durch langjährige Gewohnheit die Art und Weise der Ausübung dieser Gerechtsame bereits festgestellt, nemlich bis zu welcher Stärke ihnen das Holz zu nehmen erlaubt ist, mit welchem Angespann und in welchen Tagen sie in den Wald kommen, und ob sie und welche hauende und schneidende Instrumente mitzubringen berechtigt sind.

Daß diese Bestimmungen genau beachtet, und weder im Ganzen noch im Einzelnen überschritten werden, daß ferner kein Berechtigter von dem empfangenen Holze etwas verkauft oder zu anderem als seinem

eigenen Feuerungsbedarf verwendet, darauf hat der Förster mit großer Beständigkeit zu halten, und je ängstlicher er darin auf seiner Hut ist, je leichter wird er es haben, wenn die Berechtigten sich erst an die Ueberzeugung gewöhnen, daß der Förster ihnen nichts durchgehen läßt. Zeigt er sich schwach und nachsichtig, wenn einer oder der andere der Berechtigten die Grenzen seiner Befugnisse, wenn auch anfangs nur auf eine geringe Weise überschreitet, dann kann er sicher sein, daß ihm die Berechtigten bald über den Kopf wachsen werden, weil sie mit jedem Holztage etwas weiter greifen, und mit der Zeit die Natur ihrer Gerechtsame zum größten Nachtheile des Waldeigenthümers ganz verändern werden.

Was eben von der unbestimmten Holzungs-Gerechtigkeit gesagt ist, gilt von dem Rechte auf Harzscharren, Bülten- und Plaggenhieb, Gräserei-Nutzung und dergleichen Neben-Nutzungen.

In Hinsicht der Waldweide wird der Förster sein Augenmerk besonders darauf zu richten haben, daß die Berechtigten nicht mit mehr Vieh in den Wald treiben, als entweder nach dem Privilegio oder dem Erkenntniß ꝛc. festgestellt ist, oder sie bei einer unbestimmten Weidegerechtsame mit dem auf ihrem eigenen Grund und Boden gewonnenen Futter durchzuwintern im Stande sind.

Daraus folgt denn auch zugleich, daß eben so wenig fremdes Vieh als solches Vieh, was der Berechtigte etwa mit gekauftem Futter durchwintert, frei mit auf die Weide gebracht werden darf. Der Förster wird dyher wohlthun, wenn er das Weidevieh der

Berechtigten hin und wieder unerwartet nachzählt, und sich überzeugt, ob darunter nicht fremdes Vieh von Nichtberechtigten mit eingeschoben sei.

Erfährt er, daß die Berechtigten, deren Vieh-Stückzahl nicht bestimmt ist, fremde Wiesen zur Grasnutzung oder Acker pachten, und den Ertrag davon in die eigene Wirthschaft bringen, so muß er dies dem Brodherrn oder dem vorgesetzten Oberförster anzeigen, denn mit dem Futter von diesen Pachtstücken kann er mehr Vieh durchwintern, und der Berechtigte darf nicht mehr Vieh auf die Waldweide bringen, als er mit dem Futter, auf dem eignen Grund und Boden gewonnen, durchzuwintern im Stande ist.

§. 71.

Aufsicht auf die eigenen Hirten.

In der Regel kömmt der Förster, wenn er allein im Walde wohnt, in die Lage, für sein Vieh einen besonderen Hirten zu halten.

In den Königlichen Forsten im Preußischen Staate ist nun seit einiger Zeit die Einrichtung getroffen, daß dem Forstbeamten für sein Vieh ein besonderes Weide-Terrain im Walde, wo möglich in der Nähe seines Etablissements angewiesen wird, wenn er keine Gelegenheit hat, dasselbe auf dem Dienstlande selbst zu weiden, oder mit dem Vieh einer naheliegenden Gemeine gemeinschaftlich aufzutreiben, oder wenn nicht die auf dem Forste lastenden Weide-Servitut-Verhältnisse die Ausweisung eines solchen besonderen Hütungs-Terrains verhindern.

Hat der Forstbeamte es nicht vermeiden können, sein Vieh durch einen besonderen Hirten weiden zu lassen, dann wird er auch bald die Erfahrung machen, was er zu thun hat, um die dadurch für seine Schonungen heranwachsenden Gefahren abzuwenden.

Jeder Hirte wird es nemlich gern sehen, wenn die Hausfrau ihn lobt, daß sein Vieh in gutem Stande sei, und die Kühe reichliche und nahrhafte Milch geben. Da er weiß, daß er zu diesem Zweck viel leichter und viel eher gelangt, wenn sein Vieh sich täglich, wenn auch nur ein paar Stunden in der nahe liegenden Schonung ergötzt, wo er seinen Brodherrn, den Förster, vielleicht auf einem anderen Ende im Walde weiß, und das Vieh dadurch in einen besseren Stand kömmt, — da er ferner weiß und fühlt, daß er höchstens mit einer Tracht Schläge, die vielleicht auch nicht einmal recht ernstlich gemeint ist, davon kömmt, wenn der Förster ihn einmal in der Schonung ertappt, und er etwa merkt, daß namentlich die Frau Försterin über diesen Punkt nicht gar strenge denkt, — so muß der Förster ernstliche Maßregeln ergreifen, um auf diese Weise nicht ein eigener Mörder an seinen Schonungen zu werden.

Der erste und erfolgreichste Schritt dazu wird darin liegen, wenn der Förster dem Hirten es beim Miethen zur heiligsten und ernstesten Pflicht macht, das ihm zur Waldweide überwiesene Terrain mit dem Vieh nicht zu überschreiten, — wenn er auf Frau und Kinder dahin zu wirken weiß, daß auch sie die That des Hirten beim Eintreiben des Viehes in die Schonung eine schlechte, dem Hausherrn unangenehme,

und ihm selbst nachtheilig werdende Handlung halten, — wenn dem Hirten beim Antritt des Dienstes mit Bestimmtheit angekündigt wird, daß er beim ersten Falle solcher Frevelthat sofort aus dem Dienste entlassen werden müßte, und er für die Schonungsstrafe mit seinem Lohne verhaftet bleibe.

Wo zur Verhütung der Schonungsfrevel durch den eigenen Hirten auf eine solche, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Weise Maßregeln getroffen werden, da möchte es wohl zu den Seltenheiten gehören, wenn demungeachtet hin und wieder ein solcher Fall vorkommen sollte, und er wird ganz zu vermeiden sein, wenn der Förster nur zuverlässige, in gutem Rufe stehende Leute als Hirten in seinen Dienst aufnimmt, und es namentlich niemals sich beikommen läßt, nur einen Hirten-Jungen zu halten, oder einem solchen auch nur hin und wieder die Waldweide anzuvertrauen, wenn er den eigentlichen Hirten vielleicht in der Erndtezeit in seiner Wirthschaft anderweit besser benützen könnte, — endlich, wenn er strenge darauf hält, daß sein Vieh niemals ohne Hirten in den Wald gejagt wird.

§. 72.

Verhütung der Waldbrände.

Von den Wäldern sind es besonders die Kiefernhaiden auf dem leichteren, mit Moos oder Haidekraut bezogenen Boden und die Schonungen, welche der Gefahr am meisten ausgesetzt sind, durch Feuer vernichtet oder beschädigt zu werden, und sie sind es daher, welche der Förster in heißen und dürren Frühjahrs-

Sommers- und Herbsts-Zeiten vorzugsweise unter seine besondere Obhut und unter seinen Schutz zu nehmen hat.

Daß der Förster, wenn er Feuer in seinem Walde bemerkt, sogleich die nächsten Ortschaften zum Löschen mit Spaten und Hacken aufbieten, und seinem Vorgesetzten durch einen Eilboten ohne allen Verzug davon Meldung machen, — daß er mit der erscheinenden Rettungs-Mannschaft unterhalb des Windzuges dem Feuer durch Abbrennen eines Streifens an einem Wege oder Gestell entgegenarbeiten muß, um ihm dadurch Grenzen zu setzen, wenn nicht etwa die Brandfläche noch so klein ist, daß die Mannschaft das Feuer mit abgebrochenen Zweigen ausschlagen kann, — dies alles wird jedem Förster entweder durch den Unterricht aus der Lehrlingszeit her oder durch eigene Erfahrung bekannt sein.

Der Förster wird aber auch manches zur Verhütung der Entstehung eines Waldbrandes beitragen können, wenn er sich in der dafür gefährlichen Jahreszeit gerade auf den Punkten recht oft und viel zeigt, wo die meiste Gefahr zu fürchten ist, und dabei sein Augenmerk auf nachstehende Verhältnisse richtet:

1) Mancher Förster sucht die Feuersgefahr hauptsächlich in dem Tabackrauchen im Walde, und verfolgt alles, was sich darin mit einer Tabackspfeife zeigt. — Diese Besorgniß ist aber unbegründet, und man kann wohl dreist annehmen, daß die wenigsten Waldfeuer zeither durch das Tabackrauchen entstanden sein mögen.

Dies ist denn auch in der neuesten Zeit ziemlich allgemein als richtig angenommen, denn in dem

Entwurfe zur neuen Forst-Ordnung für den Preußischen Staat ist das Tabackrauchen im Walde für unschädlich erachtet, wenn die Pfeife mit einem Deckel gehörig verschlossen ist.

2) Viel nothwendiger ist dagegen eine genauere Aufsicht auf die Hirten, insbesondere im Frühjahr und Herbst, wo die Nächte noch lang und kühl, und Nachthütungen gebräuchlich sind. Die Hirten mögen zu diesen Zeiten in Stubbenlöchern, in hohlen Bäumen ꝛc. gern Feuer anmachen, um sich dabei zu wärmen und Kartoffeln zu braten; — sie lassen dann, wenn sie am Morgen mit dem Vieh oder den Pferden nach Hause treiben, unbekümmert um die Folgen, das Feuer brennen, und es darf dann nur ein Windzug kommen, und in der Nähe Heidekraut, Moos oder trockenes Reisig sein, so ist das Waldfeuer in Gang gebracht.

3) Es sind auch Fälle bekannt, daß durch Marktfuhrleute oder durch Wallfahrtsleute ein Waldbrand entsteht, welche in der Forst übernachten, um früh am andern Morgen die naheliegende Stadt oder den Wallfahrtsort zu erreichen, und über Nacht Feuer anmachen, ohne es beim Abzuge auszulöschen, oder mit Erde zu begraben.

Dies läßt sich verhüten, wenn der Förster zu solchen Zeiten, wo er weiß, daß in dieser oder jener Stadt Markt oder ein Wallfahrtstag ist, die durch seinen Forst dorthin führenden Wege und Steige entweder Nachts vorher oder am frühesten Morgen abpatrouillirt.

4) Viel gefährlicher für den Wald ist es dagegen, wenn an ihn verwachsene Aecker grenzen, welche

alle 9 bis 12 Jahre einmal mit Getreide besät, und von welchen die darauf inzwischen gewachsenen Kiefernbüsche, das Moos und Haidekraut weggebrannt werden soll, um die Asche zugleich als Düngung zu benutzen.

Wenn nun auch wirklich ein solcher angrenzender Ackerbesitzer es versäumen sollte, dem betreffenden Förster von seiner Absicht Kenntniß zu geben, so kann diesem ein solches Ereigniß eigentlich doch nicht unerwartet kommen, denn er wird doch wöchentlich einigemale solche Punkte passiren, und an den Vorbereitungen, z. B. an dem Weghauen der stärkeren, zu Brennholz tauglichen Büsche, erkennen, was dort vorgehen soll, und wird dann noch Zeit genug gewinnen, um solche Maßregeln zu treffen, daß das Unternehmen des Grenznachbars ohne nachtheilige Folgen für den daran stoßenden Wald durchgeführt werde.

5) Wo Köhlerei im Walde getrieben wird, muß der Förster die Köhler hin und wieder und insbesondere bei trockenem und stürmischem Wetter kontroliren, ob sie die Kohlenmeiler-Stellen auch von allen brennbaren Erdstoffen ꝛc. befreit, und um den Meiler herum einen breiten Streifen abgeschüppt haben, — ob sie ferner auch beim Ausziehen der Kohlen die darin etwa noch vorkommenden Brandstücke gehörig auslöschen.

6) Es würde eine Härte bezeichnen, wollte man bei kaltem oder nassem Herbst-, Winter- oder Frühjahrs-Wetter den Holz- oder Stubbenschlägern verbieten, sich neben ihrer Arbeit ein kleines Feuer anzumachen und zu unterhalten, um sich zeitweise zu

erwärmen oder wohl auch Essen dabei zu kochen, — denn zu solchen Jahreszeiten wird bei gehöriger Aufsicht niemals ein Waldfeuer entstehen, wenn namentlich darauf gehalten wird, daß die Holzschläger niemals die Arbeitsstätte verlassen, ehe nicht das Feuer vollständig ausgelöscht, und mit Erde oder Schnee beworfen ist.

Aber wenn die Zeit der warmen und trockenen Witterung heranrückt, dann muß der Förster gegen dergleichen Waldarbeiter den gehörigen Ernst zu gebrauchen verstehen, damit sie sich nicht unterstehen, das dann eintretende Verbot des Feueranmachens zu übertreten, um auch auf diese Weise von dem Walde die Gefahr abzuwenden.

7) Es kommen wohl auch hin und wieder, besonders in Gegenden, wo die Cultur der Menschen noch auf einer niedrigeren Stufe steht, Fälle vor, daß durch vorsätzliche Brandstiftungen Feuer im Walde entsteht, weil die Anwohner desselben dann mehr und wohlfeileres Brennholz erhalten, und zu einer besseren Weide zu gelangen gedenken.

Gegen solche ruchlose Thaten lassen sich freilich wenig Vorkehrungs-Maßregeln treffen, und es bleibt dem Förster dann nur übrig, alles mögliche aufzubieten, um den Frevler zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen.

Die obigen Andeutungen werden ausreichen, den Förster darauf aufmerksam zu machen, worauf es ankömmt, um seine Forst gegen Waldbrände möglichst zu sichern und zu schützen.

In den Gegenden, wo große Kiefernwälder in zusammenhängender Fläche vorhanden sind, wie z. B. die bekannte Tuchelsche Haide in Westpreußen, da sind wohl auf einigen Höhenpunkten Vorrichtungen getroffen, von welchen herab die Gegend zu übersehen ist, um im Falle des Ausbruchs eines Feuers schnell bestimmen zu können, wo das Feuer wüthet, und wohin daher die zu entbietenden Lösch-Mannschaften zu dirigiren sein werden.

Wo solche Anstalten vorhanden sind, da muß sie der Förster öfter besuchen, weil er hier oft das Feuer in seiner ersten Entstehung bemerken, und zur Hilfe zu eilen im Stande sein wird, ehe es weiter um sich greift und zum größeren Waldbrande ausartet.

§. 73.

Verhütung der Verheerung des Waldes durch Insekten.

Der Schutz des Waldes gegen die verheerende Macht der schädlichen Insekten gehört zu den wesentlichsten und wichtigsten Pflichten eines Forstschutzbeamten, und sollte von jedem Förster recht ernstlich im Auge behalten werden.

In seiner Hand liegt es zum großen Theile, dazu beizutragen, daß die heranrückende Gefahr frühzeitig erkannt, und das Nöthige veranlaßt werde, um sie für den Forst so wenig als möglich schädlich werden zu lassen.

Das schädliche Insekt, nemlich die Raupe oder der Käfer, tritt, mit seltenen Ausnahmen, fast niemals unvorhergesehen mit einem mal in einer solchen Menge auf, daß dasselbe den Holzbeständen nachtheilig

werden könnte, es gehört eine Zeit zur Entwickelung und Vermehrung dazu, wenn diese auch sonst sehr schnell von statten geht.

Aber diese Zeit ist es eben, welche der Forstmann zur Verminderung des Insekts bis zum Grade der Unschädlichkeit benutzen muß, ehe dasselbe so überhand nimmt, daß jede menschliche Hilfe zu spät kömmt. — Um diesen Zeitpunkt niemals ungenützt vorübergehen zu lassen, ist es dringend nothwendig, daß der Förster auf jeden Käfer, auf jede Raupe, auf jeden Schmetterling in seinem Walde sehr aufmerksam sei, die gefundenen Insekten einfange, und sie seinem Vorgesetzten oder Brodherrn vorzeige, wenn er selbst sie nicht zu erkennen vermag.

Nachdem das schöne und gediegene Werk von Dr. Ratzeburg, Professor an der höhern Forst-Lehr-Anstalt in Neustadt-Eberswalde, erschienen ist, kann es nicht mehr schwer werden, die dem Walde schädlichen Insekten kennen zu lernen, und da dies vortreffliche Werk jetzt als Inventarium in jeder Königlichen Oberförsterei niedergelegt ist, so wird nun selbst auch jeder Privatförster sich über die Natur, die Art der Vermehrung und des Grades der Schädlichkeit unterrichten können, wenn er ein Exemplar des Käfers, der Raupe oder des Schmetterlings einfängt, und sich damit zur nächsten Oberförsterei begiebt.

Den Kiefernhaiden ist namentlich die große Kiefern-Raupe, der Kiefern-Spinner (phal. bomb. pini) die gefährlichste, welche in der Regel Ausgangs Oktober vom Baume herab unter das Moos zum Winterschlaf herabsteigt. Wenn nun der Förster im Monat

November Nachsuchung am Stamme herum unter dem Moose macht, so wird er am Besten beurtheilen können, in welchem Maße sie in seinem Revier vorhanden, und ob ihre Zahl so groß ist, daß Maßregeln zu ihrer Vertilgung eintreten müssen.

Wie dies und die Vertilgung der andern Raupen- und Käfer-Arten, namentlich des Borkenkäfers, des Rüsselkäfers, der Nonne ꝛc., zu veranlassen ist, gehört nicht hierher, da die vorliegende Schrift kein Lehrbuch sein, vielmehr den Förster nur auf den Nachtheil aufmerksam machen soll, der daraus nothwendigerweise entstehen muß, wenn er der Vermehrung jedes Insekts in seinem Walde ruhig zusieht, ohne die erforderlichen Maßregeln zu seiner Vertilgung oder wenigstens Verminderung anzuwenden, und dadurch die Holzbestände ihrer Vernichtung Preis zu geben.

Wie dies zu veranlassen ist, muß der Förster vielmehr während der Lehrlingszeit, oder wenn er dies dort vernachlässigte, späterhin von besser unterrichteten Forstmännern oder aus einem guten Lehrbuche erlernt haben, wozu das schon obengedachte Ratzeburgsche Werk so ganz geeignet ist, von welchem auch neuerdings ein kürzerer Auszug erschienen, und für einen billigen Preis in jedem Buchladen zu haben ist.

Endlich muß hier noch besonders erwähnt werden, daß der Forstschutzbeamte die Sorge um die Gefahr des Waldes durch Raupen- oder Käferfraß nicht allein auf die ihm anvertraute Forst beschränken darf, wenn er jeder Gefahr vorbeugen will, sondern daß er unter diesen Umständen auch die Verpflichtung hat, sich in einer steten Kenntniß zu erhalten, wie es im

Nachbarwalde aussieht. Es sind nemlich viele Fälle bekannt, daß der Schmetterling aus einem innern Naturtriebe, seine Eier nicht in schon kahlgefressene Bestände legt, weil er fühlt, daß die daraus hervorgehende Raupe keine Nahrung mehr finden würde. Der Schmetterling schwärmt dann, wie dies die Erfahrung lehrt, in die benachbarten Holzbestände, um dort seine Eier an solchen Bäumen abzulegen, welche der Raupe Nahrung gewähren können. Auch giebt es Fälle, daß, wenn während der Schwärmzeit des Schmetterlings ein starker Wind entsteht, dieser dadurch oft über Feld nach einem anderen Revier verschlagen wird, dort seine Eier ablegt, und wider Erwarten auf Punkten Raupen sich zeigen, wo bis dahin noch keine zu bemerken waren.

Der Forstbeamte muß daher von den desfallsigen Verhältnissen im Nachbarwalde sich in steter Kenntniß erhalten, und erforderlichenfalls die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen, um die Gefahr von seinem Walde abzuwenden.

§. 74.

Verhalten in Bezug auf die Jagd.

Wenn gleich in der neueren Zeit fast überall die Nothwendigkeit erkannt wird, den Wildstand in den Wäldern nicht zu einer solchen Masse heranwachsen zu lassen, daß derselbe dem guten Gedeihen der jungen Schonungs-Anlagen, oder den angrenzenden Saat- und Getreide- oder Kartoffelfeldern nachtheilig werden könnte, so wird es doch gern gesehen, und hebt auch wirklich den Wald selbst, wenn darin ein angemessener Wildstand vorhanden ist.

In einem wildarmen Walde ist man die Schuld davon auf den Förster zu schieben sehr geneigt, und ein solcher Verdacht wird sich bei näherer Beleuchtung auch — sehr häufig wenigstens — begründet finden, weil mit Ausnahme weniger Fälle, wie z. B. in trokkenen Kiefernhaiden, wo auf schlechtem Boden weder Wasser, noch in der Nähe Feld vorhanden ist, die Schuld auch wirklich in sofern an dem Förster liegt, daß er dem Walde nicht den gehörigen Schutz angedeihen läßt, und nicht aus dem Wege zu räumen weiß, was dem Emporkommen des Wildes hinderlich werden kann.

Was dazu gehört, um eine heruntergekommene Jagd in Aufnahme zu bringen, oder eine gute Wildbahn in diesem Zustande zu erhalten, wird in den nachfolgenden Paragraphen näher besprochen werden.

Hier ist nur noch zu bemerken, daß der Förster es sich stets zu einer Art von Ehrensache machen muß, den Ruf eines tüchtigen fernen Schützen zu erwerben, weil ein Grünrock, der schlecht schießt, und überhaupt verräth, daß er sich aus der Jagd wenig mache, von seinen Collegen, wo er sich einmal auf der Jagd blicken läßt, gefoppt, gehänselt, ihm wohl auch mancher Streich gespielt wird. Der Förster muß daher niemals vergessen, daß Klappern zum Handwerk gehört, — er muß überall Gelegenheit nehmen, als Büchsen- und Flinten-Schütze in der Uebung zu bleiben, wenn auch auf seinem Revier nicht viel zu schießen vorkömmt, weil er nicht weiß, ob er nicht über kurz oder lang in eine Lage kommen wird, wo er sich öfter als Schütze zu zeigen verpflichtet ist, und weil er doch

hin und wieder von seinem Vorgesetzten den Auftrag zu erwarten hat, dies oder jenes Stück Wild abzuschießen.

Deshalb ist es denn auch gut, wenn der Förster in der Nähe seiner Wohnung einen Scheibenstand anlegt, und sich darin von Zeit zu Zeit sowohl allein, als auch mit benachbarten Förstern und Jägern übt, — wenn er ferner auf gute Gewehre und diese in Ordnung hält, — wenn er zu einer guten Art von Hühner- und Dachshunden zu kommen, und den Hühnerhund gut zu dressiren und abzuführen versteht. Gute Hühnerhunde werden theuer bezahlt, und mancher Förster verschafft sich dadurch eine gute Neben-Einnahme, wenn er in dieser Beziehung es erst zu einem gewissen Rufe gebracht hat.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Förster sich bei seinem Vorgesetzten auch in Bezug auf die Jagd angenehm empfiehlt, wenn er die ihm hin und wieder zugehenden Aufträge zur Wildlieferung so pünktlich als irgend möglich zu erfüllen sucht, weil dergleichen Wildlieferungen häufig für bestimmte Tage auf höhere Veranlassung gelten, und auch der Oberförster dabei mit in Verlegenheit kömmt, wenn er die ihm dieserhalb zugehenden Aufträge nicht erfüllen kann

§. 75.

Schutz der Jagd gegen Wilddieberei.

Der Förster wird hin und wieder in die Lage kommen, seine persönlichen Kräfte mit einem Holzdiebe zu messen, wenn er nicht mehr so viel Zeit hat, von einem Gewehr Gebrauch zu machen. — In solchen

Fällen ist indeß das Uebergewicht auf der Seite des Försters, denn der Holzdieb wird es niemals vergessen, daß er es mit einem bewaffneten Manne zu thun hat, der im höchsten Nothfalle von seiner Waffe Gebrauch zu machen befugt ist.

Anders steht die Sache, wenn der Förster im Walde mit einem Wilddiebe zusammentrifft, da dieser auch ein Gewehr führt, und es bekannt ist, daß der Wilddieb von Profession mit der Zeit auch zu der Ueberwindung gelangt, im Augenblick der Bedrängniß seine Büchse oder Gewehr auf seinen Verfolger abzudrücken, um sich selbst frei zu machen, ehe es dem Förster gelingt, so in seine Nähe zu kommen, daß er ihn fassen könnte.

Versieht es der Förster hierin einmal gegen den Wilddieb von Profession, sei es nun, daß er ihm absichtlich aus dem Wege geht, oder er bei Gelegenheit der beabsichtigten Pfändung eine Art von Unentschlossenheit oder gar Feigheit zeigt, dann kann er sich der öfteren Wiederholung seines Besuches versichert halten, denn der Wilddieb geht gern dahin, wo er weiß, daß er bei der Ausübung der Jagd nichts von dem Forstschutzbeamten zu fürchten hat.

Daher muß es denn der Förster verstehen, sich bald nach dem Antritt des Dienstes auch in dieser Hinsicht bei den nächsten Jagdliebhabern und Wilddieben in einen gewissen persönlichen Respekt zu setzen, und den Ruf zu gewinnen, daß mit ihm schlecht Kirschen zu essen sei. Um hierbei zum Zwecke zu gelangen, ist es nothwendig, daß der Förster auf geeignetem Wege genaue Erkundigung einziehe, wer,

namentlich vom niedern Stande, in den Dörfern oder in der naheliegenden Stadt wohl Jagdliebhaber sei, und auf die Jagd zu gehen pflege. Ist er hierüber erst zu einer zuverlässigen Nachricht gelangt, dann kennt er den Feind seines Wildstandes und wird nun Gelegenheit nehmen müssen, zu erforschen, wie und wann er auf die Jagd gehe, um sich dann, allenfalls unter Zuziehung des benachbarten Försters oder von einem Holzschläger begleitet, in den Versteck zu legen, und ihn im entscheidenden Momente zu überflügeln.

Sieht sich der Wilddieb auf diese Weise ein paar mal beunruhigt, dann wird ihm die Sache bald unangenehm, und er sucht sich mit der Zeit in einem andern Jagdbezirk zu entschädigen, wo ihm weniger auf die Finger gesehen und geklopft wird.

Der Förster wird denn auch wohl thun, wenn er es außer seinem Vorgesetzten so geheim als möglich zu halten sucht, wo sein Wild steht, und welchen Wechsel es hat. In allen Fällen muß er vermeiden, diejenigen Jagdliebhaber, welchen er nicht recht traut, auf die Jagd zu sich einzuladen, um mit ihrer Hilfe den ihm aufgetragenen Abschuß von Wild zu bewirken, weil sie sich dann gern die Gelegenheit absehen, wo sie Wild treffen, ohne vom Förster geführt zu werden. Wenn der Förster im Herbst gegen Abend die Grenzen abpatrouillirt, die an besäte Felder stoßen, wohin das Wild dann gern austritt, — wenn er in mondhellen Winternächten in der Nähe der Dörfer oder der einzeln liegenden Etablissements umherschleicht, wo mancher Hase weggeschossen wird, indem er nach dem Kohlgarten zieht, um sich zu äsen, — wenn er

endlich strenge darauf sieht, daß die Grenznachbarn sich nicht erlauben, das Wild von der benachbarten Jagdmark durch Anlegung von Salzlecken oder Futterplätzen in der Nähe der Grenze anzukirren, dann wird sich auch sein Wildstand bald heben, und er wird sich den Ruf eines guten Pflegers und Schützlings seiner Jagd mit Recht erwerben.

Ueber alle vorkommenden Contraventions-Fälle, und wenn sie auch nur auf einen entfernten Verdacht hinauslaufen, muß der Förster seinem Vorgesetzten vertrauliche Mittheilung machen, der ihm dann die erforderliche Unterstützung gewähren, oder ihn instruiren wird, wie er sich im ferneren Verlaufe der Sache unter diesen oder jenen Umständen zu verhalten habe, damit der Zweck erreicht werde, daß der Wildstand nicht durch Wilddiebe beunruhigt oder vermindert werde.

§. 76.

Vertilgung des Raubzeuges und der herumlaufenden Hunde.

Im vorhergehenden Paragraph ist der Nachtheile gedacht, welche der Jagd drohen, wenn der Förster die Wilddiebe sich über den Kopf wachsen läßt.

Ein zweiter, eben so nachtheiliger, und oft noch gefährlicherer Feind für die Erziehung und Erhaltung einer guten Wildbahn ist das Raubzeug, dessen Vertilgung der Förster sich unabläßig und auf jede Weise angelegen sein lassen muß.

Wo der Wolf, als König der Raubthiere, noch hin und wieder mit auf die Jagd geht, wie dies am Rhein im Regierungsbezirk Trier und in den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, wo diese mit

Polen oder Rußland grenzen, wohl noch oft vorkommen wird, da bestehen auch überall bestimmte Vorschriften, was der Förster zu thun hat, wenn er einen Wolf sieht, spürt oder ihm Meldung gemacht wird, daß er hin und wieder ein Stück Vieh zerrissen oder eine Heerde angefallen hat.

Dagegen fällt es mehr der eigenen Sorge des Försters anheim, dahin zu wirken, daß der schlaue und für die Jagd unstreitig eben so gefährliche Fuchs in seiner Vermehrung so viel als möglich kurz gehalten werde. Wenn auch der Jäger statt vier Hasen lieber einen Fuchs schießt, — wenn auch der Balg eines ausgewachsenen Fuchses einen schönen, warmen und leichten Winterpelz giebt, und vom Kürschner gut bezahlt wird, so muß der Förster doch niemals vergessen, wie viel junge Rehe, Hasen und Hühner er verzehrt, ehe er dem rechten Schützen vor die Flinte kömmt, und welchen nachtheiligen Einfluß dieses Raubthier auf die Wildbahn ausübt.

Will der Förster daher, daß die Jagd in seinem Reviere emporkommen solle, dann schaffe er vor allen Dingen die Füchse fort, und dazu giebt es kein besseres Mittel, als die Anschaffung guter Fangeisen, und das Graben der jungen Füchse im Bau, ehe die Mutter mit ihnen ins hinaufschießende Getreide zieht.

Nicht minder wird der Förster sein besonderes Augenmerk auf alle diejenigen Raubvögel zu verwenden haben, welche dem jagdbaren Wilde nachstellen. Es giebt für die Wirthschaftsgebäude des Försters keinen schöneren und empfehlenderen Ausputz, als wenn die Giebelseiten mit angenagelten Raubvögeln geziert

sind, denn sie sind die besten Zeugen dafür, daß der Förster dergleichen gefährlichen Nebenbuhlern des Jägers nachzustellen, sie anzuschleichen und zu treffen versteht.

Demnächst sind es auch noch die Hunde und Katzen, welche namentlich auf den Feldern manchem Junghasen und jungen Rebhuhn das Lebenslicht ausblasen. — Diese ungebetenen Mitjäger müssen daher fortgeschossen werden, wo sie sich auf freiem Felde oder im Walde blicken lassen, und muß dabei jede unzeitige Rücksicht darauf, daß Hund und Katze sonst zu den nützlichen Hausthieren gehören, überwunden werden, da beide aufhören, als Hausthiere nützlich zu sein, wenn sie das Haus verlassen, um auf die Jagd zu gehen.

Endlich wird der Förster wohl thun, wenn er den Hund im Walde nur dann von der Leine losläßt, wenn er wirklich Wild suchen soll. Läßt er den Hund immer revieren, dann wird er bald mit diesem, bald mit jenem Stück Wild abgehen, wodurch das Wild unnütz beunruhigt, und sich nach und nach fortziehen wird. Außerdem entsteht der Nachtheil, daß in dem Hunde die Sucht zur Alleinjagd angeregt, und daß er bald auf seine eigene Hand auf die Jagd ausgehen, und der Wildbahn Schaden thun wird. Einem solchen eingerissenen Uebelstande ist dann nicht anders abzuhelfen, als daß der Hund zu Hause angelegt wird, denn er wird sonst mit der Zeit auch die Hofhunde zu seiner Begleitung mitnehmen, und dann ist es freilich nicht zu verwundern, wenn im Walde eines solchen Försters kein Wild sich hält.

§. 77.

Fütterung des Wildes im Winter, Getreidesaat auf kleinen Blößen.

Wenn der Förster es dem Himmel und dem Zufalle überlassen will, wie sein Wild durch den strengen Winter kommen soll, besonders wenn viel Schnee eine lange Zeit anhaltend liegt, dann wird sein sonstiges Bemühen, die Jagd emporzubringen, wenig helfen, weil ein einziger Winter die Früchte einer mehrjährigen Schonung des Wildes unvermeidlich fortraffen kann.

Es ist eine wahre Freude zu sehen, wie mancher Förster in dieser Hinsicht schon im Spätherbst zu sorgen anfängt, um nicht überrascht zu werden, wenn plötzlich strenge Kälte mit hohem Schnee eintritt.

Aus einer Mandel Hafergarben und aus einem Centner Heu läßt sich schon manches, hin und wieder in den Schonungen anzuhängende Wildbündchen machen, und da das Wild bekanntlich von der Natur im Winter zur Entbehrung einer vollständigen Nahrung angewiesen ist, außerdem im Schlage beim Holzfällen manche Knospe an den Zweigen der gefällten Stämme findet, auch wohl hin und wieder eine Aspe zu diesem Zweck gefällt wird, so gehört nicht viel aus der Scheune und vom Heuboden dazu, um das Wild mit einiger Unterstützung durch einen strengen und langen Winter zu helfen. In den meisten Fällen wird der Revierverwalter als Pächter oder als Administrator der Jagd nicht verlangen, daß der Förster das erforderliche Futter besonders in den Fällen aus eignen Mitteln trage, wo er selbst entweder nur eine sehr unbedeutende Landwirthschaft oder wenig tragbares

Land oder Wiesen hat. In den Forsten, wo aus diesen oder jenen Rücksichten ein starker Wildstand unterhalten wird, da übernimmt wohl der Administrator selbst die Versorgung des Wildes mit Futter für den nächsten Winter, und liegt es dann dem Förster nur ob, ihn dabei thätig zu unterstützen.

Dem sei, wie ihm wolle, soll das Wild im Winter mit etwas Futter unterstützt werden, und dafür wird jeder brave Förster auf die eine oder die andere Weise sorgen, — dann ist nur der richtige Zeitpunkt, wo es in den Schonungen ausgehängt werden muß, nicht zu versäumen, wenn dem Wilde wirklich eine nutzbare Unterstützung zu Theil werden soll. Der Förster nemlich, der beim Eintritt von strenger Kälte und großem Schneefall von einem Tage zum andern abwarten will, ob nicht wieder gelindes und Thauwetter eintreten werde, wird mit seiner Hilfe in der Regel zu spät kommen, wenn er sich erst dann entschließt, etwas Futter auszuhängen, wenn der hohe Schnee und die strenge Kälte länger anhält, als er zu fürchten geglaubt hat. Erfahrungsmäßig geht nemlich das Wild, namentlich aber das Reh, nicht mehr an die Futterplätze, auch nicht mehr an gefällte Aspen, wenn es in Folge von Kälte und vielem Schnee bereits zu kümmern angefangen hat, und man muß daher nicht zögern, dem Wilde die Hilfe anzubieten, so lange dasselbe noch kräftig genug und noch nicht zaghaft ist, sich Aesung zu suchen.

Manche Förster, die an einem guten, nicht übermäßigen Wildstande eine wahre Freude haben, und darin zugleich eine Ehre suchen, lassen wohl auch

zuweilen auf Ackerstücken ihres Etablissements in der Nähe des Forstes, oder in demselben, die Früchte von ein paar Metzen Aussaat stehen, oder besäen zu diesem Zweck kleine Blößen im hohen Holze in der Nähe der Schonung, um ihrem Wilde den Aufenthalt im Walde angenehm zu machen, und demselben für den Spätherbst und für den Anfang des Winters eine gute Aesung zu verschaffen. Alles, was der Förster hierin thut, um zu zeigen, daß er Sinn für das edle Vergnügen der Jagd hat, wird von seinen Vorgesetzten gern anerkannt werden, und ihre persönliche Zuneigung zur Folge haben.

§. 78.

Aufbewahrung der Inventarien-Stücke, — Mißbrauch der Kultur-Geräthe.

Zu den gewöhnlichen Inventarien-Stücken, welche sich auf jedem Försterhofe befinden, gehören die Dienst-Instruktionen, und die übrigen Papiere, als Abzählungstabellen, Anweisezettel, das Pfandbuch, die Heidemiethe-, Weidemiethe-Nachweisungen und dergleichen mehr, auch die Feuerlösch-Geräthschaften.

So viel nun zuvörderst die Dienst-Papiere betrifft, so gehört es zur guten Ordnung, wenn der Förster diese entweder in einer Tischschublade oder in einem besondern Schranke stets unter seinem eigenen Verschlusse behält, und für jede einen besondern Platz bestimmt. Es kommen bei den Bereisungen der Vorgesetzten oft Fälle vor, daß das eine oder das andere dieser Papiere zur Einsicht vorgelegt werden soll, und dann macht es stets einen angenehmen Eindruck, wenn

der Vorgesetzte bei dieser Gelegenheit sieht, daß der Förster auch in diesem Zweige seines Dienstes eine gewisse Sorgfalt und Pünktlichkeit beobachtet, wogegen es immer eine Art von Mißtrauen erwecken wird, wenn sich bei dieser Gelegenheit ergiebt, daß es dem Förster beim Aufbewahren seiner Papiere an Ordnungsliebe fehlt.

Die Feuerlösch-Geräthschaften, bestehend aus einer Handspritze und ein paar ledernen Eimern werden im Hausflur an besonderen Nägeln den schicklichsten Platz finden, weil sie dort im Augenblick einer entstehenden Feuersgefahr gleich jedem Hausbewohner zugänglich sind. Nur muß strenge darauf gehalten werden, daß sie zu keinem andern häuslichen Bedarf benützt werden; — eben so ist es aber auch nöthig, daß die Eimer von Zeit zu Zeit mit Trahn oder Fett eingeschmiert werden, damit sie nicht zu hart werden oder verspaken, und die Handspritze muß hin und wieder ins Wasser gestellt werden, damit das Werg am Ventil nicht zusammentrockene, wodurch die Spritze für den ersten Augenblick unbrauchbar wird. Diese Aufsicht auf die Feuerlösch-Geräthschaften ist häufig von Wichtigkeit, denn es läßt sich ein Feuer in der ersten Entstehung selbst mit diesen Geräthschaften dämpfen, wenn sie sich in gehörigem Stande befinden, und augenblicklich angewendet werden.

Nächstdem kommen wohl auch einzelne Fälle vor, daß auf einem Försterhofe, besonders in Revieren, die entfernt vom Sitze des Oberförsters liegen, und wo starke Culturen, Köhlereien, Torfnutzungen ꝛc. betrieben werden, auch noch andere Inventarien-Stücke oder

auch Jagdzeuge sich befinden. Sind nun darunter solche Gegenstände vorhanden, die auch zu landwirthschaftlichen Zwecken benützt werden können, als z. B. Pflüge, Egden, Rechen, Rode- und Cultur-Hacken oder Aexte, so muß der Förster diese nicht allein gut aufbewahren und sie nach jedem Gebrauch gehörig reinigen, sondern auch, wenn sie schadhaft geworden sein sollten, nach vorheriger Meldung an den Vorgesetzten, wieder in Stand setzen lassen. Diese Inventarienstücke muß der Förster auch stets unter besonderem Verschlusse halten, und mit allem Ernste darauf sehen, daß sie niemals zu seinen eigenen Zwecken in der Wirthschaft benützt werden, weil er dazu kein Recht hat, und seine Amtspflicht verletzen würde, wenn er einen solchen Mißbrauch mit fremden Sachen zulassen oder selbst begehen sollte.

B. Pflichten als Nutznießer des Etablissements.

§. 79.

Zweckmäßige Einrichtung und Führung der Wirthschaft.

Wer in einer dienstlichen Lage sich befindet, in welcher ihm die Veranlassung gegeben ist, viele Försterhöfe und die Art ihrer Bewirthschaftung kennen zu lernen, der erkennt bald die überall geltende Wahrheit des alten Sprichworts: „wie man's treibt, so geht's.“

Sehr häufig sind bei den Försterhöfen die örtlichen Verhältnisse von der Beschaffenheit, daß die Nutz-

nießer deſſelben nicht vorwärts kommen können, und dieſem Uebelſtande wird in allen den Fällen nicht gründlich abzuhelfen ſein, wo namentlich ein ſolcher Förſterhof entweder in Kiehnheiden auf magerem, dem Sonnenbrande ausgeſetzten Sandboden liegt, oder wo der Acker ringsum von hohem Holze dicht umſchloſſen iſt, und das Getreide theils durch die Beſchattung, theils durch die auf ſolchen Punkten ſehr oft nachtheilig wirkenden Frühjahrsfröſte im Ertrage ſtets ſehr dürftig auszufallen pflegt.

Verliert nun der Förſter gleich im erſten Jahre, wenn die Erndte gering in den Körnern oder im Stroh ausfällt, und weil ihm vielleicht von mehreren Seiten her geſagt wird, daß auf ſeinen Dienſtländereien nichts wachſen wolle, den Muth, ohne erſt dieſen oder jenen Verſuch zur Verbeſſerung des Bodens und zu ſeiner beſſeren Ertragsfähigkeit gemacht zu haben, dann wird er bald mit der Ueberzeugung fertig ſein, daß ihm ein ſchlechtes Loos als erſte Anſtellung zu Theil geworden.

Aber es finden ſich auch viele Förſterhöfe, welche nach der Beſchaffenheit des Bodens und den dazu gehörigen Wieſenflächen viel beſſer und zu einem höheren Ertrage benützt werden könnten, wenn der Förſter und deſſen Frau ſich darauf legen wollte, die Hinderniſſe aufzuſuchen und aus dem Wege zu räumen, welche die Urſache dävon ſind, daß die Familie nur in Noth und Entbehrung ſich von einem Jahre zum andern hinkümmert, und ſich ungerechterweiſer über ihr Schickſal beklagt.

Um in diesen Fehler nicht zu verfallen, kömmt es bei einer zweckmäßigen Führung und Einrichtung der Wirthschaft auf dem Försterhofe besonders auf folgende Gegenstände an:

1. Der Viehstand. Ein angemessener Viehstand ist erforderlich, um den Acker zu bestellen, die nöthige Milch zu beziehen, und den erforderlichen Dünger zu gewinnen. Besonders ist es der Dünger, welcher dem Boden Kraft zu einer außerordentlichen Tragbarkeit gewährt, und daher ist eine sorgsame Berechnung, wie viel Stück Vieh in der Regel mit dem gewonnenen Futter durchwintert werden können, eben so nothwendig als die strengste Aufsicht darauf, daß dem Vieh das Futter regelmäßig gereicht und dabei nichts vergeudet, vielmehr stets der Grundsatz festgehalten wird: „mit wenig hält man Haus, mit Vielem kömmt man aus."

In vielen kleinen ländlichen Wirthschaften, — die Försterhöfe nicht ausgenommen, — findet eine gewisse Neigung dafür statt, so viel Vieh als möglich zu halten. Von einer solchen Maßregel zeigt sich aber selten ein Segen, denn vier Stück gut gefüttertes Vieh geben eben so viel Dünger als sechs Stück schlecht gefüttertes, während die ersteren sowohl in der Arbeit so wie als Nutzvieh der Wirthschaft mehr Nutzen als das schlechte und magere Vieh gewähren.

Viele Förster haben die Ansicht, daß sie kleines Vieh nur halten könnten, weil der große Schlag-Vieh, namentlich in den reinen Kieferheiden keine hinlängliche Weide finde. Dies mag nun freilich richtig sein, wenn von Oldenburger oder Niederungs-Kühen die Rede ist;

aber es giebt einen gewissen Mittelschlag von Rindvieh, das in seinen Anforderungen an die Waldweide keinen Unterschied von dem kleinen Vieh macht, und doch einen viel größeren Nutzen als dieses gewährt.

Besonders wichtig ist es, daß auf einem Försterhofe nicht mehr Betriebsvieh als nöthig ist, und daß auch die richtige Sorte von Vieh gehalten wird. Wenn zu einem Försterhofe so viel Land gehört, daß zur Bestellung desselben zwei Ochsen nöthig sind, so wird der Förster eben so weit kommen, wenn er ein Pferd hält, weil dies in viel kürzerer Zeit dieselben Dienste verrichten wird, als von zwei langsamen Ochsen verlangt werden. Außerdem wird er dies Pferd, wenn es nicht im Acker, bei der Erndte, oder zur Holz-Anfuhre beschäftigt wird, zu seinen Excursionen in den Wald benützen können, wenn es darauf ankömmt, schnell von einem Punkt zum andern zu gelangen, — während dem der Ochse fünf bis sechs Monate hindurch ohne Zweck gefüttert werden muß, und mit dem Futter für zwei Ochsen neben dem Pferde beinahe noch eine Kuh gehalten werden kann.

Für die Anzucht von Jungvieh und für dessen sorgsame Pflege in der Jugend, worauf es bei der Viehzucht gar sehr ankömmt, wird die Hausfrau Sorge tragen müssen, um nach und nach das ältere Vieh zu verkaufen, oder es zu mästen und entweder zum eigenen Bedarf zu schlachten, oder um es zu verkaufen.

2. Die Beackerung und Erndte. Von der Art der Beackerung und der Saat hängt die künftige Ergiebigkeit der Erndte ab, und der Förster wird daher wohl daran thun, darauf zu sehen, daß bei der

Bestellung des Ackers Sorgfalt verwendet, daß der Dünger zur rechten Zeit hinausgefahren, verbreitet und untergepflügt, die Saat aber gehörig eingeegdet werde, nachdem zuvor die sich hin und wieder zeigenden Quekken zusammengerecht und verbrannt werden, — daß endlich nach der Saat und nach dem Egden die sogenannte Saatfahre gezogen werde, die zugleich auch dem Frühjahrs- und Regenwasser zum Abzuge dienen soll. Wo sich auf dem Acker Steine befinden, müssen diese vor der Saat nach und nach aufgesammelt und abgefahren, und vorher gesprengt werden, wenn sie zu groß sein sollten.

Mancher Förster bekömmt sein Getreide oder Heu zum Theil schlecht in die Scheune oder auf den Stall, weil ihm nicht eigene Leute genug zu Gebote stehen, um diese schnell zu beendigen, und er kein Geld daran setzen will, um Leute gegen Tagelohn für die Zeit der Erndte anzunehmen. Daran thut der Förster in der Regel nicht gut, denn die paar Thaler, die er ersparen will, um nicht fremde Arbeiter anzunehmen, kosten ihn vielleicht für schlecht und verdorben in die Scheune, oder auf den Stall, gebrachtes Getreide oder Heu viele Thaler, und setzen ihn oft in dem Haushalt für ein ganzes Jahr zurück.

3. Kartoffelbau. In der neueren Zeit hat man den Werth der Kartoffel in jedem Zweige der Landwirthschaft mehr und mehr erkannt; sie dient nicht mehr allein zur Nahrung für den Menschen, sie gewährt auch ein gutes nahrhaftes Futter für das Vieh, und wird besonders auf den Försterhöfen sehr nützlich werden, wo es an Heu fehlt, und nicht Futterkräuter

auf dem Acker gebaut werden können. Die Kartoffel ist bekanntlich in ihren Ansprüchen an die Güte des Bodens sehr genügsam, und es ist sogar durch die Erfahrung erwiesen, daß sie auf dem Sandboden schmackhafter als auf dem Lehmboden wird.

Aber sie verlangt eine sorgfältige Behandlung, und besonders auf dem leichten Boden eine gute Düngung. Diese muß ihr daher gegeben werden, was dem Förster in der Regel gelingen wird, wenn er sich auf eine angemessene Dünger-Erzeugung legt, wozu im §. 81. besondere Andeutungen gegeben werden sollen.

4. Gesinde. Was der Förster bei der Wahl seiner Dienstboten zu beobachten hat, wird im §. 93. ausführlicher auseinandergesetzt werden. Hier kömmt es mehr darauf an, über die Zahl des zu haltenden Gesindes und über die richtige Vertheilung der Arbeit unter dasselbe einige Worte fallen zu lassen, da von einer zweckmäßigen Einrichtung in dieser Beziehung der ordnungsmäßige Gang der Wirthschaft abhängig ist.

Der Förster wird daher wohl thun, wenn er sich eine klare Ueberzeugung darüber verschafft, wie viel Arbeitskräfte an männlichem und weiblichem Gesinde er bedarf, damit sowohl die innere als äußere Wirthschaft regelmäßig betrieben werden kann. Niemals muß der Förster ein paar Thaler jährlich an Lohn sparen wollen, um einen Jungen oder ein unerwachsenes Mädchen für solche Geschäfte zu halten, wozu ein kräftiger Knecht und eine tüchtige Magd gehört, welche gesetzter sind, ihre Pflicht treuer erfüllen, und auch mehr zu leisten im Stande sind.

Jedem Dienstboten muß beim Antritt des Dienstes genau vorgeschrieben werden, was von demselben im gewöhnlichen Gange der Dinge gefordert werde, und es muß niemals der Fall vorkommen, daß darin zu häufig Veränderungen vorgenommen werden, weil sonst leicht der Fall eintritt, daß sich Einer auf den Andern verläßt, und darüber häufig manche Sachen in der Wirthschaft schlecht versehen oder ganz vernachlässigt werden, wovon sich die Nachtheile besonders bei der Fütterung und Pflege des Viehes im Winter und bei der Weide im Sommer nicht selten herausstellen.

Hält der Förster gutes Gesinde, was Interesse an der Wirthschaft und am Vieh nimmt, so wird in einzelnen dringenden Fällen: z. B. während der Erndte, wo jeder doppelt thätig sein muß, von der eingeführten Ordnung abgewichen werden können, ohne daß dies nachtheilig auf die Wirthschaft zurückwirken wird, denn es wird jeder Dienstbote, wenn die gemeinschaftliche Anstrengung auf einem Punkte nicht mehr nöthig erscheint, von selbst zu dem ihm angewiesenen gewöhnlichen Wirkungskreise zurückkehren.

Vor allen Dingen aber ist es dringend nöthig, daß der Förster seiner Wirthschaft immer selbst Herr bleibe und darin mit seiner Frau stets Hand in Hand gehe. Er soll sich zwar durch die eigene Führung derselben niemals von Erfüllung seiner Pflichten im Walde abhalten lassen, aber dies läßt sich bei einer richtigen Eintheilung seiner Zeit auch sehr gut vereinigen, denn die Bestellung des Ackers und die Heu- und Getreide-Erndte fällt in eine Zeit, wo im Walde schon um deshalb weniger Geschäfte vorkommen, weil dann auch

die Anwohner den Wald weniger als zu andern Jahreszeiten heimſuchen.

Aus dieſen näheren Erörterungen geht ziemlich klar hervor, daß von einer guten Einrichtung und richtigen Führung der Wirthſchaft zum großen Theile die ökonomiſche Lage des Förſters abhängig gemacht werden kann, und ſein eigenes Thun oder Laſſen einen Einfluß darauf haben wird, ob ſeine Wirthſchaft ihm einen reellen Nutzen bringt, und ihm den Unterhalt und das ſorgenloſe Leben für ſich und ſeine Familie erleichtern hilft.

§. 80.

Felder-Eintheilung und Fruchtfolge.

Wer am Rhein, an der Oder und an der Memel gelebt hat, dem wird es nicht unbekannt geblieben ſein, daß die Eintheilung der Felder ſo wie die Fruchtfolge überall verſchieden iſt, weil ſie ſich nach dem Klima, nach dem Boden und nach dem eingeführten Gebrauche in jeder Gegend richtet.

Es kann daher in dieſem Paragraph nicht eine feſte Beſtimmung erwartet werden, ob der Förſter ſeine Dienſtländereien nur in zwei Feldern zur Winter- und Sommer-Saat, oder in drei Feldern mit Brache, in welche auch die Kartoffeln und Rüben gebracht, oder in vier Feldern bewirthſchaftet werden ſoll, wovon das vierte Feld als Weideſchlag behandelt wird.

Eine ſolche Beſtimmung der Wirthſchaft und der Eintheilung der Felder hängt nemlich weſentlich von der Größe der Fläche der Ackerländereien, demnächſt

von der Bodengüte, und von dem Ertrage der dazu gehörigen Wiesen ab. Hat der Förster nicht schon vor dem Antritte seines Dienstes Gelegenheit gehabt, hierüber zu einer eigenen Erfahrung und Ansicht zu gelangen, dann wird er wohl thun, die Bekanntschaft eines tüchtigen Wirthes in seiner Nachbarschaft zu machen, und diesen zu ersuchen, nach vorheriger Besichtigung seiner Dienstländereien ihm einen Rath zu geben, ob er die vorgefundene Länderei-Eintheilung beizubehalten, oder wie zu ändern habe, und welcher Zeitraum dazu gehöre, um in die etwa zu verändernde Wirthschaft ohne bedeutende Opfer für die Gegenwart überzugehen.

In der Regel sind die Flächen der Dienstländereien der Schutzbeamten so gering, daß es nicht als rathsam zu erachten sein dürfte, eine sogenannte Schlagwirthschaft einzuführen. Man findet häufig, daß die Forstdienstländereien nur in zwei Feldern, und ohne besondere Brache zu halten, bewirthschaftet werden, was auch in allen den Fällen als ganz zweckmäßig zu erkennen sein wird, wo der Förster sich im Besitze guter tragbarer Wiesen befindet, und einen so starken Viehstand durchwintert, daß er seine Dienstländereien stets im drei- bis vierjährigen Düngungszustande zu erhalten im Stande ist.

Was demnächst die Fruchtfolge betrifft, d. h. ob auf frischen Dünger die Kartoffel, oder Gerste, oder Roggen gebracht werden, und was demnächst in der zweiten oder dritten Tracht folgen soll, darüber können eben so wenig bestimmte, überall geltende Vorschriften ertheilt werden, weil dies, eben so, wie bei

der Felder-Eintheilung, von dem Gebrauche in jeder Gegend, die sich auf erprobte Erfahrung gründet, abhängig ist.

Wenn daher der Förster in einer Gegend angestellt ist, wo er früher nicht gelebt hat, dann kann ihm nur dringend gerathen werden, sich in seiner Nachbarschaft bei einem tüchtigen Wirthe zu erkundigen, welche Fruchtfolge dort nach den gemachten Erfahrungen als die zweckmäßigste für solchen Boden angenommen ist, wie er sich auf den Forstländereien findet.

Nicht immer gut wird dagegen derjenige Förster fahren, welcher eine solche Fruchtfolge einführen will, wie sie in seiner Heimath gebräuchlich war, weil, wie gesagt, jede Gegend darin ihre eigenen Verfahrungs-Arten hat, die sich aus der Erfahrung als die besten festgestellt haben.

§. 81.

Dünger-Vermehrung.

Es ist ein alter bekannter und wahrer Grundsatz, daß man in den Boden etwas hineinstecken müsse, wenn man von ihm etwas ziehen wolle.

Dies bezieht sich indeß nicht allein auf die volle Saat und gute Beackerung, sondern es kömmt auch gar sehr darauf an, daß der Boden in der gehörigen Tragekraft erhalten wird, und diese kann man ihm nur durch eine angemessene tüchtige Düngung gewähren.

Der Förster muß daher mit Eifer und Sorgfalt dahin streben, so viel Dünger als möglich zu gewinnen, und er kann dafür so manches thun, wenn er die richtigen Mittel dazu wählt.

Zuvörderst muß er seinem Hofraume eine solche Einrichtung geben, daß derselbe in der Nähe des Vieh- und Pferdestalles eine Vertiefung bilde, wohin sich nicht allein das Regenwasser sondern auch die Jauche aus den Ställen hinziehe. In dieser Grube muß nun fortwährend künstlicher Dünger durch Einlegen des letzten Krumm-Strohes aus der Scheune kurz vor der Erndte, durch Einwerfen des alten Strohes von den Dächern, wenn ein Theil des Daches neu eingedeckt wird, durch Kartoffelkraut, durch Bülten von den Wiesen, durch Schilf aus dem Bruche u. dgl. mehr gebildet werden.

Den Dünger, den das Vieh in der Morgenstunde, über Mittag oder am Abend auf dem Hofe fallen läßt, muß ebenfalls in diese Grube gekehrt werden.

Hat der Förster in seinem Acker oder Wiese oder in der Nähe der Wohnung einen Teich, dessen Wasser abgelassen werden kann, oder welches in trockenen Sommern austrocknet, dann ist es von großem Nutzen, von Zeit zu Zeit den Schlamm so tief als möglich ausfahren, und ihn am Ufer so lange auf dem Haufen liegen zu lassen, bis er auf den Acker gefahren werden kann, wo er eine vortreffliche Düngung gewährt, und außerordentlich auf den Getreidewuchs wirkt, wobei es gut ist, wenn kurz gehacktes Stroh schichtenweise in den Schlammhaufen eingelegt werden kann, da dies die Düngermasse vermehrt und den Boden lockerer macht.

Endlich liegt auch noch ein wesentliches Mittel zur Vermehrung des Düngers darin, wenn der Förster sein Vieh so viel und so lange als möglich im Stalle

behält, weil auf der Weide unglaublich viel Dünger für die Wirthschaft verloren geht. Daß man im Herbst das Vieh so lange auf die Weide gehen läßt, als es Nahrung findet, wird jeder Landwirth für nothwendig und zweckmäßig halten, weil Niemand vorher berechnen kann, wie lange der Winter sich in das Frühjahr hineinziehen wird, und dann Futternoth sehr leicht eintritt, wenn man im Herbst zu früh zu füttern angefangen hat.

Aber im Frühjahr halte man das Vieh so lange als möglich im Stalle, um recht viel Dünger zu erziehen, denn je mehr man Dünger vom Hofe aufs Feld fahren kann, je mehr wird man Garben in die Scheune bringen, und dies wird dann wieder mehr Futter geben, um das Vieh recht lange im Stalle füttern und neuen Dünger ziehen zu können.

Daß die Düngergrube beim Landmann die Goldgrube ist, sollte kein Förster außer Acht lassen, wenn er von seiner kleinen Wirthschaft einen guten Nutzen ziehen will. Wer diese Ueberzeugung erst gewinnt, dem wird es auch Vergnügen machen, nach allen Seiten dahin zu wirken, daß diese Goldgrube so viel als möglich gefüllt wird, um Acker, Garten und Wiese damit kräftigen und sie zum besseren Ertrage bringen zu können.

§. 82.

Verbesserung und Cultur der Wiesen.

Es mag wohl noch manchen Förster geben, welcher sich mit Recht darüber beklagt, daß die ihm zugetheilte Dienstwiese schlecht sei, und wenig nahrhaf-

tes Heu trage, was das Vieh auch nicht einmal fressen wolle.

Aber solche Förster bedenken nicht, daß es in den meisten Fällen in ihrer Gewalt liegen wird, ihre schlechten Wiesen zu verbessern und zu einem höheren Gras-Ertrage zu bringen, wenn sie nur die richtigen Mittel dazu wählen wollten, wie dies schon im §. 59. bei der Beförderung der Einnahme aus den Gras-Verpachtungen näher angedeutet worden ist.

Nasse sumpfige Wiesen tragen gewöhnlich grobschnittiges saures Gras, welches wenig nahrhaft ist, von dem Rindvieh auch nicht gern gefressen, und daher meistentheils unter die Füße als Streu getreten wird. Solche Wiesen müssen durch einen oder mehrere Haupt-Abzugs- oder Nebengräben trocken gelegt werden. Häufig möchte aber der Fall eintreten, daß solche Wiesen, weil sie vielleicht einen schlechten Untergrund haben, nach der Trockenlegung noch weniger Gras als im früheren nassen Zustande tragen, und darum ist es nöthig, wo möglich solche Einrichtungen zu treffen, daß nach der Trockenlegung wieder zeitweise eine Bewässerung eintreten kann, was man in solchem Falle eine Berieselung nennt.

Eine solche Berieselung ist nun leicht einzurichten, wenn oberhalb der Wiese am Anfange des Haupt-Abzugsgrabens eine angemessene Schleuse angelegt, und das mittelst derselben angespannte Wasser aus dieser Schleuse zu beiden Seiten der Wiese in sogenannte Haupt-Zuleitungsgräben geleitet wird, welche auf verschiedenen Stationen durch Stellrasen oder kleine Stichschleusen so verdämmt werden, daß das Wasser darin

bis zur Grabenborte anwächst, und sich dann durch kleine Rieselrinnen über die ganze Wiesenfläche ergießt, demnächst aber zuletzt in den Haupt-Abzugsgraben abfließt. — Nasse sumpfige Wiesen, welche kesselartig eingeschlossen sind, und welchen kein Abzug ihrer überflüssigen Nässe zu geben ist, müssen mit möglichst vielen tiefen und breiten Gräben durchschnitten werden, damit sich in diesen das Wasser sammele, und dadurch von der Wiesenfläche abziehe.

Ist die Wiese von Hause aus trocken gelegen, dann muß nachgeforscht werden, ob nicht eine Quelle oder ein Bach aus der Nähe von oberhalb her auf die Wiese hinzuleiten ist, um sie auf die eben beschriebene Weise zur Berieselung einzurichten, und zu einem besseren Gras-Ertrage umzuschaffen. Ist zu einer solchen Verbesserung der Wiese keine Gelegenheit vorhanden, und ist sie nicht so gelegen, daß das Frühjahrs- und Regenwasser darauf hingeleitet werden kann, — was allerdings sehr vortheilhaft ist, weil dieses Wasser manche Düngungstheile mit sich führt, und auf der Wiese ablagert, — dann wird nur übrig bleiben, sie von Zeit zu Zeit mit dem Pfluge umzureißen, darauf Hafer, Hirse oder Buchweizen zu bauen, sie demnächst mit guten Gräsereien einzusäen, zu egden und zu walzen, um sie wieder eben zu machen.

Die auf den Wiesen vorhandenen Sträucher müssen gerodet, und die darauf etwa vorhandenen Erhöhungen geebnet, die Maulwurfshügel auseinandergeworfen, auch die Bülten abgestochen und in die Dünggrube gefahren werden. — Ist in der Nähe solcher sumpfiger Wiesen, welche wegen ihrer kesselartigen

Lage nicht entwässert werden können, Sand vorhanden, so wird es sehr wohlthätig auf ihren künftigen besseren Ertrag wirken, wenn sie nach und nach mit Sand befahren werden, wonach unfehlbar ein besserer Graswuchs bemerkbar werden wird.

Eben so wird sich die Mühe sichtbar belohnen, wenn auf die Wiese hin und wieder Holzasche oder etwas Mergel ausgestreut oder Mistjauche darüber gegossen wird, weil Beides die Eigenschaft hat, einen außerordentlichen Einfluß auf den Grswuchs von vorzüglich nahrhaftter Güte zu äußern. Das Einstreuen dieses Düngungsmittels muß im Frühjahr geschehen, wenn die Wiesen trocken sind, und nach dem Einstreuen werden sie mit einer Egde überzogen.

Nasse Wiesen auf locketem Boden sind gewöhnlich durchbrüchig, und sollten niemals zur Weide für das Vieh, sei es im Frühjahr oder nach der Heu-Erndte benützt werden, weil dadurch die Grasnarbe beschädigt, und die Wiese uneben, also im Ertrage bedeutend verringert wird.

Wer seinen Wiesen auf diese Art eine Aufmerksamkeit widmet, der wird eine Verbesserung im Ertrage davon merklich finden, besonders dann, wenn hinter der Düngung Heusamen, der sich auf jedem Heuboden findet, vermischt mit etwas rothem oder weißem Klee, ausgestreut wird.

§. 83.

Anlegung lebendiger Hecken statt der Zäune.

Es ist schon im §. 49. darauf hingedeutet, wie sehr es den Nutznießer eines Forst-Etablissements

empfiehlt, wenn derselbe seine Wohnung und seine nächste Umgebung durch kleine Anlagen an den Gärten und den Straßen zu verschönern weiß.

Die Anlage von lebendigen Hecken statt der Zäune auf dem Etablissement hat aber außerdem noch einen reellen Nutzen nicht allein für den Nutznießer, sondern auch für die Forst, aus welcher der Förster seinen Holzbedarf empfängt; — denn der Nutznießer hat, wie dies im §. 86. näher auseinandergesetzt werden wird, in der Regel die Verpflichtung zur Unterhaltung der Zäune aus eignen Mitteln, wozu ihm das Holz aus dem Walde frei verabfolgt wird.

Wenn daher der Förster die erforderlichen Zäune um seine Gärten nach und nach durch lebendige Hecken zu ersetzen sucht, dann schafft er nicht allein seinem Wohnsitz ein freundliches Ansehen, sondern er erspart dem Walde auch die immer wiederkehrende Holz-Abgabe zur Unterhaltung der Zäune, und sich selbst erspart er die Stämmerlöhne des Holzes, die Anfuhre aus dem Walde und die oft nicht unbedeutenden Arbeitslöhne bei der Wiederherstellung der Zäune.

Zwar ist auch die Anlage solcher lebendiger Zäune nicht ohne Mühe und Umstände, vielleicht auch für Anschaffung der Pflanzen oder des Samens mit manchen Kosten verknüpft. Diese Kosten können aber immer nur sehr unbedeutend sein, und dann dürfen sie auch nur einmal bei der ersten Anlage gemacht werden, weil die späteren Nachbesserungen, wenn einzelne Stämmchen im Heckenzaun hin und wieder ausgehen, eben so wie die Schur und das Verschneiden von

dem Förster selbst mit eigner Hand am Besten ausgeführt werden.

Welche Holzarten zur Anlegung solcher lebendigen Hecken am Besten zu wählen sind, und wie damit zu verfahren ist, — dies gehört nicht in dieses Buch, weil dies von den örtlichen Verhältnissen, namentlich vom Klima, vom Boden und von manchen anderen Umständen abhängig wird. Hierbei das zweckmäßigste Verfahren zu wählen, kann dem Förster nicht schwer werden, — denn sein vorgesetzter Oberförster wird ihm dabei mit Vergnügen mit Rath und That an die Hand gehen, wenn er darum angesprochen wird, weil es diesem selbst nur angenehm sein kann, wenn die Forst-Etablissements seiner Revierverwaltung auf diese Weise verbessert und verschönert werden.

§. 84.

Instandhaltung der Abzugsgräben.

Der Himmel hat bekanntlich seine Gaben, um Abwechselung in die Welt zu bringen, ungleichmäßig vertheilt. Man findet nemlich einen großen Theil der Förster-Etablissements auf trockenem Sande, wo der Nutznießer den größesten Theil des Jahres über Mangel an Wasser und über Mangel an Feuchtigkeit im Boden klagt, während andere Etablissements wieder an fortwährender übermäßiger Feuchtigkeit und Mangel an Abfluß des Wassers leiden.

Den Nutznießern der Etablissements auf trockenem Sandboden kann durch künstliche Befeuchtung des Bodens selten geholfen werden, und sie müssen sich da-

her dem Walten des Himmels und einer fügsamen Witterung ergeben.

Da aber, wo die Dienstländereien eine niedrige tiefe Lage haben, und besonders im Frühjahr und im Herbst beim Abgange des Schnees und bei häufigem Regen an übermäßiger Nässe leiden, da trägt es zu einem besseren Gedeihen der Saat außerordentlich viel bei, wenn der Förster für solche Fälle durch Anlage von zweckmäßigen Gräben dafür sorgt, daß das überflüssige Wasser den erforderlichen Ablauf finde, wenn es in übermäßiger Menge die Ländereien bedroht.

Außerdem giebt es Ländereien, die eine starke, feste, lettige Lehm-Unterlage haben, wo also das Schnee- und Regenwasser nicht in das Erdreich einziehen kann, und die Saaten daher auswässern, was man in der Regel mit einem kaltgründigen Boden bezeichnet. — Auch hier sind möglichst tiefe Abzugsgräben sehr ersprießlich, um gegen diesen Nachtheil geschützt zu werden.

Wo die Dienstländereien eine solche kesselartige Lage haben, daß eine Ableitung des Wassers nach außerhalb hin nicht angänglich oder zu kostspielig ist, da bleibt nur übrig, auf den geeigneten Stellen tiefe und möglichst breite Gräben anzulegen, damit in ihnen das Wasser sich sammele und dort verdunste, und der Nachtheil der zu großen Nässe vom Lande selbst entfernt werde.

Nächstdem aber wird der Förster auch den Abzugsgräben auf seinen Wiesen eine besondere Sorgfalt zuwenden müssen, weil Wiesen, die nicht einen gehörigen Wasser-Abzug haben, kein gutes nahrhaftes, sondern sogenanntes saures Gras tragen, und mit

Mooſen überzogen werden, die kein gutes Gras aufkommen laſſen, wie dies ſchon im §. 82. näher auseinandergeſetzt worden iſt. Wo daher dergleichen Gräben etwa noch fehlen ſollten, ſind ſie ſobald als möglich aufzudecken, und iſt dafür zu ſorgen, daß ſie von Zeit zu Zeit vom Schlamme oder von der, von den Seitenwänden nachfallenden Erde gereinigt werden, damit ſie ſtets ihren Zweck zur Aufnahme und zur Abführung des Waſſers erfüllen.

Was demnächſt die Führung dieſer Gräben in Bezug auf ihre Richtung betrifft, ſo wird es hierzu keiner beſonderen Nivellir-Inſtrumente bedürfen, da das überflüſſige Waſſer in der Regel von ſelbſt zeigt, wohin ſich das Gefälle überhaupt hinneigt. — Die Tiefe und Breite der Gräben richtet ſich nach der Waſſermaſſe, die ſie aufzunehmen und fortzuführen haben; — nur ſo viel ſei hier bemerkt, daß ſo viel als irgend möglich, und insbeſondere in lockerem Boden, die Seitenwände nicht ſenkrecht oder ſteil gemacht werden müſſen, weil ſonſt der Graben bald wieder zufallen, und dann ſeinen Zweck nicht erfüllen wird.

Wer auf ſeinen Dienſtländereien und Wieſen Abzugsgräben bedarf, lege nicht die Hände in den Schoß und ſcheue nicht die erſte Ausgabe für die Anlage und die folgende Unterhaltung, denn der günſtige Erfolg davon trägt hundertfältige Früchte.

§. 85.

Führung eines Wirthſchaftsbuches.

In einem geordneten Haushalt darf eine ſtete Ueberſicht von dem Erfolge der Wirthſchaft nicht fehlen,

und um diese zu erlangen, muß der Landwirth stets wissen, was er gesäet, geerndtet und in Körnern auf den Getreideboden bekommen hat.

Noch viel mehr muß aber eine solche Verpflichtung der Forstmann fühlen, und sie zur Ausführung bringen, da er nur Nutznießer der Dienstländereien ist, und den Nutzen aus denselben mit seinem Nachfolger im Dienste theilen muß, wenn er den Dienst im Laufe des Wirthschaftsjahres entweder durch Versetzung, Pensionirung oder durch den Tod verläßt.

Es ist daher nicht allein nützlich, sondern auch nothwendig und unerläßlich, daß der Forstbeamte beim Antritt des Dienstes ein einfaches Wirthschaftsbuch anlege, darin die Winter- und Sommersaat, die Erndte und den Erdrusch aufschreibe, und für jedes Jahr besonders abschließe.

Wo nicht schon höheren Orts besondere Vorschriften über die Führung eines solchen Wirthschaftsbuches ertheilt worden sind, da wird demselben etwa folgende Einrichtung zu geben sein:

1. Benennung des Feldes.
2. Benennung des Ackerstücks.
3. Ungefährer Flächen-Inhalt, Morgen.
4. Angabe der Bestellungs-Art, ob ein-, zwei- oder dreifährig.
5. Ob und wie viel Dünger darauf gefahren.
6. Einsaat:
   a) Weizen, b) Roggen, c) Gerste, d) Hafer, e) Erbsen, f) Kartoffeln ꝛc.
7. Erndte in die Scheune nach Schock, Stiegen oder Mandel.

8. Erdrusch (die Rubriken wie zu 6.).
9. Benennung der Wiesen.
10. Ob sie ein- oder zweischnittig benützt werden.
11. Ertrag nach Fuhren oder Centner.
12. Wirthschafts-Kosten bei der Saat, Bestellung, Erndte und Erdrusch.

Ein solches Wirthschaftsbuch, wenn es regelmäßig und mit Genauigkeit geführt wird, giebt eine bestimmte Uebersicht von dem Erfolge der Wirthschaft, und setzt den Förster in den Stand, nach jeder Erndte, wenn er Probe-Erdrusche von jeder Getreideart gemacht hat, zu beurtheilen, wie er sich für den nächsten Winter einzurichten habe, um mit der Erndte auszukommen, oder wie viel er von dieser oder jener Getreideart zu kaufen habe, wenn die Preise im Spätherbst am wohlfeilsten sind. Ferner gewährt ihm dies Wirthschaftsbuch auch einen sicheren Anhalt zur Auseinandersetzung mit dem Nachfolger, wenn der Forstbeamte im Laufe des Wirthschaftsjahres, welches in der Regel vom 1sten Juli ab gerechnet wird, auf irgend eine Weise seinen Dienst zu verlassen genöthigt ist.

Es giebt endlich auch eine zuverlässige Grundlage, wenn der Forstbeamte im Laufe des Wirthschaftsjahres von einem Unglück in der Wirthschaft, sei es nun durch Mißwachs, Feuer, Ueberschwemmung, Hagelschlag u. dgl. mehr betroffen und um eine Entschädigung oder Pacht-Erlaß anzutragen genöthigt wird, und nun den Umfang des erlittenen Schadens auf irgend eine Weise näher nachweisen soll.

§. 86.

Verpflichtungen bei der Unterhaltung der Gebäude im baulichen Zustande.

Jeder Forstbeamte, welcher eine Dienstwohnung mit den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden im Gebrauche hat, wird in der Regel beim Antritte des Dienstes einige Verpflichtungen wegen Unterhaltung der Gebäude im baulichen Zustande übernommen haben.

In den Privatforsten, wo die Schutzbeamten auf besondere Contrakte angestellt sind, ist über diesen Gegenstand gewöhnlich die Bedingung ausgesprochen, daß der Forstbeamte die üblichen kleinen Reparaturen aus eigenen Mitteln bis zu einem gewissen Geldbetrage von 1, 3 bis 5 Rthlr. zu übernehmen habe.

Für die Dienst-Etablissements der Domainen-Forsten des Preußischen Staates bestimmt dagegen ein besonderes Regulativ vom 20. Dezember 1830. diejenigen Gegenstände, welche der Nutznießer aus eignen Mitteln bei freiem Holze zu bewirken hat, und dies sind folgende:

a) das Auszwicken der Fundamente und Unterhaltung derselben im Kalkputze;
b) das Auszwicken und Antragen der Lehm- und Mauersteinfache und das Bessern und Weißen der Stuben, Kammern ꝛc.;
c) die Reparaturen an den Thoren, Thüren, Fenstern, Fensterladen, Schlössern und Beschlägen;
d) ferner an den Treppen, Dielungen, Estrichen, Pflasterungen, Feuer- und Kesselheerden, Kaminen und Schornsteinen;

e) das Umsetzen oder Ausschnieren und Schwärzen der Oefen, so wie der Reparatur der Backöfen;

f) die Unterhaltung des Eimers, der Beschläge, der Zugstange und des Geschlinges der offenen Brunnen, und der Verlederung bei Pumpen;

g) alle gewöhnlichen Ausbesserungen an den Schiefer-, Ziegel-, Schindel- und Rohrdächern sowohl am Dache als an den Forsten;

h) ferner an den Strohdächern, wenn der Forstbeamte keine Dienstländereien hat, wogegen ihm die Unterhaltung der Strohdächer allein obliegt, wenn er auf seinen Dienstländereien mehr Stroh gewinnt, als er zur Durchwinterung des Nutz- und Betriebsviehes bedarf;

i) die Ausbesserung der Zäune und kleinen Brücken, so wie die Erhaltung der Gräben innerhalb der Dienstländereien;

k) die Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthschaften, und endlich

l) die Unterhaltung und Neufertigung der Krippen, Raufen und Wassertröge.

Außerdem bestimmt dies Regulativ auch noch:

m) daß die oben berührten Verpflichtungen auf die Waldwärter nur in so fern Anwendung haben sollen, als die einzelnen Reparatur-Gegenstände nicht den Betrag von 1 Rthlr. übersteigen;

n) daß zur besseren Erhaltung der Gebäude die denselben zu nahe stehenden Sträucher und Bäume weggenommen, die Fundamente und Wände vom Dünger und Koth frei, insbesondere aber die Schwellen trocken gehalten werden sollen;

o) daß der Nutznießer das Reinigen der Schornsteine auf eigene Kosten zu bewirken habe;

p) daß die Forstbeamten an den Gebäuden ohne höhere Genehmigung keine Veränderungen vornehmen, noch weniger besondere Gebäude aufführen dürfen;

q) daß der Forstbeamte seine Dienstgebäude oder Ländereien ohne vorherige Genehmigung an einen Andern weder ganz noch theilweise verpachten dürfe.

Bei der Erfüllung der hier aufgeführten Verpflichtungen kömmt es übrigens gar sehr auf die Art ihrer Ausführung und auf die Liebe an, mit welcher die Instandhaltung der Gebäude betrieben wird. Wie verschieden der Zustand der Forstdienst-Gebäude ist, und wie sehr derselbe fast allein davon abhängt, ob der Forstbeamte, sei es nun aus eigener Liebe zur Sache, oder aus Pflichttreue, oder aus einer kleinen Eitelkeit seine Gebäude nicht allein im Aeußeren, sondern auch im Inneren weniger aus Furcht vor dem Tadel des Vorgesetzten, als aus eigenem Antriebe in Ordnung erhält, — dies werden diejenigen höheren Forst- und Baubeamten recht gewahr, welche in ihrem Wirkungskreise oft Gelegenheit haben, viele Forst-Etablissements zu sehen, und von ihrem Zustande Kenntniß zu nehmen.

Es kann daher dem Förster und dessen Frau nur recht dringend gerathen werden, einen kleinen Stolz darin zu suchen, daß sich bei der Besichtigung der Gebäude Jeder über die Ordnungsliebe freue, die darin sowohl im Inneren als im Aeußeren herrscht.

Sie empfiehlt den Forstmann, erwirbt ihm die Zuneigung und das Vertrauen seines Vorgesetzten, macht seine dienstliche Stellung angenehmer und wirkt darauf hin, sich in seiner Häuslichkeit behaglich zu fühlen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn im Försterhause eine gewisse Ordnung eingeführt und alles vermieden wird, was störend auf dieselbe wirkt. Dahin wird führen:

1. wenn das Reinigen und Weißen der Zimmer, der schadhaft gewordene äußere Anputz, das Verzwicken der Fundamente ꝛc. beim Eintritt der beständigen Frühjahrswitterung stattfindet;
2. wenn die Instandsetzung der Dächer und die Neudeckungen bald nach vollendeter Sommersaat vorgenommen werden;
3. wenn weder das Federvieh noch weniger aber die Schweine zur Fütterung in das Haus gewöhnt werden;
4. wenn das Gemüll oder der Kehrig aus dem Hause nicht vor die Thüre geworfen, sondern entweder in die Düngergrube getragen oder in besonderen Gemüllkasten aufbewahrt werden;
5. wenn die Dienstmagd verpflichtet wird, den Raum vor der Thüre und wo möglich auch den Hofraum täglich zu einer bestimmten Zeit zu fegen;
6. wenn für das Gesinde ein besonderer Abtritt eingerichtet und nicht gelitten wird, daß dasselbe seine Nothdurft bei Hause irgend wo anders verrichte;
7. wenn auf dem Försterhofe stets einige zugeschnittene Glasscheiben und etwas Kitt vorräthig ge-

halten werden, um nicht zerschlagene Fensterscheiben mit Papier verkleben zu müssen, bis der Glaser kömmt;

8. wenn Küche, Speisekammer, Keller und Boden stets reinlich gehalten werden, und jedes Stück darin seinen bestimmten Platz hat, und wöchentlich mehreremale darin aufgeräumt und die gewohnte Ordnung wieder hergestellt wird.

§. 87.

Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden Forstbeamten und seinem Vorgänger im Dienst.

Die Forstbeamten, welche Dienst-Etablissements mit Acker und Wiese besitzen, werden für die Dauer ihrer Dienstzeit als Nutznießer betrachtet, und haben daher darauf nur so lange Anspruch, als sie sich auf dem Dienste selbst befinden.

Sie müssen daher die wirthschaftlichen Nutzungen aus dem letzten Jahre mit ihrem Nachfolger im Dienste theilen, wenn sie im Laufe desselben den Dienst verlassen. Das Wirthschaftsjahr fängt mit dem 1sten Juli an, und hört mit dem 30sten Juni des darauf folgenden Jahres auf.

Wie bei solchen Auseinandersetzungen zwischen dem anziehenden und abziehenden Forstbeamten auf den Forst-Etablissements der Domainen-Forsten des Preuß. Staates verfahren werden soll, darüber ist das Regulativ vom 23. Juli 1840 erschienen, welches wegen der Dienstländereien wörtlich folgende Bestimmungen enthält:

Uebergabe der Dienstländereien.

§. 4. Die bei der Stelle vorhandenen und derselben normalmäßig zu belassenden Dienstländereien sind

dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundelegung der etwa davon vorhandenen Pläne zu überweisen.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten wegen der Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres und wegen etwaniger Vergütung an Nadungskosten ist den Interessenten gestattet, sich unter einander, ohne Dazwischenkunft der Forstverwaltung, privatim zu einigen. In diesem Falle hat der anziehende Beamte zum Uebergabe-Protokoll nur zu erklären, daß diese jetzige gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm, resp. seinen Erben, und seinem dermaleinstigen Dienstnachfolger von keinem Einfluß sein sollte, er sich vielmehr bei seinem künftigen Abgange der Auseinandersetzung nach den durch dies Regulativ gegebenen Vorschriften unterwerfen werde, sofern nicht alsdann ebenfalls eine gütliche Einigung zu Stande komme.

Verlangen dagegen die Interessenten die Auseinandersetzung durch den Uebergabe-Commissarius, so ist solche nach den nachstehenden Bestimmungen zu bewirken:

a) Die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirthschaftsjahres, welches vom 1sten Juli des einen bis zum 30sten Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem ab- und dem anziehenden Dienst-Inhaber nach Maßgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre getheilt und nach eben demselben Verhältniß der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Theil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muß zu dem

Ende den ganzen Betrag des etwa schon eingebrachten Einschnittes dieses Wirthschaftsjahres, so wie die darauf verwendeten Bestellungs- und Erndtekosten durch seine Wirthschaftsregister nachweisen. Sind solche nicht vorhanden, oder unvollständig geführt, oder findet über deren Richtigkeit sonst ein Bedenken statt, so ist die Feststellung der Erndte und die Bestellungs- und Erndtekosten durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

b) Die Theilung der Nutzungen und der aufgewendeten Kosten nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Jahre geschieht nach folgendem Schema:

Die Auseinandersetzung erfolgt:	Der Abziehende erhält:		Der Anziehende	
	von den Nutzungen d. laufenden Wirthschaftsjahres	die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten:	erhält von den Nutzungen d. laufenden Wirthschaftsjahres	ersetzet die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten:
am 1. Juli	Nichts.	Sämmtlich.	Alle.	Sämmtlich.
= 1. August	$\frac{1}{12}$	zu $\frac{11}{12}$	$\frac{11}{12}$	zu $\frac{11}{12}$
= 1. September	$\frac{2}{12}$	= $\frac{10}{12}$	$\frac{10}{12}$	= $\frac{10}{12}$
= 1. Oktober	$\frac{3}{12}$	= $\frac{9}{12}$	$\frac{9}{12}$	= $\frac{9}{12}$
= 1. November	$\frac{4}{12}$	= $\frac{8}{12}$	$\frac{8}{12}$	= $\frac{8}{12}$
= 1. December	$\frac{5}{12}$	= $\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	= $\frac{7}{12}$
= 1. Januar	$\frac{6}{12}$	= $\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$	= $\frac{6}{12}$
= 1. Februar	$\frac{7}{12}$	= $\frac{5}{12}$	$\frac{5}{1}$	= $\frac{5}{12}$
= 1. März	$\frac{8}{12}$	= $\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$	= $\frac{4}{12}$
= 1. April	$\frac{9}{12}$	= $\frac{3}{12}$	$\frac{3}{12}$	= $\frac{3}{12}$
= 1. Mai	$\frac{10}{12}$	= $\frac{2}{12}$	$\frac{2}{12}$	= $\frac{2}{12}$
= 1. Juni	$\frac{11}{12}$	= $\frac{1}{12}$	$\frac{1}{12}$	= $\frac{1}{12}$

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Erndte entweder schon consumirt oder verkauft, so daß er dem Anziehenden in natura nicht überwiesen werden kann, so wird das daran fehlende nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersetzung vom Abziehenden vergütet.

c) Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden, und eben so erhält der Anziehende sämmtliche Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahres; er muß jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten. Wenn also z. B. die Auseinandersetzung am 1. November 1840 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersetzung wegen des laufenden Wirthschaftsjahres $18\frac{40}{41}$ nach der vorstehenden Bestimmung sub b. dergestalt, daß der Abziehende von der Erndte dieses Jahres $\frac{1}{12}$ bezieht und von den aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten $\frac{8}{12}$ erstattet erhält, der Anziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres $\frac{8}{12}$ erhält und die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten zu $\frac{8}{12}$ an den Abziehenden vergütet; außerdem aber hat der Anziehende dem Abziehenden, welcher letztere solchergestalt bereits die Winterbestellung zu der im künftigen Wirthschaftsjahre $18\frac{42}{43}$ zu gewärtigenden und dem Anziehenden allein überkommenden Erndte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrage zu erstatten, sofern diese Bestellung wirthschaftlich angemessen bewirkt ist.

d) Erfolgt die Auseinandersetzung nicht gerade am Anfange, sondern im Laufe eines Monates, so

geschieht die Theilung der Nutzungen und Kosten verhältnißmäßig nach Maßgabe der Zeit des gedauerten Besitzes, wobei jedoch zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen der betreffende Monat höchstens in drei Theile getheilt wird, und die fehlenden oder überschießenden einzelnen Tage außer Berechnung bleiben. Wird also z. B. die Auseinandersetzung am 4ten Monatstage bewirkt, so wird angenommen, als ob solche am 1sten geschehe, und erfolgt diese Uebergabe am 26sten Monatstage, so wird dieser Monat als bereits abgelaufen erachtet, und für voll berechnet.

e) Der Preis des eingesäeten Getreides wird nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat; Pflugarten, Düngerfuhren ꝛc. werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen.

f) Für das zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein, und ein oder das andere aus dem laufenden, oder einem früheren Wirthschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden nichts gezahlt, sondern nur für die Düngerfuhren nach Maßgabe der Entfernung, die in der Gegend observanzmäßige Vergütung in Anrechnung gebracht.

In Ermangelung einer solchen Observanz entscheiden diejenigen Sätze, welche bei der Veranschlagung der Domainen-Vorwerke der betreffenden Provinz zum Grunde gelegt werden. Sollte dem Abziehenden nachgewiesen werden können, Stroh oder Dünger im letzten Wirthschaftsjahre verkauft zu haben, so ist der ganze

Werth desselben dem Anziehenden nach der Taxe der Sachverständigen zu vergüten.

Vertheilung des Pacht- und Weidegeldes.

§. 5. Das etatsmäßige Pachtgeld für die Dienstländerei-Nutzung wird von dem Abziehenden bis zum ersten Tage des Monats, in welchem die Uebergabe erfolgt, von da ab aber von dem Anziehenden bezahlt. Das Weidegeld für die dem Dienst-Inhaber etwa gestattete Waldweide zahlt jeder Theil nach der Zeit der statt gehabten Benutzung der Weide.

Meliorationen.

§. 6. Für Meliorationen der dem Dienst-Inhaber überlassen gewesenen Dienstländereien wird dem Abziehenden von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende derartige Meliorationen mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorgenommen, und ist ihm dafür eine Vergütung für den Fall zugesichert, daß er wegen der desfallsigen Aufwendungen durch die bis zu seinem Austritt oder seiner Versetzung davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die desfallsige Auseinandersetzung lediglich zwischen dem Abziehenden und der Königlichen Kasse, und der Anziehende leistet der letzteren die desfallsige Vergütung nur durch Abführung des nach Maßgabe dieser Meliorationen angemessen zu erhöhenden Pachtgeldes.

Nur in Betreff der über die inventarische Anzahl vorhandenen Obstbäume und Weinstöcke findet hierin eine Ausnahme in sofern statt, daß der Abziehende

für jeden superinventarischen Stamm, welcher noch nicht getragen hat, von dem Anziehenden eine Vergütung, und zwar:

a) für den unveredelten von 6 Pf.,

b) für den schon veredelten von 5 Sgr.

gezahlt erhält.

Für die schon tragenden Stämme wird der Abziehende durch die schon gezogenen Früchte als genügend entschädigt erachtet.

Hat indessen der Abziehende mit Genehmigung der Königlichen Regierung eine größere Obstbaum-Plantage von mehr als 50 Stück auf seine Kosten angelegt, und davon noch keinen den Kosten der Anlage entsprechenden Ertrag gezogen, so bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen, dem Abziehenden dafür eine von dem Anziehenden zu leistende angemessene Vergütung, welche jedoch den Satz von 5 Sgr. für den Stamm nie übersteigen darf, zu bewilligen.

Die dem Anziehenden hiernach unentgeltlich überkommenden Stämme wachsen dem Königlichen Inventario zu.

§. 7. Für superinventarische wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet; alle auf den Dienstländereien vorhandene wilde Bäume, auch wenn sie vom Dienst-Inhaber gepflanzt worden, sind Eigenthum der Forstverwaltung. — Eben so wird für das zur Zeit der Auseinandersetzung auf dem Gehöft vorhandene Brennholz, da solches den Forstbeamten zu ihrem Bedarf ohne Zahlung angewiesen wird, keine andere Vergütung als das dafür erlegte Schläger- und Anfuhrlohn

geleistet, und wenn solches schon klein gemacht ist, der übliche Preis für das Kleinmachen von dem Anziehenden vergütet.

Radungskosten.

Hat der Abziehende Ländereien inne, welche demselben gegen den Genuß bestimmter Freijahre zur eigenen Radung überwiesen worden sind, so ist zu unterscheiden, ob

1. die Freijahre schon abgelaufen sind, oder
2. ob sie ihre Endschaft noch nicht erreicht haben,

und in beiden Fällen:

a) ob die Radung vollendet, oder

b) noch ganz oder theilweis zu bewirken ist.

Sind die Freijahre abgelaufen und ist die Radung vollständig bewirkt, so haben sich die Kosten mit dem Genuß der freien Pachtzeit compensirt und findet dann eine weitere Ausgleichung zwischen dem Ab- und Anziehenden nicht statt. Sind die Freijahre abgelaufen, ist aber die Radung noch ganz oder theilweise zu bewirken, so werden die Kosten der noch zu bewirkenden Radung abgeschätzt, und es bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierung und der mit dem Anziehenden zu treffenden Einigung vorbehalten, ob die Radung durch die Forstverwaltung, gegen Einziehung der veranschlagten Kosten bewirkt, oder dem Anziehenden gegen Ueberweisung dieser Kosten überlassen wird.

Der Abziehende oder dessen Nachlaßmasse kann zur nachträglichen Radung auf eigene Kosten nicht mehr verstattet werden.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber die Ländereien vollständig geradet, so tritt der Anziehende in den Genuß der noch laufenden Freijahre, vergütet aber dem Abziehenden die Kosten der Radung nach dem Verhältniß des Theiles der bereits verstrichenen pachtfreien Zeit.

Sind z. B. die Radungskosten bei der Ueberweisung der Ländereien zu 60 Rthlr. überschlagen und sechs Freijahre bewilligt worden, zur Zeit der Auseinandersetzung aber erst vier Jahre verstrichen, so überkömmt der Anziehende die noch laufenden zwei Freijahre, und vergütet dem Abziehenden für die schon vollständig bewirkte Radung 20 Rthlr.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber auch die Radung noch nicht vollendet, so ist die Radung und der Genuß der noch laufenden Freijahre dem Anziehenden zu überlassen, und nach Maaßgabe der mehr oder weniger vorgeschrittenen Arbeit und nach Verhältniß der bereits verstrichenen Freijahre, nach der obigen beispielsweise aufgestellten Berechnung, die Ausgleichung zwischen dem Ab- und dem Anziehenden, und die dem einen oder dem anderen vom andern Theile zu leistende Vergütung abzumessen.

§. 9. Wegen der eigenthümlichen Inventarien des abziehenden Beamten an Vieh, Schiff und Geschirr, findet keine Auseinandersetzung statt, und es hängt lediglich von der Einigung der Interessenten ab, ob der Abziehende solche ganz oder theilweis zurücklassen, und ob der Anziehende solche gegen die eventuell zu vereinbarende Vergütung annehmen will. Ist aber etwa ein Königl. Inventarium an Vieh, Schiff

und Geschirr, Aussaaten und Pflugarten vorhanden, so ist damit in gleicher Weise wie bei Pacht-Uebergaben eines Landgutes oder Domainen-Vorwerks zu verfahren.

Allgemeine Grundsätze.

§. 10. Wird mit dem Eintritt des neuen Forstbeamten eine Reduction des bisher bei der Stelle genutzten Dienstlandes auf ein geringeres nach den dieserhalb bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen normirtes Areal verbunden, so geschieht die Auseinandersetzung ebenfalls nach den in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen, mit der Maßgabe, daß die Auseinandersetzung in Betreff der einzuziehenden, zu anderen Zwecken zu überweisenden Ländereien, ohne Concurrenz des Anziehenden, zwischen dem Abziehenden und dem Fiskus bewirkt wird.

§. 11. Wird ein Forstbeamter zur Untersuchung gezogen und ab officio suspendirt, und wird es im Interesse des Dienstes für erforderlich erachtet, dem suspendirten Beamten das Etablissement und die Dienstländerei-Nutzung abzunehmen, so wird die Auseinandersetzung nach den obigen §§. 1. bis 9. zwischen dem abziehenden Beamten und dem Fiskus bewirkt.

Auseinandersetzung durch die Regierung.

§. 12. Kann durch den Uebergabe-Commissarius zwischen dem Anziehenden auf der einen und dem abziehenden Beamten oder den Erben, oder den Gläubigern des etwa verstorbenen Forstbeamten auf der anderen Seite eine Auseinandersetzung im Wege der

gütlichen Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden, so setzt die Königl. Regierung auf den Grund der commissarischen Verhandlungen und der etwa für nöthig zu erachtenden nachträglichen Ermittelungen das Resultat der nach obigen Bestimmungen zu bewirkenden Auseinandersetzung durch eine Resolution fest, wogegen nur der Recurs an das Ministerium des Königlichen Hauses zulässig ist.

Berlin, den 23. Juli 1840.

v. Ladenberg.

C. Pflichten als Hausvater.

§. 88.

Wahl einer Hausfrau und deren Verpflichtung, Reinlichkeit und einfache Einrichtung im Hause, einfache Kleidung; Flachsbau, Webestuhl, Vieh- und Federvieh-Zucht.

Wenn der Förster auf den Dienst kömmt, und noch unverheirathet ist, wie es eigentlich der Fall sein sollte, dann wird er sich nach einer Lebensgefährtin umsehen müssen, welche Hand in Hand mit ihm durchs künftige Leben gehen, mit ihm die Freuden der glücklichen Häuslichkeit theilen, aber auch zugleich die Schicksale und Widerwärtigkeiten des Lebens tragen, und dann auch eine gute besorgte Hausfrau sein soll.

Die Wahl ist, wie jeder weiß, der in der Ehe lebt, nicht leicht, und von vielen Menschen wird das

Glück oder der Kummer des ehelichen Lebens nicht mit Unrecht einem Lotterie-Loose besonders in den Fällen gleich geachtet, wo der Mann und umgekehrt die Jungfrau nicht Zeit und Gelegenheit gehabt haben, sich vor dem Eintritt in das eheliche Verhältniß gegenseitig in Bezug auf ihren Charakter und sonstige Eigenschaften genugsam kennen zu lernen.

Mancher junge Mann hat es sich zum Grundsatz gemacht, sein Augenmerk nur auf solche Jungfrauen zu richten, welche ihm ein bestimmtes Vermögen zuführen. Wiewohl eine solche Convenienz-Heirath wegen der Mitgift für das eheliche Leben und besonders für den Anfänger auf dem Dienste eine sehr gute Zugabe ist, so sollte doch Geld eben so wenig als ein hübsches Gesicht Veranlassung werden, blindlings auf eine Ehe einzugehen, zu welcher für das lange Leben in derselben viel mehr als das Eine oder das Andere gehört.

Soll die Frau das Glück des Mannes für die Dauer begründen, so muß ihr Herz gut, sie muß in ihrem Lebenswandel, in ihren Sitten rein sein, sie muß Sinn für die Häuslichkeit und für Wirthlichkeit haben, denn die Frau ist die Seele des ganzen Hauswesens, in ihrer Hand liegt es, dem Manne das eheliche Leben zum Paradiese, aber auch zur Hölle zu machen.

Bei der Wahl einer Frau sollte der Forstmann stets die große Stadt vermeiden, weil es zu den Seltenheiten und Ausnahmen zu rechnen sein möchte, wenn ein Mädchen aus der großen Stadt eine tüchtige Landwirthin würde, weil sie hier gar keine Gelegenheit hat,

über Viehzucht und ländliche Hauswirthschaft zu irgend einer Kenntniß zu gelangen.

Er muß sich daher auf dem Lande oder in der kleinen Stadt, wo die Bürger Ackerbau und die Handwerker auch ihre kleine Garten-Wirthschaft treiben, nach einer Frau umsehen. Der Zustand der Wirthschaft der Eltern des Mädchens, das ihm gefällt, der Zuschnitt des Lebens und der häuslichen Wirthschaft, so weit diese zu den häuslichen Verrichtungen gehört, alles dies sind Dinge, die der Förster wohl beachten muß, und da das Sprichwort, daß der Apfel nicht weit vom Stamme fällt, vorläufig noch wahr bleiben wird, so kann auch angenommen werden, daß der künftige Haushalt der Tochter nach der Mutter eingerichtet werden wird, von welcher sie ihre Erziehung genossen hat.

Wo sich daher im Haushalte der Mutter nicht Ordnung, Wirthlichkeit und das Streben dafür zeigt, aus der Wirthschaft, so weit sie in den Kreis der Weiblichkeit fällt, den höchsten Ertrag zu ziehen, und die Ausgaben ökonomisch einzurichten, da ist nicht viel Hoffnung vorhanden, daß die Tochter aus einem solchen Hause dem Forstmanne eine gute Lebensgefährtin sein werde, und er thut daher wohl, sich bei Zeiten zurückzuziehen.

Hat der Förster nun einmal eine Frau in sein Haus eingeführt, dann wird von seinem Benehmen gegen dieselbe das Glück und die Zufriedenheit der Häuslichkeit — in den meisten Fällen wenigstens — abhängig werden, wenn er sie mit Liebe und Achtung behandelt, wenn er sie aber auch zugleich offen und unumwunden mit seiner ökonomischen Lage, d. h. mit

seinen Einnahmen und Ausgaben genau bekannt macht, und ihr die Nothwendigkeit zeigt, welchen Antheil sie durch eine ordnungsmäßige Einrichtung der Wirthschaft, durch Wahrnehmung aller größeren und kleineren Vortheile, und durch Vermeidung aller überflüssigen Ausgaben an ihrer gemeinschaftlichen auskömmlichen Lage als Hausfrau habe.

Die meisten Frauen werden sich bei einer vernünftigen Darstellung der obwaltenden Verhältnisse gern dazu bereit finden lassen, zu thun, was zu diesem Zwecke führen kann, und es wird daher nur darauf ankommen, ihr die gewöhnlichen Wege dazu zu zeigen.

Vor allen Dingen steht die Bedingung oben an, daß der Haushalt des Försters und seiner Frau sowohl in Bezug auf die Kleidung, als auf den täglichen Lebens-Unterhalt, nicht minder in Bezug auf die Anschaffung der Stuben- und Hausgeräthe nicht über die Mittel hinausgehe, die er dazu zu verwenden hat. — Wo eine Neigung dafür besteht, kostbare Meubles anzuschaffen, damit nach der jedesmaligen Mode zu wechseln, wo Mann und Frau ihre Kleider nur in der Stadt beim ersten Schneider arbeiten lassen, wo täglich oder wenigstens einige Male in der Woche frisches Fleisch auf den Tisch kommen muß, der Mann nur guten Taback rauchen mag, und ein Gesellschafts-Verkehr mit solchen Nachbar-Familien angeknüpft wird, die mehr als der Förster einzubrocken haben, da wird selten ein Segen im Haushalt sichtbar werden, weil zu einer solchen Lebensweise der Gehalt eines Försters nicht hinreicht, geschweige denn, daß unter solchen Um-

ſtänden an die Zurücklegung eines Nothgroſchens zu denken wäre.

Soll daher die Einnahme des Förſters und die etwa aus der Wirthſchaft zu ziehende geringe Nebennutzung den Bedürfniſſen eines guten Haushalts angemeſſen ſein, dann wird insbeſondere die Hausfrau es ſein, von welcher eine ſolche, den Wohlſtand bezweckende Einrichtung ausgehen muß, und dieſer Zweck wird nur zu erreichen ſein, wenn ſie weder im Anzuge noch in der Lebensweiſe ſich über ihren Stand erheben will, und ſich zu Ausgaben verleiten läßt, welche die Kräfte der Einnahme des Mannes überſteigt.

Dieſe wohlthätige Wirkung wird ſich überall zeigen, wo die Hausfrau es verſteht, geſunde nahrhafte Speiſen zu bereiten, wie ſie der Haushalt auf dem Lande und die Erzeugniſſe der Wirthſchaft darbieten, — wenn im Förſterhauſe der Spinnrocken, der Webeſtuhl, der Krauthobel zur gehörigen Zeit gangbar iſt, — wenn ſie weiß, wie Fleiſch auf längere Zeit im Pökel zu erhalten ſei, — wenn ſie der Vieh- und Federviehzucht eine gehörige Aufmerkſamkeit ſchenkt, — durch beſondere Pflege des Nutzviehes namentlich die Milchkühe zu einem hohen Milch-Ertrage bringt, weil bekanntlich ſprichwörtlich die Kuh durch den Hals milcht, d. h. daß ſie viel und gute Milch giebt, wenn ſie gutes Futter regelmäßig erhält, — daß ſie das Bekleidungszeug für die jüngeren Kinder ſelbſt zu weben, und die Anzüge auch ſelbſt zu machen verſtehe, in ihrem eigenen Anzuge die Reinlichkeit und Einfachheit zu halten und zu beobachten wiſſe, welche keines ſtädtiſchen Putzes

bedarf, und doch die Hausfrau ziert. — Bei allen diesen Eigenschaften einer guten Hausfrau darf im Försterhause auch die Zierde der Reinlichkeit eben so wenig in den Zimmern als in der Küche, Speisekammer, Keller, Boden ꝛc. fehlen, wie dies schon im §. 86. näher angedeutet worden ist.

Wohl dem Forstmann, den ein solches glückliches Loos in der Ehe trifft, denn wo die ebengedachten Hauptforderungen an eine Hausfrau im Försterhause mehr oder weniger fehlen, da wird auch der Haushalt mehr oder weniger mangelhaft und für ihn immer etwas zu wünschen übrig bleiben, was dann nachtheilig auf den Wohlstand und auf das Gemüth des Hausvaters zurückwirkt.

Wohl ihm, wenn sein Loos auch auf eine gesunde Hausfrau fällt, damit sie dem Hausstande gehörig vorstehen, und ihre Pflichten als Gattin und Mutter treu erfüllen könne. Wie die Mutter, so die Tochter; dies Sprichwort wird häufig wahr, und es wird daher eine kränkliche Mutter selten eine kräftige gesunde Tochter erziehen, weshalb der Forstmann bei der Wahl einer Hausfrau auch hierauf unter Umständen Rücksicht nehmen sollte.

§. 89.

Entwurf eines Ausgabe-Etats für den Haushalt nach der Einnahme.

Wer seine Ausgaben nicht nach der Einnahme einrichtet und feststellt, vielmehr in den Tag hineinlebt, und nicht beachtet, ob die Einnahme rechtzeitig oder zu früh zu Ende gehe, der wird auch wohl schwerlich jemals auf einen grünen Zweig kommen.

In einem Haushalte, namentlich auf dem Lande, mit welchem eine kleine Landwirthschaft verbunden ist, wie dies doch in der Regel bei einem Förster der Fall sein wird, da giebt es bestimmte und zufällige Einnahmen und Ausgaben. Beide Arten von Einnahmen und Ausgaben muß der Förster in gemeinsamer Berathung mit der Hausfrau sorgfältig zu ermitteln und so viel als möglich festzustellen suchen, damit er die Einnahme mit der Ausgabe vergleichen und übersehen könne, wie sich die Eine zu der Anderen verhält.

Zu den bestimmten Einnahmen kann nur der monatliche baare Gehalt gerechnet werden. Die Einnahmen an Beschuß-Geld, Gratifikationen und einigen Einnahmen aus der Landwirthschaft für ein etwa zum Verkauf kommendes fettes Schwein, für einige Ellen selbstfabricirter Leinwand, für Honig, Milch, Butter und Käse, frisches Gemüse, Kartoffeln ꝛc. sind Zufälligkeiten unterworfen, denn der Wildstand kann sich plötzlich verringern, das Schwein kann während der Mast eingehen, der Flachs kann mißrathen, die Bienen können eingehen oder gestohlen werden, die Kühe können weniger Milch geben ꝛc., und wenn auf solche, dem Wechsel unterworfene Einnahmen bei der Feststellung der Ausgaben bestimmt gerechnet ist, so kann leicht ein unangenehmer Ausfall stattfinden.

Bei den Ausgaben kömmt unter die bestimmten: der Gesindelohn, für die Bekleidung, Schulgeld, Communalbeiträge, Schmidt und Stellmacher, Pulver und Blei, Schlägerlohn für das Deputat-Holz, Erndte-Kosten ꝛc. und demnächst manche zufällige Ausgaben.

Wenn der Forstbeamte auf diese Weise Einnahme und Ausgabe gegen einander hält, dann wird er zur Uebersicht gelangen, wie wenig ihm zu manchen unvorhergesehenen Ausgaben (Bier und Taback, Kindtaufen ꝛc. nicht zu vergessen) übrig bleibt, und wie strenge er Haus zu halten verpflichtet ist, um nicht in Geldverlegenheit und in Schulden zu gerathen.

Und dennoch ist eine solche wirthliche Eintheilung des Haushaltes dringend nöthig und unerläßlich, um ehrlich durch die Welt zu kommen, und das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Nebenmenschen zu erhalten. Fließt dem Forstbeamten einmal eine unerwartete Einnahme an Gratifikation, für ein herangezogenes Fohlen oder Stück Rindvieh zu, so lege er das Geld, wenn nicht unvermeidliche dringende Ausgaben damit zu tilgen sind, ruhig bei Seite, und betrachte das Geld als einen Nothgroschen für die Zeit, wo er es nothwendiger brauchen wird, oder es nützlich anderweit wird anlegen können.

Hat der Förster es erst soweit gebracht, daß ihm der Nothgroschen im Hause niemals ausgeht, dann ist er auf den Punkt gelangt, von welchem aus er mit Ruhe in die nächste verhüllte Zukunft blicken kann, und über unvorhergesehene unvermeidliche Ausgaben, z. B. bei Krankheiten für Doktor und Apotheker nicht in Kummer und Noth gerathen, und in die Lage kommen wird, für die Ausstattung der heranwachsenden Kinder etwas zu thun.

§. 90.

Einkauf in eine Feuer-Versicherung und gegen Hagelschaden.

Viele Forstbeamte haben den Glauben, daß es für sie eine überflüssige Ausgabe wäre, wenn sie ihr Hausgeräth, Vieh und den Getreide-Einschnitt bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versicherten, um in dem Falle, daß sie abbrennen, den versicherten Capitalsbetrag zur Wiederanschaffung zu benützen. Sie meinen hierbei, daß bei ihnen kein Feuer entstehen könne, wenn sowohl im Hause als in den Ställen mit Feuer und Licht sorgfältig und vorsichtig umgegangen würde, und glauben auf diese Weise den jährlichen Versicherungsbeitrag ersparen, und nützlicher zu anderen Ausgaben verwenden zu können.

Aber sie vergessen hierbei, daß schon manches Forst-Etablissement entweder durch die Folgen des Gewitters, oder durch die Hand der Rache von bösen Holzdieben oder Wilddieben, oder schlechtem, rachsüchtigem Gesinde ein Raub der Flammen wurde, und daß bei solchen Gelegenheiten die aus der Entfernung zum einzeln im Walde liegenden Etablissement herbeieilenden Rettenden in der Regel schon den Schutthaufen antreffen, ohne etwas retten zu können.

Einer solchen Gefahr, bei welcher der Forstbeamte für sein ganzes Leben in die traurigste Lage gerathen kann, weil es zu schwer hält, vom monatlichen Gehalte für dergleichen Anschaffungen etwas zurückzulegen, muß derselbe sich indeß niemals aussetzen, und er kann sie durch den Einkauf in eine Versicherung abwenden. Wenn der rachsüchtige Dienstbote, der

Holz- oder Wilddieb weiß, daß der Forstbeamte sein Mobiliar, Vieh und den Einschnitt in der Scheune gegen Feuersgefahr versichert hat, dann weiß er auch, daß er dem Forstbeamten durch das Anzünden der Dienstgebäude keinen Schaden zufügt, und es hört daher die Veranlassung auf, sich an ihm auf eine solche Weise zu rächen.

Diese Umstände sprechen genugsam dafür, dem Forstbeamten dringend zu rathen, sein Hausgeräth, das Nutz- und Betriebsvieh und die Getreide-Vorräthe bei irgend einer Gesellschaft gegen Feuersgefahr zu versichern.

Eben so sollte kein Forstbeamter, der eine irgend erhebliche Landwirthschaft hat, und einen Nutzen daraus zu ziehen gleichsam angewiesen ist, es verabsäumen, im Frühjahr sein Getreide bei irgend einer Gesellschaft, von der sich fast in jeder Stadt Agenten befinden, gegen Hagelschaden zu versichern. Das Verfahren dabei ist sehr einfach, denn der Forstbeamte darf auf einem ihm vom Agenten ausgehändigt werdenden Bogen nur die Aussaat der verschiedenen Getreide-Arten und die wahrscheinliche Erndte angeben, auch den gewöhnlichen Preis für das Getreide und das Stroh bestimmen. Aus diesen Zahlen bildet sich die Versicherungs-Summe, von welcher als Versicherungsbeitrag eine große Kleinigkeit von $\frac{1}{4}$ bis 1 pro Cent gezahlt wird, und man kann sich daher mit ein paar Thalern die Möglichkeit der Gefahr abkaufen, seine ganze Erndte bei einem tüchtigen Hagelschlage vernichtet zu sehen, weil dann die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft den Schaden-Ersatz übernimmt.

§. 91.

Einkauf der Frau in eine Wittwenkasse.

Wenn der Forstbeamte im Berufe treu gegen den Brodherrn, in dessen Diensten er stand, und redlich gegen seine Familie bei der Erziehung und Versorgung seiner Kinder handelte, dann wird er in der Regel, selbst wenn er ein guter Wirth war, von seinem Gehalte keinen Nothgroschen zurückzulegen im Stande sein.

Der Blick eines braven Familienvaters in die Zukunft ist unter solchen Umständen betrübend, weil er fühlt, daß das sorgenfreie Bestehen der Familie von seinem Leben abhängig ist, und daß sie vielleicht in bittere Noth geräth, wenn er unerwartet mit Tode abgeht.

Geschieht dies nicht zu frühzeitig, und sind die Kinder herangewachsen, dann findet der sterbende Vater einen Trost in der Erfahrung, daß jeder junge Mensch, gleichviel, welchen Geschlechts, bei einigem Fleiße und Geschicklichkeit überall sein Brod finden wird.

Aber der Blick auf seine vielleicht alternde und kränkelnde Frau hat ihm schon in der letzteren Lebenszeit Kummer gemacht, und erschwert ihm die Scheidestunde von der Welt, weil er fühlt, daß er sie — die treue Gefährtin des Lebens in Freud und Leid — in einer traurigen hilflosen Lage zurücklassen soll.

Gegen einen solchen Nothstand kann nun der redliche Mann seine Gattin schützen, wenn er sie mit einer angemessenen Pension in die Wittwen-Kasse einkauft, oder sie mit einer Leibrente versichert, von welcher die Zinsen so lange zum Capitale geschlagen

werden mögen, bis der Mann stirbt. Hierbei ist indeß darauf aufmerksam zu machen, daß namentlich der Einkauf in die Wittwenkasse nicht im zu späten Alter des Mannes erfolge, einmal weil die Höhe der Beiträge sich nach dem Alter richtet, und dann auch, weil in der Regel die volle Pension an die Wittwe erst dann gezahlt wird, wenn der Mann mindestens fünf Jahre nach dem stattgefundenen Einkauf noch lebt.

Hat der Förster diese letzte Pflicht gegen Frau und Kinder erfüllt, dann kann er ruhiger auf jene Zeit hinsehen, wo nach dem ewigen Naturgesetz die Reise ins weite Jenseits der Sensenmann auch ihm ankündigt; — er wird bei jedem leichteren oder schwereren Krankheitsanfall um sein eigenes Leben weniger besorgt sein dürfen, und wird eine gleiche Sorge den Seinigen ersparen, weil er weiß, daß sie nach seinem Tode durch seine Fürsorge in einer möglichst sorgenfreien Lage verbleiben.

§. 92.

Vermeidung eines, die Einnahme übersteigenden Aufwandes für die Erziehung der Kinder.

In vielen Familien findet das Streben dafür statt, daß die Söhne recht viel lernen müssen, um sich einst zu Beamten in diesem oder jenem Fache auszubilden, weil sie glauben, daß auf diese Weise ihr Glück und Wohlleben am ersten begründet wäre.

Diese Ansicht aber ist nicht immer richtig, denn wir finden häufig, daß der eine Bruder als Beamter sich nicht glücklich fühlt, während der andere, der ein

tüchtiges Handwerk erlernt hat, in guter Nahrung und in Ansehen bei seinen Nebenmenschen steht.

Begnügt sich der Vater mit dem Wunsche, daß sein Sohn nicht mehr als er selbst, nemlich Förster werde, oder daß er ein gangbares Gewerbe erlerne, dann genügt der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen in einer guten Dorfschule, wenn er diese regelmäßig besucht, und der Lehrer ihm vielleicht außerdem Privatstunden in der Geographie und manchen anderen nützlichen Dingen giebt.

Soll der Sohn aber zu etwas Höherem herangebildet werden, dann reicht der Unterricht selbst in einer guten Dorfschule nicht mehr aus; — er muß in die Stadt gebracht werden, um dort entweder eine Bürgerschule oder ein Gymnasium zu besuchen. Wo entschieden geistige Anlagen sich schon bei dem Knaben entwickeln, und sein Körperbau vielleicht nicht von der Beschaffenheit ist, daß er zum Forstmanne oder zum Handwerker tauglich wäre, da wird dies Verfahren wahrscheinlich einst einen guten Erfolg liefern.

Aber der Förster darf hierbei die Rechnung nicht ohne den Wirth machen, und muß ängstlich darauf Bedacht nehmen, daß die Elle nicht länger als der Kram werde. Hiermit ist nemlich gemeint: der Förster solle seine Vermögens- oder Einnahme-Verhältnisse genau prüfen, ob er auch im Stande sein werde, die Verpflichtungen zu erfüllen, während die Kinder sich in der Stadt befinden, und wozu die Ausgaben nicht allein für Quartier und Verpflegung, sondern auch für Schulgeld und die Kleidung gehören, die natürlich in der Stadt viel mehr als auf dem Lande kostet.

Besitzt der Förster nicht etwas eigenes Vermögen, und fühlt er, daß die Unterbringung der Kinder in der Stadt Kosten und Opfer fordern würde, die er aus seinem Gehalte mit Hinzunahme einiger Einnahmen aus der Wirthschaft zu tragen nicht im Stande sei, dann sollte er von dem Grundsatze nicht abweichen, die Ausbildung der Kinder auf die dazu wirklich nur vorhandenen Mittel zu beschränken, und sich nicht in Schulden zu setzen, die ihm sehr drückend werden können, ohne daß er bestimmt vorher weiß, ob diese größeren Ausgaben auch einst ihre guten Früchte an dem besseren Gedeihen der Kinder tragen werden.

Es giebt nämlich Beispiele, daß junge Leute von guten Geistes-Anlagen zuweilen auch einen gewissen Hang zum munteren Leben und zum Frohsinn haben, daß sie mit diesem Sinn in schlechten Umgang verwickelt werden, und die Eltern, welche mit manchen eigenen Opfern und Kosten für die höhere wissenschaftliche Ausbildung des Sohnes sorgten, diesen zum Windbeutel heranwachsen sehen, der bald dieses, bald jenes Fach für seinen künftigen Beruf wählen wird, ohne sich mit Ernst für irgend ein Fach zu entscheiden, und so lange herüber und hinüber schwankt, bis aus ihm ein Taugenichts wird.

§. 93.

Wahl der Dienstboten und ihre Behandlung.

Es dürfte auf den ersten Anblick der Sache so scheinen, als könne das Gesinde des Försters keinen eigentlichen Einfluß auf das Dienst-Verhältniß des

Forst-Beamten äußern, da es zu demselben nur im Privat-Verhältniß stehe.

Bei näherer Erwägung der obwaltenden Umstände stellt sich indeß das Interesse ziemlich klar heraus, was der Forstbeamte daran zu nehmen hat, daß er in der Wahl seiner Dienstboten vorsichtig zu Werke gehe.

In der Regel muß ohnehin schon der Forstbeamte einen größeren Stand von Gesinde halten, als dies beim bäuerlichen Wirthe von demselben Wirthschafts-Umfange nöthig ist, einmal, weil der Forstmann nicht selbst mitarbeiten kann, dann auch, weil er bei seinen häufigen Abwesenheiten im Walde, das männliche Gesinde auf dem Felde wenigstens, ohne Aufsicht sich selbst überlassen muß, und dabei häufig weniger gefördert wird, — endlich aber, weil er zu den besonderen Viehgattungen auch besondere Hirten halten muß.

Der Knecht aus dem Dorfe, welcher mit dem Pfluge, der Egde oder mit der Sense in das Feld zieht, wird schon dadurch von selbst mehr zur Arbeit getrieben, daß er weiß: er werde von den ebenfalls auf dem Felde befindlichen Nachbarleuten beobachtet. Mit dem Knechte des Försters steht die Sache anders, da dieser abgesondert im Walde wohnt, und der Knecht daher häufig in einem Winkel des Forstes, zumal wenn er weiß, daß sein Brodherr vielleicht auf einem entfernten Theile des Forstes sich befindet, neben dem Pfluge, der Egde, der Sense der Ruhe pflegen kann, ohne von der Brodherrschaft in seiner Faulheit bemerkt zu werden.

Von dem thätigen und regelmäßigen Betriebe der Wirthschaft hängt aber der gute Stand der ökonomischen Verhältnisse des Försters wesentlich mit ab, und er sollte daher mit Ernst darauf halten, nur gutes zuverlässiges Gesinde in seinen Dienst zu nehmen. Dieser Zweck wird nach der Erfahrung am ersten dadurch erreicht, daß der Förster zur Miethezeit nur Gesinde von entschieden gutem Rufe wählt, und ihm, namentlich für die Entbehrung des geselligen Lebens im Dorfe an den Sonn- und Festtagen, so wie an den Abenden nach geschlossener Tages-Arbeit, eine Kleinigkeit mehr an Lohn bewilligt, als es bis dahin gehabt hat.

Ist es dem Förster gelungen, zu gutem Gesinde zu kommen, dann muß er auch bemüht sein, es längere Zeit in seinem Dienste zu behalten, weil der öftere Wechsel keinen Segen bringt. Diese Absicht ist am sichersten durch eine gute möglichst anständige Behandlung und dadurch zu erreichen, daß das Gesinde bei richtiger Vertheilung voller Arbeit mit guten und ausreichenden Nahrungsmitteln beköstigt werde.

Wenn daher auf manchen Försterhöfen das Gesinde sich jahrelang erhält, sich mit der Zeit gleichsam als zur Familie gehörig betrachtet, und ein Interesse an Allem nimmt, was diese betrifft, während man auf anderen Försterhöfen das Gesinde mit jeder Ziehzeit wechseln sieht, so darf der Forstbeamte diesen Uebelstand nicht allein in der Persönlichkeit des Gesindes suchen, er muß vielmehr näher prüfen, ob nicht auch die Brodherrschaft durch ihr Benehmen Anlaß zur

Unzufriedenheit Seitens des Gesindes giebt, und dadurch das Verlassen des Dienstes herbeiführt.

Unzuverlässiges und schlechtes Gesinde zieht beim öfteren Wechsel übrigens auch noch den Nachtheil nach sich, daß die Eigenthümlichkeiten des Försters in Bezug auf die Art der Ausübung des Forstschutzes mehr unter die Leute gebracht werden, wovon diejenigen gern einen Vortheil ziehen, welche auf Holzdiebstahl und Contraventionen auszugehen gewohnt sind.

§. 94.

Wirthschaftliche Benutzung des Brennholz-Bedarfs.

Bekanntlich wird dem Forstbeamten von den geringeren Holz-Sortimenten an Ast-, Stock- oder Reiserholz zu seiner Brennholz-Befriedigung so viel verabreicht, als er bedarf.

Es ist auffallend, wie verschiedenartig hier der Bedarf und der wirkliche Verbrauch ist, und doch lassen sich die Ursachen davon bei näherer Untersuchung bald finden.

Das erste Bedürfniß eines sparsamen Holzbedarfs besteht in dem rechtzeitigen Einschlage, damit das Holz bis zum Beginn seiner Benutzung gehörig austrocknen kann.

Demnächst ist es gut, wenn der Förster den ihm überwiesenen Holzbedarf so zeitig als möglich, etwa nach der Frühjahrs-Saat nach Hause fahren und alsbald klein machen läßt, damit es auch in den einzelnen Stücken austrockene, wobei das Brennen des Holzes in kurzen Abschnitten mit der Säge sehr vortheilhaft ist. Es gewährt ein wahres Vergnügen, wenn man

schon im Sommer sieht, wie der Forstmann für den nächsten Winter gesorgt hat, wenn man sieht, wie das Ast- und Stockholz dicht und ordnungsmäßig aufgestapelt, und das Reisigholz in kurzen Bündeln aufeinander geschichtet ist. Dagegen gewährt es einen widrigen Anblick, wenn das Deputatholz des Försters wild und ordnungslos auf dem Hofe durcheinanderliegt, und des Morgens im Ofen oder auf dem Heerde nicht eher Feuer gemacht werden kann, bis der Knecht im Herbst oder im Winter, also in der Regel im Finsteren, so viel Holz haut, als zur Feuerung nothdürftig erforderlich ist.

Zur Holz-Ersparniß tragen gut gesetzte, mit Zügen und Klappen versehene Oefen viel bei, wenn die Letzteren zur gehörigen Zeit verschlossen werden, und darauf gesehen wird, daß nicht lange Holzstücke in den Ofen geschoben werden.

Den meisten Kampf hat der um den guten Haushalt beim Holz-Verbrauch besorgte Forstmann in der Regel mit dem Gesinde bei der Unterhaltung des Feuers auf dem Heerde, und die desfallsigen Ermahnungen zur Holz-Ersparung bleiben häufig unbeachtet, weil das Gesinde weiß, daß den Förster das Holz, mit Ausnahme des Schlägerlohns, nichts kostet. Manchem Hausherrn gelingt es mit der Zeit, das Gesinde zu einer wirthlichen Benutzung des Holzes zu gewöhnen, besonders wenn die Hausfrau ihn hierbei unterstützt, und es ist sehr zu wünschen, wenn der Hausvater nicht müde wird, auf die Erreichung des Zweckes hinzuwirken, um auch in dieser Beziehung seine Pflichten im vollen Umfange zu erfüllen.

Wenn auf dem Förſterhofe Neubaue oder Reparaturen in Holz vorkommen, dann erfordert es die Wirthlichkeit, ſowohl die Spähne vom bearbeiteten neuen Holze, als das alte unbrauchbar gewordene Bauholz ebenfalls ordnungsmäßig klein machen zu laſſen, und zum Feuerungsbedarf mit zu benutzen.

§. 95.

Wahl des richtigen Zeitpunkts für den Austritt aus dem Dienſt in den Ruheſtand.

Es gehört zu den größeſten Wohlthaten der Vorſehung, wenn der Beamte des Staates noch im höheren Lebensalter ſo viel Kraft des Geiſtes beſitzt, um frei und unbefangen beurtheilen zu können, ob er ſeinem Dienſte noch vollkommen gewachſen ſei.

Die Frage wird um ſo erheblicher, wenn es ſich um einen Dienſt handelt, zu deſſen vollkommener Ausfüllung körperliche Anſtrengung erforderlich iſt, und da zu einem guten Schutze einer Forſt dieſe Eigenſchaften, verbunden mit perſönlichem Muthe, recht eigentlich erforderlich ſind, ſo iſt es der Sache werth, am Schluſſe dieſer Schrift einige Worte auch über den Abſchluß des Lebens-Abſchnittes als Beamter zu erwähnen.

Bei einem geſunden normalen Körperbau und einer regelmäßigen Lebensweiſe fühlt ſich der Mann, insbeſondere, wenn er täglich in freier Luft ſich angemeſſene Bewegungen macht, ſelbſt im höheren Lebensalter noch kräftig, weil die Abnahme der Kräfte unter ſolchen Umſtänden ſehr langſam vor ſich geht,

und ein Vergleich des Zustandes und der Leistungsfähigkeit des Körpers gegen die jüngste Vergangenheit keine auffallende Verschiedenheit darbietet.

Das Bewußtsein, daß es vor zehn Jahren mit der Lebenskraft und der Rüstigkeit des Körpers viel besser gestanden hätte, als dies heute der Fall ist, wird als ein gewöhnlicher Stufengang der irdischen Bestimmung des Menschen angesehen, dem jeder Mensch unterworfen sei, und so rückt nach und nach das Alter mit seinen Mängeln und Unvollkommenheiten heran, ohne daß der alternde Beamte dies merkt, oder sich, geschweige Anderen zugestehen mag, daß ihm der Dienst schon schwer falle.

Wo eine solche Beschwichtigung oder Verdeckung der heranrückenden Körperschwäche beim Forstschutzbeamten statt findet, da liegt der Grund in der Regel darin, daß der Beamte nach dem Austritt aus dem Dienst bei der Pension entweder zu darben, oder die äußere Achtung zu verlieren fürchtet, die man ihm während der Dienstzeit zu erweisen hatte.

Dazu kömmt noch häufig, daß der Gedanke an den mit der Pensionirung verbundenen Verlust des Dienst-Etablissements dem Beamten um so unangenehmer ist, je länger er im Besitz desselben gewesen ist, und je mehr er daher dasselbe lieb gewonnen hat. — Endlich wird ihn auch die Rücksicht auf die vielleicht noch nicht beendete Erziehung der Kinder anspornen, so lange als möglich im Dienste und im vollen Genusse des Gehaltes zu bleiben, weil sich

von diesem mehr Ausgaben als von der Pension bestreiten lassen.

Alle diese Verhältnisse können aber keine begründete Veranlassung geben, das Leben des alternden Beamten zu kürzen, um nur ein paar Jahre länger im Dienste und im vollen Gehalte zu bleiben, und dies ist in der Regel die unmittelbare Folge davon, wenn der Beamte sich über seine physischen Kräfte anstrengt, um dem Dienste zu genügen. Eine solche übermäßige Anspannung der letzten Lebenskräfte wird nämlich bald eine desto größere Abspannung hervorbringen, und der Beamte, der zur gehörigen Zeit in den Ruhestand zurücktritt, erhält sich vielleicht in einem Zustande, wo er dem Körper Ruhe gewähren kann, und sich nicht ferner jedem Ungemach des Wetters aussetzen darf, eine Reihe von Jahren seiner Familie, während er möglicherweise unter den fortwährenden Anstrengungen des Dienstes plötzlich zusammenknickt, und die Familie dann ganz hilflos zurückläßt.

Deshalb sollte der Forstschutzbeamte, welchen die Vorsehung ein höheres Alter erleben läßt, schon frühzeitig den Entschluß bei sich feststellen, um Versetzung in den Ruhestand mit Pension zu bitten, sobald er fühlt, daß seine physischen Kräfte, das Gedächtniß, das Gehör oder das Gesicht merklich abnehmen.

Traut der Beamte sich in dieser Beziehung nicht mehr selbst eine volle Urtheilskraft zu, dann darf er nur auf das Benehmen seines nächsten Vorgesetzten oder seines Brodherrn achten, der ihn, vorausgesetzt,

daß er zu den tüchtigen Beamten gehörte, in der Zeit seiner thätigen und kräftigen Dienstführung gewiß stets mit Liebe und Theilnahme behandelte. Verliert sich die bisherige Freundlichkeit des Vorgesetzten gegen ihn nach und nach, kömmt das Lob spärlicher, die jährliche Gratification geringer, oder sieht sich der Vorgesetzte oder Brodherr wohl gar veranlaßt, hin und wieder über zunehmenden Holzdiebstahl, Mangel an Aufsicht und Ordnung bei der Räumung der Schläge, Aufarbeitung der Hölzer, so wie bei den Culturen, und über Vernachläßigung des Schutzes der Schonungen tadelnde Bemerkungen fallen zu lassen, und ihm deshalb die Gratificationen wohl ganz zu entziehen, — dann ist es Zeit, daß der Förster Anstalten zum Rückzuge mache.

Will er hierüber Gewißheit erhalten, dann thut er wohl, mit dem Vorgesetzten über sein Dienst-Verhältniß offen zu sprechen, und dessen Rath zu vernehmen. Thut er dies nicht, so zwingt er den Vorgesetzten zu der unangenehmen Maßregel, gegen ihn zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste mit Strenge vorzugehen, und ihm wider seinen Willen entweder einen Hilfs-Aufseher auf seine Kosten zur Seite zu setzen, oder seine Entlassung aus dem Dienste im Interesse desselben höheren Ortes zu beantragen.

Dazu sollte es indeß der Forstschutzbeamte billigerweise niemals kommen lassen, und in Beachtung des alten Sprichworts: „Ende gut, Alles gut!“

den rechten Zeitraum wahrnehmen, wo ſein Körper-Zuſtand es gebietet, ſich aus einem langjährigen Wirkungskreiſe zurückzuziehen, um einen guten Ruf in den Ruheſtand mitzunehmen, mit demſelben die letzten Tage des Lebens im Kreiſe der Seinigen von den mancherlei Mühen des Berufes froh und zufrieden auszuruhen, und den ferneren Schutz ſeiner Forſt einem jüngeren und kräftigeren Nachfolger zu überlaſſen.

3 2044 102 819

n/mg